

D 20 488 F

MARXISMUS DIGEST

Theoretische Beiträge
aus marxistischen
und antiimperialistischen
Zeitschriften

herausgegeben vom Institut für Marxistische Studien und Forschungen, Frankfurt/Main

Heft 1/1974

Januar - März

17

**Staat und Herrschaftssystem
im heutigen Kapitalismus**

MARXISMUS DIGEST

Theoretische Beiträge
aus marxistischen
und antiimperialistischen
Zeitschriften

herausgegeben vom Institut für Marxistische Studien und Forschungen, Frankfurt/Main

Januar – März

Heft 1/1974

17

**Staat und Herrschaftssystem
im heutigen Kapitalismus**

Bitte beachten Sie die Teilbeilagen des Weltkreis Verlages GmbH, Dortmund
und des Demokratischen Kulturbundes sowie des Verlages sozialistische Politik GmbH

Marxismus-Digest. Theoretische Beiträge aus marxistischen und antiimperialistischen Zeitschriften. 5. Jahrgang
Herausgegeben vom Institut für Marxistische Studien und Forschungen (IMSF), Frankfurt/Main. Der Marxismus-Digest
erscheint vierteljährlich. Bestellungen sind an den Buchhandel oder an das IMSF zu richten. Preis: Einzelheft DM 5,-, Jahres-
abonnement DM 20,-. Für Studenten, Schüler, Lehrlinge, Wehrdienst- und Ersatzdienstleistende gilt ein ermäßigerter Abonne-
mentspreis von DM 16,- zuzüglich Porto. Bezug dieses Abonnements nur über IMSF.

Redaktionsssekretär: Thomas Müller. Verantwortlich für den Inhalt: Dieter Schmidt.

Anschrift der Redaktion, Anzeigen: Institut für Marxistische Studien und Forschungen, 6 Frankfurt/Main, Liebigstraße 6,
Tel. 0611/72 49 14. Postscheckkonto: Frankfurt 516 27-609.

Preis im Ausland nach dem offiziellen Umrechnungskurs der DM zur jeweiligen Landeswährung.

Abonnements sind stets für ein volles Kalenderjahr gültig (4 Hefte). Kündigung des Abonnements ist möglich bis sechs Wochen
vor Jahresende.

Herstellung Anton Hain KG, Meisenheim/Glan.

I
M
S
F

Institut für Marxistische Studien und Forschungen (IMSF)
6 Frankfurt/Main, Liebigstr. 6

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----|
| Philippe Herzog | |
| Die Funktion des Staates in der gegenwärtigen kapitalistischen Gesellschaft | 3 |
| Louis Althusser | |
| Ideologie und ideologische Staatsapparate | 30 |
| Max Schmidt | |
| Zur Entwicklung des imperialistischen Herrschaftssystems (Thesen) | 45 |
| Martin Weiß / Anneliese Werner | |
| „Verfassungsreform“-Pläne in der BRD | 61 |
| Edeltraud Felfe | |
| Zur Kritik der „Wohlfahrtsstaatstheorie“ | 72 |
| John Hostettler | |
| Tendenzen zu autoritären Herrschaftsformen in Großbritannien | 89 |
| A. S. Nikiforow | |
| Die rechtlichen Besonderheiten der Macht des Präsidenten der USA | 104 |
| G. S. Sergejev | |
| Pläne zur Reorganisierung des Staatsapparats in den USA | 119 |
| B. S. Nikiforow | |
| Der Oberste Gerichtshof der USA: Von Earl Warren bis Warren Burger | 132 |
| Hinweise der Redaktion | 146 |

Philippe Herzog

Die Funktion des Staates in der gegenwärtigen kapitalistischen Gesellschaft

Aus: *économie et politique*, Nr. 200/201, Paris 1971, S. 101–128

Thema dieser Studie ist der Staat: seine Stellung in der gegenwärtigen kapitalistischen Gesellschaft, seine Funktion bei der Gesamtproduktion der kapitalistischen Verhältnisse und die Bedeutung seines ideologischen Überbaus. Weitere Untersuchungen zu diesem Thema werden in der nächsten Nummer (gemeint ist die Zeitschrift *économie et politique*, AdR) veröffentlicht.

Diese Texte sind das Ergebnis kollektiver Forschungsarbeiten, aus denen bereits die Analysen über den Staat im staatsmonopolistischen Kapitalismus und über die öffentliche Finanzierung hervorgegangen sind; diese Analysen sind in „*Traité marxiste d'économie politique*“ (deutsch: Der staatsmonopolistische Kapitalismus, Frankfurt/Main 1972) enthalten. Unsere Arbeit über den Staat, in die schon zahlreiche Beiträge und Diskussionen eingegangen sind, muß fortgeführt und weiterentwickelt werden.

Diese Texte wurden von Maurice Decaillet, Jean Fabre, Philippe Herzog, Louis Perceval und Jean-Pierre Meynard vorbereitet und diskutiert.

I. Allgemeininteresse oder Klasseninteresse?

1. Die herrschende Ideologie: Der Schiedsrichter-Staat im Dienste des Allgemeininteresses

Der Staat nimmt in der Realität des Alltags die verschiedensten Formen an. In allen sozialen Schichten ist die Ansicht weit verbreitet, daß das Handeln des Staates in ihm selbst begründet ist und nicht in den gesellschaftlichen Verhältnissen; diese Ansicht wird von den privaten und öffentlichen Massenmedien der bürgerlichen Ideologie bestärkt. Aber wie wir sehen werden, bringt die Phase des staatsmonopolistischen Kapitalismus in dieser Hinsicht einige Veränderung. Der

1 Es muß zu Beginn betont werden, daß wir in diesem Artikel das Problem nicht von allen Seiten betrachten können. Wir wollen einige Grundprinzipien der marxistisch-leninistischen Analyse aufzeigen und Hypothesen für die Analyse der gegenwärtigen Realität des Staates aufstellen. Es ist zu wünschen, daß diese Hypothesen Gegenstand kritischer Diskussionen sein werden und die Weiterentwicklung der Forschung erleichtern. Die Lückenhaftigkeit eines solchen Textes ist offensichtlich (insbesondere hinsichtlich der Formen und Widersprüche des Überbaus). Die Schärfe unserer Formulierungen soll nicht darüber hinwegtäuschen, daß wir davon überzeugt sind, daß viele Probleme zu diesem Thema noch untersucht werden müssen.

bürgerlichen Ideologie zufolge organisiert der Staat die Gesellschaft, bestimmt ihre historische Entwicklung, ist also ihr Gehirn. Diese idealistische Staatsauffassung ist ihrerseits mit der Illusion vom egalitären Charakter des kapitalistischen Rechtswesens verbunden. Während es den Anschein hat, daß die öffentlichen Normen, Institutionen und Interventionen in den kapitalistischen Gesellschaften *allgemeinen* Charakter haben, daß sie formal für alle Klassen und sozialen Schichten gelten, stellen sie in Wirklichkeit, wie wir sehen werden, für bestimmte Leute eine Stütze, für andere einen Zwang dar, wobei sie aber freiwillig oder gezwungen werden müssen als „legitim“ anerkannt werden.

Die Ansicht, daß der Staat *über allem steht*, enthält drei wesentliche Elemente. Der Staat scheint nichts mit den täglichen Lebens- und Arbeitsbedingungen zu tun zu haben. So impliziert z.B. die Erhebung der Steuern im allgemeinen keine Beziehung zu anderen, sondern Gehorsam gegenüber einer „Zwangsgewalt“, obwohl sie doch in besonderem Maße zur Intensivierung der kapitalistischen Ausbeutung beiträgt. Da der Staat also scheinbar außerhalb der sozialen Beziehungen steht, scheint er für viele auch außerhalb der Klassenkämpfe zu stehen.

Seine Funktion bestünde demnach darin, als Schiedsrichter zwischen den Interessen der verschiedenen Klassen und sozialen Schichten zu stehen, ein per definitionem „unparteiischer“ Schiedsrichter im Dienste des Allgemeininteresses. Es ist eine zentrale These der bürgerlichen Ideologie, den Staat zur legitimen Verkörperung, zum Diener und Garanten des Allgemeinwohls, zum Gewissen und Beschützer der Nation zu machen.

2. Antiétatismus und Dirigismus als Varianten der herrschenden Ideologie

Dieser Sachverhalt ist heute noch von großer Bedeutung. Er nimmt jedoch im staatsmonopolistischen Kapitalismus und besonders in Frankreich neue, widersprüchliche Formen an, die die Krise in der Produktionsweise widerspiegeln. Die Eingriffe des Staates in die sozio-ökonomischen Verhältnisse, deren historische Bedeutung gegenwärtig darin besteht, den Monopolprofit zu sichern, verschärfen den Widerspruch zwischen Kapital und Arbeit, anstatt ihn aufzuheben.

Die Diskrepanz zwischen den Veränderungen der Produktivkräfte, der Entfaltung der Möglichkeiten und der Bedürfnisbefriedigung der Arbeiter wächst. Der Mythos vom Schiedsrichter- und Wohlfahrtsstaat stimmt immer weniger mit den täglichen Erfahrungen der Massen überein. In der Arbeiterklasse und gewissen sozialen Schichten erfahren viele Menschen konkret, daß der Staat, der den Monopolen verpflichtet ist, die täglichen Probleme verschärft, anstatt zu ihrer Lösung beizutragen. Dies veranlaßt die Großbourgeoisie zu dem Versuch, die Realität der staatlichen Interventionen so gut wie möglich zu *verschleiern*, insoweit die objektiven Bedingungen dies zulassen. Es gelingt der Großbourgeoisie in gewissem Maße, die teilweise stattfindende Bewußtwerdung über den antidemokratischen Charakter des Staates in falsche Bahnen zu lenken und in Sackgassen

zu treiben und zu ihren Gunsten einen politischen Richtungswechsel derer zu provozieren, die den Bewußtwerdungsprozeß vollzogen haben.

Trotz zunehmender und mehr oder weniger vollständiger Bewußtwerdung über den Klassencharakter des Staates bleibt der Mythos vom Schiedsrichterstaat im allgemeinen lebendig, auch in Auffassungen, die sich gegen den bestehenden Staat richten, nämlich den antiétatistischen und dirigistischen Tendenzen, die immer größere Bedeutung erlangen.

Die antiétatistische Strömung reicht vom ökonomischen Liberalismus bis hin zu jenen Thesen, die die „Macht“ der Arbeiter, Studenten etc. propagieren, wobei sie die historische Realität des Staates ignorieren oder die Ansicht vertreten, die Revolution ließe sich auf eine bloße „Entstrukturierung“ des Staates reduzieren.

Die Liberalen fordern in Wirklichkeit nicht die Abschaffung des Staates, sondern einen Staat als Garant der Ordnung. Denn sie betonen immer wieder, daß die Funktion des Staatsapparates darin besteht, für die Einhaltung der liberalen „Spielregeln“ zu sorgen. Wenn die Verfechter der „Arbeiterkontrolle“ sich darauf einlassen, ihre Position in bezug auf den Staat wirklich zu definieren, anstatt lediglich eine entstellende Karikatur der marxistisch-leninistischen Thesen über die Zerstörung des Staates zu geben, verbreiten sie Ansichten über die öffentlichen Dienstleistungen und die Planung, die den Ansichten der Bourgeoisie verdächtig ähnlich sind.

Die dirigistische Strömung reicht von reaktionären Auffassungen über den Staat als Autorität und Garant der Ordnung bis hin zu reformistischen Thesen, die besagen, daß gute, ehrenhafte Politiker in der Lage sind, eine wirklich demokratische Politik zu machen, wenn sie „an den Schalthebeln des Staates“ sitzen.

Diese Strömungen klären die Arbeiter natürlich nicht über das Wesen des Staates und den Inhalt der staatlichen Politik auf, und das Großbürgertum versteht es, selbst die Vorstellungen, die die Arbeiter entwickeln, in seine Ideologie zu „integrieren“, so daß sie ihm im Klassenkampf nützlich sind. Im gegenwärtigen Kontext können antiétatistische Vorstellungen beispielsweise dazu beitragen, eine antidemokratische Reform der Verwaltung zu unterstützen, die den Monopolen einen noch größeren Einfluß auf die öffentlichen Finanzmittel und eine gezieltere Spaltung der demokratischen Opposition ermöglicht; sie können weiterhin dazu beitragen, die Einsicht in die Notwendigkeit weitreichender demokratischer Verstaatlichungen zu verhindern. Die dirigistischen Vorstellungen verschleiern die Tatsache, daß eine mächtige Massenbewegung notwendig ist, um die staatlichen Institutionen und den Staatsapparat zu transformieren und in den Dienst einer demokratischen Politik zu stellen. Die Dirigisten vertreten z.B. die bürgerlichen Theorien über Planung und Wachstumspolitik, die vom Staat konzipiert und gesteuert werden soll, und verschleiern dabei die Tatsache, daß sich die Inhalte der Planung und der Wirtschaftspolitik nur aufgrund einer Mobilisierung der Massen ändern können. Da die dirigistischen und reformistischen Strömungen die objektiven Bedingungen einer wirklich demokratischen Perspektive nicht erkennen, geben sie der Großbourgeoisie die Möglichkeit, ihre eigenen „Refor-

men“ zu entwickeln und sie zumindest teilweise als Antwort auf demokratische Forderungen anzubieten.

3. Der Staat ist sowohl Produkt des Klassenkampfes als auch Waffe im Klassenkampf

Der Marxismus-Leninismus liefert die Grundlagen für eine wissenschaftliche Analyse des Staates, die es ermöglicht, eine vom Standpunkt der Interessen der Massen wirksame (und damit revolutionäre) Politik zu entwickeln, indem er die Existenz und die Entwicklung des Staates in engen Zusammenhang mit der Existenz und Entwicklung der klassenantagonistischen Produktionsverhältnisse bringt. In seiner Untersuchung über den Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates hat Engels gezeigt, daß der Staat nicht immer da war, daß er historischen Charakter hat und daß er ein Element des Überbaus ist (der sich auf der ökonomischen Basis der Klassengesellschaften entwickelt hat) und daß er mit der Teilung der Gesellschaft in soziale Klassen entstanden ist und mit deren Aufhebung aufhört zu existieren.

Lenin faßte die wissenschaftliche Analyse über den Staat folgendermaßen zusammen: „Der Staat ist Produkt und Manifestation der unvereinbaren Klassenantagonismen“.

Als Produkt der Klassengesellschaften ist der Staat ein notwendiges Element für die Reproduktion der Klassenverhältnisse. Er ist ein *objektives Instrument* der Klassenherrschaft, die auf der Aneignung des Arbeitsproduktes beruht. Der ökonomische Zwang wird durch diesen staatlichen Zwang verstärkt². Im staatsmonopolistischen Kapitalismus breitet sich dieser Zwang auf alle entscheidenden Aspekte des individuellen Lebens und der sozialen Beziehungen ökonomischer, politischer, ideologischer oder kultureller Art aus.

4. Die Analyse des Staates muß vertieft werden

Ziel dieses Artikels ist es, davon ausgehend, daß die Macht der Kapitalistenklasse auf den sozioökonomischen Ausbeutungsverhältnissen beruht, aufzuzeigen, daß der Staat die Probleme, die aus diesen Ausbeutungsverhältnissen resultieren, zunächst verstärkt, sie aber auch partiell löst. Der Staat soll die politische Einheit einer in Klassen geteilten³ und folglich auf antagonistischen

2 Der Begriff „ökonomischer Zwang“, der für die Bourgeoisie seltsam klingen mag, ist den Arbeitern sehr vertraut; sie müssen nämlich ihre Arbeitskraft verkaufen unter Bedingungen, die sie in nur sehr geringem Maße beeinflussen können, und damit das Ausbeutungsverhältnis immer wieder erneuern, um überhaupt leben zu können.

3 Wir müssen von vornherein feststellen, daß wir in diesem Artikel nicht auf die Probleme eingehen, die mit den Begriffen „Nation“ und „Gesellschaftsformation“ zusammenhängen,

Widersprüchen beruhenden Gesellschaft bilden. Die staatliche Unterstützung der Ausbeutung erweist sich immer wieder als unzureichend und muß folglich immer wieder konsolidiert werden; diese Konsolidierung selbst ist ein Aspekt der Krise in der Produktionsweise in ihrem gegenwärtigen Entwicklungsstadium.

Im staatsmonopolistischen Kapitalismus erfolgt die Entwicklung der staatlichen Wirtschaftsinterventionen durch die Bildung eines komplexen Zusammenwirkens von Staat und Monopolen. Der Staat wird damit zum Kernstück der Vergesellschaftung der Produktivkräfte und versucht gleichzeitig, die Probleme der Verwertung des Monopolkapitals zu lösen. Unter diesem doppelten Aspekt kann man von einer „Politisierung“ der Wirtschaft sprechen, von neuen Inhalten und Ausmaßen, aufgrund derer die wesentlichen Aspekte des individuellen und gesellschaftlichen Lebens eine neue politische Dimension erlangen. Gleichzeitig enthält die Macht der Monopole das Moment der Auflösung der klassischen Formen des bürgerlichen Staates, der Negation seiner Institutionen, besonders der Legitimität und der Vorrangstellung besonderer Formen.

Die Funktion des Monopolstaates wird nicht richtig verstanden, wenn man in ihm lediglich ein technisches Herrschaftsinstrument des Großkapitals sieht; vor allem, wenn man ihn hauptsächlich, was häufig in sehr abstrakter Weise geschieht, als ein Unternehmen betrachtet, das die Arbeiter mit Hilfe des Repressionsapparates und der ideologischen Beeinflussung „integriert“. Selbstverständlich führt die Großbourgeoisie einen politischen und ideologischen Kampf, hauptsächlich in staatlicher Form; aber wenn man diese Formen nicht in Zusammenhang mit der widersprüchlichen Entwicklung der Produktivkräfte und der Produktionsverhältnisse bringt, dann leugnet man ohne jegliche Rechtfertigung die realen Widersprüche der staatlichen Politik. Diese trägt gewiß in zunehmendem Maße zur Reproduktion der Klassenverhältnisse bei, sie ist aber unfähig, die Widersprüche in der Produktionsweise aufzuheben; sie löst sie teilweise und vorübergehend zugunsten dieser oder jener Kapitalfraktion, verschärft sie aber grundlegend im Hinblick auf die gesamte Kapitalistenklasse und schließlich auf alle ihre Fraktionen. Die Herrschaft über den Staatsapparat und seine Institutionen allein genügt also nicht zum Aufbau einer wirklichen Demokratie. Als notwendiges wesentliches Moment im Kampf gegen das Großkapital ist sie der Beginn einer sozialen Veränderung, deren Hauptinhalt sozio-ökonomischer Natur ist.

und folglich auch nicht auf die Probleme des Verhältnisses zwischen Gesellschaftsformationen, insbesondere zwischenstaatlichen Gesellschaftsformationen. Zu diesen Fragen sind folgende Artikel zu empfehlen: Henri Jourdain, „Internationalisation de la production, indépendance nationale et démocratie“ (Internationalisierung der Produktion, nationale Unabhängigkeit und Demokratie), *économie et politique* Nr. 149/150, Dezember 1966; Philippe Herzog, „Nouveaux développements de l'internationalisation du capital“ (Neue Entwicklungen der Internationalisierung des Kapitals), *économie et politique*, Januar 1971).

II. Sozio-ökonomische Widersprüche und Überbau⁴

Entstehung und Existenz der Rechtsnormen, Institutionen und des Staatsapparates stellen politisch sowohl ein Ergebnis als auch eine Konsolidierung der Klassenkämpfe dar, die von der Produktionsweise ausgehen. Tagtäglich erfahren die sozialen Klassen und Schichten in ihrer Lebenssituation und insbesondere am Arbeitsplatz die den Klassengesellschaften inhärenten Widersprüche und versuchen, sie durch die Fortführung der Kämpfe und durch unmittelbare Kompromisse „politisch“ zu lösen.

Die Klassenkämpfe kristallisieren sich in den Rechtsnormen, Institutionen und Interventionen des Verwaltungs- und Staatsapparats; diese werden ihrerseits zu Elementen, die die Klassen und sozialen Schichten in gewissem Maße bei der Fortführung ihrer Kämpfe berücksichtigen müssen. Aber dieser Überbau (einschließlich der Tätigkeiten und sozialen Beziehungen, die ihn hervorbringen), der einerseits aus dem Kampf resultiert und andererseits ein aktives Element dieses Kampfes ist, ist *nicht neutral*. Er reflektiert die Klassenherrschaft und steht in ihrem Dienst. Die Arbeiterkämpfe hindern die Bourgeoisie zwar, diese oder jene Rechtsnorm anzuwenden oder zwingen sie, neue öffentliche Normen und staatliche Interventionen zuzulassen als Antwort auf bestimmte Forderungen. Aber die Bourgeoisie versucht sofort, die Arbeiter über ihre demokratischen Errungenschaften zu integrieren. Wenn diese „Integration“ schwierig bzw. unmöglich ist, kann es der Bourgeoisie trotzdem gelingen, bis zum endgültigen Bruch (revolutionäre Veränderung der Produktionsverhältnisse und des Staates) aus der öffentlichen Norm und der Staatsintervention Elemente der erneuten Herrschaft des Kapitals zu machen.

1. Der Rückgriff der Kapitalisten auf den Staat und die Ausrichtung der Arbeiterkämpfe auf den Staat sind grundsätzlich verschiedener Art und Form

Die bürgerliche Ideologie akzeptiert möglicherweise die Auffassung, daß der Staat die Klassenkämpfe widerspiegelt: sie spricht von „pressure groups“ und gegensätzlichen „ökonomischen Interessen“. Aber sie stellt eine formale Parallele zwischen den Kämpfen der Kapitale und denen der Arbeiter auf, und behauptet,

⁴ In diesem Abschnitt wird die Auffassung vom Staat als Produkt und Agent der sozio-ökonomischen Widersprüche entwickelt. Diese Auffassung steht der strukturalistischen Methode gegenüber, die eine ökonomische, eine politische und eine ideologische „Instanz“ in der Gesamtheit der sozialen „Strukturen“ unterscheidet, und sodann die Frage stellt, wie sich diese manifestieren. Über diese Frage muß sich eine Auseinandersetzung der verschiedenen Vorstellungen entwickeln. Das erste Kapitel des Buches „Politique économique et planification en régime capitaliste“ (Wirtschaftspolitik und Planung im kapitalistischen System) von Ph. Herzog, Editions Sociales, enthält einige Elemente zur Kritik dieser strukturalistischen Methode.

daß das Ergebnis solcher „Pressionen“ auf der Ebene des Staates eine Gleichgewichtspolitik ist, unter der Führung vernünftiger Politiker, die in der Lage sind zu vermitteln, „selbstverständlich zum Wohle der Allgemeinheit“. In Wirklichkeit ist die staatliche Politik, wie bereits festgestellt wurde, eine Klassenpolitik, und die Kämpfe des Kapitals und der Arbeiter, die die Basis dieser Politik bilden, sind grundsätzlich von verschiedener Art und Form.

Die Kapitalistenklasse arbeitet nicht auf eine Veränderung der gesamten Gesellschaft hin. Sie betreibt deshalb eine *Politik*, die sich grundsätzlich nur in dem Maße auf alle Aspekte des Lebens in der Gesellschaft bezieht, wie die Kämpfe im Bereich der Produktion die Frage nach dem Wesen und der Reproduktion der gesellschaftlichen Verhältnisse aufwerfen (die Politik des Staates ermöglicht den Kapitalisten die Reproduktion der gesellschaftlichen Verhältnisse, die für die eigentliche Produktion notwendig sind). Diese Klasse wird sich ihrer gemeinsamen Interessen bewußt⁵, sowie der Realität des Klassenkampfes und der Notwendigkeit, die staatliche Gewalt zu ihren Gunsten einzusetzen. Um die Ausbeutung zu verschärfen und die Auswirkungen der Konkurrenz⁶ der Einzelkapitale abzuschwächen, benutzen und entwickeln die Kapitalisten Gesetze, schaffen juristische Eingriffsmöglichkeiten etc. Im staatsmonopolistischen Kapitalismus übersteht eine Kapitalistenfraktion die Auswirkungen einer sinkenden Profitrate, indem sie in zunehmendem Maße auf die öffentliche Finanzierung zurückgreift.

Ihre Einsicht in die Realität, besonders in die Vergesellschaftung der Produktivkräfte und in die Notwendigkeit einer verstärkten staatlichen Lenkung und Intervention im Bereich der Produktion nimmt zu. Sie nimmt in zunehmendem Maße die staatliche Gewalt in allen ihren Formen in Anspruch, um gleichzeitig die Reproduktion der gesellschaftlichen Verhältnisse und des Monopolprofits zu erzielen.

Indessen ist die Tatsache, daß das Kapital und heute das Großkapital die Probleme des Klassenkampfes im Bereich der Produktion und allgemein die Probleme des Profits mit staatlicher Hilfe zu lösen versucht, eine äußerste Maßnahme, die aber gleichzeitig ein Vorgehen erfordert, das so begrenzt und selektiv wie möglich ist. Die Kapitalistenklasse entwickelt den staatlichen Überbau nur insoweit, als es um die Kapitalverwertung geht und berücksichtigt dabei die Vergesellschaftung der Produktivkräfte sowie den Kampf der Klassen und der Kapitale. Dabei versucht das Kapital, heute muß man genauer sagen die monopolistische Fraktion, gegenüber der Arbeiterklasse und deren Verbündeten eine relativ einheitliche Position einzunehmen, die die konkurrierenden Kapitale und Gruppen

⁵ Man muß die Differenzierungen in Betracht ziehen, die sich innerhalb der Kapitalistenklasse abspielen aufgrund der Tatsache, daß die unmittelbaren Einzelinteressen der monopolistischen Großbourgeoisie immer mehr in Widerspruch zu denen der Kleinbourgeoisie und der Mittelschicht treten.

⁶ Dieser Begriff wird hier im weiteren Sinne verwendet: als Kampf der Einzelkapitale, nicht nur auf der Ebene des Marktes, sondern auch der Produktion, Forschung, öffentlichen Finanzierung etc.

umfaßt. Es versucht außerdem, die Klassengegensätze zu verringern, und zwar vor allem, aber nicht ausschließlich, mit Hilfe des Staatsapparates, und sich mit gewissen sozialen Schichten zu verbünden. Dieser Kampf verursacht für das Kapital unproduktive Kosten, die es auf die Arbeiter abzuwälzen versucht – was ihm erhöhte Ausbeutungsgewinne, aber auch neue Kämpfe einbringt.

Die Arbeiter kämpfen ihrerseits gegen die Verschlechterung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen, die durch die Aktivität und Politik des Kapitals verursacht wird. Sie versuchen, die Diskrepanz zwischen den Veränderungen der Arbeits-techniken und des Arbeitsprozesses sowie der Vergesellschaftung der Produktiv-kräfte einerseits und der Entfaltung ihrer Fähigkeiten und der Befriedigung ihrer Bedürfnisse andererseits zu reduzieren (diese Diskrepanz wird durch die Krise in der Produktionsweise verstärkt und in anderen Formen immer wieder hervorgebracht). Die sozio-ökonomischen Kämpfe werden zwangsläufig auf staatlicher Ebene fortgeführt. Denn die Arbeiter müssen für die Reformierung von Rechts-normen und Statuten kämpfen, sie müssen die Anwendung administrativer Regeln und das Funktionieren der staatlichen Organe kontrollieren, durch die ihre eigene Ausbeutung verstärkt wird. Sie müssen möglicherweise die Schaffung und Anwendung öffentlicher Normen durchsetzen, die die staatliche Gewalt komplexer machen und dabei deren reaktionären Charakter abmildern. Im staatsmonopolistischen Kapitalismus sind die Arbeiterkämpfe tendenziell *gegen den Staat*, den zentralen Agenten und Unterstützer der kapitalistischen Ausbeutung, gerichtet, mit dem die Arbeiter an allen Fronten ihres Kampfes zusammen-treffen.

Schließlich ist die Art und Weise, wie die herrschende Klasse ihre Probleme (partiell) löst, nämlich der Ausbau einiger Bereiche des Überbaus, keineswegs damit vergleichbar, wie die ausgebeuteten und unterdrückten Klassen ihre Pro-bleme zu lösen versuchen. Im ersten Fall wird ein bürokratischer Staatsapparat ausgebaut; dieser verstärkt den ökonomischen Zwang, der den Produktions-verhältnissen eigen ist und deren Mängel beheben soll; diese Maßnahme hat also repressiven und ideologisch zensierenden Charakter. Im zweiten Fall werden demokratische Massenorganisationen ausgebaut, die für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeiter und die Entfaltung ihres politischen Bewußt-seins, also vor allem für eine demokratische Veränderung des bürgerlichen Staats-apparates kämpfen.

Die institutionelle Kodifizierung und die relative Autonomie des Staatsapparats beruhen in erster Linie auf den Spaltungen innerhalb des Kapitals sowie auf der Notwendigkeit, gemeinsame Interessen auf politische Art und Weise zu ver-treten. Diese Notwendigkeit bedingt auch die relative Autonomie der Regierung und der Politiker.

Wir müssen nun versuchen, folgende Frage zu beantworten⁷: worin besteht die Spezifik der staatlichen Intervention im Hinblick auf die Lösung der Wider-

7 Es geht aus dem Kontext hervor, daß wir den Begriff „Intervention“ lediglich aufgrund seiner Praktikabilität verwenden: er bringt das aktive Moment des staatlichen Überbaus zum

sprüche, die die gesellschaftlichen Klassen bei ihren Tätigkeiten und Lebens-bedingungen erfahren? Worin unterscheidet sich diese Intervention von den Methoden, auf die beispielsweise ein Kapitalist zurückgreift, wenn bei der Kapi-talverwertung Schwierigkeiten auftauchen und er diese Widersprüche auf andere abwälzt: Intensivierung der Produktion, Entlassungen, Kreditaufnahme, Rück-griff auf Kapitalgesellschaften, etc.

Wenn diese Möglichkeiten, die Probleme durch staatliche Intervention zu lösen auch ähnlich sind und gemeinsam betrachtet werden können, so muß man bei analytischer Betrachtung jedoch Rechtsnormen, allgemein gesagt öffentliche „Institutionen“, den Staatsapparat und schließlich die Regierung und die politi-schen Führungskräfte unterscheiden.

Die Institution ist eine Art *Kodifizierung* eines globalen Kräfteverhältnisses; diese Kodifizierung, die von den kämpfenden Klassen und sozialen Schichten partiell und vorübergehend akzeptiert wird, reflektiert die Klassenherrschaft des Kapitals⁸. Ist sie einmal geschaffen, so ist sie allgemein gültig und bringt ein neues Element in die Lebens- und Arbeitsbedingungen zahlreicher sozialer Schichten ein, nämlich die partielle Lösung und partielle Verschärfung der bisheri-gen Probleme. Die Institution ist also keine „neutrale“ Kodifizierung, sie modifi-ziert das Kräfteverhältnis. Sie ist für die Bourgeoisie eine Waffe, die einem Klassenverhältnis entspricht, und zugleich ein Instrument zur Intensivierung der Klassenherrschaft. Die Bourgeoisie muß eventuell zum besseren Einsatz dieser Waffe vorläufige Zugeständnisse machen, um dann den Gebrauch ihres Instru-mentes besser an die Formen und Erfordernisse des Klassenkampfes anzupassen. Sollte es möglich sein, daß eine Institution durch die Arbeiterkämpfe erobert wird, so wird sie von der Bourgeoisie angegriffen, untergraben oder deformiert.

Die Notwendigkeit einer institutionellen Kodifizierung röhrt vor allem von der Tatsache her, daß die herrschende Klasse in rivalisierende Fraktionen gespalten ist und daß sie sich organisieren muß, um den ausgebeuteten Klassen und Schichten geschlossen gegenüberzutreten und sie spalten zu können. So sind z.B. die Fabrikgesetze des 19. Jahrhunderts das Ergebnis von Arbeiterkämpfen und zugleich eine Lösung der Widersprüche innerhalb der Bourgeoisie, die sich darin äußerten, daß die unmittelbaren Interessen der Unternehmer in bezug auf die Ausbeutung (ihr „Heißhunger“ nach Arbeitskräften, wie es Marx nennt) im Widerspruch zu den Allgemeininteressen der Bourgeoisie standen. Die Existenz der Institution (die im kapitalistischen System die spezifische Intervention eines Staatsapparates bedeutet) enthält genau diesen Aspekt der Organisation der herr-schenden Klasse und der Spaltung der ausgebeuteten Klassen, wobei die einzelnen Phasen der Politik in der Anwendung, erschwert den Durchsetzung, partiellen

Ausdruck; er bedeutet nicht, daß der Staat eine Einheit ist, die über Macht und Politik verfügt, die unabhängig von den Klassenverhältnissen und der kapitalistischen Ausbeutung sind.

8 Jaurès sagte: „Der Staat ist nicht Ausdruck einer Klasse; er ist Ausdruck eines Klassen-verhältnisses, d.h. des Verhältnisses ihrer Kräfte“. Aber er meint damit etwas anderes als wir. Vgl. hierzu den Artikel von G. Cogniot, in: *Les Cahiers du Communisme*, Dezember 1970.

Rücknahme und Änderung von Gesetzen bestehen. Die Institution ist andererseits durch ihre *Selektivität* gekennzeichnet; denn die herrschende Klasse versucht, an der Institution nur das anzuerkennen, was für sie eine Waffe darstellt, und zu verhindern, daß sie etwa für andere eine Waffe sein könnte.

Die Institution resultiert daraus, daß zahlreiche Ketten von sozio-ökonomischen Widersprüchen zu einer allgemeinen Kodifizierung konvergieren, die formal für alle sozialen Schichten gilt; in ihr „konzentrieren sich die Widersprüche“. Aber die Klassenherrschaft manifestiert sich in der Selektion bestimmter Widersprüche (die in erster Linie die Kapitalverwertung und die Aussicht auf die Reproduktion der gesellschaftlichen Verhältnisse betreffen bzw. bedrohen), sowie in der Unterdrückung anderer Widersprüche (die die Arbeiter betreffen). Die Kräfte, die in der Institution konvergieren, sind also heterogen; die Institution ihrerseits wird zum aktiven Element der Reproduktion und Verschärfung der Klassenverhältnisse. Die Spezifität der Institution als Lösung (und gleichzeitig Verschärfung) der sozio-ökonomischen Widersprüche und ihre partielle historische „Autonomie“ beruhen auf diesem Doppelcharakter der allgemeinen Konzentration der Widersprüche, einem störenden Element, auf das sich das Kapital stützt und das alle sozialen Beziehungen betrifft.

Engels hat betont, daß der *Staatsapparat*, und zwar sowohl die repressiven Organe (Polizei, Armee ...) als auch der Verwaltungsapparat und die Organe der ideologischen Beeinflussung, keine direkte Schöpfung der herrschenden Klasse sind und daß diese ihre Mitglieder nicht ständig mobilisiert, um diesen Apparat zu schaffen und ihm zu dienen. Die „Autonomie“ des Staatsapparats, die durch die kapitalistische Produktionsweise hervorgehoben wird, beruht auf den Spaltungen innerhalb der herrschenden Klasse, die ihrerseits mit der Aneignung der Produkte der gesellschaftlichen Arbeit durch diese Klasse zusammenhängen. Würde die herrschende Klasse eine ihrer Fraktionen über den Staatsapparat verfügen lassen, würde sie damit den Widerspruch zwischen den Einzelinteressen und ihrem Gesamtinteresse verschärfen; sie hat übrigens einige Male diese konkrete historische Erfahrung gemacht.

Die relative Autonomie des Staatsapparats resultiert daraus, daß die Spaltungen innerhalb der herrschenden Klasse auf politische Weise reduziert werden; sie hemmt andererseits den politischen Zusammenschluß der Ausgebeuteten.

Diese scheinbare „Trennung“ zwischen dem Staatsapparat und der Kapitalistenklasse verschleiert die Tatsache, daß der Staatsapparat ein Gewalt-„instrument“ ist, der, um es noch einmal zu wiederholen, die Unzulänglichkeit der ökonomischen Gewalt oberflächlich beseitigt, indem er die Gewalt verstärkt. Der Anschein der Autonomie wird von der herrschenden Klasse ideologisch dazu benutzt, um die Vormachtstellung des Staates und seine Interventionen zu *legitimieren* und damit die Entwicklung des politischen Bewußtseins der Ausgebeuteten zu hemmen.

Die „relative Autonomie“ des Staatsapparates röhrt in erster Linie von der Tatsache her, daß er das Privileg besitzt, über öffentliche Einrichtungen zu verfügen, deren Spezifität wir bereits aufgezeigt haben. Andererseits beruht diese

„Autonomie“ auf der Tatsache, daß der Staatsapparat weder ein direktes Produkt der herrschenden Klasse noch der Organisationen ist, die aus den Massen entstanden sind und diese repräsentieren. Die Politiker und das Verwaltungspersonal, die den Staatsapparat verwalten, sind sich über die Position der herrschenden Klasse niemals völlig sicher; die Verwaltung ist kein bloßer Transmissionsriemen einer vorgefaßten Politik; ihre Aktivität ist von spezifischen Widersprüchen gekennzeichnet.

Es wäre aber ausgesprochen naiv, die „Autonomie“ des Staatsapparates überzuinterpretieren und in ihr ein Netz von schwerwiegenden Widersprüchen (z.B. zwischen den „Technokraten“ und dem Kapital) zu sehen. In bezug auf die Institution und auf das Kräfteverhältnis, das diese ausdrückt, einerseits und auf die Regierung als aktives Zentrum der Politik des Kapitals andererseits, ist die Autonomie des Staatsapparats gering. Der Ausbau des Apparats, die „Krisen“ in der Verwaltung reflektieren im wesentlichen sozio-ökonomische Widersprüche und werden von der Zentralgewalt kanalisiert (die die Überalterung und Anfälligkeit gewisser Organe und den Ausbau paralleler Organe, die Zensur und Selbstzensur der Tätigkeiten des Verwaltungspersonals, etc. organisiert).

Dies führt uns zum Problem der *Regierung*⁹, die den Kopf der Politik des Kapitals darstellt. Das Kapital entwickelt in enger Zusammenarbeit mit der Regierung eine Gesamtreflexion über die allgemeinen Probleme der Reproduktion der Kapitale und über die Formen des Klassenkampfes und konzipiert eine staatliche Politik, die die einzelnen (ökonomischen, politischen, ideologischen) Elemente der kapitalistischen Gewalt *verbindet* und *entfaltet* und ihm die Möglichkeit gibt, den Kampf mit noch vielfältigeren Mitteln und größerem Zusammenhalt zu führen. Die Regierung versucht, die Allgemeininteressen der herrschenden Klasse gegenüber den ausgebeuteten Klassen und sozialen Schichten durchzusetzen und die allgemeinen Bedingungen für die Ausweitung und Intensivierung der kapitalistischen Ausbeutung zu schaffen (wir werden noch sehen, wie diese Feststellung über den Staat, der in enger, aber nicht mechanischer Verbindung mit den Monopolen steht, nuanciert werden muß). Die Regierung stellt zugleich das Gleichgewicht und die ungleiche Macht der Kapitale dar, indem sie die Auswirkungen reduziert, die sich aus den Spaltungen innerhalb des Kapitals ergeben, die ihrerseits mit der Aneignung der Produkte der gesellschaftlichen Arbeit zusammenhängen; und zwar in der Absicht, die allgemeinen Interessen der Kapitalistenklasse oder ihrer führenden Fraktion durchzusetzen.

Man kann die Allgemeininteressen des Kapitals bzw. des Großkapitals a priori nur in bezug auf die Ausbeutung definieren; eine der größten Schwierigkeiten bei der historischen Analyse des Staates besteht darin, Formen und Grenzen dieser Interessen zu erklären. Es wäre aber grundlegend falsch, die Kohärenz der Regierungspolitik des Kapitals zu überschätzen; denn in der Praxis führt die Vertretung der „Allgemeininteressen“ durch den Staat zwangsläufig zu einer Unterstützung von Einzelkapitalen, womit der Staat die Spaltungen innerhalb des

9 Wir meinen mit dem Begriff etwas anderes als einen juristischen Sachverhalt.

Kapitals vergrößert. Von daher ist jeder „Konsensus“ in bezug auf die Politik partiell, unbeständig und vorläufig.

2. Die staatliche Politik, die im Dienste des Allgemeininteresses stehen soll und sich deshalb in die „Spielregeln“ einfügen muß, ist zwangsläufig selektiv. Der Überbau hat keine eigene Geschichte

Um diesen Punkt abzuschließen, muß noch betont werden, daß die „relative Autonomie“ des Staates sich nicht auf eine Art „Trennung der Funktionen“ zwischen Kapitalisten, Politikern und Verwaltungsangestellten reduzieren läßt. Der Staat ist nicht Eigentum von Politikern und Verwaltungsangestellten; er reflektiert die Gesamtheit der gesellschaftlichen Widersprüche und ein globales Kräfteverhältnis. Wir haben bereits von diesem *Reflex* gesprochen; die Analyse hat gezeigt, daß der Staat genauer gesagt ein *aktiver Reflex* ist und daß die Regierung das führende Organ dieser Aktivitäten ist, mittels derer der Staatsapparat die öffentlichen Institutionen im Interesse des Kapitals einsetzt. Der Staat ist die Konzentration eines Kräfteverhältnisses und aktives Element seiner Entwicklung, und zwar durch die Gewalt, die er ausübt; durch die Organisation der herrschenden Klasse und die Spaltung der ausgebeuteten Klassen, die er repräsentiert; durch den selektiven Charakter und die zeitlich unterschiedliche Verwendung der Institutionen, die formal allgemeinen Charakter haben; durch die Verbreitung von Ideologien, die dazu beitragen, die Kämpfe der ausgebeuteten Klassen in falsche Bahnen zu lenken.

Die marxistische Analyse bringt jede Institution in Zusammenhang mit dem Prozeß der gesellschaftlichen Verhältnisse, der die Institution hervorbringt bzw. sie von Neuem einsetzt; sie analysiert die partiellen Lösungen und Verschärfungen der Widersprüche, die sich daraus für die Reproduktionszyklen der Kapitale und für die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Massen ergeben. In diesem Sinne haben die Institutionen und der Staatsapparat keine eigene Geschichte, d.h. keine Geschichte, die von der Geschichte der sozio-ökonomischen Verhältnisse unabhängig wäre¹⁰.

Vor allem umfaßt die Geschichte nicht lediglich eine Auseinanderfolge verschiedener „Modelle“ von Institutionen oder Systemen, die einander ablösen. Es trifft zu, daß die Veränderungen der Institutionen diskontinuierlich erscheinen, was im Gegensatz zum kontinuierlichen Charakter der sozio-ökonomischen Entwicklung steht (sich aber im allgemeinen mit den „Krisen“ in dieser Entwicklung deckt). Gleichzeitig kann man aber die Beständigkeit zahlreicher alter Institutionen beobachten (sowohl im Rechtswesen als auch bei staatlichen Organen), deren Notwendigkeit durch die sozio-ökonomischen Widersprüche immer wieder

10 Im allgemeinen wird nicht genügend beachtet, wie schwer die Produktionstätigkeit und die materiellen Bedingungen der Massen heute noch auf allen Aspekten des menschlichen Lebens lasten.

erneuert wird und die gleichzeitig aufgrund dieser Widersprüche transformiert, isoliert und reintegriert werden. Man kann ebenfalls beobachten, daß die Realität einer Institution nicht allein auf ihrer formalen Existenz beruht, sondern auf dem Leben, das ihr der Staatsapparat und durch ihn der Klassenkampf verleiht. Auf diese Beobachtungen werden wir zurückgreifen, wenn wir uns mit den allgemeinen Problemen der Veränderung des kapitalistischen Staates beschäftigen werden.

III. Staat und Klassenherrschaft

1. Die Macht des Kapitals über den Staat ist nicht die Ursache, sondern ein Produkt und ein Instrument seiner gesellschaftlichen Macht

Die Herrschaft der Kapitalisten beruht auf ihrer Macht, sich die Produkte der gesellschaftlichen Arbeit aufgrund der Produktions- und Austauschverhältnisse anzueignen, sowie auf der Macht, über die Arbeitskraft von Massen von Arbeitern zu verfügen und die gesellschaftlichen Arbeitsmittel für sich zu konzentrieren. Die Reproduktion dieser sozio-ökonomischen Verhältnisse erneuert die Notwendigkeit, Zwangsorgane einzusetzen, wie auch immer die Kämpfe innerhalb der Kapitalistenklasse oder der herrschenden Fraktion geartet sein mögen. Sie erneuert außerdem die Differenzierungen der ausgebeuteten Klassen sowie die Ideologien über den Staat als Gewissen der Nation, über Reformen, Liberalismus und Zerstörung des Staates. Form und Aktivität des kapitalistischen Staates, die eng mit der Art der sozio-ökonomischen Verhältnisse verbunden sind, sind ihrerseits ein notwendiges Mittel zur Verteidigung und Verstärkung dieser Verhältnisse. Als Lösungsversuch und Instrument zur allgemeinen Steuerung der Ausbeutung, zur Entwicklung der Reproduktionsmöglichkeiten der kapitalistischen Produktionsverhältnisse und als aktives Instrument der Ausbeutung ist der Staat zugleich *Produkt* und *Ursache* der Klassenherrschaft (was absolut nicht bedeutet, daß er der Ausbeutung vorausgeht oder gar die Ursache der Reproduktion der gesellschaftlichen Verhältnisse wäre).

Solange das Kapital herrscht, ist es ihm aufgrund seiner ökonomischen Macht möglich, zu seinen Gunsten staatliche Interventionen zu veranlassen und durchzuführen und die demokratischen Errungenschaften zu deformieren oder teilweise zurückzunehmen.

Wir haben gesagt, daß die Politiker und das Verwaltungspersonal ihre Funktionen im Staatsapparat ausüben, ohne daß sich daraus für sie die Möglichkeit ergibt, eine vom Kapital unabhängige oder, genauer gesagt, eine antikapitalistische Politik zu praktizieren. Diese Behauptung kann durch zwei verschiedene Analysen verifiziert werden: die eine legt den Akzent auf die (vor allem persönliche) Beziehung zwischen dem Kapital und dem Staat (vor allem der Regierung); die andere, grundlegendere Analyse, verweist auf die Macht des Kapitals über die Produktivkräfte.

Die Kapitalistenklasse muß den Staatsapparat kontrollieren, möglicherweise in Besitz nehmen und transformieren. Diese Kontrolle kann äußerst verschiedene Formen annehmen, angefangen bei der Veruntreuung öffentlicher Gelder, der Finanzierung der Wahlkämpfe und der Selektion von Politikern der Exekutive bis hin zur Bildung von Kommissionen, die sich aus Verwaltung und Unternehmerschaft zusammensetzen, und der Vorbereitung von Gesetzen als Vorwegnahme der politischen Kämpfe etc. Aber diese Maßnahmen stellen nicht den Hauptaspekt der Kontrolle dar. So dient z.B. die gegenwärtige französische Regierung den Monopolen nicht nur, weil Vertreter der Großbourgeoisie an den „Schaltthebeln“ des Staates sitzen, sondern vor allem, weil die Monopole mit all ihrer Macht Einfluß auf die ökonomische Tätigkeit und das Leben der Massen ausüben (einschließlich Wohnungsbau, Transportwesen, Infrastruktur, Freizeit und Familienleben).

Die staatlichen Interventionen in die Produktionsweise sowie in die Art und Weise der Reproduktion der Arbeitskraft und noch allgemeiner in das Leben der Massen unterstützen die Kapitalakkumulation entweder direkt, oder aber das Kapital versucht, sie zu seinem Vorteil zu verdrehen und zu entstellen, wenn sie das Ergebnis demokratischer Arbeiterkämpfe sind. Dies geht solange, bis die Herrschaft des Kapitals über die Wirtschaft zusammenbricht. Wenn die politischen Forderungen und Kämpfe die Nicht-Befriedigung bestimmter gesellschaftlicher Bedürfnisse, z.B. nach allgemeiner Schulbildung, Gesundheitswesen, Wohnungsbau etc. artikulieren, dann ist jede *Reaktion* von Seiten des Staates schon im Ansatz eine Maßnahme zur Unterstützung oder zur Vorbereitung der kapitalistischen „Rentabilisierung“. Das ist unvermeidlich; denn wie dieser Ansatz des Staates auch aussehen mag, die dauerhafte Befriedigung der in den Kämpfen geäußerten Bedürfnisse erfordert Veränderungen in der Produktionsweise; diese sind aber unvorstellbar, solange die Produktion vom Kapital gesteuert wird. Die Möglichkeiten der Arbeiterkämpfe im Rahmen dieser kapitalistischen Gesellschaft bestehen vor allem darin, Widerstand zu leisten gegen die Verschlechterung der Lebensbedingung, und zwar durch einen hartnäckigen Kampf gegen das Kapital und seine staatliche Unterstützung; dem Kapital und dem Staatsapparat ständig neue Probleme zu stellen; sie können gleichzeitig in einem politischen Kampf fortgesetzt werden, der bewußt und beharrlich die subjektiven Bedingungen für die Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse schafft.

Der Kampf der Arbeiter muß Rückschläge für die Bourgeoisie bewirken, sich aber zugleich vor reformistischen Illusionen hüten. Welche Absicht gewisse Reformpolitiker auch haben mögen, ihre Reform (gesetzt den Fall, sie „kommt durch“ und wird dem Kapital dienen können) impliziert eine Konsolidierung der sozio-ökonomischen Verhältnisse; diese Konsolidierung hat zwangsläufig kapitalistischen Inhalt (das Kapital macht aus dieser Reform eine Waffe); und zwar solange der Klassenkampf nicht sowohl die Veränderung des Staates als auch die Veränderung der Produktionsverhältnisse durchsetzt. Es erübrigt sich wohl zu betonen, daß das Kapital kein Experiment mit irgendeiner Reform zuläßt. Vor

allem in einer von Monopolen beherrschten Gesellschaft haben diese Monopole scheinbar „progressiven“ Charakter, sie konzipieren „Reformen“, antizipieren und kanalisieren die reformistischen Strömungen. Was kann eine „reformistische“ Regierung z.B. tun, um die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen? Sie kann Maßnahmen ergreifen, um die „Mobilität“ der Arbeiter zu vergrößern und sie auf Arbeitsplätze hinzuorientieren, die für die Transformation von Geldkapital in produktives Kapital notwendig sind. Diese Lösung erscheint zwar sehr vernünftig, geht das Problem der Arbeitslosigkeit aber keineswegs an der Wurzel an; sie kann sogar die Unbeständigkeit der Arbeitsplätze erhöhen, die auf einer extremen Mobilität des Monopolkapitals beruht. Worin sonst kann eine Raumordnungspolitik im gegenwärtigen Kontext bestehen als darin, der Konzentration der Monopole, insbesondere durch die öffentliche Finanzierung der Infrastruktur, den Weg zu ebnen? Aber sobald der Staat diese Vorbereitungen für die Rentabilisierung getroffen hat, trägt er dazu bei, die Monopolkapitale in neue rentable Gebiete zu verlegen, was erhöhtes „Ungleichgewicht“ in den „verlassenen“ Gebieten zur Folge hat.

Die staatliche Politik kann nicht nach der sozialen Herkunft und den Absichten der Leute definiert werden, die die Führungspositionen im Staat einnehmen, wenngleich diese Faktoren nicht völlig unberücksichtigt bleiben können.

Im übrigen ist die Verwaltung des kapitalistischen Staates durch Vertreter nicht-kapitalistischer Schichten kein Zeichen der Schwäche oder des Ausgleichs und auch kein Notbehelf, sondern ein Vorgang, der sich ständig in den verschiedensten Formen wiederholt (Handlanger, Militärs, Großkaufleute, Diener und Reformer etc.). Andererseits ist die direkte Kontrolle des Großkapitals in den entscheidenden Bereichen immer gesichert (z.B. zentrale Währungspolitik, militärische Führung, Außenpolitik; es muß darauf hingewiesen werden, daß die Definition dieser Schlüsselbereiche von dem jeweiligen historischen Kontext und den Gesellschaftsformen abhängt und eine tiefgehende Untersuchung erfordert).

2. Entstehung und Krise der bürgerlichen „Demokratie“

Die Entstehung des „modernen“ kapitalistischen Staates und damit auch die Veränderung und Auflösung des feudalen Überbaus zeigten sich historisch als eine Reihe fortschrittlicher Errungenschaften in den Ländern, die als erste die Entwicklung der kapitalistischen Produktionsverhältnisse erlebten. Einer Bevölkerung, in der zahlreiche soziale Schichten und verschiedene Produktionsverhältnisse zugleich existierten, erschien der bürgerliche Staat „progressiv“. Der Staat verwirklichte zugunsten des Kapitals und auf Kosten der Arbeiterklasse die politische „Einheit“ dieser Gesellschaften. Das egalitäre Prinzip verschleiert offensichtlich die Entwicklung des Proletariats und des Kapitals und verstärkte diese durch die Ausübung der legalen Gewalt. Die Entstehung der beiden grundlegenden antagonistischen Klassen, Kapitalisten und Proletarier, und die Polari-

sierung aller sozialen Schichten in bezug auf diese beiden Klassen beinhalteten als aktives Moment allgemein die Entwicklung eines Klassenstaates neuer Form.

Wie jeder Klassenstaat übt er eine Gewalt aus, die sich im übrigen nicht auf das Vorhandensein eines repressiven Apparates beschränkt. Aber das Besondere an der Ausübung dieser Gewalt ist im kapitalistischen Staat, daß sie sich nicht als Gewaltinstrument zur Erhaltung persönlicher Ausbeutungsverhältnisse darstellt. Sie hat formal egalitären Charakter und scheint unabhängig von der Klassenteilung zu sein; in Wirklichkeit aber schafft sie die allgemeinen Bedingungen, auf die sich jeder Kapitalist bei der Verwertung seines Kapitals stützt. Praktisch bedient sich jeder Kapitalist dieser „allgemeinen Bedingungen“, um gegen andere Kapitalisten zu kämpfen, und der Staat wird zum Selektionsinstrument bei der Reproduktion der Kapitale. So kann z.B. der Staat die Arbeitskräfte zugunsten bestimmter Kapitale kanalisieren. Dennoch kodifiziert und garantiert der kapitalistische Staat nicht die Erteilung von persönlichen Ausbeutungsprivilegien und „rechten“.

Wie jeder Klassenstaat ist der bürgerliche Staat eine Organisation der herrschenden Klasse; notfalls konzipiert er erforderliche Vereinbarungen zwischen den Kapitalfraktionen, die einander im Wettbewerb der Kapitale gegenüberstehen. Und zwar betreffen diese Vereinbarungen das, was sie gemeinsam haben und nicht das, was sie spaltet, d.h. es sind vorübergehende Vereinbarungen, die sich gegen andere Fraktionen, gegen die sozialen Zwischenschichten und vor allem ständig gegen die Arbeiterklasse richten. Aber diese „Übereinkünfte“ haben nichts mit Verträgen gemein: die Politik, die sich daraus ableitet, ist die Fortsetzung und ein Mittel des Kampfes unter den Kapitalen.

Der bürgerliche Staat, der vergeblich versucht, die Kapitalistenklasse (sogar mit anderen sozialen Schichten) zu vereinen, vergrößert die Spaltungen innerhalb der ausgebeuteten Klassen und sozialen Schichten in dem Maße, wie er die gesellschaftlichen Differenzierungen verstärkt, die durch die monopolistische Akkumulation produziert werden, indem er die öffentlichen Normen und Interventionen unterschiedlich anwendet.

Das scheinbar „progressive“ Moment der bürgerlichen Institutionen, das wir als Charakteristikum der „klassischen“ Phase des Kapitalismus dargestellt haben, verschwindet im staatsmonopolistischen Kapitalismus, und an seine Stelle tritt das Moment der Re-integration und Regression dieser Institutionen. Die Großbourgeoisie versucht ständig, die Rechts- und Verwaltungsnormen zu verdrehen und neu zu gestalten. Sie vergrößert ihre Herrschaft über die Exekutivorgane des Staatsapparates, nämlich Regierung und Verwaltung, um ein Vielfaches und geht so weit wie möglich über die von der Staatsführung gewählten Versammlungen hinweg. Gleichzeitig kann sie sogar die Vertretung der Arbeiter auf lokaler und regionaler Ebene fördern, aber nur insofern, als sie hofft, die Vertretung in ihr Gewaltsystem zu integrieren und daraus die Bürgschaft des Volkes für eine reaktionäre Politik zu gewinnen. Sie schafft neue Institutionen, die Einkommen und Ersparnisse absaugen, organisiert die Unsicherheit des Arbeitsplatzes und die Kanalisierung der Arbeiter und politisiert die Verantwortlichen in der Verwal-

tung in zunehmendem Maße. Die Polarisierung der Gesellschaft zwischen Monopolen und nicht-monopolistischen Schichten und die Politisierung des Wirtschaftslebens gehen einher mit einer Krise der Institutionen und stellen mit neuer Schärfe die Frage nach der Macht des Staates und der Klassenherrschaft.

Der Staatsapparat und die Institutionen haben keine Macht per se: ihre Funktion hängt eng mit den Klassenverhältnissen im Bereich der Produktion zusammen.

Bei der Entwicklung der politischen Aspekte der Klassenkämpfe sind zwei Hauptgefahren bezüglich der Interpretation der „Macht“ des Staates zu beachten.

Zunächst darf man nicht annehmen, daß diese Macht lediglich auf der Befähigung zum Einsatz von Institutionen und Rechtsnormen beruht. Deren „Gewalt“- und Normcharakter, den jeder in bestimmten Grenzen erfährt, läßt tatsächlich vermuten, daß sie eine Macht per se darstellen, die von den Regierenden und dem Verwaltungspersonal „ausgeübt“ wird, um den üblichen Ausdruck zu gebrauchen. Nun haben wir aber betont, daß das von der Regierung gesteuerte Handeln des Staates *relativ* (aber niemals völlig) unabhängig ist von den bestehenden Institutionen und Regeln, die durch das Handeln des Staates in Frage gestellt werden. Andererseits haben wir festgestellt, daß das Handeln des Staates in seiner Gesamtheit, aufgrund des Einflusses des Großkapitals auf das ökonomische und soziale Leben, Vermittlung und Unterstützung, Produkt und Instrument der Macht des Großkapitals ist.

Die durch einen einheitlichen Volkskampf herbeigeführte Veränderung der Institutionen allein wird nicht eine Veränderung des Staates beinhalten; sie wird aber die Klassenkämpfe fortsetzen und unterstützen, bis sie in eine wirkliche Transformation des Staates münden. Wir werden darauf noch zurückkommen.

Die zweite Gefahr besteht darin, den Staat als eine Art Höllenmaschine zu betrachten, deren Herkunft unklar ist und die in der Lage ist, die Klassenkämpfe zu verhindern. In dieser Auffassung ist der Staatsapparat, vor allem aufgrund seines Repressions„monopols“ und der ideologischen Integration der Massen, verantwortlich für die Erhaltung der kapitalistischen Produktionsverhältnisse. Die revolutionäre Aufgabe bestünde dann lediglich darin, diesen Apparat zu „zerschlagen“. Ebenso wie die vorhergehende Meinung verkennt diese grundlegend idealistische Auffassung den bestimmenden Charakter des Ausbeutungsverhältnisses und verschleiert den vorrangigen Charakter der Transformation dieses Verhältnisses in ein kooperatives Produktionsverhältnis. Da diese Auffassung die Tatsache, daß der Staat ein Agent der monopolistischen Vergesellschaftung der Produktivkräfte ist, völlig ignoriert (wie wir sehen werden), bietet sie keine Möglichkeit, die Probleme zu erörtern, die die notwendige Transformation (und nicht die totale Zerstörung) des Staates stellt.

IV. Der Staat in der Phase des staatsmonopolistischen Kapitalismus

Die Analyse beschränkt sich nicht auf die Feststellung, daß die Politiker und hohen Verwaltungsangestellten in zunehmendem Maße direkte Vertreter des Großkapitals sind. Wir beziehen uns auf die Gesamtheit der staatlichen Interventionen, auf ihre konkreten Auswirkungen für die Arbeiter und für die Kapitalfraktionen, wenn wir von „Monopolpolitik“ sprechen.

Die staatliche Politik handelt gleichzeitig im Sinne der Vergesellschaftung der Produktivkräfte und im Sinne der Monopolkonzentration; folglich vertieft sie den grundlegenden Widerspruch in der Produktionsweise, wobei sie deren Fortbestand sichern will.

Die staatliche Wirtschaftsintervention¹¹ ist eine Form sowie ein Mittel der Vergesellschaftung der Produktivkräfte; selbstverständlich eine kapitalistische Form, die einer neuen Realität des Finanzkapitals (und des Monopols) entspricht. Diese Intervention fördert die Diskrepanz zwischen der Vergesellschaftung der Produktivkräfte und der Akkumulation der Monopole und macht damit die Probleme der Verwertung der Monopolkapitale noch komplexer. Das heißt konkret, daß auf dem gegenwärtigen Entwicklungsstand der Produktivkräfte der Staat gezwungen ist, die Verantwortung für die „Sektoren“, „Dienstleistungen“ und „Funktionen“ bei der gesellschaftlichen Produktion zu übernehmen, die für das Funktionieren der meisten lokalen Produktionseinheiten notwendig sind.

Diese Verantwortungsübernahme, die nicht „kollektiv“ im Sinne des Allgemeininteresses ist, sondern staatlich und kapitalistisch, bereitet die Veränderungen der Produktivkräfte vor und ermöglicht einigen Produktionsbereichen die Regulierung der Bedingungen, die für die Produktion und für die erweiterte Reproduktion des produktiven Kapitals notwendig sind. Aber dies ist eine kapitalistische Form der Vergesellschaftung der Produktivkräfte und nicht eine Form der Kollektivierung und der Herrschaft der Arbeiter über die gesellschaftliche Produktion.

Tatsächlich stellen alle Interventionen des Staates Reaktionsformen auf die Probleme des Profits dar (Wachstum, Regulierung), die die Monopolkapitale betreffen.

Der Staat hat eine Art Rahmenfunktion für die Akkumulation der Monopole, da er die Kosten für die Reproduktion der Arbeitskraft (Berufsausbildung, Gesundheitswesen, Wohnungsbau . . .) sowie solche Kosten übernimmt, die für das Funktionieren der Produktionszweige aufgebracht werden müssen, die zwar vorübergehend oder ständig nicht rentabel sind, aber für den Fortgang der direkt dem Kapital unterstehenden Produktionen notwendig sind (Transportwesen,

11 Vgl. die Kapitel „Le capitalisme monopoliste d'État“ (Der staatsmonopolistische Kapitalismus), „L'État et le financement des Monopoles“ (Staat und Monopolfinanzierung), „Politique économique et planification“ (Wirtschaftspolitik und Planung) in: „Traité marxiste d'économie politique: le capitalisme monopoliste d'État“ (Der staatsmonopolistische Kapitalismus), die wir hier kurz zusammenfassen.

Energieversorgung, Fernmeldewesen . . .). Der Staat muß die Veränderungen der Produktivkräfte vorbereiten und für die Kosten aufkommen, die die wissenschaftliche Forschung und die Ausbildung der Fähigkeiten verursacht; er muß die Bedingungen für die Mobilität des Monopolkapitals schaffen und seine Kontrolle über die anderen Kapitale ausweiten, und zwar durch Kredite, Währungs- und Devisenpolitik; er muß weiterhin die Perspektiven und die Bedingungen für die Kapitalverwertung verbessern und zu diesem Zweck die Planung weiterentwickeln.

Der Staat übernimmt die Finanzierung von Produktionstätigkeiten und -einheiten, die für ein Monopolkapital nicht direkt rentabel, aber für die Produktion in den von diesem Kapital abhängigen, rentablen Betrieben notwendig sind. Wenn die Produktionstätigkeiten und -einheiten, in die das öffentliche Kapital eingeflossen ist, wieder „rentabel“ werden (und zwar vor allem dank der öffentlichen „Sanierung“, d.h. der Entwicklung der Produktivkräfte durch öffentliche Finanzierung), dann versucht das betreffende oder auch ein anderes Monopol, die Gelder des Staates durch seine eigenen zu ersetzen, um den Mehrwert abzuschöpfen. Wenn umgekehrt die Rentabilität einiger Unternehmen einer Gruppe sinkt, sucht diese Gruppe die Unterstützung der öffentlichen Mittel in dem Maße, wie die Vergesellschaftung der Produktivkräfte (Interdependenz der Produktionseinheiten, „Kooperation“ im Hinblick auf Technik und Austausch etc.) die Erhaltung der entsprechenden Produktionen im eigentlichen Interesse des Monopolprofits erfordert.

Alle Formen der öffentlichen Finanzierung, jeder Staatsauftrag, jede Subvention, jeder Kredit und jede Beteiligung haben weitgehend die Funktion eines Zusatzkapitals, das manchmal nur einen geringen oder gar keinen Profit erzielen soll, oder dem Monopol die Ersparnis seiner unproduktiven Kosten ermöglicht, die bei der Entwicklung neuer Verfahren und neuer Produkte entstehen; oder sie unterstützen dessen Märkte und beschleunigen den Geldumlauf etc.

In gewissem Maße sind die Staatsinterventionen auch kapitalistische Reaktionen auf die Arbeiterkämpfe, mit dem Ziel, die Verschlechterung der Arbeits- und Lebensbedingungen aufzuhalten; die Probleme der Arbeiter finden vor allem in dem Maße ein Echo, wie diese Verschlechterung auch für die Kapitalisten Probleme verursacht, nämlich in bezug auf die Möglichkeiten, die Ausbeutungsgewinne zu vergrößern. Aber die staatliche „Reaktion“ verlagert oder erneuert lediglich die Probleme der Arbeiter, da sie eine Verschärfung der Ausbeutung einleitet.

In der Praxis hat die „gesellschaftliche“ Steuerung der Akkumulation durch den Staat nicht den „allgemeinen“ Charakter der Vertretung der Allgemeininteressen der Monopole. Diesen Charakter hat sie nur partiell, insofern sie sich an gewisse „Spielregeln“ hält. Aber einerseits fördert sie die Einmischung des Staates in spezifische Produktionsprozesse, andererseits unterstützt sie in selektiver Weise die Akkumulation von Einzelkapitalen.

Die vom Staat verwendeten öffentlichen Mittel stellen ein entwertetes öffentliches Kapital dar, eine Ergänzung und Unterstützung des Monopolkapitals. Die

Verflechtung öffentlicher Mittel, die keinen oder zumindest keinen hohen Gewinn erzielen sollen, mit dem Monopolkapital ist zu einem neuen, grundlegenden Charakteristikum der Reproduktion des Finanzkapitals geworden. Das „Finanzwesen“ und die Summe der vom Staat erhobenen Steuern, Versicherungen, Beiträge, Ersparnisse, die für die Arbeiter und, allgemeiner gesagt, für alle nicht-monopolistischen Schichten sehr hohe Lohnabzüge darstellen, dienen in keiner Weise dazu, eine Politik im Interesse Aller zu praktizieren, sondern fördern vielmehr direkt die Akkumulation der Monopole oder konsolidieren die Grundlagen ihrer Reproduktion. Der Staat ist also ein zentraler Agent der kapitalistischen Ausbeutung, dessen Bedeutung ständig zunimmt. Das öffentliche Kapital leistet einen massiven, zugleich allgemeinen und selektiven Beitrag zur kapitalistischen Ausbeutung und zur Monopolkonzentration.

Man braucht sich also nicht zu wundern, daß durch die Wirtschaftsintervention des Staates die gesellschaftliche Polarisierung zwischen der Finanzoligarchie und dem nicht-monopolistischen Kapital einerseits und zwischen der Oligarchie und der Arbeiterklasse und den Zwischenschichten andererseits, gefördert wird. Die Staatsintervention trägt nicht dazu bei, die Bedingungen für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsweise der Massen zu schaffen, sondern kanalisiert, zersplittet und reintegriert stattdessen die Bestrebungen der Arbeiter, verschärft insgesamt die Nicht-Befriedigung der Bedürfnisse, während sie den Monopolen neue Profitmöglichkeiten verschafft. Aber diese Intervention ist nicht nur ein ständiger Versuch, die Probleme der Monopole zu lösen; sie trägt zugleich dazu bei, die Widersprüche in der Produktionsweise zu vergrößern, d.h. die Probleme des Kapitals zu erneuern und zu verschärfen.

Diese Verschärfung der Widersprüche wird in erster Linie auf der Ebene der Produktivkräfte manifest. So wird beispielsweise dadurch, daß der Staat die Berufsausbildung übernimmt, die Diskrepanz vergrößert zwischen der Qualifikation und den Kosten der verschiedenen Arbeitskräfte einerseits und den monopolistischen Tendenzen zur Spezialisierung, Entqualifizierung und der relativen Abschaffung qualifizierter Arbeiten andererseits. Durch die Verstaatlichung bestimmter Produktionssektoren oder -einheiten schrumpfen die gesellschaftlichen Grundlagen für die Investition von Kapital. Die Finanzierung der Forschung und die Vorbereitung zur Rentabilisierung neuer Verfahren und Produkte vergrößern die „Obsoleszenz“, d.h. die Entwertung des Kapitals.

Der Staat und seine Finanzorgane verstärken also die Tendenz zur Überakkumulation von produktivem Kapital. Indem sie die Ausbeutung intensivieren (und damit „zahlungsfähige Nachfrage“ gering halten) vergrößern sie die Diskrepanz zwischen den gesellschaftlichen Produktionsmitteln und der Kaufkraft der Arbeiter; was sich in übersteigerten Produktionskapazitäten, Doppelarbeit, Verschwendungen von Produktivkräften etc. äußert.

Der Staat als „kollektiver Ausbeuter“ verschärft nicht nur den Widerspruch zwischen Kapital und Arbeit, sondern er treibt auch die Kämpfe zwischen den Kapitalen, vor allem den Monopolkapitalen, vorwärts. Wir haben festgestellt, daß jede Staatsintervention zugleich allgemeinen Charakter (Reproduktion der gesell-

schaftlichen Verhältnisse) und selektiven Charakter hat (Unterstützung der Akkumulation von bestimmten Einzelkapitalen). Jede öffentliche Finanzierung stellt ein Element der Konkurrenz zwischen den Kapitalen dar; sie wird dieser oder jener Industriegruppe gewährt und „konkurriert“ gleichzeitig mit den Privatbanken und den anderen Gruppen. Der verstaatlichte Produktionssektor ist eine Quelle von Präferenztarifen, Vorzugsmärkten und gewinnbringenden Geldanlagen und wird von einigen Gruppen zum Nachteil anderer Gruppen, vor allem jener, die in benachbarten Produktionszweigen tätig sind, ausbeutet. Schließlich schafft der Staat die Grundlagen für neue Widersprüche innerhalb dieser Gruppen, die labile Interessenkoalitionen darstellen.

Die vom Staat durchgeführte Planung kann die Auswirkungen dieser Widersprüche offensichtlich nicht reduzieren, wenn sie auch die Suche nach kohärenten Wirtschaftsinterventionen darstellt. Sie legt den Hauptakzent auf die allgemeinen Perspektiven der Reproduktion und trägt damit zwar dazu bei, gewisse Probleme, die sich aus den Klassenkämpfen und der Akkumulation ergeben, in Grenzen zu halten. Aber da sie die Vorbereitung leistet für eine Politik zur Unterstützung der Monopole, von der wir bereits gesprochen haben, vergrößert sie lediglich die „Effektivität“ der Verwendung öffentlicher Mittel durch die Monopole¹².

Die durch die Staatsintervention verschärften Widersprüche spiegeln sich selbst in den Formen dieser Intervention wider: ständige Veränderungen der Abzugs- und Bereitstellungsstrukturen öffentlicher Mittel, widersprüchliche Tendenzen zur Budgetplanung und zur Budgetstreichung, zur Verstaatlichung und Privatisierung etc. Aber diese Veränderungen selbst können die Grundtendenz nicht verschleiern: der Staat ebnet den Monopolen in allen Bereichen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens den Weg.

Das Thema „Reform“ sowie die monopolistischen Dekonzentrations- und Vertragsformen verschleieren die Grundtendenz, die in der reaktionären Machtkonzentration besteht.

Wir haben gesehen, daß mit dem staatsmonopolistischen Kapitalismus und der ihn charakterisierenden gesellschaftlichen Polarisierung und Verschärfung der sozio-ökonomischen Widersprüche die Formen des klassischen bürgerlichen Staates von der Großbourgeoisie selbst untergraben werden. Das Rechtswesen und die klassischen Institutionen, die im allgemeinen nicht direkt angegriffen werden, sind ständig überholt; die Privilegien der Exekutive nehmen zu zum

12 Vgl. „Politique économique et planification en régime capitaliste“, op. cit. Man wird vor allem im 2. Kapitel am historischen Beispiel Frankreichs feststellen können, daß die „Wirtschaftspolitik“ versucht, die Gesamtheit der staatlichen Interessen mit den Interessen des Monopolkapitals zu koordinieren. Dieser Versuch scheitert (z.B. bleiben die Koordinationsformen fragmentarisch – es fehlt die Gesamtkohärenz). Und man kann beobachten, daß die Kontinuität der staatsmonopolistischen Interventionen zuweilen unterbrochen wird, wobei diese Einschritte dadurch gekennzeichnet sind, daß die Koordination verstärkt und die Strategien gegen Überalterung und Erneuerung einer bestimmten Politik widerstandsfähig gemacht werden.

Nachteil der Organe der bürgerlichen Demokratie. Die Finanzoligarchie scheint über den Gesetzen und teilweise sogar über den Nationen zu stehen und fördert zu ihren Gunsten die Intervention des Staates bzw. der Staaten, indem sie die öffentlichen Normen zu ihrem Vorteil schafft, verdreht oder umkehrt. Sie fördert die Willkür, schafft und ändert Gesetze und Regeln. Diese reale Macht ist zugleich eine Schwäche: durch die Verschärfung der sozio-ökonomischen Widersprüche, also der Klassenkämpfe, ist sie gezwungen, ihre eigene Legalität ständig in Frage zu stellen und ein Gleichgewicht herzustellen in einer Situation, in der die Widersprüche immer größer werden.

In dieser Situation versucht die Großbourgeoisie, in dem Maße wie es die Klassenkämpfe zulassen, den Widerstand der Massen zu brechen, indem sie „konervative“ Regierungen durch sogenannte „demokratische“ Regierungen ersetzt und umgekehrt. Immer wieder versucht sie, bestimmte Aspekte ihrer Politik mit Hilfe eines politischen Personals, das nicht direkt mit ihr verbündet ist, auszubauen (man muß bedenken, daß sie ständig die Kontrolle über alle entscheidenden Bereiche innehat), was ihr die Spaltung der ausgebeuteten Klassen und Schichten erleichtert. Aber gleichzeitig kommt einigen Fraktionen des Großkapitals das Privileg der staatlichen Unterstützung zugute, die Widersprüche innerhalb der Oligarchie nehmen zu, und andererseits werden die Widersprüche zwischen den Arbeitern und den politischen Vertretern deutlicher.

Dann entwickelt sich die Monopolpolitik von neuem zu einem engen Verhältnis zwischen den „Konservativen“ und der Oligarchie, was eine Beschleunigung der Akkumulation ermöglicht, aber die Gefahr der Isolierung der Großbourgeoisie vergrößert. Es muß betont werden, daß im Zusammenhang mit der Krise des staatsmonopolistischen Kapitalismus die „demokratischen“ Regierungen gezwungen sind, als Hemmschuh der gesellschaftlichen Entwicklung aufzutreten und die Forderungen zu selektieren und zurückzuweisen, während die „Konservativen“ als kühne Reformer (kühn reaktionär) auftreten.

Diese „Reformen“ müssen richtig eingeschätzt werden. Es wäre gefährlich zu glauben, der Staat sei immobil; Verträge, Gewinnbeteiligungs- und Mitbestimmungsmodelle, pseudo-autonome Führung der verstaatlichten Unternehmen, Regionalreform, Dekonzentration der Macht etc. sind im Gegenteil Anfänge tiefreichender Veränderungen. Die Ideologie der „offenen Gesellschaft“ ist kein bloßes Blendwerk. Außerdem resultieren diese Reformen und diese Ideologie nicht allein aus dem Bemühen, die ideologische „Integration“ der Arbeiter zu verwirklichen und von deren Seite politische Sicherheit zu erlangen, sondern sie sind eng mit den Veränderungen der Produktionsweise (vor allem Internationalisierung der Produktion) und den daraus sich ergebenden Veränderungen des Überbaus (vor allem Abzug und Bereitstellung von öffentlichen Mitteln) verbunden.

Der politische Überbau des Monopolstaates weist im allgemeinen zwei objektive Tendenzen auf.

Die erste Tendenz ist die *Machtkonzentration* (nicht-repräsentatives Parlament, allmächtige Exekutive, verstärkte Macht der Präfekten, zentrale und

detaillierte Kontrolle der Finanzierung etc.). Die Machtkonzentration ist für die Finanzoligarchie unerlässlich aufgrund der wachsenden Notwendigkeit, von der wir bereits gesprochen haben, die Akkumulation durch öffentliche Mittel zu unterstützen und zu koordinieren, die allgemeinen, durch die Vergesellschaftung der Produktivkräfte verursachten Probleme zu lösen und die nicht-monopolistischen Massen zu spalten. Kurz gesagt, die Finanzoligarchie muß von der Regierung in zunehmendem Maße die Fähigkeit verlangen, ihr *sowohl* die Aussichten auf *als auch* die Mittel für die beschleunigte Konzentration ihres Kapitals zu verschaffen. Deshalb fördert die Regierung zwangsläufig den Autoritarismus und die Gewalt, institutionelle und reglementierende Instrumente und grundlegend antidemokratische Methoden.

Die andere Tendenz besteht in der partiellen Dekonzentration und Dezentralisierung, nicht der Macht der Großbourgeoisie, sondern (in offensichtlich widersprüchlicher Weise) der Institutionen und des Verwaltungsapparates (Vertragspolitik, Regionalpolitik, Autonomie der staatlichen Unternehmen, Verwaltungsreform...). Diese Tendenz resultiert aus der Notwendigkeit, die Monopolpolitik hinsichtlich des Aussaugens und Auspumpens von Mehrwert subtiler zu gestalten; in dem Maße, wie die Monopole ihre Macht über die verborgenen Winkel des wirtschaftlichen und sozialen Lebens ausbauen, paßt sich auch die staatliche Politik an die unterschiedlichen und voneinander abweichenden Situationen an und trägt dazu bei, diese zu erneuern und hervorzuheben. So müssen sich die Monopole um die „Integration“ eines qualifizierten Personals bemühen, gleichzeitig aber dessen Gehälter niedrig und stabil halten, und außerdem für eine Reserve an billigen, willkürlich kündbaren Arbeitskräften sorgen.

Dann kann die staatliche Politik nicht mehr lediglich eine zentrale Politik sein, die eine entsprechende „Arbeitslosenziffer“ garantiert, sondern sie muß gleichzeitig Inseln von (kategorialer, regionaler, sektoraler) Arbeitslosigkeit schaffen und Unternehmerverträge fördern. Die „Autonomie“ der staatlichen Unternehmen ist ein Instrument zur Intensivierung und verstärkten Selektionierung des Auspumpens des Mehrwerts durch die Monopole, der von den Arbeitern des öffentlichen Sektors geschaffen wird. Durch die „Regionalpolitik“ werden die gesamten verfügbaren öffentlichen Mittel und die lokalen Erfordernisse der Monopolakkumulation miteinander koordiniert.

Alle diese monopolistischen „Reformen“ werden entweder äußerst oberflächlich und grob entstellt als „progressiv“ dargestellt, oder so gut wie möglich verheimlicht und verschleiert (auf jeden Fall hemmt und blockiert der Staat systematisch eine breite Diskussion ihrer Inhalte unter den Massen). Mit Hilfe der Schutzpolitik, der konzentrierten Aktionen und Mitbestimmungsmodelle versucht der Staat sogar, aus seinen „Reformen“, die gegen das Volk und gegen die Nation gerichtet sind, politische Vorteile zu ziehen¹³. Aber wenn die erneu-

13 Man kann beobachten, daß die Organe zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung stärker als je zuvor ausgebaut werden. Die einzige wirksame Reaktion auf diese Manipulationsmaßnahmen besteht darin, gleichzeitig die konkrete Realität der Lebensbedingungen

ten Differenzierungen innerhalb der Arbeiterklasse und der nicht-monopolistischen Schichten der Bourgeoisie die Grundlagen für eine Politik der Spaltung liefert, die neue Formen der Kollaboration der Klassen hervorbringen kann, so schafft die verstärkte gesellschaftliche Polarisierung zwischen Kapital und Arbeit gleichzeitig die Grundlagen für einen Zusammenschluß der Arbeiter und nicht-kapitalistischen Schichten zu gewerkschaftlichem und politischem Handeln.

Im Kontext der klassischen bürgerlichen Institutionen erlangt der Kampf um Demokratie eine neue Dimension: dieser Kampf wird immer einheitlicher, während die Finanzoligarchie die bürgerliche Demokratie zerstört. Die Verteidigung der von der Oligarchie untergrabenen Institutionen und der revolutionäre Kampf können somit im Kampf gegen die Macht der Monopole konvergieren.

Die Politik des Monopolstaates ist weder eine Fusion von Staat und Monopolen noch eine staatliche Vermittlung zwischen den Monopolen, noch eine Politik, der es gelingt, kohärent und dauerhaft das Gemeininteresse der Monopole über die Einzelinteressen zu stellen.

Die von uns entwickelten Analysen zeigen – hoffentlich – daß es nicht möglich ist, den Monopolstaat als eine Fusion von Monopolen und Staat, noch als staatliche Vermittlung zwischen den monopolistischen Interessen, noch als rationale und kohärente Politik in deren Dienst zu betrachten. Die öffentlichen Interventionen – so haben wir gesagt – reflektieren und konsolidieren ein Kräfteverhältnis; unserer Ansicht nach reflektieren sie gegenwärtig in erster Linie und in ihrer ganzen Dynamik die Interessen der Finanzoligarchie. Aber wie wir gesehen haben stehen sich in diesem Kräfteverhältnis auch die Monopole gegenüber; denn wenn der Staat auch versucht, ihre gemeinsame Sache zu sein, so gehört er doch keineswegs einem einzelnen Monopol. Jede Finanzgruppe kämpft gegen ihre Konkurrenten, um den größten Teil der öffentlichen Mittel zu bekommen. Die Tatsache, daß Staat und Monopole nicht fusioniert sind, entspricht einer dreifachen Realität: die staatliche Intervention reflektiert ständig in gewissem Maße die Kräfteverhältnisse zwischen allen sozialen Schichten; trotz der Kämpfe innerhalb der Oligarchie führt die notwendige Suche nach Kohärenz in bezug auf die Staatsinterventionen zu einer Politik, die im allgemeinen nicht direkt die Interessen dieser oder jener Gruppe widerspiegelt und die daher in gewissem Maße für jeden gilt; die Durchführung der monopolistischen Regierungspolitik impliziert die Intervention eines Verwaltungsapparates, der nicht frei von Widersprüchen ist.

Es gibt keine von den Politikern ausgeführte „Vermittlung“ zwischen den konkurrierenden Interessen der Finanzoligarchie¹⁴. Gegenwärtig ist es offensichtlich, daß der Arbeiter und der Entwicklung aufzuzeigen sowie die Erschwerung dieser Bedingungen durch die staatlichen Interventionen und die verschleiernde Funktion, die der ideologische Überbau in dieser Hinsicht ausübt. Der Klassenkampf erfordert heute die effektive interdisziplinäre Analyse der revolutionären Bestrebungen, wenn man Rückschläge im ideologischen Kampf vermeiden will.

14 Vor allem jene Regierungen, die versuchen, einen „dritten Weg“ einzuschlagen, haben keineswegs die Funktion von „Schiedsrichtern“, denn sie stehen auf der Seite des Kapitals.

lich, daß sich die Monopole selbst in enger Verbindung mit den führenden Politikern die Normen für das öffentliche Handeln setzen, oder sie teilweise den Arbeitern zugestehen, ohne daß irgendeine öffentliche „Macht“ sie zwingt, grundlegend andere Lösungen anzuerkennen. Schließlich können die Finanzgruppen trotz aller Versuche keine kohärente Politik entwickeln, weil das Kräfteverhältnis, das sie bei der Konzipierung der staatlichen Politik eint, sich ständig verlagert, was mit der ungleichen Entwicklung der Finanzgruppen und mit der Verschärfung der Widersprüche zwischen der Vergesellschaftung der Produktivkräfte und der Verwertung des Monopolkapitals zusammenhängt.

Perspektiven

1. Transformation des Staatsapparates und Transformation der Produktionsverhältnisse

In dem Bemühen um eine Lösung der durch die Kapitalverwertung hervorgerufenen sozio-ökonomischen Probleme entwickelt die Kapitalistenklasse oder eine ihrer Fraktionen öffentliche Formen der Produktion und Finanzierung und setzt von neuem einen Apparat ein, dessen scheinbare Funktion darin besteht, den Zusammenhalt und die Verwaltung der Gesellschaft zu garantieren, der aber in Wirklichkeit eine Klassengewalt ausübt.

Die Arbeiter sind ihrerseits zunächst gezwungen, ihre Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verteidigen, also vor allem die Verwendung der staatlichen Gewaltinstrumente durch die Kapitalisten zu verhindern und die Degradierung ihrer sozialen Errungenschaften aufzuhalten. Die Kämpfe, die sich auf die materiellen und sozialen Bedingungen der Reproduktion beziehen, enthalten damit notwendigerweise einen politischen Aspekt. Er beruht darauf, daß die Staatsgewalt ständig versucht, alle im Kampf errungenen Vorteile, die sich in neuen Normen oder politischen Institutionen kristallisieren, zu untergraben, zu vernichten und für null und nichtig zu erklären.

Der Kampf zur Sicherung der Lebensbedingungen der Arbeiter enthält die Forderung nach Demokratie. Die Erfahrungen der Arbeiter im Kampf um die Demokratie nehmen zu, und sie ziehen daraus ihre Schlußfolgerungen hinsichtlich der notwendigen Verbindung von ökonomischen und politischen Kämpfen und der Entwicklung von Klassen- und Massenaktionen zur Erhaltung und Ausweitung ihrer Errungenschaften. Bestimmte Entwicklungen des Kampfes um die Demokratie gehen zwangsläufig mit gewissen Illusionen über den Klassenzusammenschluß des

Regierungen dieser Art sind weder die Fortsetzung noch der politische Ausdruck der Arbeiterkämpfe. Während ein Ergebnis dieser Kämpfe manchmal darin besteht, daß bestimmte Institutionen des Kapitals als unbrauchbar anerkannt werden und die Anwendung gewisser „Reformen“ erschwert wird, liefern diese Regierungen dem Kapital neue Mittel und Formen zum Ausbau der staatlichen Gewalt.

Staates, d.h. im Grunde über das reale Kräfteverhältnis in der Gesellschaft einher. Aber es ist dumm anzunehmen, man könne diese Illusionen vermeiden, indem man sektiererischen Prinzipien folgt, die ihrerseits völlig konfus sind im Hinblick auf das Verständnis der Macht des Staates. Allein durch die Erfahrungen des Kampfes und die Entwicklung avantgardistischer Theorien können solche Illusionen zerstört werden. Die Avantgarde der Arbeiter weiß, daß demokratische Veränderungen der öffentlichen Institutionen und des Staates nur dann dauerhaft und konsolidiert sein können, wenn die Kämpfe an allen Fronten – einschließlich des Staatsapparates – darauf gerichtet sind, die kapitalistischen Produktionsverhältnisse zu transformieren (die Abschaffung der Macht des Kapitals impliziert nicht zwangsläufig die totale Abschaffung der kapitalistischen Produktionsverhältnisse, aber sicherlich deren Reduktion auf ein erträgliches Minimum).

Im staatsmonopolistischen Kapitalismus trägt die staatliche Politik partiell zu einer kurzfristigen Lösung der ökonomischen Probleme des Großkapitals bei. Im Grunde aber verstärkt sie die Krise in der kapitalistischen Produktionsweise auf ihrem gegenwärtigen Entwicklungsstand, indem sie partiell die private Aneignung der Produktionsmittel und die kapitalistische Kontrolle über die Produktion verneint und öffentliche Formen der Produktion, Planung und Kontrolle entwickelt. Die Entwicklung neuer Kampffronten, die Absprachen zwischen Staat und Kapital an alten Fronten (vor allem der Kampf in den Unternehmen) erweitern die objektiven Grundlagen für eine Konvergenz der Kämpfe gegen den Klassenstaat.

Im gleichen Sinne wirkt, wie wir gesagt haben, die Untergrabung von Institutionen, die der Kapitalismus in seiner klassischen Phase hervorgebracht hat, durch die Großbourgeoisie.

Der Kampf um die politische Demokratie und der Kampf gegen die Monopole treffen zusammen in der Forderung nach Nationalisierungen. Die Nationalisierung im revolutionären Kontext ist nicht per se eine unmittelbare Kollektivierung, aber bereits die Zerstörung des Privateigentums an Kapital, die sich auf alle entscheidenden Bereiche der Volkswirtschaft ausdehnen muß. Die Nationalisierung ist die Fortsetzung eines globalen Kampfes (der verschiedene Formen im Kampf um die Demokratie und um revolutionäre Perspektiven umfaßt), eine Fortsetzung, die ihrerseits neue Entwicklungen unterstützt.

Kaum haben die Volksmassen die im Dienste der Monopole stehende Regierung erobert, so beginnen sie, die politischen Nervenzentren zu zerstören, mit deren Hilfe das Großkapital seine Führung des Staatsapparates koordiniert und übernimmt, also sowohl die Organe der ökonomischen Verwaltung, der Repression und Manipulation (alle nationalen und lokalen Schlüsselbereiche der politischen Führung des Kapitals sind davon betroffen). In einigen Fällen handelt es sich um die Zerstörung einer Institution, in jedem Fall aber um Änderungen des Führungspersonals. Allgemein kann man sagen, daß der Staatsapparat, der bis dahin der politischen Führung durch die Bourgeoisie unterstand, die wie wir sagten zerstört werden mußte, nicht abgeschafft, sondern transformiert werden muß. Denn man muß beachten, daß er zwar ein Instrument des Kapitals war,

aber auch das Produkt der Vergesellschaftung der Produktivkräfte und damit unerlässlich für diese Vergesellschaftung geworden ist. *Die Zerstörung – im gebräuchlichen Sinne des Wortes – der „öffentlichen Dienste“ bedeutet sofortige Auflösung und Rückgang der gesamten gesellschaftlichen Produktion und damit die Niederlage der revolutionären Macht.*

Die wirkliche Zerstörung des kapitalistischen Wesens des Staatsapparates bedeutet Demokratisierung seiner Arbeitsweise und seiner Führung. Die Zerstörung der Nervenzentren des bürgerlichen Staates durch die Übernahme der Führung durch das Volk ist der Beginn einer Transformation des Staatsapparates, dessen kapitalistisches Wesen vernichtet werden muß.

Diese Zerstörung und Transformationen sind nur dann möglich, wenn sie auch an der ökonomischen Basis in gleicher Weise vollzogen werden, nämlich durch demokratische Nationalisierungen. Diese Veränderungen bedeuten, um es noch einmal zu wiederholen, weder das Ende der Klassenkämpfe noch, und das folgt daraus, den Beginn des Sozialismus; die Regierung der antimonopolistischen Front, die ersten institutionellen Veränderungen und die Nationalisierungen sind Elemente der Verschärfung des Kampfes und nicht dessen Ende.

Wenn wir meinen, daß das Volk die Kontrolle über den Staatsapparat in einer fortgeschrittenen Demokratie übernehmen muß, bedeutet das also absolut nicht, daß wir die Lösung unserer Probleme von der Führung „guter“ Politiker erwarten. Die Macht des Volkes entsteht aus einer umfassenden ideologischen und politischen Mobilisierung der Arbeiter. Sie muß neue öffentliche Rechtsnormen und Institutionen durchsetzen, die von den Massen als legitim und fortschrittlich anerkannt werden, d.h. sie muß allmählich eine totale Veränderung des Staates verwirklichen, um die Errungenschaften des Kampfes zu konsolidieren und weiterzuentwickeln. Durch diese politischen Kämpfe und die Intensivierung der Kämpfe im Bereich der Produktion muß die Macht des Volkes eine tiefgreifende Veränderung der Produktionsverhältnisse durchführen und zwar zunächst mittels demokratischer Nationalisierungen. Sonst würde die Bewegung einem tiefgreifenden Rückfall ausgesetzt: aufgrund der Macht, die die Monopole aus ihrer Konzentration und der Aneignung der Produkte der gesellschaftlichen Arbeit ziehen, würden sie sich gewaltsam wieder die Kontrolle über den Staatsapparat aneignen, und zwar durch Störungen des sozio-ökonomischen Lebens, die das Volk nicht bewältigen könnte, und durch eine partielle Demobilisierung der revolutionären Kräfte.

Die Übernahme der Kontrolle über die entscheidenden Bereiche des bürgerlichen Staatsapparates erscheint uns als ein notwendiges Ziel der Kämpfe, aber auch als eine vorübergehende Phase dieser Kämpfe. Die Veränderung der Produktionsverhältnisse und die vollständige Transformation des Staatsapparates und dessen wirkliche Demokratisierung sind eng miteinander verbunden und treiben einander vorwärts.

Übersetzung: Marita Molitor

Louis Althusser

Ideologie und ideologische Staatsapparate

Der nachfolgende Beitrag ist ein Auszug aus dem Artikel „*Ideologie et appareils idéologiques d'Etat (Notes pour une recherche)*“, der 1970 in den Zeitschriften „*La Pensée*“ (Paris) und „*Critica Marxista*“ (Rom) erschien. Den gesamten Text in deutscher Übersetzung (nach der französischen Fassung) enthält der 1973 im Verlag für das Studium der Arbeiterbewegung GmbH, Westberlin erschienene Sammelband: Louis Althusser, *Marxismus und Ideologie* (S. 111–172). Die Veröffentlichung des vorliegenden Auszugs erfolgt mit Genehmigung des Verlags. Er wurde nach der italienischen Fassung des Originals übersetzt.

Der Staat

Die marxistische Tradition ist formal die folgende: der Staat wird seit dem „Manifest“ und dem „18. Brumaire“ (und in allen anderen klassischen Texten, vor allem in denen von Marx über die Pariser Commune und von Lenin über „Staat und Revolution“) explizit als Repressionsapparat aufgefaßt. Der Staat ist eine „Unterdrückungsmaschine“, die es den herrschenden Klassen (im 19. Jahrhundert der bürgerlichen Klasse und der „Klasse“ der Großgrundbesitzer) erlaubt, ihre Herrschaft über die Arbeiterklasse zu sichern, um diese dem Prozeß der Abpressung des Mehrwerts (d. h. der kapitalistischen Ausbeutung) zu unterwerfen.

Der Staat ist vor allem das, was die Klassiker des Marxismus den *Staatsapparat* genannt haben. Darunter versteht man nicht nur den spezialisierten Apparat (im engeren Sinne), dessen Existenz und Notwendigkeit wir ausgehend von den Bedürfnissen der Justizpraxis, d.h. Polizei, Gerichte und Gefängnisse erkannt haben. Dazu gehört auch die Armee, die (das Proletariat hat diese Erfahrung mit seinem Blut bezahlt) direkt als entscheidendes Repressionsinstrument letztendlich eingreift, wenn die Polizei und ihre besonderen Hilfskräfte „von den Ereignissen überrollt“ werden. Über diesem Ganzen stehen das Staatsoberhaupt, die Regierung und die Verwaltung.

In dieser Form dargestellt, trifft die marxistisch-leninistische „Theorie“ des Staates den Kern der Frage, und es ist nicht einmal einen Augenblick daran zu zweifeln, daß dies der Kern ist. Der Staatsapparat, der aus dem Staat das exekutive Organ der repressiven Intervention „im Dienst der herrschenden Klassen“, im Klassenkampf der Bourgeoisie und ihrer Verbündeten gegen das Proletariat macht, ist nichts anderes als der Staat und benennt eben seine grundlegende „Funktion“.

Von der deskriptiven Theorie zur Theorie „tout court“

Aber auch so, wie wir anlässlich der „Gebäude“-Metapher (Infrastruktur und Suprastruktur) bemerkt haben, bleibt diese Darstellung der Natur des Staates zum Teil deskriptiv.

Da wir oft Gelegenheit haben werden, dieses Adjektiv (deskriptiv) anzuwenden, sind einige erklärende Worte notwendig, um jedes Mißverständnis auszuschließen.

Wenn wir von der Gebäude-Metapher oder der marxistischen Staats-, „Theorie“ sprechen und sagen, daß dies deskriptive Begriffe oder Darstellungen ihres Objektes sind, haben wir keinen kritischen Hintergedanken. Wir haben im Gegenteil allen Grund, daran zu denken, daß die großen wissenschaftlichen Entdeckungen nicht anders können, als eine Phase durchzumachen, die wir „deskriptive Theorie“ nennen. Dies wäre die erste Phase jeder Theorie, wenigstens auf dem Gebiet, das uns beschäftigt (das der Wissenschaft von den Gesellschaftsformen), und daher könnte man – und unseres Erachtens muß man – diese Phase als Übergangsphase betrachten, die zur Entwicklung der Theorie notwendig ist. Daß es eine Übergangsphase ist, geben wir durch unseren Ausdruck „deskriptive Theorie“ an, womit wir durch die Verbindung der beiden Begriffe eine Art „Widerspruch“ deutlich machen. Letztlich „stimmt“ der Begriff Theorie zum Teil mit dem Adjektiv „deskriptiv“, das ihm hinzugefügt wird, „überein“. Das heißt genau: erstens, daß die „deskriptive Theorie“ eben ohne jeden Zweifel der notwendige Ausgangspunkt der Theorie ist; zweitens aber, daß die „deskriptive“ Form, unter der die Theorie sich darstellt, eben aufgrund des „Widerspruchs“ eine Entwicklung der Theorie erfordert, die über die Form der „Beschreibung“ hinausgeht.

Präzisieren wir unseren Gedanken, indem wir zu unserem gegebenen Objekt zurückkehren, dem Staat.

Wenn wir sagen, daß die marxistische Staats-, „Theorie“, über die wir verfügen, teilweise „deskriptiv“ bleibt, wollen wir doch zuallererst sagen, daß diese deskriptive „Theorie“ – ohne daß irgendein Zweifel möglich wäre – eben der Anfang der marxistischen Staatstheorie ist, und daß der Anfang uns das Wesentliche gibt, d.h. den entscheidenden Ausgangspunkt für die ganze weitere Entwicklung der Theorie.

Wir sagen in der Tat, daß die deskriptive Theorie des Staates richtig ist, weil wir die große Mehrzahl der zu beobachtenden Tatsachen auf dem Gebiet, das uns interessiert, vollständig mit der Definition in Übereinstimmung bringen können, die sie für ihren Gegenstand gibt. So klärt die Definition des Staates als Klassenstaat, der als repressiver Staatsapparat besteht, eindeutig alle zu beobachtenden Fakten der verschiedenen Arten der Repression, gleich auf welchem Gebiet: von den Massakern des Juni 1848 und der Pariser Commune, dem Blutsonntag des Mai 1905 in Petersburg, der Résistance oder von Charonne usw. bis zu den einfachen (und relativ sanften) Eingriffen einer „Zensur“, die die „Nonne“ von Diderot oder ein Werk Gattis über Franco verbietet. Sie wirft Licht auf alle direkten oder indirekten Formen der Ausbeutung und der Auslöschung der Volksmassen (die imperialistischen Kriege) und auf die subtile alltägliche Herrschaftsausübung, wie sie sich z.B. in den Formen politischer Demokratie manifestiert, was Lenin nach Marx die Diktatur der Bourgeoisie genannt hat.

Die deskriptive Staatstheorie stellt jedoch eine Phase der Konstituierung der Theorie dar, welche selbst die „Überwindung“ dieser Phase fordert. Denn es ist klar, daß – wenn die vorliegende Definition es unmöglich macht, die Unterdrückungsmaßnahmen zu erkennen, indem wir sie mit dem Staat, verstanden als repressiver Staatsapparat, in Beziehung setzen – diese „Inbeziehungsetzung“ eine besondere Ebene der Evidenz erhellt, über die wir noch sprechen werden; „Ja, eben so ist es, es ist wahr!“¹. Die Sammlung der Fakten unter der Definition „Staat“ bringt in Wirklichkeit die Definition des Staates nicht weiter, d.h. seine wissenschaftliche Theorie. Jede deskriptive Theorie läuft so Gefahr, die unabdingbar notwendige Entwicklung der Theorie zu „blockieren“.

Deshalb halten wir es für unumgänglich, um diese deskriptive Theorie zur Theorie „tout court“ zu entwickeln –, d.h. um die Funktionsmechanismen des Staates besser zu verstehen –, etwas zu der klassischen Definition des Staates als Staatsapparat *hinzuzufügen*.

Das Wesen der marxistischen Staatstheorie

Präzisieren wir zunächst einen wichtigen Punkt: der Staat (und seine Existenz in seinem Apparat) haben nur Sinn in bezug auf die *Staatsmacht*. Alle politischen Kämpfe der Klassen verlaufen innerhalb des Staates. Wir wollen sagen: innerhalb des Besitzes, d.h. der Erringung und der Erhaltung der Staatsmacht seitens einer bestimmten Klasse, eines Klassenbündnisses oder von Klassenfraktionen. Diese erste Präzisierung zwingt uns somit, zwischen Staatsmacht (Bewahrung oder Erringung der Staatsmacht), dem Ziel des politischen Kampfes von Klassen einerseits und dem Staatsapparat andererseits zu unterscheiden.

Wir wissen, daß der Staatsapparat an seinem Platz bleiben kann, wie es die bürgerlichen „Revolutionen“ des 19. Jahrhunderts in Frankreich (1830, 1848) oder die Staatsstreiche (der 2. Dezember, Mai 1958), die Staatszusammenbrüche (Fall des Kaiserreichs 1870, Fall der 3. Republik 1940) oder das politische Aufkommen des Kleinbürgertums (1890–95 in Frankreich) usw. beweisen –, ohne daß der Staatsapparat davon beeinflußt oder verändert worden wäre. Er kann intakt bleiben bei politischen Ereignissen, die den Besitz der Staatsmacht betreffen.

Auch nach einer sozialen Revolution wie der von 1917, machte ein großer Teil des Staatsapparats keine Veränderungen im Gefolge der Erringung der Staatsmacht durch das Bündnis des Proletariats und der armen Bauern durch: *Lenin* hat zur Genüge darauf hingewiesen.

Man kann sagen, daß diese Unterscheidung zwischen Staatsmacht und Staatsapparat Teil der „marxistischen Theorie“ des Staates ist, explizit seit dem „18. Brumaire“ und den „Klassenkämpfen in Frankreich“ von *Marx*.

1 Vgl. das Kapitel „Über die Ideologie“ in: Das Kapital Lesen, Reinbek b. Hamburg 1972.

Um hierzu die „marxistische Staatstheorie“ zu resümieren, können wir sagen, daß die Klassiker des Marxismus stets äußerten:

1. der Staat ist der repressive Staatsapparat;
2. man muß die Staatsmacht vom Staatsapparat unterscheiden;
3. die Klassenkämpfe drehen sich um die Staatsmacht und folglich die Nutzung des Staatsapparates seitens der Klassen (oder Klassenbündnisse, Klassenfraktionen), die im Besitz der Staatsmacht sind auf der Grundlage ihrer Klassenziele;
4. das Proletariat muß sich der Staatsmacht bemächtigen, um den existenten bürgerlichen Staatsapparat zu zerschlagen und ihn in einer ersten Phase ersetzen durch einen gänzlich anderen proletarischen Staatsapparat und in den folgenden Phasen allmählich einen radikalen Prozeß einleiten, nämlich den der Zerstörung des Staates (Ende der Staatsmacht und des gesamten Staatsapparates).

Von diesem Gesichtspunkt aus ist bereits jetzt in unseren Worten überall das zu finden, was wir der „marxistischen Theorie“ des Staates hinzuzufügen vorschlagen. Aber uns scheint, daß diese Theorie auch nach einer solchen Ergänzung noch teilweise deskriptiv bleibt, obwohl sie schon komplexe und differenzierte Elemente enthält, deren Funktionieren und deren Spiel nicht begriffen werden können ohne eine ergänzende theoretische Vertiefung.

Die ideologischen Staatsapparate

Was man der „marxistischen Theorie“ des Staates hinzufügen muß, ist also etwas anderes.

Wir müssen uns hier mit Vorsicht auf ein Gebiet begeben, wo zwar die Klassiker des Marxismus uns schon lange vorausgegangen sind, ohne jedoch in theoretischer Form die bedeutenden Fortschritte systematisiert zu haben, die ihre Erfahrungen und ihre Schritte implizieren. Ihre Erfahrungen und ihre Schritte blieben in der Tat auf der Ebene der politischen Praxis.

Die Klassiker des Marxismus haben in Wirklichkeit den Staat in ihrer politischen Praxis für eine komplexere Realität genommen, als es die durch die von der „marxistischen Staatstheorie“ gegebene Definition tut, auch wenn man sie ergänzt, wie wir es getan haben. Sie haben diese Komplexität in ihrer Praxis erkannt, aber sie nicht in einer entsprechenden Theorie ausgedrückt².

2 Gramsci ist, soweit wir wissen, der einzige, der sich in dieser Richtung bewegt hatte, von der wir sprechen. Er hatte diese „einzigartige“ Idee, daß der Staat sich nicht darauf beschränkt, der (repressive) Staatsapparat zu sein, sondern – wie er sagte – eine gewisse Zahl von Institutionen der „bürgerlichen Gesellschaft“ umfaßt: die Kirche, die Schulen, die Gewerkschaften usw. Gramsci hat leider diese Einsichten nicht systematisiert, so daß sie im Stadium von prägnanten, aber isolierten Bemerkungen blieben (vgl. A. Gramsci, Gli intellettuali e l'organizzazione della cultura, Torino, Einaudi, 1949, S. 9; Note sul Macchiavelli sulla

Wir möchten versuchen, sehr schematisch die Züge dieser entsprechenden Theorie nachzuzeichnen. Zu diesem Zweck stellen wir die folgende These auf: um die Staatstheorie weiterzuentwickeln, ist es unumgänglich, nicht nur die Unterscheidung zwischen *Staatsmacht* und *Staatsapparat* zu beachten, sondern auch eine andere Realität, die offenkundig mit dem (repressiven) Staatsapparat zusammenhängt, aber nicht mit ihm verschmilzt. Wir werden diese Realität mit dem Begriff: *die ideologischen Staatsapparate*, benennen.

Was sind die ideologischen Staatsapparate (ISA)?

Sie dürfen nicht mit dem (repressiven) Staatsapparat verwechselt werden. Wir erinnern daran, daß in der marxistischen Theorie der Staatsapparat (SA) umfaßt: die Regierung, die Verwaltung, die Armee, die Polizei, die Gerichte, die Gefängnisse usw., die das bilden, was wir nun den repressiven Staatsapparat nennen werden. Mit dem Wort „repressiv“ geben wir an, daß dieser Staatsapparat „durch die Gewalt funktioniert“ – wenigstens im Grenzfall (die administrative Repression z.B. kann in nicht-physischen Formen auftreten).

Wir bezeichnen als ideologische Staatsapparate eine gewisse Zahl von Realitäten, die sich dem unmittelbaren Beobachter in Form verschiedener und spezieller Institutionen darstellen, von denen wir eine empirische Aufzählung vorlegen. Diese Liste erfordert natürlich eine detaillierte Untersuchung; ferner muß sie in Frage gestellt, berichtigt und umgebildet werden. Mit allen Vorbehalten, die sich aus dieser Notwendigkeit ergeben, können wir für den Augenblick als ideologische Staatsapparate die folgenden Institutionen auffassen (die Reihenfolge, in der wir sie aufzählen, hat keine besondere Bedeutung):

- der religiöse ISA (das System der verschiedenen Kirchen);
- der ISA der Schule (das System der diversen öffentlichen und privaten „Schulen“);
- der familiäre ISA³;
- der politische ISA (das politische System mit den diversen Parteien);
- der juristische ISA⁴;
- der gewerkschaftliche ISA;
- der ISA der Information (Presse, Radio-Fernsehen, usw.);
- der kulturelle ISA (Literatur, Schöne Künste, Sport usw.).

Wir sagen: die ISA verschmelzen nicht mit dem (repressiven) Staatsapparat. Aber worin besteht der Unterschied? Zuerst können wir beobachten, daß zwar nur *ein* (repressiver) Staatsapparat, aber eine *Vielzahl* von ideologischen Staatsapparaten existieren. Angenommen, es gibt sie, so ist die Einheit, die diese Vielzahl von ISA in einem einzigen Körper bilden, nicht unmittelbar sichtbar.

politica e sullo Stato moderno, Torino, Einaudi 1949, S. 128–132; Lettere dal carcere, Torino, Einaudi, 1947, S. 137).

³ Es ist klar, daß die Familie noch andere „Funktionen“ als die eines ISA hat. Sie spielt eine Rolle in der Reproduktion der Arbeitskraft und ist – abhängig von der Produktionsweise – Produktions- und (oder) Konsumtionseinheit.

⁴ Das Recht betrifft sowohl den (repressiven) Staatsapparat als auch das System der ISA.

Auf einen zweiten Blick können wir feststellen, daß der einheitliche (repressive) Staatsapparat integrierender Bestandteil der *öffentlichen Sphäre* ist, jedoch der größte Teil der ideologischen Apparate (in ihrer offenkundigen Uneinheitlichkeit) im Gegenteil zur *privaten Sphäre* gehört. Privat sind die Kirchen, die Parteien, die Gewerkschaften, die Familien, einige Schulen, der größte Teil der Zeitungen, der Kulturunternehmen usw.

Lassen wir für den Augenblick unsere erste Beobachtung beiseite. Aber wir werden es nicht versäumen, die zweite heranzuziehen, um uns zu fragen, mit welchem Recht wir als ideologische Staatsapparate Institutionen auffassen können, die in der Mehrzahl keinen öffentlichen Status besitzen, sondern einfach *private* Institutionen sind. Als bewußter Marxist hatte Gramsci schon diesen Einwand vorweggenommen. Die Unterscheidung des Öffentlichen vom Privaten ist eine Unterscheidung des bürgerlichen Rechts und gültig in den (untergeordneten) Bereichen, wo das bürgerliche Recht seine „Macht“ ausübt. Der Bereich des Staates entzieht sich ihm, da er „außerhalb des Rechtes“ steht. Der Staat, der der Staat der herrschenden Klasse ist, ist weder öffentlich noch privat, sondern im Gegenteil die Bedingung jeder Unterscheidung zwischen Öffentlichem und Privatem. Sagen wir dasselbe, indem wir diesmal von unseren ideologischen Staatsapparaten ausgehen. Es bedeutet wenig, ob die Institutionen, in denen sie sich realisieren, „öffentliche“ oder „privat“ sind: was entscheidet, ist ihr Funktionieren. Private Institutionen können perfekt als ideologische Staatsapparate „funktionieren“. Dies würde eine etwas vertiefte Analyse irgendeines der ISA genügend zeigen.

Aber kommen wir zum Wesentlichen. Was die ISA vom (repressiven) Staatsapparat unterscheidet, ist folgende grundlegende Differenz: der repressive Staatsapparat „funktioniert durch die Gewalt“, während die ideologischen Staatsapparate „durch die Ideologie“ funktionieren.

Wir können genauer werden, indem wir diese Unterscheidung korrigieren. Wir sagen, daß jeder Staatsapparat, repressiv oder ideologisch, gleichzeitig durch die Gewalt und durch die Ideologie „funktioniert“, aber mit einem sehr bedeutenden Unterschied, der es verbietet, die ideologischen Staatsapparate mit dem (repressiven) Staatsapparat zusammenzuwerfen.

Der (repressive) Staatsapparat arbeitet als solcher nämlich auf massive Weise in erster Linie auf der Grundlage der *Repression* (die physische inbegriffen), während er erst in zweiter Linie auf der Grundlage der Ideologie arbeitet. (Es gibt keinen *nur* repressiven Apparat.) Beispiele: die Armee und die Polizei arbeiten auch ideologisch, um gleichzeitig den eigenen Zusammenhalt und die eigene Reproduktion zu sichern, sowie mit den „Werten“, die sie nach außen verbreiten.

Auf dieselbe Weise, aber umgekehrt, müssen wir sagen, arbeiten die ideologischen Staatsapparate auf massive Weise vorwiegend auf der Basis der *Ideologie* und erst in zweiter Linie auf der der Repression, die im Grenzfall – aber nur im Grenzfall – sehr abgeschwächt, getarnt oder auch symbolisch ist. (Es gibt keinen *nur* ideologischen Apparat.) Die Schule und die Kirche „erziehen“ mit besonde-

ren Sanktionen, Ausschlüssen, Selektion usw. nicht nur ihre Diener, sondern auch ihre Schäfchen. So die Familie . . . So der kulturelle ideologische Staatsapparat (die Zensur, um nur davon zu reden) usw.

Es ist nützlich hervorzuheben, daß diese doppelte Bestimmung von „Funktionieren“ (in erster Linie, in zweiter Linie) durch die Repression und die Ideologie, gleich ob es der (repressive) Staatsapparat oder die ISA sind, es ermöglicht zu verstehen, daß sich ständig sehr subtile, offene oder verschwiegene Kombinationen zwischen dem Spiel des (repressiven) Staatsapparates und dem der ISA ergeben. Das tägliche Leben bietet uns zahllose Beispiele, die jedoch im Detail zu studieren sind, um über diese einfache Beobachtung hinauszukommen.

Diese Beobachtung hilft indessen verstehen, was die in sich offensichtlich unterschiedlichen ideologischen Staatsapparate vereint. Wenn es in erster Linie die Ideologie ist, die verantwortlich für das „Funktionieren“ der ideologischen Staatsapparate ist, dann ist es eben gerade dieses Funktionieren, das ihre unterschiedlichen Bereiche vereinigt, insofern nämlich die Ideologie, durch die sie funktionieren, immer in der Tat eine trotz ihrer Divergenzen und Widersprüche geschlossene ist, *auf der Grundlage der herrschenden Ideologie*, der Ideologie der „herrschenden Klasse“. Wenn wir annehmen wollen, daß prinzipiell die „herrschende Klasse“ sich im Besitz der Staatsmacht befindet (in einfacher Form, oder häufiger mittels Bündnissen von Klassen oder Klassenfraktionen) und deswegen über den (repressiven) Staatsapparat verfügt, so können wir auch annehmen, daß dieselbe herrschende Klasse ihre Aktivitäten in den ideologischen Staatsapparaten entfaltet, insoweit es nämlich letztendlich die herrschende Ideologie ist, die durch die eigenen Widersprüche hindurch in den ideologischen Staatsapparaten realisiert wird. Es ist klar, daß es eine Sache ist, mit Gesetzen und Verordnungen im (repressiven) Staatsapparat zu agieren, es zum anderen jedoch darauf ankommt, mittels der herrschenden Ideologie in den ideologischen Staatsapparaten zu „agieren“. Man wird gezwungen sein, diesen Unterschied detailliert zu untersuchen, doch kann das nicht die Tatsache verdecken, daß in Wirklichkeit eine grundsätzliche Identität besteht. Soweit wir wissen, *ist es keiner Klasse möglich, auf die Dauer die Staatsmacht innezuhaben, ohne gleichzeitig ihre Vorherrschaft auf die bzw. in den ideologischen Staatsapparaten auszudehnen*. Ich möchte hier nur ein Beispiel als Beweis zitieren: die feste Überzeugung Lenins von der Notwendigkeit, (unter anderem) den ideologischen Staatsapparat der Schule zu revolutionieren, um dem russischen Proletariat, das von der Staatsmacht Besitz ergriffen hatte, zu ermöglichen, die Zukunft der Diktatur des Proletariats und den Übergang zum Sozialismus zu sichern⁵.

Diese letzte Beobachtung befähigt uns zu verstehen, daß die ideologischen Staatsapparate nicht nur (feindliche) Vorposten im Klassenkampf, sondern auch sein Schauplatz sein können, häufig sogar ein Ort erbitterter Formen des Klas-

5 In einem pathetischen Text von 1937 hat die Krupskaja die Geschichte der Anstrengungen Lenins erzählt und dessen, was er als einen Fehlschlag für sich betrachtete („Il cammino percorso“).

senkampfes. Diejenige Klasse (oder das Bündnis der Klassen), die an der Macht ist, erläßt im Bereich der ideologischen Staatsapparate und des (repressiven) Staatsapparates nicht mit derselben Leichtigkeit Gesetze; das nicht nur, weil die alten herrschenden Klassen sich Machtpositionen langfristig bewahren können, sondern auch, weil der Widerstand der ausgebeuteten Klassen hier Gelegenheit und Formen des Ausdrucks finden kann, sei es, daß man die vorhandenen Widersprüche ausnützt, sei es, daß man günstigere Ausgangspositionen erkämpft⁶.

Ziehen wir einen Schlußstrich unter unsere Beobachtungen. Wenn die von uns vorgeschlagene These begründet ist, sind wir gezwungen, die klassische marxistische Staatstheorie wiederaufzunehmen, wenn wir sie auch in einem Punkt präzisieren. Wir sagen also, daß es nötig ist, zu unterscheiden zwischen der Staatsmacht (und den Mitteln zu ihrer Aufrechterhaltung) auf der einen Seite, und dem Staatsapparat auf der anderen. Wir fügen jedoch hinzu, daß der Staatsapparat zwei Bereiche umfaßt: den Bereich der Institutionen, die den repressiven Staatsapparat darstellen einerseits, und den Bereich der Institutionen der ideologischen Staatsapparate andererseits.

Wenn es jedoch so ist, kommt man, auch wenn man den recht summarischen Charakter unserer Ausführungen berücksichtigt, nicht umhin, sich folgende Frage zu stellen: Welches ist das exakte Ausmaß der Rolle der ideologischen Staatsapparate? Was kann die Grundlage ihrer Bedeutung sein? Mit anderen Worten: Womit korrespondiert die „Funktion“ dieser ideologischen Staatsapparate, die nicht durch die Repression, sondern durch die Ideologie funktionieren?

Über die Reproduktion der Produktionsverhältnisse

Nun können wir auf unsere Schlüsselfrage, die wir einige Seiten lang außer acht lassen mußten, antworten: *Wodurch wird die Reproduktion der Produktionsverhältnisse garantiert?*

6 Was hier in wenigen Worten über den Kampf der Klassen in den ISA gesagt wird, erschöpft natürlich bei weitem nicht die Frage des Klassenkampfes.

Um diese Frage zu behandeln, muß man sich zwei Prinzipien vor Augen halten. Das erste Prinzip wurde von Marx im Vorwort von „Zur Kritik . . .“ formuliert: „In der Betrachtung solcher Umwälzungen (eine soziale Revolution, L.A.) muß man stets unterscheiden zwischen der materiellen, naturwissenschaftlich treu zu konstatierenden Umwälzung in den ökonomischen Produktionsbedingungen und den juristischen, politischen, religiösen, künstlerischen oder philosophischen, kurz ideologischen Formen, worin sich die Menschen dieses Konflikts bewußt werden und ihn ausfechten.“ Der Klassenkampf verläuft folglich in den ideologischen Formen und somit auch in den ideologischen Formen der ISA. Aber der Kampf der Klassen verändert weithin diese Formen und eben deshalb kann der Kampf der ausgebeuteten Klassen auch in den Formen der ISA erfolgen und somit die Waffe der Ideologie gegen die an der Macht befindlichen Klassen wenden.

Zum zweiten Prinzip: der Kampf der Klassen verändert die ISA, weil er nicht in der Ideologie verwurzelt ist, sondern in der Infrastruktur, den Produktionsverhältnissen, die Ausbeutungsverhältnisse sind und die die Grundlage der Klassenbeziehungen bilden.

In der Sprache des Topos (Infrastruktur, Suprastruktur) antworten wir: sie wird zum großen Teil⁷ sichergestellt durch den juristisch-politischen und ideologischen Überbau.

Da wir es jedoch als unabdingbar erachten, diese immer noch beschreibende Sprache zu überwinden, sagen wir: sie ist zum großen Teil⁸ garantiert durch die Ausübung der Staatsmacht innerhalb der Staatsapparate, dem (repressiven) Staatsapparat auf der einen und den ideologischen Staatsapparaten auf der anderen Seite.

Dabei müssen wir unsere bisherigen Aussagen, die wir in folgendem drei Punkten zusammenfassen, in gebührender Form berücksichtigen:

1. Sämtliche Staatsapparate funktionieren gleichzeitig durch die Repression und durch die Ideologie, mit dem Unterschied, daß die Funktion des (repressiven) Staatsapparats eine viel umfangreichere Anwendung repressiver Maßnahmen impliziert, während die ideologischen Staatsapparate viel eher mit Hilfe der Ideologie funktionieren.

2. Während der (repressive) Staatsapparat ein ganzheitlich organisiertes Geblüde darstellt, dessen einzelne Glieder unter einer einheitlichen Befehlsgewalt, nämlich der von den politischen Repräsentanten der die Staatsmacht innehabenden herrschenden Klassen angewandten Politik des Klassenkampfes, zentralisiert sind, weisen die ideologischen Staatsapparate Vielfalt und Unterscheidungen auf, sind „relativ autonom“ und bieten ein objektives Feld für die Widersprüche, die in teils begrenzter, teils in extremer Form entweder die Auswirkung der Auseinandersetzungen des Kampfes der kapitalistischen und des Kampfes der proletarischen Klassen oder deren untergeordnete Formen ausdrücken.

3. Während eine vereinigte, zentralisierte Organisation unter Leitung der Repräsentanten der herrschenden Klassen, die die Politik des Kampfes der herrschenden Klassen ausführen, die Einheit des (repressiven) Staatsapparates garantiert, wird die Einheit der verschiedenen ideologischen Staatsapparate, in der Mehrzahl der Fälle in widersprüchlichen Formen, von der herrschenden Ideologie, also der der herrschenden Klasse, gewährleistet.

Wenn man diese Charakteristika im Auge behält, stellt sich uns die Reproduktion der Produktionsverhältnisse⁹ in Form einer Art „Arbeitsteilung“ in folgendem Sinn dar.

Die Rolle des repressiven Staatsapparates, da es sich eben um einen repressiven Apparat handelt, ist im wesentlichen die, mit Gewalt (physischer oder nicht-physischer) die politischen Bedingungen der Reproduktion der Produktionsver-

7 Zum großen Teil. Denn die Produktionsverhältnisse werden zunächst vor allem durch die Materialität des Produktionsprozesses und des Zirkulationsprozesses reproduziert. Aber man darf nicht verbessern, daß die ideologischen Verhältnisse in eben diesen Prozessen unmittelbar präsent sind.

8 Siehe die vorhergehende Anmerkung.

9 Für den Teil der Reproduktion, zu dem der repressive Staatsapparat und die ideologischen Staatsapparate beitragen.

hältnisse, die in letzter Instanz *Ausbeutungsverhältnisse* sind, zu garantieren. Der Staatsapparat trägt nicht nur großteils zu seiner eigenen Reproduktion bei (so gibt es im kapitalistischen Staat Dynastien von Politikern, Militärs etc.), sondern garantiert auch und hauptsächlich durch die Repression (von der brutalsten physischen Gewalt bis zu den einfachen administrativen Verordnungen und Verböten zur offenen oder heimlichen Zensur usw.) die politischen Bedingungen des Funktionierens der ideologischen Staatsapparate.

Sie sind es, die tatsächlich die Reproduktion der Produktionsverhältnisse sichern, unter dem „Schild“ des repressiven Staatsapparates. Hier ist entscheidend die Rolle der herrschenden Ideologie, der Ideologie der herrschenden Klasse, die über die Staatsmacht verfügt. Es ist die herrschende Ideologie, mittels derer die „Harmonie“ (zeitweilig eine mißtönende) zwischen dem repressiven und dem ideologischen Staatsapparat und auch innerhalb der verschiedenen Bereiche des letzteren, gewährleistet wird.

Das führt uns dazu, auf Grund der Verschiedenartigkeit der ideologischen Staatsapparate in ihrer einzigen, weil gemeinsamen Funktion der Reproduktion der Produktionsverhältnisse, folgende Hypothese aufzustellen.

In der Tat haben wir, bei Betrachtung der gegenwärtigen kapitalistischen Gesellschaftsformationen, eine relativ große Zahl ideologischer Staatsapparate aufgeführt: den schulischen Apparat; den religiösen Apparat; den familiären Apparat; den politischen Apparat; den gewerkschaftlichen Apparat; den Informations-Apparat; den „kulturellen“ Apparat usw.

Wenn wir nun feststellen, daß in den Gesellschaftsformationen, deren Produktionsweise auf Leibeigenschaft beruht (im allgemeinen feudale Produktionsweise genannt), zwar ein einheitlicher repressiver Staatsapparat existiert, der in formeller Hinsicht dem uns bekannten sehr ähnlich ist, und das nicht nur dort, wo wir absolute Monarchien antreffen, sondern auch bei den ersten uns bekannten Staaten, so finden wir andererseits, daß dort die Zahl der ideologischen Staatsapparate kleiner und ihre Besonderheit anders ist. Wir stellen beispielsweise fest, daß die Kirche, ein religiös-ideologischer Staatsapparat, im Mittelalter eine Vielzahl von Funktionen in sich vereinigte, die heutzutage verschiedenen, säuberlich getrennten, ideologischen Staatsapparaten übertragen sind, die neu im Hinblick auf unseren geschichtlichen Bezug sind. Hierbei sind insbesondere kulturelle und pädagogische Funktionen zu erwähnen. An der Seite der Kirche bestand der familiäre ideologische Staatsapparat, der eine wichtige Rolle spielte und der nicht mit dem gleichen Maßstab gemessen werden darf, den wir heute für die kapitalistischen Gesellschaftsformationen verwenden. Obwohl es so scheinen mag, waren Kirche und Familie nicht die einzigen ideologischen Staatsapparate. Es bestand auch ein politisch-ideologischer Staatsapparat (die Generalstände, das Parlament, die verschiedenen politischen Verbände und Fraktionen, Vorläufer der modernen politischen Parteien und das ganze System der freien Gemeinden, der späteren Städte). Es gab auch einen mächtigen „vor-gewerkschaftlichen“ ideologischen Staatsapparat, wenn wir diesen stark anachronistischen Ausdruck wagen dürfen (die mächtigen Bruderschaften der Kaufleute, der Bankiers und

auch die Vereinigungen der Zünfte usw.). Publikationen und Informationssektor selbst erfuhren eine unbestreitbare Entwicklung, wie auch die schauspielerischen Darstellungen, die, in früherer Zeit integrierter Bestandteil der Kirche, immer unabhängiger von ihr wurden.

Es ist keinesfalls von der Hand zu weisen, daß in jener vorkapitalistischen Epoche, die wir hier in groben Zügen untersuchen, *ein dominierender ideologischer Staatsapparat* existierte, nämlich *die Kirche*, die nicht nur die religiösen Funktionen institutionell zusammenfaßte, sondern auch die schulischen und einen großen Teil der Informations- und „kulturellen“ Funktionen. Es ist kein Zufall, daß der ganze ideologische Kampf vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, mit dem Aufflackern der Reformation angefangen, *sich konzentrierte* auf einen anti-klerikalen und antireligiösen Kampf: es war dies gerade die Reaktion auf die beherrschende Position des ideologischen religiösen Staatsapparats.

Nicht allein der Übergang der Staatsmacht von der Feudalistokratie auf das handelskapitalistische Bürgertum, nicht nur den alten repressiven Staatsapparat von innen her zu zerbrechen und ihn durch einen neuen (Beispiel: das nationale Volksheer) zu ersetzen, war Hauptziel und Hauptergebnis der Französischen Revolution, sondern gleichfalls der Angriff auf den ideologischen Staatsapparat Nummer Eins: die Kirche. Hieraus erklärt sich die Zivilverfassung des Klerus, die Konfiszierung der Kirchengüter und die Schaffung neuer, zum Ersatz des religiös-ideologischen Staatsapparates in seiner beherrschenden Rolle bestimmter, ideologischer Staatsapparate.

Das bedeutet natürlich nicht, daß dies ein einfacher und spontaner Prozeß gewesen ist: ein Beweis hierfür wären das Konkordat, die Restauration, der lange Klassenkampf zwischen dem Landadel und der Industriebourgeoisie während des ganzen 19. Jahrhunderts, in dem es darum ging, die bürgerliche Hegemonie in den einst von der Kirche ausgeübten Funktionen, vor allem auf dem schulischen Sektor, zu sichern. Wir können feststellen, daß sich die Bourgeoisie auf den neuen ideologischen Apparat des demokratisch-parlamentarischen Staates stützte, der zunächst in den ersten Revolutionsjahren geschaffen, dann nach langen erbitterten Kämpfen im Verlaufe einiger Monate des Jahres 1848 und in den Jahrzehnten, die dem Sturz des zweiten Kaiserreiches folgten, restauriert worden war, um so die Kirche zu bekämpfen und sich ihrer ideologischen Funktionen zu bemächtigen – in wenigen Worten, um sich nicht nur die politische, sondern auch die zur Reproduktion der kapitalistischen Produktionsverhältnisse notwendige ideologische Hegemonie zu verschaffen.

Wir meinen, daß dies der Grund ist, der uns dazu berechtigt, eine These mit all ihren Risiken aufzustellen. Wir glauben, daß der ideologische Staatsapparat, dem eine *dominierende* Position in den reifen kapitalistischen Gesellschaftsformationen zufällt – infolge eines heftigen politischen und ideologischen Klassenkampfes gegen den früher herrschenden ideologischen Staatsapparat – *der ideologische Staatsapparat der Schule* ist.

Diese These kann paradox erscheinen, wenn es stimmt, daß alle – d.h. in der ideologischen Vorstellung, die die Bourgeoisie sich selbst und den von ihr aus-

gebeuteten Klassen vermittelt – der Meinung sind, daß der dominierende ideologische Staatsapparat in den kapitalistischen Gesellschaftsformationen nicht die Schule, sondern der politisch-ideologische Staatsapparat ist, mit anderen Worten das auf allgemeinem Stimmrecht und dem Kampf der Parteien fußende System der parlamentarischen Demokratie.

Auch die neueste Geschichte zeigt hingegen, daß die Bourgeoisie sich bestens mit von der parlamentarischen Demokratie abweichenden politisch-ideologischen Staatsapparaten begnügen konnte und kann: das Erste und Zweite Kaiserreich, die Monarchie der „Charte“ (Ludwig XVIII., Karl X.), die parlamentarische Monarchie (Louis-Philippe), die Präsidialdemokratie (de Gaulle), um nur von Frankreich zu sprechen. In Großbritannien ist dies noch deutlicher. Hier ist die Revolution, vom bürgerlichen Standpunkt aus, besonders gut „gelungen“, da die englische Bourgeoisie – im Unterschied zu Frankreich, wo es die Bourgeoisie wegen der Hartnäckigkeit des Kleinadels akzeptieren mußte, durch bürgerliche und plebejische „Revolutionstage“ an die Macht getragen zu werden, was sie ungeheuer viel gekostet hat – mit der Aristokratie die Staatsmacht und die Anwendung des Staatsapparates lange Zeit hindurch „teilen“ und sich „arrangieren“ konnte (Friede allen der herrschenden Klasse angehörenden Menschen guten Willens!) Noch deutlicher ist dies in Deutschland, denn dort geschah es unter einem politisch-ideologischen Staatsapparat, in dem die Reichsjunker (ihr Symbol Bismarck), ihre Polizei und ihr Heer als Schutzschild und regierende Klasse fungierten, daß die imperialistische Bourgeoisie ihren folgenschweren Einzug in die Geschichte hieß, bevor sie die Weimarer Republik „durchquerte“ und sich in die Arme des Nazismus warf.

Wir meinen deshalb, gute Gründe für die Vermutung zu haben, daß hinter den Spielen ihres politisch-ideologischen Staatsapparats auf der Vorder-Szene die Bourgeoisie als ihren ideologischen Staatsapparat Nummer Eins – und daher als dominierenden – den schulischen Apparat installiert hat, der tatsächlich in seinen Funktionen den ehemals dominierenden ideologischen Staatsapparat, die Kirche, ersetzt hat. Wir können noch hinzufügen: das Zweigespann Familie-Schule hat das Gespann Familie-Kirche abgelöst.

Wieso ist der schulische Apparat in der Tat der vorherrschende ideologische Staatsapparat in den kapitalistischen Gesellschaftsformationen und wie funktioniert er? Im Augenblick genügt es zu antworten:

1. Die ideologischen Staatsapparate, welcher Art auch immer sie seien, zielen jeweils auf das gleiche Ergebnis: die Reproduktion der Produktionsverhältnisse, d.h. der kapitalistischen Ausbeutungsverhältnisse.

2. Jeder von ihnen intendiert dieses einheitliche Resultat in jeweils spezifischer Form: der politische Apparat, indem er die Individuen der politischen Staatsideologie unterwirft – der „demokratischen“ Ideologie, der „indirekten“ (parlamentarischen) oder der „direkten“ (plebisizitären oder faschistischen); der Informationsapparat, indem er mittels der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens allen Bürgern tägliche Dosen von Nationalismus, Chauvinismus, Liberalismus, Moralismus usw. verabreicht. Dasselbe gilt für den kulturellen

Apparat (hervorzuheben ist die Rolle des Sports im Chauvinismus) usw.; für den religiösen Apparat, indem er in Predigten, Tauf-, Heirats- und Sterbezeremonien daran erinnert, daß der Mensch nur Staub ist, es sei denn, er brächte es fertig, seinesgleichen soweit zu lieben, daß er demjenigen, der ihn ohrfeigt, die andere Wange hinhält; der familiäre Apparat ... Doch lassen wir es hierbei bewenden.

3. Dieses Konzert ist von einer einheitlichen Partitur beherrscht, zeitweilig gestört von Widersprüchen (die Relikte der ehemals herrschenden Klassen, die Proletarier und ihre Organisationen): die Partitur der Ideologie der augenblicklich herrschenden Klasse, die die großen Themen des Humanismus, der großen Vorfahren, die noch vor dem Aufkommen des Christentums das griechische Wunder und die Größe Roms schufen, die Ewige Stadt, in die Musik integriert, sowie die Themen des Privat- und des Gemeininteresses usw. den Nationalismus, den Moralismus und den Ökonomismus.

4. In diesem Konzert gibt es jedoch einen ideologischen Staatsapparat, der, wenn man seiner Musik auch kaum Gehör schenkt, da sie unglaublich leise ist, dennoch eine führende Rolle spielt: es handelt sich um die Schule.

Angefangen beim Kindergarten, vereinigt dieser Apparat in sich die Kinder aller sozialen Klassen und paukt den Kindern mittels neuer und alter Methoden von da ab lange Jahre hindurch — Jahre in denen das Kind am „verwundbarsten“ ist, eingespannt zwischen dem familiären und dem schulischen Staatsapparat —, verpackt in die herrschende Ideologie, verschiedene „savoir faire“ ein (Sprache, Rechnen, Naturgeschichte, Wissenschaften und Literatur) oder, noch einfacher, die herrschende Ideologie in der Rohfassung (Moral, Gemeinschaftskunde, Philosophie). Wenn die Kinder etwa 16 Jahre alt sind, „fällt“ der größte Teil von ihnen in den Produktionsprozeß: die Arbeiter oder Kleinbauern. Der andere Teil der Jugendlichen macht weiter. Und jenachdem wird noch ein weiteres Stück des Weges zurückgelegt, um schließlich irgendwo herauszufallen und die Posten kleiner und mittlerer Angestellter, Leiter, kleiner und mittlerer Funktionäre und kleinbürgerlicher Berufe jeder Art zu übernehmen. Ein letzter Teil schließlich erreicht den Gipfel, sei es um in intellektuelle Halb-Arbeitslosigkeit zu fallen, sei es, um über die „Intellektuellen des Gesamtarbeiters“ hinaus die Agenten der Ausbeutung (Kapitalisten und Manager), die Agenten der Repression (Militärs, Polizisten, Politiker, Beamte etc.) und die professionellen Ideologen (Priester jedweder Art, der größte Teil von ihnen überzeugte „Laien“) zu liefern.

Um jede Gruppe, die entlang des Weges herausfällt, kümmert sich praktisch die Ideologie, die sie in die Rolle einpaßt, die sie später in der Klassengesellschaft übernehmen soll: die Rolle des Ausgebeuteten (mit „beruflichem“, „moralischem“, „bürgerlichem“, „nationalem“ und hoch-„entwickeltem“ apolitischen Bewußtsein); die Rolle des Ausbeutungsagenten (Wissen um Kommandieren und Umgehen mit den Arbeitern, die „human relations“); die des Agenten der Repression (Wissen, wie man befiehlt und sich Gehorsam „ohne Diskussion“ verschafft oder in der Lage zu sein, die rhetorische Demagogie der politischen

Führer zu handhaben); oder die Rolle eines professionellen Ideologen, der es verstehen muß, das Bewußtsein mit Respekt oder auch mit Verachtung zu behandeln, mit Erpressung und Demagogie, die zusammenspielen mit der Moral, der Tugend, der „Transzendenz“, der Nation, der Rolle Frankreichs in der Welt usw.

Sicher, viele dieser zueinander in Gegensatz stehenden Tugenden (Bescheidenheit, Genügsamkeit und Unterwerfung auf der einen Seite, Zynismus, Verachtung, Dünkel, Sicherheit und Größe oder „Schöne-Worte-machen“ und Geschicklichkeit auf der anderen) werden auch innerhalb der Familie erlernt, in der Kirche, der Armee, aus guten Büchern, Filmen und sogar im Sportstadion. Doch kein anderer ideologischer Staatsapparat verfügt über derartig viele Jahre obligatorischer (und das wäre das wenigste: kostenloser) Teilnahme von fünf oder sechs Wochentagen bei sieben oder acht Stunden am Tag und erfaßt gleichzeitig alle Kinder, die der kapitalistischen Gesellschaftsformation unterworfen sind.

Es geschieht durch die Verknüpfung des Erlernens einiger „Techniken“ mit dem ideologischen System der herrschenden Klasse, daß sich die Produktionsverhältnisse einer kapitalistischen Gesellschaftsformation zum großen Teil reproduzieren, d. h. die Beziehungen zwischen Ausgebeuteten und Ausbeutern und umgekehrt. Die Mechanismen, die dieses, für das Bestehen des kapitalistischen Systems, lebenswichtige Resultat zeitigen, sind selbstverständlich, da es sich um eine der wesentlichen Formen der herrschenden bürgerlichen Ideologie handelt, verdeckt und verschleiert von einer allgemein herrschenden Schulideologie: einer Ideologie, die die Schule als neutrale, ideologiefreie (weil laizistische) Institution darstellt, wo die das „Bewußtsein“ und die „Freiheit“ der ihnen (im vollsten Vertrauen) von den „Eltern“ (die wiederum selbst frei, d.h. Eigentümer ihrer Kinder sind) anvertrauten Kinder respektierenden Lehrer diese an Freiheit, moralisches Verhalten und die Verantwortlichkeit Erwachsener mit dem eigenen Beispiel, den eigenen Erkenntnissen, mit der Literatur und den eigenen „befreien“ Tugenden heranführen.

Ich entschuldige mich bei den Lehrern, die versuchen, unter erschreckenden Bedingungen die wenigen Waffen, die sie in der Geschichte und dem Wissen, das sie „lehren“, finden, gegen die Ideologie, gegen das System und gegen das Räderwerk, in dem sie gefangen sind, zu kehren. Sie sind eine Art Helden, doch sind sie selten. Und wieviele (die Mehrheit) sind es dagegen, die nicht einmal den leisesten Zweifel hegen in bezug auf die „Arbeit“, die zu verrichten sie das System (das sie überwältigt und erdrückt) nötigt, oder noch schlimmer diejenigen, die ihre ganze Person, ihre ganze Begabung daran setzen, diese Arbeit in vollem Bewußtsein auszuführen (die famosen neuen Methoden!). Sie sind so weit davon entfernt zu zweifeln, daß sie mit ihrer eigenen Selbstverleugnung dazu beitragen, diese ideologische Darstellung der Schule, die heute unseren Zeitgenossen die Schule unabdingbar und „natürlich“, ja sogar als Wohltäterin erscheinen läßt, genauso wie die Kirche einige Jahrhunderte früher unseren Vorfahren „natürlich“, edel und unerlässlich erschien, zu verewigen und zu unterstützen.

In der Tat: die Kirche in ihrer Rolle als *dominierender ideologischer Staatsapparat* ist heutzutage ersetzt worden durch die Schule. Sie schließt an die

Familie an, genauso wie einst die Kirche an die Familie anschloß. Wenn man also bedenkt, daß die Schule (und das Zweigespann Schule-Familie) den dominierenden ideologischen Staatsapparat bildet, können wir behaupten, daß die tiefe Krise, die wie noch nie das Schulsystem vieler Staaten erschüttert, oft zu einer Krise führt (wie schon im „Manifest“ angekündigt) die das Familiensystem erzittern läßt und politische Bedeutung gewinnt. Dieser Apparat spielt eine entscheidende Rolle bei der Reproduktion der Produktionsverhältnisse einer Produktionsweise, deren Existenz bedroht ist vom weltweiten Klassenkampf.

Übersetzung: Winfried Roth

Max Schmidt

**Zur Entwicklung des imperialistischen Herrschaftssystems
(Thesen)**

Aus: *IPW-Berichte, Berlin/DDR, Heft 3/1972, S. 6–15*

1. Das politische Herrschaftssystem umfaßt die Gesamtheit der politischen Faktoren, die den politischen Überbau des staatsmonopolistischen Kapitalismus ausmachen. Es ist auf die Durchsetzung der Diktatur der staatsmonopolistischen Oligarchie gerichtet. Sein besonderes Kennzeichen besteht darin, daß sich die „*Vereinigung der Riesenmacht des Kapitals mit der Riesenmacht des Staates zu einem einzigen Mechanismus*“ (Lenin) vollzogen hat und dieses System darauf ausgerichtet ist, das gesamte gesellschaftliche Leben den Profit- und Machtinteressen der staatsmonopolistischen Oligarchie unterzuordnen.

Den Kern des politischen Herrschaftssystems bildet der politische Mechanismus der Institutionen und Organisationen des imperialistischen Staates (mit seinen zentralen und regionalen Gliedern, seinen Zwangsorganen in Gestalt des Heeres, der Polizei, der Geheimdienste, seinem riesigen Beamtenapparat, seinem Netz staatsmonopolistischer Lenkungs- und Reglementierungsorgane in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens) und der inhaltlich und organisatorisch mit ihm verflochtene politische Apparat der Monopolverbände und der großen Konzerne (z.B. der Apparat der Unternehmerverbände und ihre verschiedenen Institutionen und Einrichtungen bis hin zu direkten politischen Unterdrückungsorganen in den Konzernen).

Zum politischen Herrschaftssystem gehören die der monopolkapitalistischen Ordnung verhafteten Parteien, ihr wechselseitiges Zusammenspiel und eine Vielzahl auf die Sicherung staatsmonopolistischer Herrschaft ausgerichteter halbstaatlicher und außerstaatlicher Organisationen, Institutionen und Gremien in nahezu allen gesellschaftlichen Bereichen.

Monopolverbände, Staat, systemtragende Parteien und andere Glieder des politischen Herrschaftssystems sind durch ein dichtes und vielseitig verwobenes Netz von organisatorischen, juristischen und personellen Verbindungen verknüpft, dessen inhaltliche Grundlage – trotz vorhandener Widersprüche und Differenzen – die Übereinstimmung in den grundsätzlichen imperialistischen Klasseninteressen darstellt. Das politische Herrschaftssystem umfaßt zugleich die Mittel, Formen und Methoden ihrer Tätigkeit, die konzeptionellen Grundlagen und den Inhalt ihrer praktischen Politik, mit denen sie die Durchsetzung der Interessen der staatsmonopolistischen Oligarchie zur Niederhaltung und Integration der Arbeiterklasse in das imperialistische System, zur Sicherung und zum Funktionieren der kapitalistischen Profitwirtschaft und zur Expansion und Aggression nach außen betreiben.

2. Die Ausgestaltung und das Funktionieren des politischen Herrschaftssystems stellen heute mehr denn je eine Grundfrage des Klassenkampfes in den

imperialistischen Staaten sowie des Kampfes zwischen Imperialismus und Sozialismus dar.

Für die staatsmonopolistische Oligarchie ist es zu einer Existenzfrage geworden, solche Strukturen, Formen und Methoden zur Durchsetzung ihrer Diktatur zu finden, die ihr die Sicherung der Grundlagen ihrer Herrschaft und die Realisierung ihrer Ziele *unter den neuen Existenzbedingungen des Imperialismus* garantieren. Dabei ist die Suche nach einer diesen Bedingungen adäquaten Form der Machtausübung zu einer neuen Quelle imperialistischer Widersprüche, vor allem auch von Differenzierungsprozessen innerhalb der Monopolbourgeoisie und zwischen ihren politischen Repräsentanten geworden.

Für die revolutionäre Arbeiterbewegung und alle demokratischen Kräfte ist die Kenntnis des imperialistischen Klassencharakters des politischen Herrschaftssystems und seiner Entwicklungstendenzen in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung:

– Es gibt unter den Bedingungen des staatsmonopolistischen Kapitalismus keinen Bereich des gesellschaftlichen Lebens, in dem die Arbeiterklasse bei der Durchsetzung ihrer Interessen nicht mit der Wirkung des politischen Herrschaftssystems konfrontiert ist. Die genaue Kenntnis des Wesens und der Entwicklungsprozesse des politischen Herrschaftssystems ist damit Voraussetzung für eine erfolgreiche Führung des Klassenkampfes sowohl um die Tages- wie Zukunftsinteressen der Arbeiterklasse.

– Als Instrumentarium zur Realisierung der Diktatur der staatsmonopolistischen Oligarchie beeinflußt das politische Herrschaftssystem in entscheidendem Maße die Existenz- und Kampfbedingungen der Arbeiterklasse. Der Arbeiterklasse ist es nicht gleichgültig, wie diese Bedingungen konkret gestaltet sind, in welchen politischen Formen diese Diktatur sich realisiert, welche Organe der imperialistischen Klassenherrschaft ihr mit welchen Methoden der Machtausübung gegenüberstehen. Alle Methoden und Formen imperialistischer Machtausübung sind ihrem Wesen nach gegen die Arbeiterklasse und alle fortschrittlichen Kräfte gerichtet. In ihrer konkreten Anlage bieten sie dennoch unterschiedliche Möglichkeiten für die Entfaltung der Widersprüche und des Klassenkampfes. Die Arbeiterklasse ist im Interesse der Überwindung der Diktatur der staatsmonopolistischen Oligarchie an den günstigsten Kampfbedingungen interessiert, die ihr die eigene Organisierung und die Gewinnung der Mehrheit des Volkes ermöglichen. „Das seinen Klassenkampf führende Proletariat (nutzt) alle Möglichkeiten, um den Sieg des Proletariats über die Bourgeoisie, den Sturz der Bourgeoisie, vorzubereiten“ (Lenin).

– Vom Standpunkt seines Klassencharakters handelt es sich beim politischen Herrschaftssystem um einen einheitlichen, auf die Verwirklichung der Ziele der imperialistischen Bourgeoisie gerichteten Mechanismus. Zugleich wirken jedoch alle inneren und äußeren Widersprüche des imperialistischen Systems auf das politische Herrschaftssystem ein und bewirken, daß dieser Mechanismus von inneren Konflikten und Differenzierungsprozessen gezeichnet ist. Dabei kommen nicht nur alle grundlegenden Widersprüche des Kapitalismus, zwischen Arbeit

und Kapital, zwischen der kleinen Gruppe der Monopolbourgeoisie und den Volksmassen u.a., sondern auch die Widersprüche zwischen einzelnen Monopolen sowie Monopolgruppen und dem Staat, zwischen den Monopolen selbst, innerhalb der Monopolverbände, zwischen den staatstragenden Parteien des Monopolkapitals, Differenzen zwischen verschiedenen Fraktionen des Monopolkapitals in der Einflußnahme auf den Staat usw. zur Geltung.

Das führt dazu, daß einzelne Elemente des politischen Herrschaftssystems eine unterschiedliche und differenzierte Rolle bei der Ausübung der politischen Macht der Monopolbourgeoisie einnehmen können (z.B. das Parlament, kommunale und regionale Staatsorgane, Parteien oder Teile von Parteien, außerstaatliche Einrichtungen, bestimmte Herrschaftsmethoden). Heute gilt mehr denn je: Die Entwicklungstendenzen des politischen Herrschaftssystems, die Gestaltung der konkreten Formen und Methoden der Machtausübung unterliegen nicht allein der Willkür monopolistischer Klasseninteressen, sondern sind auch abhängig vom Klassenkampf, von den realen Kräfteverhältnissen im Kampf zwischen Monopolbourgeoisie und Volksmassen, zwischen Sozialismus und Imperialismus. Die Ausgestaltung des politischen Herrschaftssystems selbst ist zu einem Feld des Klassenkampfes geworden.

Schließlich und nicht zuletzt ist die Kenntnis der Prozesse (und ihrer klassenmäßigen Bedingtheit), die sich in der politischen Herrschaftsstruktur des Imperialismus vollziehen, für unsere Politik der Stärkung des Sozialismus, des Kampfes gegen den Imperialismus und für Frieden und europäische Sicherheit wichtig,

– um stets das Klassenwesen der imperialistischen Herrschaftsverhältnisse wirksam zu enthüllen und keine Illusionen über den Charakter der Politik des Imperialismus zuzulassen;

– um die Widersprüche und Differenzierungsprozesse in der Monopolbourgeoisie und zwischen ihren politischen Repräsentanten in der antiimperialistischen Politik gebührend in Rechnung zu stellen;

– um in der Auseinandersetzung mit dem Imperialismus die Möglichkeiten und Grenzen richtig zu erfassen, die sich aus den Anstrengungen des Monopolkapitals zur Erhöhung der „Effektivität“ und „Leistungsfähigkeit“ seines Herrschaftssystems ergeben.

3. Die entscheidende Frage zur Klärung der Rolle und Funktion des politischen Herrschaftssystems des staatsmonopolistischen Kapitalismus ist die Frage nach dem Zusammenhang und dem dialektischen Wechselsehrtal von Ökonomie und Politik, von ökonomischer und politischer Macht. Nur die Frage nach den ökonomischen Grundlagen deckt das imperialistische Klassenwesen des politischen Herrschaftssystems auf. So wie die imperialistische Politik insgesamt der konzentrierte Ausdruck der imperialistischen Ökonomie ist, so reflektiert auch das politische Herrschaftssystem die ökonomischen Machtverhältnisse des Imperialismus. Das reaktionäre Wesen des Monopols – der Drang nach Gewalt und Reaktion – durchdringt alle Bereiche des politischen Überbaus der imperialistischen Ökonomik und wird mit Hilfe des politischen Herrschaftssystems im

Interesse der ökonomischen und politischen Herrschaft der Monopolbourgeoisie auf die gesamte Gesellschaft übertragen. Das politische Herrschaftssystem existiert nicht unabhängig oder losgelöst von der imperialistischen Ökonomik, sondern als Instrument der ökonomisch herrschenden Klasse, die vermittels seiner auch als politisch herrschende Klasse fungiert.

Wie *Lenin* aufgedeckt hat, ist die direkte und wechselseitige Einwirkung von Ökonomie und Politik unter den Bedingungen des staatsmonopolistischen Kapitalismus insbesondere durch das Verwachsen und Verweben der Riesenmacht der Monopole mit der Riesenmacht des Staates zu einem zwar von Widersprüchen zerrissenen, aber doch einheitlichen Mechanismus gekennzeichnet.

Die Verflechtung der Macht der Monopole mit der Macht des Staates und die damit verbundene neue Qualität des Monopolisierungsprozesses, das Zusammenwirken von privatem und staatlichem Finanzkapital, führt zur Herausbildung einer zahlenmäßig kleinen, aber mächtigen staatsmonopolistischen Oligarchie als monopolbourgeoise Führungsschicht. Der Begriff staatsmonopolistische Oligarchie verdeutlicht einerseits die Ausdehnung der Macht der Finanzoligarchie mittels der Monopolfunktion des imperialistischen Staates und umschließt andererseits die unmittelbare Ausübung monopolkapitalistischer Funktionen durch Vertreter und Delegierte des Staates und ihre wachsende personelle Austauschbarkeit. Die kleine Schicht der staatsmonopolistischen Oligarchie herrscht kraft ihrer ökonomischen Macht und mit Hilfe des politischen Herrschaftssystems über die gewaltige Mehrheit des Volkes.

So stellt sich das politische Herrschaftssystem des staatsmonopolistischen Kapitalismus grundsätzlich, unabhängig von seiner konkreten Form, als Instrument der Diktatur der staatsmonopolistischen Oligarchie dar.

4. Als politischer Überbau über der imperialistischen Ökonomik widerspiegelt das politische Herrschaftssystem nicht nur die ökonomischen Machtverhältnisse, sondern es hat eine aktive Rolle bei der Festigung des staatsmonopolistischen Systems zu erfüllen. „... jeder politische Überbau ... dient in letzter Instanz der Produktion und wird in letzter Instanz durch die Produktionsverhältnisse der jeweiligen Gesellschaft bestimmt“ (*Lenin*). Auch die aktive Rolle des politischen Herrschaftssystems in der BRD ist keineswegs klassenneutral oder „gemeinwohlorientiert“, wie bürgerliche Ideologen behaupten, sondern eindeutig auf die Festigung der staatsmonopolistischen Produktionsverhältnisse, das Funktionieren des kapitalistischen Reproduktionsprozesses, auf die Durchsetzung der Interessen der staatsmonopolistischen Oligarchie orientiert.

Die neuen Existenzbedingungen des Imperialismus beeinflussen in besonderem Maße das Wechselsehrtungsverhältnis zwischen ökonomischer und politischer Macht. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird angesichts der härter werdenden Auseinandersetzung mit dem Sozialismus, der Erfordernisse der neokolonialistischen Politik, der widersprüchlichen und ungleichmäßigen Entwicklung zwischen den imperialistischen Ländern und der Notwendigkeit der Eindämmung innerer Widersprüche für den Imperialismus zu einem Politikum ersten Ranges. Umgekehrt stellt die Sicherung des staatsmonopolistischen Profit- und Machtssystems

höhere Anforderungen an die aktive Rolle des politischen Herrschaftssystems; die Bedeutung der Politik, politischer Faktoren, politischer Entscheidungen für den Imperialismus nimmt zu.

5. Die Frage nach dem Verhältnis von Ökonomie und Politik beantwortet auch die Frage nach der generellen Entwicklungstendenz des politischen Herrschaftssystems des staatsmonopolistischen Kapitalismus. Dem Monopol in der Ökonomie entspricht das Monopol in der Politik, die Monopolisierung der politischen Macht in den Händen der staatsmonopolistischen Oligarchie. Es ist ein bestimmender Grundzug der Entwicklung des politischen Herrschaftssystems des staatsmonopolistischen Kapitalismus, daß mit zunehmender ökonomischer Machtkonzentration die Konzentration und Zentralisation politischer Macht in den politischen Entscheidungszentren der staatsmonopolistischen Oligarchie bei gleichzeitigem Abbau der bürgerlichen Demokratie fortschreitet.

6. Wie der von *Lenin* aufgedeckte dialektische Zusammenhang von Ökonomie und Politik den Schlüssel für die schöpferische Anwendung seiner Imperialismustheorie in der heutigen Auseinandersetzung mit dem Imperialismus und für den konkreten Kampf der Arbeiterklasse gegen das staatsmonopolistische System darstellt, so setzen umgekehrt viele bürgerlich-imperialistische „Theorien“ hier den Hebel an, um das Wesen des Imperialismus zu verfälschen: Sie versuchen, die ökonomische von der politischen Macht, die Monopolmacht von der Staatsmacht getrennt darzustellen, um beide als voneinander unabhängige erscheinen zu lassen. Diese künstliche „Trennung“ ist auf zwei Ziele gerichtet:

Erstens soll auf diese Weise das Monopol als ein die Gesellschaft durchziehendes reaktionäres Machtverhältnis gelegnet und der Kampf der Arbeiterklasse für die Überwindung des Monopolkapitals eingedämmt werden. Ein Teil der bürgerlichen Ideologen erklärt die Monopole zu reinen Großbetrieben, die den technischen Fortschritt und den „rationellen“ Charakter der „modernen Industriegesellschaft“ gewährleisten. Andere – darunter vor allem sozialdemokratische „Theoretiker“ – sprechen ihnen zwar unter dem Druck der Tatsachen der kapitalistischen Wirklichkeit ökonomische und politische Machtgelüste zu, behaupten aber, sie durch die Politik des angeblich unabhängigen Staates einschränken und zügeln zu können.

Zweitens wird die Rolle des Staates als Kern des politischen Herrschaftssystems in die eines klassenneutralen Hüters des sogenannten Gemeinwohls, eines Vertreters gesamtgesellschaftlicher Interessen umgefalscht und so die Notwendigkeit der Veränderung der politischen Machtverhältnisse im Interesse der Arbeiterklasse verneint.

Zugleich ist jedoch nicht zu übersehen, daß die Apologeten des Monopolkapitals alle Anstrengungen unternehmen, um unter dem *Vorwand* besserer Gewährleistung gesamtgesellschaftlicher Interessen und der Zurückdrängung von Gruppenegoismus Modelle und Vorschläge für den „Umbau der politischen Maschinerie“ und für „bessere Regierungstechniken“ zu entwickeln, mit dem Ziel, das politische Herrschaftssystem „effektiver“ und „leistungsfähiger“ für die Durchsetzung staatsmonopolistischer Ziele zu gestalten.

7. Die Behauptung, daß Ökonomie und Politik, ökonomische und politische Macht im Kapitalismus voneinander getrennt seien, wird zur Verfälschung des Klassencharakters des imperialistischen Staates in der Gegenwart besonders durch rechtssozialdemokratische Vertreter verbreitet. Sie suchen den Anschein zu erwecken, als ob die Existenz des Monopolkapitals und die weitere Konzentration und Zentralisation seiner Macht mit demokratischen Zuständen in der Politik nicht nur vereinbar wäre, sondern diese Synthese sich dank sozialdemokratischer Politik als Weg zur Umwandlung des Kapitalismus in eine ideale, zukunftsträchtige gesellschaftliche Ordnung erweise. Dabei geben die sozialdemokratischen Ideologen – im Interesse der Glaubwürdigkeit ihrer Thesen – ständig der Illusion Nahrung, daß das Eigentum an Produktionsmitteln zunehmend an Bedeutung verliere, die Verfügung über dieses Eigentum zur entscheidenden Frage geworden sei und sozialdemokratische Regierungspolitik eben diese Verfügungsgewalt reguliere.

Das Resultat solcher Bemühungen ist – wie *Lenin* schon in seiner Auseinandersetzung mit *Kautsky* feststellte – eine Vertuschung der fundamentalen Widersprüche des staatsmonopolistischen Kapitalismus. Die Maßnahmen und die Politik des politischen Herrschaftssystems in der BRD, deren ökonomische Basis im monopolistischen Eigentum und der Profitwirtschaft bestehen, sind den Gesetzen des imperialistischen Systems unterworfen. Sie können nicht anders geprägt sein als von den Interessen des Monopolkapitals und des kapitalistischen Profitsystems überhaupt, auch wenn sie die Interessen anderer Klassen und Schichten in der konkreten Politik in Rechnung stellen müssen. Die von rechtssozialdemokratischen Ideologen und Politikern propagierte Trennung von Ökonomie und Politik und ihre darauf aufbauenden Konzeptionen sind nichts anderes als bürgerlicher Reformismus, der die Arbeiterbewegung geistig entwaffnen und in das imperialistische System integrieren soll.

Die Trennung von Ökonomie und Politik ist auch ein Wesenzug der verschiedensten linksradikalen Theorien und Bewegungen. Sie äußert sich hier vor allem in der Verabsolutierung des Kampfes gegen politische Institutionen des staatsmonopolistischen Herrschaftssystems, in der Negierung der Wechselbeziehungen zwischen politischen und ökonomischen Machtverhältnissen und in der Unterschätzung des inneren Zusammenhangs aller Seiten des Klassenkampfes, des ökonomischen, politischen und ideologischen Kampfes der Arbeiterklasse.

8. Die Beziehungen zwischen Ökonomie und Politik und damit zwischen ökonomischen und politischen Machtverhältnissen stellen keinen Automatismus dar. Sie sind ein vielfältiger Komplex von Klassenbeziehungen und werden maßgeblich vom jeweiligen Kräfteverhältnis und vom Kampf der Klassen beeinflußt. Nur über die Klassenbeziehungen und Klassenkämpfe kann sich das Monopol als politisches Herrschaftsverhältnis realisieren. Hierbei aber entstehen unvermeidlich Gegenkräfte zur objektiven Tendenz nach schrankenloser Gewaltanwendung. Unter den heutigen Bedingungen der allgemeinen Krise des Kapitalismus spitzt sich der von *Lenin* enthüllte Antagonismus zwischen Monopol und Demokratie weiter zu.

Der staatsmonopolistische Kapitalismus einschließlich des der BRD steht vor der zwingenden Notwendigkeit, das politische Herrschaftssystem den neuen Bedingungen anzupassen und es als Instrument der Diktatur der staatsmonopolistischen Oligarchie in mehrfacher Hinsicht „effektiver“ und „leistungsfähiger“ zu machen. Ziele sind: bessere Wahrnehmung der Rolle des Staates im kapitalistischen Reproduktionsprozeß und Ausnutzung der Möglichkeiten des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Interesse des Monopolkapitals, Erhöhung der Leistungsfähigkeit des imperialistischen Systems im Kampf gegen die sozialistische Staatengemeinschaft sowie im internationalen Konkurrenzkampf der Monopole und der imperialistischen Mächte, Eindämmung der inneren Klassenwidersprüche, um alle antiimperialistischen Bewegungen zu unterdrücken und möglichst breite Bevölkerungsschichten für die Realisierung der imperialistischen Klassenziele zu aktivieren.

Hier findet die Politik der Anpassung, zu der sich der Imperialismus angeichts der Stärke der sozialistischen Staatengemeinschaft und des veränderten internationalen Kräfteverhältnisses gezwungen sieht, auf einem bedeutenden innenpolitischen Gebiet ihren Niederschlag. Dabei geht es den herrschenden Kreisen des Monopolkapitals in der BRD nicht nur um Teilreparaturen an einzelnen Gliedern des politischen Herrschaftssystems. Vielmehr suchen sie ein staats- und gesellschaftspolitisches Gesamtkonzept zur „Effektivierung“ und „Modernisierung“ des politischen Überbaus in Gang zu setzen, wie Zentralisierung politischer Entscheidungen, Straffung des Exekutivapparates, Verstärkung des Zwangsinstrumentariums, Einführung moderner Leitungs-, Programmierungs- und Verwaltungstechniken, Übertragung privatmonopolistischer Managementprinzipien auf den Staatsapparat, Anpassung des innerstaatlichen Mechanismus an die Bedingungen der staatsmonopolistischen Integration, Erhöhung der personellen Leistungsfähigkeit, Verfestigung der imperialistischen Parteienoligarchie, Perfektionierung des Systems der Meinungsmanipulierung, Erhöhung des personellen Austausches zwischen Monopolen, Unternehmerverbänden und Staat, Verzahnung des imperialistischen Staates mit außerstaatlichen Organisationen und Einrichtungen imperialistischer Machtausübung, Ausnutzung der Wissenschaft für die Erhöhung der Wirksamkeit politischer Entscheidungen der herrschenden Kreise.

9. Seinem inneren Wesen nach drängt der staatsmonopolistische Kapitalismus danach, die Reste bürgerlicher Demokratie zu beseitigen und bürgerlich-demokratische Einrichtungen über Bord zu werfen. Diese objektive Tendenz zur politischen Reaktion hat sich noch verstärkt. Der äußerst hohe Grad imperialistischer Kapital- und Machtkonzentration, die weitere Einengung der sozialen Basis des staatsmonopolistischen Systems, die Erhöhung seiner politischen Labilität, der verstärkte Drang nach Expansion und die Aggressivität bei gleichzeitiger Einengung seiner Möglichkeiten infolge der durch die Stärke des Sozialismus und des veränderten Kräfteverhältnisses gezogenen Grenzen sowie die Folgen des kapitalistischen Gesetzes der ungleichmäßigen ökonomischen und politischen Entwicklung – die komplexe Wirkung all dieser Faktoren drängt zur weiteren

Entfaltung des reaktionären Wesens des Monopols in Staat und Gesellschaft. Es bestätigt sich die Schlußfolgerung der Kommunistischen Internationale (1935); wonach die allgemeine Zuspitzung der Widersprüche des Imperialismus unter bestimmten Bedingungen dazu führt, „daß die Methoden des Parlamentarismus und die bürgerliche Demokratie überhaupt zum Hemmschuh für den Kapitalisten sowohl in der inneren Politik . . . als auch in der Außenpolitik“ werden. Insofern ist der staatsmonopolistische Kapitalismus objektive Quelle faschistischer Entwicklungstendenzen, die natürlich je nach der konkreten Lage und den Bedingungen des Klassenkampfes in unterschiedlichen Formen auftreten und Besonderheiten aufweisen können.

10. Die Dialektik besteht jedoch darin, daß die objektive Tendenz zur politischen Reaktion unter den neuen Existenzbedingungen des Imperialismus ungleich stärker als früher Gegenwirkungen ausgesetzt ist, die den Absichten und Zielen der herrschenden Kreise entgegenstehen und die in der Lage sind, die von den Gesetzmäßigkeiten des Imperialismus ausgehenden Tendenzen zu durchkreuzen.

Erstens wirkt in dieser Richtung die weitere Veränderung des internationalen Kräfteverhältnisses zugunsten der drei revolutionären Strömungen der Gegenwart, insbesondere die ständige Festigung und Entwicklung des sozialistischen Weltsystems, die Entfaltung seiner gesellschaftlichen Vorzüge, die mit wachsender Tendenz auf das imperialistische System ausstrahlen und es in Abwehrreaktion auf die Wirkung des Sozialismus zu Zugeständnissen zwingen.

Zweitens muß die Monopolbourgeoisie in ihrem eigenen Profit- und Machtinteresse zur Vermeidung größerer Konflikte in bestimmtem Maße gesellschaftlichen Erfordernissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts Rechnung tragen.

Drittens stößt das Monopolkapital zunehmend auf den antiimperialistischen Widerstand der Arbeiterklasse und der Volksmassen, auf ihr Streben nach gesellschaftlichen Veränderungen, und muß dies stärker als früher berücksichtigen.

Alle drei Faktoren wirken stimulierend aufeinander ein und führen zur weiteren Zuspitzung des Widerspruches zwischen der Negation der Demokratie durch das Monopolkapital und dem Anwachsen demokratischer Bestrebungen des Volkes, der als Treibkraft in der Auseinandersetzung zwischen der Arbeiterklasse und anderen antiimperialistischen Kräften mit der Monopolbourgeoisie wirkt.

11. Die konkrete Entwicklung des politischen Herrschaftssystems in der BRD Mitte und Ende der 60er Jahre bestätigt diese prinzipielle Einschätzung. Die herrschenden Kreise der BRD hatten zunächst versucht, eine Antwort auf die zu ihren Ungunsten veränderte Situation zu finden, indem sie mit dem Programm der „formierten Gesellschaft“ sichtbar die Entwicklung zu autoritär-diktatorischen Regierungsformen einschlugen. Zwar gelang es dem Imperialismus der BRD mit Hilfe sozialdemokratischer Minister, die reaktionäre Formierung der staatsmonopolistischen Herrschaft voranzutreiben und entscheidende Instrumente zur Zwangsformierung der westdeutschen Gesellschaft (siehe Notstands-

gesetze) auf „gesetzlichem“ Wege zu verabschieden. Aber die Dialektik bestand darin, daß die zur Eindämmung der inneren Widersprüche gedachten reaktionären Maßnahmen diese Widersprüche zugleich stärker hervortreten ließen.

Das Scheitern der CDU/CSU als Hauptpartei des Monopolkapitals der BRD war ein deutliches Zeichen der zunehmenden Labilität des staatsmonopolistischen Systems. Es war gleichbedeutend mit dem Scheitern des Konzepts jener imperialistischen Kräfte, die bei der Ausrichtung des politischen Herrschaftssystems auf die neuen Existenzbedingungen des Imperialismus der BRD stärker auf politisch-autoritäre Herrschaftsmethoden gesetzt und das Wirken rechtsextremer Kreise für die Durchsetzung ihrer Ziele einkalkuliert hatten. In diesem Sinne bedeutet die Veränderung des parlamentarisch-politischen Kräfteverhältnisses zugleich einen Erfolg der demokratischen Kräfte, der die Bedingungen ihres weiteren Kampfes beeinflußte. Gleichzeitig zeugte die Regierungsbildung unter Führung rechter Sozialdemokraten von dem, wenn auch enger werdenden, Spielraum, über den die Monopolbourgeoisie bei der politischen Stabilisierung ihrer Herrschaft noch verfügt.

12. Für die Politik und Taktik des antiimperialistischen Kampfes ist das neue Verhältnis zwischen den Absichten und Zielen des Imperialismus und ihren Gegenwirkungen sowie den tatsächlichen Möglichkeiten und Ergebnissen imperialistischer Politik von großer Bedeutung.

Es entwickelt sich ein neues Verhältnis der äußeren und inneren Faktoren, die auf die Widersprüche des Imperialismus Einfluß nehmen. Bestimmte Pläne und Absichten des Imperialismus können nicht oder nicht in dem Maße realisiert werden, wie es dem Wesen des Imperialismus entspricht, und die herrschenden imperialistischen Kreise sind gezwungen, diese neuen Faktoren in ihrer Politik in Rechnung zu stellen. Natürlich bedeutet das keine Änderung des volksfeindlichen und aggressiven Wesens des Imperialismus, keine innere Wandlung. Der Imperialismus ist jedoch gezwungen, sich in seiner Strategie und Taktik den neuen Realitäten anzupassen. Diese Entwicklung kennzeichnet nicht nur die Außenpolitik, sie hat auch Auswirkungen auf die Formen, Mittel und Methoden der imperialistischen Herrschaftsausübung im Inneren, auf die Gestaltung des politischen Herrschaftssystems.

Die Wirkungen des internationalen Kräfteverhältnisses und des sozialistischen Weltsystems lassen es für den Imperialismus immer schwieriger werden, die politischen Herrschaftsmethoden allein nach den Erfordernissen des ökonomischen und politischen Wesens des Monopols und des Profitprinzips zu gestalten. Zugleich wird unter diesen Bedingungen die Wirksamkeit demokratischer Aktionen und Bewegungen der Arbeiterklasse und der Volksmassen im Inneren potenziert. Sie wirken stärker als in früheren Perioden auf die imperialistische Politik ein und zwingen die herrschenden Kreise in wachsendem Maße zu einer Politik sozialen Manövriens und zur Suche nach neuen Kombinationen der Methoden ihrer Machtausübung. Die Monopolbourgeoisie strebt danach, wie der XXIV. Parteitag der KPdSU hervorhob, getarntere Formen der Ausbeutung und Unter-

drückung anzuwenden, sie ist zu Teilreformen bereit, um die Massen unter ihrer ideologischen und politischen Kontrolle zu behalten.

13. Einen Schlüssel zum Verständnis für das Wechselverhältnis von ökonomischer und politischer Macht, für die Formen und Methoden imperialistischer Machtausübung, auch unter den neuen Existenzbedingungen des Imperialismus, liefern die Hinweise *Lenins* über die Dialektik der zwei grundlegenden Herrschaftsmethoden der Bourgeoisie:

„Wäre die Taktik der Bourgeoisie immer die gleiche oder zumindest immer gleichartig, so würde die Arbeiterklasse rasch lernen, sie mit immer ebenso gleichbleibenden oder gleichartigen Taktiken zu beantworten. In Wirklichkeit bildet die Bourgeoisie in allen Ländern unvermeidlich zwei Systeme des Regierens heraus, zwei Methoden des Kampfes für ihre Interessen und für die Verteidigung der Herrschaft, wobei diese zwei Methoden bald einander ablösen, bald sich miteinander verflechten. Die erste Methode ist die Methode der Gewalt, die Methode der Verweigerung jeglicher Zugeständnisse an die Arbeiterbewegung, die Methode der Aufrechterhaltung aller alten und überlebten Institutionen, die Methode der unnachgiebigen Ablehnung von Reformen... die zweite Methode ist die Methode des ‚Liberalismus‘, der Schritte in der Richtung auf die Entfaltung politischer Rechte, in der Richtung auf Reformen, Zugeständnisse usw.“

Kein imperialistischer Staat kann sich auf die Dauer nur auf die Ausübung unmittelbarer Gewalt stützen. *Lenin* wies darauf hin, daß es gerade die durch Revolutionen und revolutionäre Massenbewegungen „klug gewordene“ Bourgeoisie war, die Betrug, Versprechungen, Zugeständnisse im Unwichtigen bei Erhaltung des Wichtigen zur höchsten Vollkommenheit brachte, um die Arbeiterklasse vom revolutionären Kampf abzuhalten. Die Anwendung der Methode der Reformen widerspiegelt also nicht etwa eine „Wandlung“ des Kapitalismus, sondern stellt nichts anderes dar als eine spezifische Form der Reaktion der Monopolbourgeoisie auf den tiefen Klassenantagonismus der imperialistischen Ausbeuterordnung, auf die Zuspitzung der Klassengegensätze.

Für den Kampf der Arbeiterklasse gegen den Imperialismus ist die Erkenntnis dieser Tatsache in mehrfacher Hinsicht von besonderer Bedeutung:

— Sie hilft ihr, sich von reformistischen und revisionistischen Auffassungen und Praktiken frei zu machen, die über den Weg bürgerlich-imperialistischer Reformen die Aussöhnung der Arbeiterklasse mit dem imperialistischen System anstreben.

— Sie zeigt ihr weiter, daß die Anwendung der verschiedenen Methoden der Machtausübung und ihre wechselseitige Kombination keineswegs nur der Willkür des Monopolkapitals unterliegt, sondern das Produkt des realen Kräfteverhältnisses im Klassenkampf darstellt und damit selbst zu einem Feld des Klassenkampfes wird.

— Sie macht schließlich deutlich, daß weder Gewalt und Terror, noch Demagogie, Zugeständnisse und Reformen jeweils in reiner Gestalt als alleinige Herrschaftsmethode des Monopolkapitals und seiner Regierungen — gleich welcher parteipolitischen Zusammensetzung — auftreten. Der Kampf der Arbeiterklasse

muß daher immer darauf eingestellt sein, sowohl gegen die Ausübung von Zwang und Gewalt vorzugehen wie auch die Versuche abzuwehren, sie mit den Mitteln der Zugeständnisse im Unwesentlichen, der „Reformen von oben“, dem staatsmonopolistischen System unterzuordnen.

14. Diese Erkenntnis ist auch deshalb von besonderer Bedeutung, da die aus dem jeweiligen konkreten Klassenkräfteverhältnis sich ergebenen Veränderungen in den Herrschaftsmethoden auch zu Veränderungen in den politischen Herrschaftsformen des Monopolkapitals führen können und auch geführt haben. *Lenin* hat in „Staat und Revolution“ herausgearbeitet, daß die Arbeiterklasse immer der Tatsache eingedenk sein muß, daß der bürgerliche Staat trotz der mannigfaltigen politischen Formen, in denen er auftritt, seinem Wesen nach immer die Diktatur der Bourgeoisie ist, die überwunden werden muß. Zugleich wies er mit gleichem Nachdruck darauf hin, daß die Frage, in welcher politischen Form der kapitalistische Staat in Erscheinung tritt, für die Arbeiterklasse von außerordentlicher Wichtigkeit ist.

Bürgerlich-parlamentarische Herrschaftsformen bieten relativ günstige Bedingungen für den Kampf der Arbeiterklasse. Sie geben ihr die legale Möglichkeit, sich als selbständige politische Kraft zur Durchsetzung ihrer historischen Mission zu organisieren, ihre Kräfte im demokratischen Kampf zu stärken und die Massen für demokratische und sozialistische Ziele zu erziehen.

Demgegenüber bedeutet ein faschistisches Regime eine tiefgreifende, qualitative Veränderung des politischen Herrschaftssystems mit außerordentlich schwerwiegenden Folgen für die Arbeiterklasse und ihre Verbündeten, eine ernste Verschlechterung ihrer Kampfpositionen. Vor der Unterschätzung dieses Unterschiedes hat die kommunistische Weltbewegung stets gewarnt. Dies gilt auch gegenüber allen Maßnahmen, die — ohne bereits offener Faschismus in irgend einer Form zu sein — dazu dienen, demokratische Freiheiten der Werktätigen zu unterdrücken, Rechte des Parlaments abzubauen, Repressalien gegen die Arbeiterbewegung zu verschärfen.

15. Das veränderte internationale Kräfteverhältnis, die Wirkung des Sozialismus, die Verschärfung der inneren Widersprüche — einschließlich des Wachstums der Arbeiterbewegung — zwingen den Imperialismus heute noch stärker als früher, in seinen Herrschaftsmethoden zu lavieren und zu versuchen, die beiden Grundmethoden imperialistischer Machtausübung auf eine neue Weise miteinander zu verbinden.

Es sucht sein politisches Herrschaftssystem so zu gestalten, daß sich in ihm eine Kombination der beiden Herrschaftsmethoden herausbildet, bei der zwar die Methoden und Instrumente der gewaltsamen Unterdrückung der Werktätigen stets präventiv bereitstehen und auch angewandt werden, zur vorherrschenden Tendenz jedoch die verschiedenartigsten staatsmonopolistischen Reformen, teilweise Zugeständnisse und „getarnte“ Formen der Machtausübung werden.

So soll ein „reformierter“ Kapitalismus vorgetäuscht und das politische Herrschaftssystem für die Auseinandersetzung mit dem Sozialismus gerüstet werden. Teil dieser Variante der Machtausübung ist es auch, daß der zum politischen

Herrschaftssystem gehörende Unterdrückungsapparat fortwährend ausgebaut und verstärkt wird. Diese Praxis der Vervollständigung der klassischen Zwangsinstrumente (Heer, Justiz, Polizei) wird jedoch nicht in der früher üblichen Weise, sondern unter dem Etikett „Reformpolitik“ vorangetrieben und – anknüpfend an demokratische Illusionen – nach außen der Eindruck einer „Modernisierung“, „Humanisierung“ und „Demokratisierung“ dieses Instrumentariums zu erwecken versucht.

Der Imperialismus versucht so, eine neue „zeitgemäße“ Kombination seiner Herrschaftsmethoden zustande zu bringen, in der sich offene und versteckte Gewaltanwendung mit „traditionellen“ und neuen Formen der „freiwilligen“ Unterordnung und Aktivierung der Arbeiterklasse für das imperialistische System verbinden.

16. Das Konzept der rechten sozialdemokratischen Führung kommt der skizzierten Strategie des Monopolkapitals entgegen. Oberstes Ziel ihrer Aktivitäten ist es, das staatsmonopolistische Herrschaftssystem für den verstärkten Kampf gegen den Sozialismus zu rüsten und alle inneren Potenzen dafür zu erschließen. Die mit diesem Ziel entwickelte Politik der Anpassung und „Reformierung“ des politischen Herrschaftssystems weist sowohl innenpolitische als auch außenpolitische Aspekte auf.

Innenpolitisch ist sie darauf gerichtet, durch eine – wie es heißt – „breite Dynamik der gesellschaftlichen Evolution“ das staatsmonopolistische Machtssystem „humaner, demokratischer und moderner“ erscheinen zu lassen, damit der „Klassenkampf im alten Sinne“, die „alte Klassenkampftheorie hinfällig“ werde. Mit anderen Worten: Sie will das staatsmonopolistische System möglichst konfliktarm stabilisieren.

Der außenpolitische Aspekt dieser Staatskonzeption schließt vor allem die Absicht ein, dem staatsmonopolistischen Machtssystem durch „innere Reformen“ Ausstrahlungskraft auf die Bevölkerung anderer Länder zu verschaffen. Besonders sollen vor den Werktagen der sozialistischen Staaten die imperialistischen Gesellschaftsverhältnisse vernebelt werden. Mit einer sozialdemokratisch gefärbten Verbrämung des staatsmonopolistischen Machtssystems hoffen diese Kräfte, eine Art Sogwirkung auf Teile der Bevölkerung in den sozialistischen Ländern ausüben und Breschen für das ideologische Eindringen in die sozialistische Staatengemeinschaft schlagen zu können.

Programm und praktische Politik rechter sozialdemokratischer Führer zur Anpassung der politischen Herrschaftsausübung an die neue Etappe der Auseinandersetzung mit dem Sozialismus und zur Unterordnung der Werktagen unter die imperialistischen Verhältnisse bedeuten in der Konsequenz die kontinuierliche Fortsetzung staatsmonopolistischer Formierungspolitik.

Die Kommunisten berücksichtigen indes zugleich „stets die Differenzierungen innerhalb der Großbourgeoisie und ihrer Parteien“, sie unterscheiden zwischen dem Kurs konservativ-reaktionärer und rechter sozialdemokratischer Politiker und beachten, „daß die sozialdemokratisch geführte Regierung weniger als die reaktionären Kräfte an Forderungen und Wünschen der Arbeiter, Angestellten

und Jugendlichen“ vorbeigehen kann (Thesen des Düsseldorfer Parteitages der DKP). In diesem Sinne treten sie – in klarer ideologischer und politischer Abgrenzung von reformistischen und linksopportunistischen Auffassungen – dafür ein, die Widersprüche innerhalb des Monopolkapitals für den Kampf um die Verbesserung der Lebensbedingungen der arbeitenden Bevölkerung zu nutzen und durch den Kampf der Volksmassen sogar Reformen, die der Stabilisierung des monopolkapitalistischen Systems dienen sollen, zu Ansatzpunkten für eine Verbesserung ihrer Lage und ihrer Kampfbedingungen zu machen.

Ebenso berücksichtigen die Staaten der sozialistischen Gemeinschaft in ihrem konsequenten Kampf für Entspannung und europäische Sicherheit die Möglichkeiten, die sich aus der Differenzierung zwischen reaktionär-aggressiven und realistischeren Teilen unter den die Macht ausübenden Kräften ergeben.

17. Der Zwang zur Anpassung des politischen Herrschaftssystems an die neuen Existenzbedingungen des Imperialismus ist zu einer Quelle neuer Widersprüche und Auseinandersetzungen in der Monopolbourgeoisie und zwischen ihren politischen Repräsentanten geworden. In der grundlegenden imperialistischen Zielsetzung sind sich alle Kreise des Monopolkapitals und ihre politischen Repräsentanten einschließlich der rechten sozialdemokratischen Führer einig. In den unterschiedlichen Vorstellungen über Wege, Mittel und Methoden imperialistischer Politik äußern sich verschiedenartige ökonomische und politische Interessenkonstellationen innerhalb des Monopolkapitals, die den allgemeinen Differenzierungsprozeß, der unter der Wirkung der neuen Existenzbedingungen des Imperialismus in Gang gekommen ist, widerspiegeln. Dabei verlaufen diese Differenzierungsprozesse durchaus nicht geradlinig, sondern sehr widersprüchlich und vielschichtig.

Gemeinsam ist den verschiedenen konzeptionellen Vorstellungen das Streben nach einer „Effektivierung“ des staatsmonopolistischen Herrschaftssystems durch die verschiedenartigsten staatsmonopolistischen Reformmaßnahmen. Insoweit ist die staatsmonopolistische Reformpolitik nicht das Monopol einer Gruppe oder parteipolitischen Interessenvertretung des Monopolkapitals. Verschiedenartige Vorstellungen bestehen aber durchaus darüber, wie diese „Reformen“ zu gestalten sind, um mit ihrer Hilfe das monopolkapitalistische Profitssystem zu erhalten, die Klassenwidersprüche zu dämpfen und zumindest den größeren Teil des werktätigen Volkes zur Duldung oder sogar zur aktiven Unterstützung der imperialistischen Politik zu bewegen.

So tendieren in der BRD die hinter der CDU/CSU stehenden Kräfte stärker dahin, das imperialistische Herrschaftssystem vor allem unter der Losung „Ordnung und Autorität“ auszubauen und den Herrn-im-Hause-Standpunkt herauszukehren; sie sind nur sehr widerwillig bereit, politische und soziale Zugeständnisse an die Werktagen zu machen.

Gleichwohl steht auch die CDU/CSU vor der Notwendigkeit, sich der neuen Lage anzupassen. Dabei zeigt sich, daß dies für die Hauptpartei des Monopolkapitals der BRD ein qualvoller Prozeß ist. Die Auseinandersetzungen, die in der CDU, in der CSU sowie zwischen beiden um die entsprechende Neuprofilierung

(programmatisch, politisch und personell) und um die Wege zur Erweiterung des Einflusses in den verschiedenen Klassen und sozialen Schichten der BRD geführt werden, sind ein erneuter Beweis für die zunehmende Labilität des staatsmonopolistischen Systems. Einerseits treten Kräfte hervor, die auch der CDU den Charakter einer „modernen Reformpartei“ geben wollen, andererseits bleibt nach wie vor die tiefe konservative Bindung der CDU/CSU bestehen. Sie wird damit gegenwärtig auch zum Sammelbecken der rechtsradikalen Potenzen in der BRD.

Die sozialdemokratischen Führer verfolgen – bei deutlich sichtbarer Dämpfung der Erwartungen ihrer Mitglieder und Anhänger in sozialpolitischen Reformen – nach wie vor ihre Linie, durch „evolutionäre Lösungen“, durch Sozialpartnerschaft kapitalistische Zustände „erträglicher“ zu machen und „revolutionären Lösungen“, also gesellschaftlichen Umwälzungen den Boden zu entziehen.

18. Der Prozeß der staatsmonopolistischen Formierung des politischen Herrschaftssystems seit Mitte der 60er Jahre bestätigt, daß sich die Diktatur des Monopolkapitals unter den verschiedenen Regierungskoalitionen mit unterschiedlichen Methoden der Machtausübung realisierte, ohne daß sich damit am Wesen des staatsmonopolistischen Kapitalismus und an den Grundlagen und Zielen seiner Politik etwas änderte. Auch „neuartige“ und „zeitgemäße“ Kombinationen der imperialistischen Herrschaftsmethoden sind nicht imstande, das staatsmonopolistische System zu stabilisieren und die Vertiefung der allgemeinen Krise aufzuhalten. Das behält auch für die künftige Entwicklung volle Gültigkeit.

Auch das Staatskonzept rechter sozialdemokratischer Führer vermag dem Imperialismus nicht aus seiner Defensivposition herauszuhelfen. Mit der weiteren Verschärfung der imperialistischen Widersprüche werden unvermeidlich neue scharfe Klassenauseinandersetzungen aufbrechen. Dabei zeichnet sich schon heute ab, daß insbesondere die sogenannte Reformpolitik, ihr gesellschaftlicher Charakter und ihre tatsächlichen Wirkungen zunehmend in das Zentrum der Auseinandersetzungen geraten. Ein Teil der Monopolbourgeoisie der BRD befürchtete, daß der von der SPD-Führung für die staatsmonopolistische Reformpolitik abgesteckte Rahmen unter dem Druck der Arbeiterklasse gesprengt werden und das System der „sozialen Marktwirtschaft“ ins Wanken geraten könnte. (Vgl. BDA-Jahrestagung Dezember 1971.) Darin liegt einer der wesentlichen Gründe, weshalb im Lager der Monopolbourgeoisie die Auseinandersetzungen um die Formen und Methoden der Machtausübung anhalten und sich immer wieder aufs neue entzünden.

Die gegenwärtig praktizierte Kombination der beiden Methoden imperialistischer Herrschaft, bei der in der Tendenz staatsmonopolistische Reformen im Vordergrund stehen, birgt in doppelter Hinsicht Gefahren für den Bestand dieses Systems in sich:

Einmal erweist sich die Reformpolitik in zunehmendem Maße objektiv als ungeeignet, das System dauerhaft zu stabilisieren. Sie ist auf den Erhalt und die Festigung der bestehenden Eigentums- und Machtverhältnisse gerichtet. Diese jedoch sind die Quelle, aus der die ökonomischen, politischen und sozialen

Konflikte ständig neu entspringen. Das Wirken der Gesetzmäßigkeiten und Triebkräfte des imperialistischen Systems setzt seiner Fähigkeit zu sozialen und politischen Zugeständnissen objektive Grenzen und führt in eine neue Phase der Verschärfung aller seiner grundlegenden Widersprüche.

Zum anderen löst die imperialistische Reformpolitik unfreiwillig neue Impulse des Kampfes der Arbeiterklasse aus. Die imperialistischen Herrschaftskreise sind im Interesse der Erhaltung ihrer Macht gezwungen, von Veränderungen zu reden, bestimmte Forderungen zu akzeptieren; Reformankündigungen aber lösen Reformerwartungen und das Drängen auf Realisierung der Versprechungen aus. Vor allem jedoch nutzen die revolutionären Kräfte – unter Beachtung der Leninschen Lehren – den Kampf um Reformen „sowohl zur Verbesserung der Lage des arbeitenden Volkes als auch zur Heranführung der Arbeiterklasse an revolutionäre Positionen“ (Thesen der DKP).

Die Arbeiterklasse muß deshalb durchaus damit rechnen, daß Kreise des Monopolkapitals im Interesse der Aufrechterhaltung ihrer Macht den Ausweg aus einer Krise der sogenannten Reformpolitik, aus dem Scheitern staatsmonopolistischer Reformstrategie, in anderen Varianten der Machtausübung, in stärkerem ökonomischem Druck auf die Arbeiterklasse (wie z.B. in England), in einer allseitigen Verschärfung des Dranges nach politischer und sozialer Reaktion suchen.

In der BRD deutet sich das in der Form stärkeren Drucks auf die sozialdemokratisch geführte Regierung an, wie er sich in den Aktionen der Monopole Ende 1971/Anfang 1972 zeigte, um ein schärferes Vorgehen gegen die Arbeiter und ihre konsequentesten Vertreter, die Kommunisten, in Gang zu bringen (Aussperrung im Metallarbeiter-Streik; Kampagne zur Kriminalisierung und Halblegalisierung der DKP).

Es ist jedoch auch nicht auszuschließen, daß die reaktionärsten Kreise des Monopolkapitals, gestützt auf entsprechende politische Gruppierungen (das braucht z.B. in der BRD nicht unbedingt nur die NPD zu sein), den Ausweg in neofaschistischen Herrschaftsmethoden suchen.

19. Über die Entwicklung des politischen Herrschaftssystems des staatsmonopolistischen Kapitalismus kann man folglich nicht sprechen, ohne zugleich auch auf die nach wie vor vorhandenen Gefahren neofaschistischer Entwicklungstendenzen aufmerksam zu machen. Die Arbeiterbewegung kann und darf nicht übersehen, daß die sozialökonomischen Quellen extremer politischer Reaktion und die Tendenzen zur Faschisierung des politischen Lebens nach wie vor in den kapitalistischen Ländern vorhanden sind und Gruppen der Monopolbourgeoisie und ihre politischen Interessenvertreter in den verschiedenen Ländern mit faschistischen Methoden zu regieren versuchen oder sogar faschistische Regime errichten (siehe Griechenland). Auch heute droht die Gefahr faschistischer Bewegungen, wie die politischen Krisenerscheinungen beispielsweise in Italien verdeutlichen. Die Internationale Beratung der kommunistischen und Arbeiterparteien hat die Völker darauf mit allem Ernst hingewiesen und zur Wachsamkeit und zum entschiedenen Kampf sowohl gegen bestehende faschistische Regimes wie auch gegen alle Erscheinungsformen des Faschismus aufgerufen.

Die Lehren des Kampfes gegen den Faschismus haben nichts von ihrer Aktualität eingebüßt. Dies gilt, wie *B. Ponomarjow*, Sekretär des Zentralkomitees der KPdSU, auf dem Kongreß sowjetischer Gesellschaftswissenschaftler sagte, besonders in einer Situation, da in einer Reihe kapitalistischer Länder immer mehr Anzeichen jenes Zustandes auftreten, daß die herrschende Klasse schon nicht mehr in der Lage ist, *völlig* die Entwicklung der Ereignisse zu kontrollieren, aber die Arbeiterklasse und ihre Verbündeten noch ungenügend vereinigt und organisiert sind, ihnen noch die nötige Bewußtheit und Zielstrebigkeit für entschlossene gemeinsame Aktionen fehlt. In das entstehende Vakuum versuchen die ultrarechten Kräfte mit Hilfe der staatlichen Zwangsinstrumente einzudringen. Ein solches Vakuum kann z.B. auch durch das Scheitern der gegenwärtig praktizierten Variante staatsmonopolistischer Machtausübung entstehen (vgl. Der XXIV. Parteitag der KPdSU und die Entwicklung der marxistisch-leninistischen Theorie, Berlin 1972, S. 86/87).

Obwohl in der BRD die Entstehung eines solchen Vakuums gegenwärtig nicht akut ist, dürfen die von den rechtsextremen Kreisen ausgehenden Gefahren nicht unterschätzt werden. Diese Kräfte verfügen in der BRD über ein bedeutendes politisches, organisatorisches, ideologisches und auch ökonomisches Potential, das sich nicht zuletzt in Gestalt der enormen Machtkonzentration der Monopole und des sich entwickelnden Militär-Industrie-Komplexes äußert.

Die revolutionären Kräfte der Arbeiterbewegung in der BRD führen deshalb einen entschiedenen Kampf gegen die reaktionärsten Kreise des Monopolkapitals und ihre politischen Exponenten, gegen alle rechtsextremen Kräfte. Sie wenden sich zugleich gegen alle Methoden zur Integration der Werktätigen in das imperialistische System durch die rechtssozialdemokratische Ideologie und Politik.

Dabei gewinnt der Kampf um antimonopolistische Reformen, in dem sich das Bewußtsein und die Organisiertheit der Arbeiterklasse entwickeln und das Kräfteverhältnis zugunsten der demokratischen Kräfte verändert, wachsende Bedeutung, um den reaktionärsten Kräften den Weg zu faschistischen Herrschaftsmethoden zu verlegen.

20. Das Verhältnis von Ökonomie und Politik im allgemeinen und von ökonomischer und politischer Macht im besonderen berührt zutiefst den Kampf der Arbeiterklasse um Demokratie und Sozialismus. Es nimmt deshalb zu Recht in der Programmatik der Kommunisten für den Kampf gegen das Monopolkapital, für Frieden, demokratischen Fortschritt und Sozialismus einen zentralen Platz ein. Die Arbeiterklasse und alle demokratischen Kräfte sind dem Wechselverhältnis von ökonomischer und politischer Macht nicht fatalistisch ausgeliefert. Sie finden hier im Gegenteil den Ansatzpunkt für den antiimperialistischen Kampf, für die Möglichkeit, die von den inneren Gesetzmäßigkeiten des Imperialismus ausgehenden Tendenzen zu durchkreuzen, eigene antiimperialistische Machtpositionen zu erkämpfen und sich den Weg zur Macht zu öffnen. Das neue internationale Kräfteverhältnis und die Zusitzung der inneren Widersprüche des staatsmonopolistischen Systems erweitern die Möglichkeiten dieses Kampfes.

Martin Weiß / Anneliese Werner

„Verfassungsreform“-Pläne in der BRD

Aus: IPW-Berichte, Berlin/DDR, Heft 7/1973, S. 51–56

Die „Reform des Grundgesetzes“ ist, wie BRD-Bundeskanzler *W. Brandt* in seiner Regierungserklärung vom 18. Januar 1973 betonte, eines der wichtigsten innenpolitischen Vorhaben der BRD-Regierung, das in dieser Legislaturperiode des Bundestages gelöst werden soll. Auch die CDU/CSU unterstrich, daß sie darauf drängen werde, die gemeinsamen Vorarbeiten zur Umgestaltung der Verfassung weiterzuführen und zum Abschluß zu bringen.

Bereits im Oktober 1970 wurde in Übereinstimmung aller Bundestagsfraktionen eine „Enquête-Kommission für Fragen der Verfassungsreform“ eingesetzt. Sie sollte „prüfen, ob und inwieweit es erforderlich ist, das Grundgesetz den gegenwärtigen und voraussehbaren zukünftigen Erfordernissen – unter Wahrung seiner Grundprinzipien – anzupassen“¹. Im Mittelpunkt der Beratungen dieser Kommission standen zwei Problemkreise: das Verhältnis von Regierung und Parlament und das Bund-Länder-Verhältnis. Infolge der vorzeitigen Auflösung des 6. Bundestages legte die Kommission einen Zwischenbericht über ihre bisherigen Beratungsergebnisse und Empfehlungen vor, der als Ausgangspunkt für die Fortsetzung und Beendigung der Arbeit an der Verfassungsreform dienen soll².

Inzwischen wurde die Enquête-Kommission neu konstituiert und setzt ihre Beratungen fort. Ihr gehören an: 7 Mitglieder des Bundestages, die von den im Bundestag vertretenen Parteien benannt wurden, 7 Vertreter, deren Benennung von den Regierungschefs der Länder erfolgte, sowie 7 durch die Bundestagsfraktionen benannte Sachverständige³. Die Mehrheit dieser Vertreter gehörte bereits der Enquête-Kommission des 6. Bundestages an, insbesondere der Vorsitzende der Kommission und seine beiden Stellvertreter sowie alle Vertreter der Bundesländer⁴.

1 Zwischenbericht der Enquête-Kommission für Fragen der Verfassungsreform gemäß Beschuß des Deutschen Bundestages, Deutscher Bundestag, Drucksache VI/3829, Bonn 1972, S. 11.

2 Der Bericht der Enquête-Kommission gliedert sich in zwei Teile: der erste Teil enthält solche Beratungsergebnisse der Kommission, die einen vorläufigen Abschluß der Untersuchungen erreichten und teilweise schon Empfehlungen für Grundgesetzänderungen enthalten. Darunter befinden sich auch Themen, bei denen keine einheitliche Auffassung entwickelt, aber bereits ein bestimmter Diskussionsstand der divergierenden Meinungen erarbeitet wurde. Der zweite Teil des Berichts enthält Probleme, die in der Kommission lediglich aufgeworfen bzw. erörtert wurden oder zu denen einzelne Mitglieder der Kommission Vorschläge unterbreitet haben.

3 Vgl. dazu: Frankfurter Allgemeine, Frankfurt (Main), 22. 5. 1973.

4 Die neue Enquête-Kommission setzt sich wie folgt zusammen: Von den Fraktionen des Bundestages wurden benannt: CDU/CSU-Fraktion: Dr. Carl Otto Lenz (stellv. Vorsitzender

Hauptanliegen der „Verfassungsreform“

Die herrschenden imperialistischen Kreise versuchen seit eh und je den durch die staatsmonopolistische Entwicklung des Kapitalismus sich ständig zusätzlichen Widerspruch zwischen Monopol und Demokratie auf reaktionäre Weise zu lösen. Ein integraler Bestandteil dieses Prozesses ist die systematische Aushöhlung bürgerlich-demokratischer Verfassungsprinzipien, das Bestreben, die wachsende Kluft zwischen den Erfordernissen staatsmonopolistischer Machtssicherung und dem Text bürgerlicher Verfassungen im Interesse des Ausbaus des imperialistischen Herrschaftssystems zu schließen. So wurden auch in der BRD mehr als die Hälfte der 146 Artikel des aus dem Jahre 1949 stammenden Grundgesetzes geändert und über 33 neue Artikel eingefügt⁵. Nunmehr soll anstelle des „Flickenteppichs“ ständiger, fast ausschließlich konservativ-autoritär geprägter Eingriffe in das Grundgesetz ein flexibleres verfassungspolitisches „Gesamtkonzept“ durchgesetzt werden, das dem objektiven Zwang zur Anpassung des BRD-Imperialismus an die veränderten äußeren und inneren Bedingungen seiner Existenz auch verfassungsrechtlich langfristig und effektiver zu entsprechen sucht.

Im Kern geht es darum, aus dem zugunsten des Sozialismus veränderten internationalen Kräfteverhältnis und der zunehmenden Labilität und Krisenanfälligkeit des imperialistischen Systems innenpolitische Konsequenzen für die Sicherung und „Stabilisierung“ des imperialistischen Herrschaftssystems zu ziehen, um die Defensivposition des Imperialismus zu überwinden. In diesem Sinne ist auch der Zwischenbericht über die Ergebnisse der Arbeit der Enquete-Kommision zu werten, in dem u.a. festgestellt wird, „daß der Text des Grundgesetzes mit den tatsächlichen, rechtlichen und organisatorischen Bedürfnissen nicht

der Kommission), die Abgeordneten Jäger und Klein (Göttingen). SPD-Fraktion: Prof. Dr. Friedrich Schäfer (Vorsitzender der Enquete-Kommision) sowie die Abgeordneten Scheffler und Schweitzer. FDP-Fraktion: der Abgeordnete Hirsch.

Die Fraktionen benannten als Sachverständige: Prof. Dr. Ernst Böckenförde (Bielefeld); Prof. Dr. Karl Carstens (Köln), inzwischen Fraktionsvorsitzender der CDU/CSU, wird darum voraussichtlich durch einen anderen Vertreter ersetzt werden; Prof. Dr. Wilhelm Kewenig (Kiel); die ehemaligen Bundestagsabgeordneten Diemer-Nicolaus (FDP) und Claus Arndt (SPD); der Hauptgeschäftsführer des BRD-Landkreistages Leidinger sowie Prof. Scharpf (Konstanz).

Von den Regierungschefs der Länder wurden benannt: Prof. Dr. Barbarino (Ministerialdirektor a.D.) Bayern; Dr. Jäger (Ministerialdirigent a.D.) Niedersachsen; Dr. Walter Haider (Präsident des bad.-württ. Staatsgerichtshofes) Baden-Württemberg; Dr. Ernst Heinsen (Senator) Hamburg; Hermanns (Staatssekretär) Rheinland-Pfalz; Dr. Helmut Lemke (ehem. Ministerpräsident, ab Mai 1971 Landtagspräsident, stellvertretender Vorsitzender der Enquete-Kommision) Schleswig-Holstein; Dr. Riedorf (Staatssekretär a.D.) Nordrhein-Westfalen.

5 Siehe auch: A. Werner/M. Weiß: Zur Verfassungsreform in der BRD. In: DWI-Berichte, Berlin, 1/1972.

mehr voll deckungsgleich ist“ und es darauf ankäme, sich nicht „auf eine nur nachlaufende Anpassung (zu) beschränken“, sondern vielmehr, „einige Schienen in die Zukunft (zu) legen, auf denen sich das politische und gesellschaftliche System bewegen kann“⁶.

Die Repräsentanten des staatsmonopolistischen Systems der BRD unternehmen alle Anstrengungen, um das Klassenwesen der von ihnen angestrebten „Staats- und Verfassungsreform“ zu verschleiern. Sie versuchen den Eindruck zu erwecken, als ginge es um die „Reform“ eines dem „Gemeinwohl“ verpflichteten Staates und reden schlechthin von der „Schaffung einer modernen, leistungsfähigen, den Anforderungen der siebziger und achtziger Jahre dieses Jahrhunderts gerecht werdenden bundesstaatlichen Ordnung“⁷, von „Anforderungen, denen sich der Staat auf Grund der technischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung und auf Grund des gesellschaftlichen Wandels heute gegenüberstellt“⁸.

In Wirklichkeit handelt es sich um eine der imperialistischen Anpassungsstrategie adäquate „Staats- und Verfassungsreform“, die auf die Sicherung der ökonomischen und politischen Grundlagen des imperialistischen Staates und die „Stabilisierung“ und „Effektivierung“ des Systems der politischen Macht ausübt. Dabei spielt die Suche nach einer „zeitgemäßen“, d.h. den heutigen staatsmonopolistischen Existenzbedingungen und Erfordernissen entsprechenden Kombination der beiden Grundmethoden der Herrschaft des Imperialismus, der Methode der Gewalt und der Methode des „Liberalismus“, eine bedeutende Rolle. Diese, auf die Überwindung besonders extremer, systemgefährdender Auswüchse des imperialistischen Profitsystems und auf wirksame Varianten der „Integration“ vor allem der Arbeiterklasse in das staatsmonopolistische Herrschaftssystem gerichtete Konzeption – die besonders von der sozialdemokratisch geführten BRD-Regierung propagiert wird –, fand auch im Zwischenbericht der Enquete-Kommision ihren Niederschlag. Im Vorwort wird hervorgehoben, daß sich seine Autoren das Ziel gestellt hätten, „Möglichkeiten für einige Systemverbesserungen zu untersuchen und damit die Tür zu weiteren und auch umfassenderen Fragestellungen aufzustoßen“⁹.

Aus dem Bericht der Enquete-Kommision geht hervor, daß im wesentlichen folgende Grundrichtungen einer „Reform der Verfassung“ angestrebt werden:

1. Durch die Übertragung weiterer Befugnisse an die zentrale Exekutive auf Kosten der Rechte des Parlaments und der Länder soll das imperialistische Herrschaftssystem weiter zentralisiert und effektiviert werden.

2. Gleichzeitig soll die scheindemokratische Fassade des bürgerlich-parlamentarischen und föderalistischen Systems „attraktiver“ gestaltet werden, um seiner

6 Zwischenbericht der Enquete-Kommision, a.a.O., S. 9.

7 Reform des Grundgesetzes? In: Das Parlament, Bonn, 21. 11. 1970.

8 Arbeitsprogramm der Bundesregierung zu innenpolitischen Vorhaben. In: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Bonn, 16. 3. 1971, S. 401.

9 Zwischenbericht der Enquete-Kommision, a.a.O., S. 10.

sinkenden Integrationskraft entgegenzuwirken und ein „bewußtes Engagement“ der Bürger für den imperialistischen Staat zu fördern.

3. Im verstärkten Maße soll das System imperialistischer Machtausübung gegen Einflüsse der demokratischen Kräfte, insbesondere gegen die der DKP, abgesichert werden.

4. Die Notstandsvollmachten der Regierungsexekutive sollen für den Fall der Zuspitzung des Klassenkampfes weiter ausgebaut werden.

Der Schwerpunkt der „Verfassungsreform“ liegt also eindeutig bei der inneren „Stabilisierung“ des staatsmonopolistischen Herrschaftssystems, insbesondere bei der Ausgestaltung der staatlichen Organe, und zwar sowohl des Regulierungsinstrumentariums als auch der Repressivorgane. Das betrifft vor allem, wie im Bericht wörtlich ausgeführt wird, „die Daueraufgabe der Parlamentsreform, die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern und die verfassungsrechtlich und verfassungspolitisch befriedigende Einordnung einer staatlichen Aufgabenplanung in die Organisationsstruktur“¹⁰ des staatsmonopolistischen Herrschaftssystems.

Darüber hinaus wurden Fragen des zwischenstaatlichen Rechts („Europäisches Gemeinschaftsrecht“) und des Völkerrechts in die Beratungen einbezogen. Obwohl der Wortlaut des Bonner Grundgesetzes „der tatsächlichen Praxis und den international üblichen Gewohnheiten nicht immer entspricht“¹¹, werden in dem Zwischenbericht der Enquete-Kommission zu diesem Problemkreis keine Veränderungen des Grundgesetzes vorgeschlagen.

Reformen am bürgerlich-parlamentarischen System

Ein beträchtlicher Teil der von der Enquete-Kommission unterbreiteten Vorschläge betrifft Reformen des Parlaments, des parlamentarischen Systems in der BRD.

Sie sind darauf gerichtet, dem bürgerlichen Parlamentarismus, der sich im Ergebnis der Verschärfung der allgemeinen Krise des Kapitalismus in einem tiefen Dilemma befindet, aus seinen inneren Widersprüchen herauszuholen. Diese Widersprüche äußern sich u.a. darin, daß einerseits die ökonomische und politische Machtzentration unter der Herrschaft des Großkapitals das Manövriertfeld des Parlamentarismus immer mehr einengt. Andererseits wird dem Parlament im imperialistischen Herrschaftssystem nach wie vor eine wichtige Rolle als Instrument zur Verschleierung der tatsächlichen Machtverhältnisse, zur „Integration“ möglichst großer Teile der ausgebeuteten Klassen und Schichten in das herrschende System beigegeben.

Die herrschenden Kräfte in der BRD sind vor allem bestrebt, die in der Bevölkerung wachsenden Forderungen nach mehr Demokratie und politischer Mitbe-

10 Ebenda, S. 9.

11 Ebenda, S. 37.

stimmung in systemkonformen Bahnen zu lenken. Dies um so mehr, als sie in zunehmendem Maße mit der Beispielwirkung der entfalteten Demokratie des real existierenden Sozialismus konfrontiert werden.

Die von der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ vorgeschlagenen Parlamentsreformen sollen also den tiefen Widerspruch zwischen der vom Imperialismus ausgehenden Negation der Demokratie und dem immer stärker werdenden Demokratiestreben des Volkes überdecken oder mildern¹². Dazu gehört auch die Ausbesserung der fadenscheinig und unansehnlich gewordenen parlamentarischen Hülle der Diktatur des Großkapitals sowie die Effektivierung der Arbeit der parlamentarischen Einrichtungen im Interesse der Festigung des imperialistischen Herrschaftssystems.

In den Vorschlägen der Enquete-Kommission für Reformen der parlamentarischen Institutionen und ihrer Arbeitsweise kommen dementsprechend verschiedene Aspekte der Klassenpolitik des Monopolkapitals zum Ausdruck:

„Reformvorschläge“ zur Einschränkung der Gesetzgebungskompetenzen des Bundestages und für eine Verschärfung der Notstandsgesetze.

Einige Kommissionsmitglieder setzen sich, wie aus dem II. Teil des Enquete-Berichts hervorgeht, für eine „Entlastung“ des Parlaments von der Gesetzgebungsarbeit ein. Dies soll entweder auf dem Wege der Beschränkung des Bundestages auf eine Rahmen- und Grundsatzgesetzgebung und eine Vereinfachung des Gesetzgebungsverfahrens erfolgen (Vorschlag Kewenig) oder dadurch, daß weitgehende Gesetzgebungsbefugnisse des Bundestages der Exekutive zugewiesen werden (Vorschlag Rietdorf), weil diese über „flexiblere Regulierungsmöglichkeiten“ (Gutachten Loschelder) verfüge¹³.

Auf diesem Wege sollen die Kompetenzen des Bundestages, die dem fortschreitenden Konzentrationsprozeß ökonomischer und politischer Macht im Imperialismus im Wege stehen, weiter eingeschränkt und der Exekutive mehr Vollmachten übertragen werden.

Vom Kommissionsmitglied Rietdorf¹⁴ sowie im Gutachten Loschelders¹⁵, das gleichfalls in diesen Teil des Enquete-Berichts aufgenommen wurde, wird weiterhin vorgeschlagen, die Notstandsgesetzgebung in der BRD zu verschärfen¹⁶. So soll im Falle des „inneren Notstandes“ das Parlament ausgeschaltet werden. Statt dessen sollen die vorgesehenen Gesetzgebungs-, d.h. Notverordnungsrechte dem sogenannten „Gemeinsamen Ausschuß“ (Art. 53a GG) übertragen werden, der sich aus einigen Mitgliedern der verschiedenen Fraktionen des Bundestages sowie

12 Vgl. Autorenkollektiv, Widersprüche und Tendenzen im Herrschaftssystem der BRD. Berlin 1973, S. 50.

13 Vgl. Zwischenbericht der Enquete-Kommission, a.a.O., S. 84/85 (Kewenig), S. 80 (Rietdorf) und S. 82 (Loschelder).

14 Ehemals Staatssekretär in Nordrhein-Westfalen und von diesem Bundesland als Vertreter in die Enquete-Kommission entsandt.

15 Staatssekretär a.D. und nicht Mitglied der Kommission.

16 Zwischenbericht der Enquete-Kommission, a.a.O., S. 80 und 83.

aus Vertretern der Länder zusammensetzt. Auf diese Weise sollen das sogenannte Notparlament – und in der Konsequenz die Regierungsexekutive – mit umschränkten Notstandsvollmachten ausgestattet werden. Diesen Vorschlägen zufolge könnten die regierenden Kreise der BRD den „inneren Notstand“ schon im Falle von Massenstreiks der Arbeiterklasse und demokratischer Widerstandsbewegungen gegen einen autoritär-reaktionären Kurs des herrschenden Monopolkapitals als gegeben ansehen.

Die Durchsetzung eines derartigen Notstandsartikels ist bereits in den 60er Jahren von den Autoren der Notstandsverfassung angestrebt worden; sie scheiterte jedoch am massiven Widerstand der Notstandsgegner, insbesondere in den Gewerkschaften. Jetzt, so erklärt Rietdorf offen, nachdem die „emotionsgeladene“ Antinotstandsbewegung nicht mehr im Wege stünde, sollte dies nachgeholt werden. Es ist bemerkenswert, daß keiner der von der SPD in die Enquete-Kommission entsandten Vertreter gegen diesen Vorschlag einer weiteren verfassungsändernden Verschärfung der antidemokratischen und gewerkschaftsfeindlichen Notstandsartikel opponiert hat. Sie haben sich laut Enquete-Bericht nicht einmal dazu geäußert.

Die Kommission gibt im Teil I ihres Berichts weiterhin die Empfehlung, ein generelles verfassungsänderndes Gesetz über die Einsetzung von Enquete-Kommissionen zu erlassen¹⁷.

Parlamentarische Enquete-Kommissionen, bislang nur zu speziellen Problemen durch besonderen Beschuß des Parlaments eingesetzt, sollen jetzt weiterreichende Vollmachten und Befugnisse erhalten. Ihre Stellung und Aufgaben sollen im Grundgesetz verankert werden.

„Experten“, die nicht dem Parlament angehören (Wissenschaftler, Vertreter von Monopol- und Interessenverbänden), sollen nicht mehr nur, wie bei Hearings, zu Einzelfragen, sondern verstärkt zur Ausarbeitung umfassender, struktur- und gesellschaftspolitischer Fragenkomplexe in den Enquete-Kommissionen herangezogen werden¹⁸. Sie sollen dem Bundestag helfen, die Gesetzgebungsarbeit vorzubereiten und frühzeitig gesellschaftspolitische Anforderungen zu erkennen, die für den Erhalt des Systems von Bedeutung sind. Im Gegensatz zu der in diesen Empfehlungen gegebenen Begründung tritt damit keine Stärkung, sondern eine Schwächung des Parlaments, eine Aushöhlung der Funktion des Parlamentsplenums ein, indem wichtige Vorentscheidungen und Debatten der Öffentlichkeit weiter entzogen werden. Den als „Experten“ tätigen Interessenvertretern des Großkapitals hingegen werden damit neue Einflußmöglichkeiten auf die Weichenstellung hinsichtlich grundsätzlicher Gesetzgebungsvorhaben eingeräumt.

17 Ebenda, S. 15 ff.

18 Ebenda, S. 20.

Abriegelung des parlamentarischen Systems gegen die demokratischen Kräfte

Auch die im Teil I des Enquete-Berichts von der Kommission gegebenen Empfehlungen für eine parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste¹⁹, obgleich vom Anliegen her mit einem „demokratischen“ Aushängeschild versehen, haben einen zutiefst reaktionären Inhalt.

Bekanntlich war es in der Vergangenheit immer wieder zu Skandalen und öffentlichen Protesten im Zusammenhang mit den grundgesetzwidrigen Spitzel- und Abhörpraktiken der BRD-Geheimdienste gekommen. Der Forderung nach einer parlamentarischen Kontrolle dieses Bonner Geheimdienstsystems war nicht mehr völlig auszuweichen. Die Enquete-Kommission hat es jedoch im „höheren Staatsinteresse“ abgelehnt, einer verstärkten parlamentarischen Kontrolle der imperialistischen Geheimdienste zuzustimmen. Sie sprach sich gegen die Einsetzung eines parlamentarischen Ausschusses für Angelegenheiten der Nachrichtendienste als Kontroll- und Untersuchungsausschuß aus. Sie will statt dessen an dem fünfköpfigen „Vertrauensmännergremium“ für Geheimdienstangelegenheiten festhalten, das als parlamentarisches Feigenblatt, entsprechend einer Anregung des damaligen Bundeskanzlers Adenauer, gebildet worden war. Lediglich der Vorsitz dieses Gremiums soll künftig mit einem Parlamentarier besetzt werden, anstatt wie bisher mit einem Angehörigen der Regierungs-Exekutive.

Die Enquete-Kommission wendet sich vor allem nachdrücklich gegen eine verfassungsmäßige Verankerung dieser Institution. Ihre Begründung: Es müsse auf jeden Fall verhindert werden, daß bei einem Einrücken „radikaler Parteien“ in den Bundestag, zu denen sie die DKP zählt, auch Vertreter dieser Parteien in dieses Gremium einziehen könnten. „Gelangen aber Abgeordnete radikaler Parteien in den Ausschuß, muß die Regierung ihre Informationen ganz einstellen“²⁰.

Auf diese Weise versuchen die Vertreter der systemtragenden Parteien in dieser Verfassungskommission, das parlamentarische System in der BRD unter dem Vorwand eines Schutzes vor Bestrebungen „radikaler Parteien“ verstärkt gegen die demokratischen, antimonopolistischen Kräfte, insbesondere gegen die DKP, abzuriegeln. Sie geben damit nach Berufsverboten und Verbotsdrohungen der Regierungsexekutive ein erneutes Beispiel für die verfassungswidrige Diskriminierung dieser legalen, demokratischen, bei Wahlen in der BRD zugelassenen Partei.

Verstärkung der Verschleierungs- und Integrationsfunktion des Bundestages

Schon mit der sogenannten kleinen Parlamentsreform 1968 wurde durch eine Reihe von Veränderungen in der Geschäftsordnung des Bundestages angestrebt, die gesunkene Anziehungs- und Integrationskraft des Parlaments zu erhöhen

19 Ebenda, S. 23 ff.

20 Ebenda, S. 26.

(vermehrte Zahl der öffentlichen Anhörungen in den Ausschüssen des Bundes-tages, öffentlichkeitswirksame Gestaltung der Bundestagsdebatten usw.).

In diese Richtung zielen auch z.B. die im Teil I des Enquete-Berichts gemachten Empfehlungen zur Erweiterung der Befugnisse des Petitionsausschusses. Die Tätigkeit des Petitionsausschusses soll im Grundgesetz verankert werden und er soll bestimmte Auskunftsrechte gegenüber Behörden und Bürgern erhalten. Damit will sich die Kommission den Anschein geben, sie trage den berechtigten und immer stärker werdenden Forderungen in der Bevölkerung nach „*mehr Gerechtigkeit*“ und Mitbestimmung in Staat und Gesellschaft Rechnung. Tatsächlich soll das Petitionsrecht zu einem wesentlichen „*systemintegrierenden*“ Faktor, zu einer Art „*sozialem Frühwarnsystem*“ ausgebaut werden, das – wie es wörtlich heißt – „*Konflikte in den Beziehungen des Bürgers zu seinem Staat abbauen hilft*“²¹.

Unter den Bedingungen der ökonomischen und politischen Herrschaft des staatsmonopolistischen Kapitalismus und der dieses System tragenden politischen Parteien kann es für die Arbeiterklasse und die Mehrheit der anderen ausgebeuteten Schichten der Bevölkerung der BRD keine echte Mitbestimmung in Staat und Gesellschaft geben, bleiben sie weiterhin von jeder wirksamen Einflußnahme auf die Gesetzgebung und die Tätigkeit der Exekutive ausgeschlossen.

Inzwischen ist ein entsprechender Gesetzentwurf über die Erweiterung der Kompetenzen des parlamentarischen Petitionsausschusses dem Bundestag vorgelegt und am 24. Mai 1973 in erster Lesung beraten worden. Regierungsparteien und CDU/CSU-Opposition, die übrigens den Vorsitz dieses Ausschusses innehat, setzen sich übereinstimmend für diese Grundgesetzänderung ein²².

Staatsmonopolistische Planung im Widerspruch zu den Rechten des Parlaments und der Ländervertreterungen

Die verfassungsrechtliche Zuordnung der staatlichen Aufgabenplanung im Verhältnis von Parlament und Regierung und im Bund-Länder-Verhältnis wurde von der Enquete-Kommission „*zum ersten Hauptthema ihrer Erörterungen gemacht*“²³.

Die herrschenden imperialistischen Kreise, die bis heute die Planung in den sozialistischen Staaten verpönen, sind durch die objektiven Entwicklungsbedingungen gezwungen, solche, dem imperialistischen System fremde Mittel wie die Planung – natürlich unter völlig entgegengesetzter Zielstellung – in den Dienst der Sicherung ihrer Macht zu stellen.

Da – wie bürgerliche Politiker und Ideologen eingestehen müssen – die „*Selbstregulierungsmechanismen*“ der kapitalistischen Gesellschaft „*für eine*

21 Ebenda, S. 29 ff.

22 Vgl. Frankfurter Allgemeine, 24. 5. 1973.

23 Zwischenbericht der Enquete-Kommission, a.a.O., S. 45.

zufriedenstellende Steuerung der Entwicklung“ nicht ausreichen, um der zunehmenden Labilität des imperialistischen Systems zu begegnen, soll nun mit Hilfe der staatsmonopolistischen Aufgabenplanung den zunehmenden Krisenscheinungen und sozialen Konflikten des imperialistischen Systems entgegengewirkt, den neuen Anforderungen an den imperialistischen Staat entsprochen und so sein Handlungsspielraum erweitert werden.

Durch Einführung von neuen Artikeln in die Verfassung der BRD soll die staatliche Aufgabenplanung im Verhältnis von Regierung und Parlament und im Bund-Länder-Verhältnis verfassungsrechtlich fixiert werden. Dabei geht es in erster Linie um die Weiterentwicklung der sogenannten Gemeinschaftsaufgaben zu einer „*gemeinsamen Aufgaben- und Rahmenplanung zwischen Bund und Ländern*“ sowie um die Bildung von Planungsausschüssen auf den verschiedenen Ebenen..

Die Einführung der staatsmonopolistischen Planung war bereits in der Vergangenheit mit einer weiteren Aushöhlung des bürgerlich-parlamentarischen Systems verbunden. Auch in ihrem Zwischenbericht konnte die Enquete-Kommission nicht an der Tatsache vorbeigehen, daß die staatliche Planung – die in der BRD fast ausschließlich der Regierung zukommt – zu einem „*Funktionsverlust des Parlaments*“ und zu einer ständigen Einschränkung der Länderrechte zugunsten der zentralen Exekutive führt. Es wird eingeschätzt, daß die Planung durch die Exekutive „*den Charakter einer Vorverfügung über politische Entscheidungen, insbesondere solche des Parlaments*“ im Bereich der Gesetzgebung und des Budgetrechts²⁴, angenommen hat. Auch muß zugestanden werden, daß die mit der Finanzreform 1969 eingeführten „*Gemeinschaftsaufgaben*“ als „*erste Planungsansätze zwischen Bund und Ländern auf die Kritik der Länder gestoßen*“ sind.

Die verfassungsmäßige Verankerung der staatsmonopolistischen Planung steht im engen Zusammenhang mit der *Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern*. Gerade in dieser Frage kommt der vorliegende Zwischenbericht der Enquete-Kommission zu dem Eingeständnis, daß sich das föderative System der BRD in einem „*Zielkonflikt*“ befindet:

Auf der einen Seite gebiete das Grundgesetz, den Ländern eigenverantwortliche Entscheidungskompetenzen zu gewähren. Die Verfassungswirklichkeit der BRD zeige aber, „*daß die Entwicklung seit 1949 bereits zu einer weitgehenden Aushöhlung der Länderbefugnisse geführt hat*“²⁵.

Andererseits erzeuge die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung „*ein kräftiges Bedürfnis nach einheitlichen Regelungen im Bundesgebiet*“.

Die Kommission muß einräumen, daß die Entwicklungstendenzen „*auch in Zukunft in Richtung auf weitere Verlagerungen von Gesetzgebungszuständigkeiten auf den Bund hinwirken*“²⁶.

24 Ebenda, S. 46.

25 Zwischenbericht der Enquete-Kommission, a.a.O., S. 54.

26 Ebenda.

Obwohl dem „*Bedürfnis nach einheitlichen Regelungen*“ auch objektive Ursachen zugrunde liegen und Grundsatzentscheidungen auf dem Gebiet des Bildungswesens, des Umweltschutzes, der Verkehrsplanung usw. in der Tat Entscheidungen im gesamtgesellschaftlichen Rahmen notwendig machen, trägt doch die mit der Verfassungsrevision angestrebte weitere staatsmonopolistische Zentralisierung eindeutig antidemokratischen Charakter, weil sie der weiteren Konzentration und Zentralisation der politischen Macht in den staatsmonopolistischen Entscheidungszentren dient und die demokratische Einflußnahme der Volkskräfte ausschließt. Bereits die bisherige Entwicklung auf diesem Gebiet hat verdeutlicht, daß die Einschränkung der Länderrechte in erster Linie den innen- und außenpolitischen Expansionszielen des Monopolkapitals nutzt und mit einer ständigen Verringerung der sozialpolitischen Ausgaben der Länder, der öffentlichen Investitionen für Schulen, Kindergärten und Krankenhäuser und mit der weiteren Einschränkung der Möglichkeiten demokratischer Einflußnahme auf die Politik der Länder und Kommunen sowie der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger verbunden ist. Eine Beschleunigung dieser Entwicklung würde somit auch den Wirkungsbereich der demokratischen Kräfte einschränken.

Gesellschaftspolitik unter Anpassungzwängen

In dem Zwischenbericht der Enquete-Kommission wird darauf hingewiesen, daß die Kommission infolge vorzeitiger Auflösung des Bundestages nicht mehr zur Prüfung der Frage gekommen sei, „*ob das Grundgesetz in seiner jetzigen Fassung einen wünschenswerten Fortschritt der Gesellschaftspolitik behindert*“²⁷. Dieser Umstand wurde von einem der einflußreichsten Konzernvertreter der BRD, dem geschäftsführenden Vorsitzenden der Wirtschaftsvereinigung der Eisen- und Stahlindustrie und Verfassungs-Enquete-Kommissionsmitglied *Dichgans* zum Anlaß genommen, um seine Überlegungen zu diesem Thema als Orientierung für die weitere Arbeit an der Verfassungsreform niederzulegen, die in den II. Teil des Zwischenberichts aufgenommen wurde.

Dichgans und die hinter ihm stehenden Monopolkreise meldeten sich nicht zum ersten Mal in Sachen Verfassungsreform zu Wort. Bereits Ende der 60er Jahre war *Dichgans* als eifriger Verfechter einer „*Totalrevision*“ des Bonner Grundgesetzes aufgetreten. Zu diesem Zeitpunkt war besonders in der CDU/CSU die Absicht weit verbreitet – angesichts der Vertiefung der Widersprüche zwischen Kapital und Arbeit –, die von den Monopolverbänden geforderte stärkere Verankerung der sozialpolitischen Grundlagen des staatsmonopolistischen Systems in der BRD, besonders die „*Grundsätze der sozialen Marktwirtschaft*“, verfassungsrechtlich eindeutiger zu regeln. *Dichgans* forderte damals, „*die Einwendungen gegen . . . Staat und . . . Gesellschaftssystem bis in die Grundlagen*

27 Zwischenbericht der Enquete-Kommission, a.a.O., S. 114.

des Systems hinein zu diskutieren“²⁸. Als Konsequenz dieser Diskussion sprach er sich für eine Verstärkung des Unterdrückungsapparates und die offene Verankerung des Profitmotivs in der Verfassung der BRD aus. Da eine solche, auf jegliche scheindemokratische Verhüllung verzichtende Konzeption den Widerstand der demokratischen Kräfte geradezu provozierte, wurde sie zugunsten eines verdeckteren Vorgehens aufgegeben. Nicht „*Totalrevision*“, sondern „*die bewährte Grundstruktur durch Auswechseln einiger Verstrebungen und das Einziehen zusätzlicher Träger widerstandsfähig*“ zu machen²⁹, sei nach Aussagen führender Mitglieder der Enquete-Kommission das erklärte Ziel der Verfassungsreform.

Obwohl sich alle systemtragenden Parteien auf dieses taktische Vorgehen geeinigt haben, wächst unter den herrschenden Kreisen der BRD die Sorge, daß bei der scheindemokratischen Verbrämung der Verfassungsrevision solche Formulierungen in das BRD-Grundgesetz hineingeraten könnten, die den antiimperialistischen Kräften Möglichkeiten böten, sich im Kampf um die Verwirklichung ihrer demokratischen Forderungen auf sie zu beziehen. Speziell Vertreter der CDU/CSU tun sich bei der Abschirmung der Verfassungsdiskussion vor dem Einfluß der demokratischen Kräfte hervor. Davon zeugen die im Enquetebericht enthaltenen Überlegungen von *Dichgans* ebenso, wie auch die Erklärung der CDU/CSU-Fraktion, daß sie „*keiner Grundgesetzänderung zustimmen, die etwa verfassungsrechtliche Möglichkeiten zu einer auf Systemveränderung gerichteten Politik eröffnet*“³⁰.

In der Tat beweist alles, was bisher über die Bemühungen zur Reform der BRD-Verfassung bekannt wurde, daß es den Beteiligten nicht um eine Veränderung, sondern um die Stabilisierung des staatsmonopolistischen Herrschaftssystems geht.

28 H. Dichgans: Ist unsere Verfassung tabu? In: Die Zeit, Hamburg, 27. 2. 1970.

29 W. Kewenig: Verfassungsreform – ein Beruf unserer Zeit? In: Die öffentliche Verwaltung, Stuttgart, 15–16/1971, S. 528.

30 Frankfurter Allgemeine, 19. 1. 1973.

Edeltraud Felfe

Zur Kritik der „Wohlfahrtsstaatstheorie“

Aus: *Staat und Recht, Berlin/DDR, Heft 4/1973, S. 602–620.*

Die „Theorie vom Wohlfahrtsstaat“ – Ausdruck der Krise des Kapitalismus

Bei der Konzeption oder dem Leitbild vom „Wohlfahrtsstaat“ handelt es sich um eine internationale Erscheinung, deren Entstehung mit der Herausbildung des staatsmonopolistischen Kapitalismus besonders während und nach der großen Weltwirtschaftskrise 1929/32 zusammenfiel. Die entscheidenden Ursachen für die ersten Ansätze und die immer umfangreichere Entwicklung „wohlfahrtsstaatlicher“ Maßnahmen waren und sind die Verschärfung des Grundwiderspruchs des Kapitalismus und seiner Erscheinungsformen, besonders des Widerspruchs zwischen Bourgeoisie und Arbeiterklasse. Den Vorläufern des „Wohlfahrtsstaates“, wie sie z.B. in *Bismarcks* Arbeiterversicherungen gesehen werden können, folgten gewisse staatsmonopolistische Regulierungsmaßnahmen bürgerlicher Regierungen während des ersten Weltkrieges. Die verschiedenen materiellen Verbesserungen und demokratischen Reformen, die von der Arbeiterbewegung unter dem weltweiten Einfluß der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution in der revolutionären Nachkriegszeit in mehreren Ländern Europas erkämpft werden konnten, werden als Anzeichen der „wohlfahrtsstaatlichen“ Entwicklung interpretiert.

Besonders die große Weltwirtschaftskrise machte der Bourgeoisie und der rechten Sozialdemokratie die Gefahr deutlich, die für den Bestand der kapitalistischen Gesellschaftsordnung herangereift war. Der Kapitalismus konnte nur noch als staatsmonopolistischer Kapitalismus weiterbestehen. Die Rettung und „Verbesserung“ des Kapitalismus sowie die Ausprägung des Antikommunismus in der Form des Antisowjetismus waren die Hauptmotive bei der Schaffung der „Wohlfahrtsstaatstheorie“. Seine Verbreitung in Europa und in den USA erlangte der Begriff im und unmittelbar nach dem zweiten Weltkrieg, weil der Beginn der zweiten Etappe der allgemeinen Krise der Kapitalismus u.a. zu einer Verstärkung der staatsmonopolistischen Regulierung und zur Durchsetzung einer Reihe von sozialen Reformen in entwickelten kapitalistischen Ländern führte. Am meisten verbreitet und diskutiert wurde er in England und in den skandinavischen Ländern. Als das Musterbeispiel des „Wohlfahrtsstaates“ gilt seit langem Schweden.

Heute sind es der ständig wachsende Einfluß der Sowjetunion und des sozialistischen Weltsystems und der enorme Aufschwung der Arbeiterbewegung in den Ländern des Kapitals, die den Imperialismus zwingen, „wohlfahrtsstaatliche“ Maßnahmen zu ergreifen.

Unter Ausnutzung der neuen Aufgaben des imperialistischen Staates, die sein Wesen als Machtinstrument der Monopolbourgeoisie nicht verändert haben, son-

dern ihm entspringen, wurde die „Theorie vom Wohlfahrtsstaat“ geschaffen, weil mit der schärferen Herausbildung der objektiven Bedingungen für den revolutionären Sturz des Kapitalismus die praktische Verteidigung dieses Systems immer weniger genügte. Die Erhaltung des Ausbeutersystems verlangte, alle Mittel einzusetzen, um zu versuchen, die Arbeiterklasse, den Totengräber dieser Ordnung, ideologisch zu entwaffnen, sie bewußtseinsmäßig in das imperialistische System zu integrieren. Die „wohlfahrtsstaatlichen“ Maßnahmen eigneten sich sehr gut zu diesem Versuch. Der Klasseninhalt dieser Maßnahmen wurde verschleiert und in der „Theorie“ so dargestellt, als ob sie im Interesse der Arbeiterklasse und aller Werktätigen, zum Schaden der Mächtigen in der Gesellschaft ergriffen worden seien. Die Veränderungen in der Existenz der Arbeiterklasse und der Tätigkeit des imperialistischen Staates, die sich seit dem Kapitalismus der freien Konkurrenz infolge der Entwicklung der Produktivkräfte, des Kampfes der Arbeiterklasse und des Einflusses der sozialistischen Welt auf den Kapitalismus ergeben haben, werden durch diese „Theorie“ umgefälscht in „Beweise“ für die angebliche Wandlungsfähigkeit des Kapitalismus zum Vorteil der Arbeiterklasse. Es wird verschwiegen und geleugnet, daß sich trotz aller äußeren Veränderungen an der Lage der Arbeiterklasse als ausgebeuteter Klasse und am Wesen des Staates als Herrschaftsinstrument der Ausbeuterklasse nichts gewandelt hat. In der Arbeiterklasse soll die Illusion erzeugt werden, daß sich ihre Lage grundsätzlich geändert habe und die Erfüllung ihrer Grundforderungen ohne eine revolutionäre Umgestaltung der Gesellschaft, vor allem ohne die Beseitigung des Privateigentums an den Produktionsmitteln und ohne Vernichtung der alten, bürgerlichen Staatsmaschinerie, möglich wäre. Damit dient die „Wohlfahrtsstaatstheorie“ vor allem dem Schutz der wichtigsten Grundlagen der kapitalistischen Gesellschaftsordnung.

Ihr Klasseninhalt besteht darin, daß sie

1. das Wesen und die Bedeutung des monopolkapitalistischen Eigentums an den Produktionsmitteln verschleiert und entstellt,
2. das Wesen und die Funktionen des imperialistischen Staates und der bürgerlichen Demokratie verfälscht,
3. den Klassenkampf und die objektive Notwendigkeit der revolutionären Umgestaltung der Gesellschaft leugnet.

Sie ist also gegen die Grundpfeiler der wissenschaftlichen Weltanschauung der Arbeiterklasse und gegen den real existierenden Sozialismus in der Welt gerichtet. Sie dient in diesem Sinne vor allem der massenpolitischen Ideologie und Propaganda. Zugleich enthält sie aber auch Richtlinien zum praktisch politischen Handeln des bürgerlichen Staates und wendet sich gegen veraltete, dem Kapitalismus nicht mehr nützliche Theorien und Praktiken der Einschätzung der Rolle des Staates im Reproduktionsprozeß. In den einzelnen Varianten vom „Wohlfahrtsstaat“ gibt es in dieser Funktionsverteilung Unterschiede, denen bei der Auseinandersetzung differenziert zu begegnen ist.

Zur Begriffsbestimmung der „Theorie vom Wohlfahrtsstaat“

Der Begriff vom „Wohlfahrtsstaat“ wurde zuerst von bürgerlichen Ökonomen geprägt. Dahinter verbirgt sich jedoch keine exakte Theorie, sondern eine eklektische Sammlung verschiedener bürgerlicher und sozialdemokratisch-reformistischer Thesen, Zielvorstellungen und praktischer Rezepte für eine staatsmonopolistische Politik.

Allen Versuchen, dieses Leitbild theoretisch näher zu bestimmen, ist gemeinsam, daß damit eine Entwicklungsetappe der kapitalistischen Gesellschaft bezeichnet werden soll, die durch das angeblich veränderte Wesen des kapitalistischen Staates charakterisiert wird. Ausgangspunkt der „Theorie“ sind sowohl die bürgerlichen Auffassungen vom Staat als auch Theorien über andere wichtige Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Es ist der Versuch, eine komplexe Staats- und Gesellschaftstheorie des staatsmonopolistischen Kapitalismus aufzustellen. Dabei muß zwischen Varianten vom „Wohlfahrtsstaat“, die hauptsächlich von bürgerlichen Politikern und Parteien vertreten werden, und denen der rechten Sozialdemokratie unterschieden werden.

Die bürgerlichen Definitionsversuche des Wohlfahrtsstaates lassen sich in folgende Gruppen einteilen: Der Staat übernimmt es als neue Funktion, allen Bürgern, die „unverschuldet“ in Not geraten sind (Krankheit, Unfall, Alter, Ausfall des Ernährers der Familie usw.), einen gewissen Minimumstandard zu sichern¹. Ferner soll mit dem Begriff „Wohlfahrtsstaat“ eine „fortgeschrittene Sozialpolitik“ des bürgerlichen Staates über die Notfälle hinaus für die gesamte Bevölkerung gekennzeichnet werden². Es gibt aber auch Auffassungen, die als entscheidende Voraussetzungen für den „Wohlfahrtsstaat“ weitergehende Eingriffe des Staates in den gesamten kapitalistischen Reproduktionsprozeß betrachten. *Pigou*, ein Hauptvertreter der bürgerlichen Wohlfahrtsökonomie, erfaßt den „Wohlfahrtsstaat“ als ein Staatswesen, das Anstrengungen macht, die wirtschaftliche Lage seiner Bürger zu verbessern, indem es die Produktion fördert, für eine vernünftige Aufteilung des Realeinkommens sorgt und breite zwischenzeitliche Schwankungen vermeidet³. Von *Keynes* beeinflußte Vertreter der „Theorie des Wohlfahrtsstaates“ nennen auch solche Merkmale wie Mischwirtschaft, gewisse Planung und staatliche Beschäftigungspolitik⁴. Die Ideologie des *Laissez-faire* wird mit der „Wohlfahrtsstaatstheorie“ aufgegeben, und die Notwendigkeit des Eingriffs des Staates in den kapitalistischen Reproduktionsprozeß im Interesse

1 Vgl. M. Bruce, *The coming of the welfare state*. London 1961. S. 2.

2 R. Zorn definiert: Die Summe der Sozialmaßnahmen gibt einem modernen Staatswesen die Bezeichnung „Wohlfahrtsstaat“. Wohlfahrtspolitische Maßnahmen seien nötig, um Anarchie und Chaos zu verhüten (vgl. R. Zorn, „Illusion und Wirklichkeit des Wohlfahrtsstaates“. Zeitschrift für Politik. Köln 1963. H.1, S.36).

3 Vgl. A. C. Pigou: *Gedanken zum Wohlfahrtsstaat*. Diogenes (Köln/Berlin), 1955, S. 872.

4 Vgl. J. Gillmann, „Wohlfahrtsstaat und Kapitalismus“, Periodikum für wissenschaftlichen Sozialismus (München), 1959, Nr. 12, S. 17 ff.

der Erhaltung des Kapitalismus wird anerkannt. Die Unterschiede in den Definitionen lassen die verschiedenen Auffassungen der bürgerlichen Ökonomen und Politiker darüber, in welchem Ausmaß, mit welchen Mitteln und Methoden der bürgerliche Staat eingreifen soll und wieweit man den Forderungen der Werk-tätigen nachgeben müsse, erkennen. Sie spiegeln aber letztlich alle in verzerrter Form die antagonistischen Widersprüche des Kapitalismus wider und zeigen die Unfähigkeit des bürgerlichen Staates, sie zu lösen.

Die sozialdemokratische Variante enthält alle Bestandteile der bürgerlichen Definitionen. Hinzu kommen jedoch noch solche Elemente und Begründungen, die aus der prinzipiellen Preisgabe des Marxismus und seiner Ersetzung durch den Sozialdemokratismus resultieren. Die rechte Sozialdemokratie verbreitet die bürgerliche Ideologie in der Arbeiterbewegung und ist gleichzeitig bemüht, ihren – in vielen Ländern außerordentlich starken – Einfluß in der Arbeiterklasse nicht zu verlieren. Deshalb verspricht sie den Werk-tätigen mit der „Wohlfahrtsstaatstheorie“ noch mehr als die bürgerlichen Ideologen.

Ihre Konzeptionen gehen davon aus, daß sich der bürgerliche Staat und die Demokratie wesentlich verändert hätten. Die mit dem Wahlrecht erkämpfte politische Demokratie führe notwendigerweise auch zur sozialen, ohne daß der alte, bürgerliche Staat zerbrochen werden müßte. Es wird aber auch von anscheinend wesentlich veränderten ökonomischen Verhältnissen ausgegangen: Der Arbeiterklasse gehe es immer besser, eine Mittelklasse würde wachsen, die Klassengegensätze würden abgeschwächt werden, eine Zusammenarbeit mit der Bourgeoisie sei möglich, um die Ziele der Arbeiter zu verwirklichen.

Die wichtigsten Momente der sozialdemokratischen Vorstellungen vom „Wohlfahrtsstaat“ sind: gerechtere Verteilung des Einkommens durch den Eingriff des Staates, Schaffung von sozialer Sicherheit für alle Bürger, mehr Gleichheit für alle Menschen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Die Hauptaufgabe sei die Sicherung der Vollbeschäftigung. Um diese Ziele zu erreichen, müsse der Staat eine Wachstums- und Konjunkturpolitik betreiben. Er helfe mit, die Macht der Monopole einzuschränken. Der „Wohlfahrtsstaat“ sei eine wichtige Etappe, aber nicht das Endziel der Sozialdemokratie⁵.

Ökonomisch knüpft die „Wohlfahrtsstaatstheorie“ an der bürgerlichen Wohlfahrtsökonomie und an der Lehre vom „regulierten Kapitalismus“ des bürgerlichen englischen Ökonomen *Keynes* an. Sie geht von dem Mythos der „segensreichen Privatinitiative“ aus. Politisch erneuert sie die bürgerliche Lehre von der Neutralität des Staates und modernisiert sie mit der Theorie von der „Gegenschicht“, die der amerikanische bürgerliche Verteidiger des Kapitalismus *Galbraith* aufgestellt hat⁶. Die „Wohlfahrtsstaatstheorie“ steht auf dem Boden des philosophischen Idealismus. Sie leugnet die gesetzmäßige Entwicklung der

5 Vgl. G. D. H. Cole: *Capitalism in the modern world*. London 1957; J. Hindels: Die Ideologie des Wohlfahrtsstaates. Die Zukunft (Wien), 1955, H.6, S. 177 ff.

6 Vgl. J. K. Galbraith: *Der amerikanische Kapitalismus im Gleichgewicht der Wirtschaftskräfte*. Stuttgart/Wien/Zürich 1956.

menschlichen Gesellschaft und die bestimmende Rolle der ökonomischen Verhältnisse, insbesondere der Eigentumsverhältnisse, in diesem Prozeß. In ihr sind Elemente anderer bürgerlicher Gesellschaftskonzeptionen enthalten, und sie ist in diese aufgenommen worden, z.B. in die Theorie von der Industriegesellschaft, die Konvergenztheorie, die Entproletarisierungstheorie. Das Leitbild vom „Wohlfahrtsstaat“ ist nicht nur von seiner Funktion und seinem Inhalt her eine bürgerliche staatsmonopolistische Konzeption, sondern auch von seinen wesentlichen theoretischen Quellen und Grundlagen her.

Die sozialdemokratische Konzeption vom „Wohlfahrtsstaat“

Die rechte Sozialdemokratie versucht indessen, den „Wohlfahrtsstaat“ als ihre große Erfindung, als Ergebnis einer eigenständigen sozialdemokratischen Politik und Ideologie hinzustellen. So schreibt *Kreisky*, österreichischer Regierungschef und führender Politiker in der Sozialistischen Internationale, daß der Aufbau des „Wohlfahrtsstaates“ die zweite große historische Aufgabe der Sozialdemokratie gewesen sei⁷.

Und wie sieht die Wirklichkeit aus? In allen „Wohlfahrtsstaaten“, einschließlich denen, die sozialdemokratische Regierungen hatten oder haben, besteht der Kapitalismus weiter mit all seinen Widersprüchen und Gebrechen. Es wächst die soziale Unsicherheit, die Klassengegensätze brechen immer offener und schärfer hervor. Der bürgerliche Staat ist mehr und mehr gezwungen, seine Macht- und Gewaltinstrumente offen einzusetzen. Der „Wohlfahrtsstaat“ Großbritannien zeigt das z.B. sehr deutlich. Hinter diesem von bürgerlichen und rechten sozialdemokratischen Theoretikern verwandten Begriff verbirgt sich auch ein und daselbe Wesen: eine bürgerliche „soziale“ Politik und Ideologie im staatsmonopolistischen Kapitalismus. *Lenin* schrieb, „daß Opportunismus und liberale Arbeiterpolitik grundsätzlich und im Wesen zusammenfallen“⁸.

Im Kampf gegen diese Ideologie ist es sehr wichtig, das Besondere der sozialdemokratischen Variante zu kennen. In gefährlicher Weise richtet sie sich gegen die Herausbildung und Festigung des Klassenbewußtseins der Arbeiter, indem sie an Traditionen der Arbeiterbewegung, an alten Klassenforderungen der Unterdrückten anknüpft. Es wird äußerst raffiniert – auch unter Verwendung marxistischer Begriffe – versucht, Illusionen zu wecken und den Arbeitern Klassenversöhnung und -zusammenarbeit als Allheilmittel zu suggerieren. Ihre Variante der Theorie des „Wohlfahrtsstaates“ widerspiegelt in ihrer Entwicklung den Übergang der rechten Sozialdemokratie vom Opportunismus zur offenen Verteilung des imperialistischen Staates und seiner ökonomischen Grundlagen. Zu den geistigen Vätern zählen hier die Fabier, *Kautsky*, *Vandervelde* und *Bern-*

7 Vgl. B. *Kreisky*: Sozialdemokratische Perspektiven für die 70er Jahre. Die Neue Gesellschaft. Bonn/Bad Godesberg 1970, S. 289.

8 W. I. *Lenin*: Werke, Bd. 21. Berlin 1970, S. 143.

stein. Mit dem Verrat des Marxismus in der Staatsfrage und dem Übergang zu opportunistischen Positionen während des ersten Weltkrieges und danach orientierten sich die rechtssozialdemokratischen Parteien darauf, ein offenes Aufbrechen der Klassengegensätze, eine revolutionäre Entwicklung durch Reformen und Zugeständnisse an die Werktätigen zu verhindern. Ihre Reformvorstellungen, besonders hinsichtlich der Steuerpolitik und Erhöhung der sozialen Sicherheit, waren der Ausgangspunkt der späteren Wohlfahrtsstaatsideologie. Besonders als das kapitalistische System in der großen Weltwirtschaftskrise schwer erschüttert wurde, dienten diese Reformvorstellungen der weiteren Existenz des Kapitalismus. Die Bourgeoisie war gezwungen, staatsmonopolistische Maßnahmen zu ergreifen, elementaren Forderungen der Arbeiterschichten zu entsprechen und materielle Zugeständnisse zu machen. Die Sozialdemokratie übernahm zu dieser Zeit in einigen Ländern die Regierungsgeschäfte.

Die für die Sicherung des Kapitalismus notwendigen Staatseingriffe und Reformen wurden von der Sozialdemokratie als Kampf gegen den Kapitalismus dargestellt. Die materiellen und sozialen Errungenschaften, die sich die Arbeiterklasse selbst erkämpft hatte, wurden als der Erfolg und das Verdienst der rechten Sozialdemokratie ausgegeben. So versuchte sie mit der „Wohlfahrtsstaatstheorie“ den Anschein zu erwecken, als habe sie den Kapitalismus zu einer für die Werktätigen vorteilhaften wesentlichen Veränderung gezwungen. Diese „Theorie“ verhüllt aber gerade, daß es vielmehr die rechte Sozialdemokratie war, die – der Entwicklung des Kapitalismus folgend – auf die Positionen des staatsmonopolistischen Kapitalismus übergegangen ist. Diese Demagogie hat dazu beigetragen, daß die Ideologie vom „Wohlfahrtsstaat“ Jahrzehntelang in der Arbeiterklasse so wirksam war.

Gegenwärtig wird der Begriff von der rechten Sozialdemokratie nicht mehr offiziell zur Charakterisierung der Ziele ihrer Politik benutzt. Die Diskussion um ein neues komplexes Leitbild zeigt, daß die Krise der sozialdemokratischen Politik und Ideologie auch die „Wohlfahrtsstaatstheorie“ erfaßt hat⁹. Die wichtigste Ursache dafür liegt in der immer offensichtlicher werdenden Diskrepanz zwischen der „Theorie“ und der kapitalistischen Wirklichkeit. Unter der Kritik des Marxismus-Leninismus und der Wirklichkeit des Kapitalismus zerbricht der Mythos vom „Wohlfahrtsstaat“ mehr und mehr. Die Werktätigen überzeugen sich in ihren Klassenkampfaktionen von seiner Verlogenheit. Es ist aber um den „Wohlfahrtsstaat“ keinesfalls still geworden, denn die sozialdemokratische Ideologie benutzt auch weiterhin wichtige Elemente dieser „Theorie“, wenn auch unter anderem Namen.

Die Auseinandersetzung mit der „Wohlfahrtsstaatstheorie“ im internationalen Maßstab wird am „schwedischen Beispiel“ geführt¹⁰. Obwohl die schwedische

9 Vgl. H. *Janitschek*: Die Sozialdemokratie bereitet sich auf die 70er Jahre vor. Socialist Affairs. London April 1871.

10 Dabei werden auch umfangreiche und heftige Angriffe von Seiten alt- und neoliberaler Ökonomen und besonders konservativer Politiker und z.B. von Seiten der westdeutschen

sozialdemokratische Parteiführung diesen Begriff seit wenigen Jahren nicht mehr ausdrücklich verwendet, hat der „schwedische Wohlfahrtsstaat“ als die ausgeprägteste und langlebigste sozialdemokratische Variante auch im Kampf gegen die revolutionären Hauptströme unserer Zeit noch eine Modellfunktion zu erfüllen.

Die Theorie vom schwedischen „Wohlfahrtsstaat“

Das „schwedische Beispiel“ wird von der europäischen Sozialdemokratie und der Sozialistischen Internationale seit Jahrzehnten ausgenutzt, um den Sozialdemokratismus zur Irreführung der Arbeiterklasse in den kapitalistischen und sozialistischen Ländern als beste Alternative zum Sozialismus und Kommunismus anzubieten. Ganz besonders eng sind die Verbindungen der SPD und insbesondere *Willy Brandts* zur Führung der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Schwedens (SAP). „Wir bewundern Schwedens Pioniertätigkeit in den Bereichen, in denen soziale Gerechtigkeit und gleiche Rechte und Chancen für jeden verwirklicht werden.“ *Brandt* dankte für „Anregungen zur Modernisierung, Demokratisierung und Humanisierung der gesellschaftlichen Verhältnisse“¹¹. Worauf es der SPD-Führung letztlich ankommt, drückte *Brandt* so aus: „Worum geht es? Unter anderem darum, daß der folgerichtige Reformismus von Branting (erster Vorsitzender der SAP – F.) bis Erlander sich dessen bewußt war und ist, daß das Glück auf Erden nicht primär von der Sozialisierung abhängt. Verstaatlichung ist wie vieles andere eine praktische Frage.“¹² Schließlich verkündete *Brandt* in seiner Regierungserklärung, daß seine Regierung nach schwedischem Vorbild einen „sozialdemokratischen Modellstaat“ schaffen wolle.

Von den schwedischen Verhältnissen her wird die Konvergenztheorie auf spezifische Weise erweitert. Neben der Tatsache, daß es auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet Annäherungstendenzen gebe, sei „der gemeinsame Nenner bei beiden Entwicklungen zum größeren Respekt gegenüber den menschlichen Werten“ besonders wichtig¹³. Die „menschlichen Werte“ werden nicht in ihrer klassenmäßigen Bedingtheit und Abhängigkeit von den jeweiligen Produktions-

großbürgerlichen Presse gegen das „schwedische Experiment“ gerichtet. Die Hauptsorge dieser Autoren ist der angebliche Verlust der Freiheit der Bürger, die Einengung und Zerstörung der Privatinitiative usw. Man gehe im Schweden weit über das erträgliche Maß des „Wohlfahrtsstaates“ hinaus. Im wesentlichen widerspiegeln sich die Unterschiede in den Auffassungen, wie weit sich der Kapitalismus auf die Veränderungen in der Welt einstellen müßte. Es kann hier nicht weiter auf die bürgerlichen Gegner der „Wohlfahrtsstaatstheorie“ eingegangen werden.

11 W. Brandt am 12. 3. 1970 anlässlich des Besuches von O. Palme in der BRD. *Rheinischer Merkur* vom 25. 9. 1970.

12 W. Brandt: Schwedens Sozialdemokraten – wie andere sie sehen und was sie für andere bedeuten. *Die Neue Gesellschaft*. 1969, S. 341.

13 Vgl. *Frankfurter Rundschau* vom 10. 3. 1971.

verhältnissen erfaßt, sondern von den idealistischen Positionen des „ethischen Sozialismus“ her begründet. In der heutigen Zeit habe man sich nur zwischen Reformismus und Reaktion zu entscheiden¹⁴, wobei unter „Reaktion“ der Sieg und die Festigung der sozialistischen Staatsmacht und der führenden Rolle der marxistisch-leninistischen Partei und ihrer Ideologie verstanden wird. Was als wünschenswerter Reformismus in den sozialistischen Ländern bezeichnet wird, ist in Wirklichkeit die Konterrevolution. Hier wird die Übereinstimmung des sozialdemokratischen Reformismus mit dem modernen Revisionismus deutlich.

Das Leitbild vom „schwedischen Wohlfahrtsstaat“ wird auch zur ideologischen Beeinflussung der jungen Nationalstaaten genutzt, um sie von einem konsequenten revolutionären Entwicklungsweg abzuhalten.

Schließlich ist es nicht unwichtig und für den Klassencharakter des „schwedischen Experiments“ bezeichnend, daß auch einflußreiche großbürgerliche Politiker, die nach brauchbaren Leitbildern zur effektiveren Gestaltung und zum Schutz ihrer kapitalistischen Gesellschaftsordnung unter den Bedingungen des sich ständig zugunsten des Sozialismus verändernden Kräfteverhältnisses in der Welt suchen, sich des schwedischen sozialdemokratischen „Modells“ bedienen¹⁵.

Bereits 1928 sagte der damalige Vorsitzende der SAP und spätere schwedische Ministerpräsident: „Wenn die schwedische Gesellschaft sich zu einem guten Wohlfahrtsstaat entwickeln soll, müssen die Klassenunterschiede beseitigt, muß die soziale Fürsorge entwickelt und ein wirtschaftlicher Ausgleich hergestellt werden. Wir müssen die Demokratie in sozialer und ökonomischer Hinsicht entwickeln“¹⁶. In Schweden wurde für den Begriff „Wohlfahrtsstaat“ anfänglich auch „Heim des Volkes“ (folkhem) als spezifisch sozialdemokratischer Terminus entwickelt und verwendet. *Gustav Möller*, führender schwedischer Sozialdemokrat, Minister für Sozialwesen in der SAP-Regierung ab 1932, schrieb ebenfalls 1928 in einer Wahlschrift: „... die Organe der Gesellschaft, der Staat und die Kommunen, haben eine wesentliche Aufgabe darin, Sicherheit und Geborgenheit für die Mitbürger zu schaffen. Der Staat soll nicht nur ein... Nachtwächterstaat, sondern auch ein Wohlfahrtsstaat sein“¹⁷. Der „Wohlfahrtsstaat“ wird heute von der SAP-Führung im wesentlichen nicht anders gekennzeichnet. Die Schaffung des „Wohlfahrtsstaates“ und die Errichtung des „demokratischen Sozialismus“ werden einander gleichgesetzt. Davon weicht die „Wohlfahrtsstaatsauffassung“ des schwedischen Ideologen und Theoretikers der SAP und Mitbegründers der schwedischen „Wohlfahrtsstaatstheorie“ *Wigforss* ab, der den „Wohlfahrtsstaat“ heute als „reformierten Kapitalismus“ oder „kapitalistische Wohlfahrtsgesellschaft“ kennzeichnet und fordert, daß man über den „Wohlfahrtsstaat“ hinaus

14 Vgl. „Gespräch mit O. Palme“. *Die Neue Gesellschaft*. 1969, S. 170 f.

15 Vgl. J. J. Servan-Schreiber: *Die amerikanische Herausforderung*. Hamburg 1968, S. 291 ff.

16 P. A. Hansson: Folkhemmet, Medborggarhemmet. *Tal i andra kammarens, remissdebatten* 1928. In: *Demokrati Tal och uppsatser*. Stockholm 1935, S. 19 ff.

17 G. Möller: *Trygghet Och Säkerhet Åt Sveriges Folk*. Stockholm 1928, S. 5.

durch tiefgehende Veränderungen der gesellschaftlichen Machtgrundlagen in sozialistischer Richtung vorankommen müsse. Dabei lehnt er jedoch eine Vergesellschaftung der wichtigsten Produktionsmittel zugunsten einer Arbeiterselbstverwaltung in den Betrieben ab. Hier wird die Krise auch der schwedischen „Wohlfahrtsstaatstheorie“ deutlich.

Die Maßnahmen, die in Schweden den „Wohlfahrtsstaat“ begründeten, waren im sogenannten Antikrisenprogramm der SAP von 1933 enthalten und wurden von der sozialdemokratischen Regierung durchgeführt. Dazu gehörten eine staatliche Lohn-, Preis- und vor allem Beschäftigungspolitik (Bereitstellung sogenannter öffentlicher Arbeiten), staatlich kontrolliertes Kreditwesen, Subventionen für schwächere kapitalistische Betriebe und eine gewisse Regulierung des Außenhandels durch den Staat. Die Maßnahmen zur Krisenbekämpfung wurden mit der unmittelbaren Zielstellung ergriffen, zur schnellen Belebung und Effektivierung der kapitalistischen Wirtschaft im Interesse der Großbourgeoisie beizutragen. Natürlich haben einige von ihnen gleichzeitig die momentane materielle Lage der Werktätigen verbessert.

In den folgenden Jahren kamen eine Reihe Reformen hinzu, z.B. die Einführung der 7jährigen Schulpflicht, das Urlaubsgesetz und die Verkürzung der Arbeitszeit, die Volksrentenreform, das Gesetz über Mutterhilfe und Kindergeld. Diese Maßnahmen wurden ergriffen, um die augenscheinlichsten und härtesten Äußerungen des kapitalistischen Grundwiderspruchs zu mildern und damit den revolutionären Kampf der Arbeiterklasse abzuschwächen. Gerade zu Anfang der 30er Jahre wehrten sich die schwedischen Arbeiter in harten Klassenauseinandersetzungen dagegen, daß die Monopole versuchten, die Krise auf Kosten der weiteren Verschlechterung der Lage der Arbeiter zu überwinden¹⁸. Die materiellen und sozialen Errungenschaften der schwedischen Werktätigen waren zu einem guten Teil das unmittelbare Ergebnis ihres Kampfes. Aber man muß auch berücksichtigen: Um die Politik der Rettung und „Verbesserung“ des Kapitalismus durchführen zu können, ohne ihre Massenbasis zu verlieren – denn darin bestand die besondere Nützlichkeit der SAP für die Bourgeoisie –, mußten die rechten Führer den Kapitalisten wenigstens einige zeitweilige Vorteile für die materielle Lebenslage der Arbeiterklasse abhandeln. Die Grundinteressen der Arbeiterklasse wurden jedoch verraten. Mit dieser „wohlfahrtsstaatlichen“ Politik und Ideologie wurde die Zusammenarbeit von SAP-Führung, Gewerkschaftsbürokratie und Monopolen begründet, die 1938 im Saltsjöbad-Abkommen zwischen der zentralen Gewerkschaftsleitung und dem Unternehmerverband des Landes besiegelt wurde.

Über die Beweggründe und Ziele der „Wohlfahrtsstaatspolitik“ gibt es keine Zweifel. In seiner Rede auf dem Parteikongress der SAP im Jahre 1932 sagte Hansson, daß „die für den Bestand der kapitalistischen Ordnung vielleicht entscheidende Krise“ da sei, und er begründete im Bewußtsein dessen die „Wohlfahrtspolitik“.

18 Vgl. O. W. Tschernischewa: Die Arbeiterbewegung Schwedens in den Jahren 1933 bis 1935. In: Skandinavische Sammlung, XI. Tallin 1966 (russ.).

Ausgehend davon, daß die „Bolschewiki“ zu einer Zeit „Hauptkonjunktur“ hätten, wo in den kapitalistischen Ländern gerade größte Arbeitslosigkeit herrscht, stellte er fest: „Das natürliche Mittel, die demokratische Ordnung (Hansson verstand darunter die bestehenden kapitalistischen Eigentums- und Machtverhältnisse und ihre parlamentarische, scheindemokratische Verbrämung – F.) zu festigen und zu schützen ist, diese Ordnung selbst so zu machen, daß alle Bürger in ihr Sicherheit und Wohlbefinden spüren“¹⁹. Er sei davon überzeugt, daß die Verwirklichung eines „Wohlfahrtsprogramms“ der Absicherung der friedlichen Entwicklung und der demokratischen Ordnung mehr dienen würde als irgend etwas anderes²⁰. Sehr deutlich wurde der SAP-Vorsitzende in seiner Rede „Nach der Tragödie von Adalen“ 1931²¹. Es gehe darum, die effektivsten Wege zu finden, um mit den Mängeln in der gegenwärtigen Ordnung zurechtzukommen. Man könne sozial zugespitzten Situationen besser ausweichen, je eher in den bürgerlichen Parteien die Forderungen nach ökonomischer und sozialer Sicherung der Mitbürger verstanden würden. „Eine noch stärkere Garantie hierfür ist indessen eine sozialdemokratische Politik, die um sich eine Volksmehrheit sammeln kann...“²² Hansson sprach sich 1935 dafür aus, daß der Staat generell stärker in den Reproduktionsprozeß eingreifen soll. Die Hilfe des Staates würde dem privaten Unternehmen dienen, und zugleich würde die Kontrolle durch den Staat verhindern, daß eines Tages eine ökonomische Katastrophe eintritt. Die bürgerliche und sozialdemokratische Politik wolle in jedem Fall dasselbe, sie würde sich nur in den Methoden unterscheiden²³. Im gleichen Jahr stellte er zum ökonomischen Effekt der „Wohlfahrtspolitik“ befriedigt fest, daß sie zur Stimulierung der Wirtschaft, zum Konjunkturaufschwung beigetragen habe. Ein anderes Ergebnis sei, daß der Einfluß der antideokratischen Kräfte im Volk – darunter verstand er in antikommunistischer Manier gleichermaßen Faschisten und Kommunisten – zurückgedrängt worden wäre²⁴.

Ausgehend von den sozialdemokratischen Regierungsmaßnahmen der 30er Jahre, wurde die „Theorie des Wohlfahrtsstaates“ weiterentwickelt zur offiziellen Ideologie der rechten Sozialdemokratie und der Gewerkschaftsbürokratie.

Die Frage der Vergesellschaftung der Produktionsmittel wurde durch die Wohlfahrtsstaatsideologie in eine Zweckmäßigkeitfrage umgewandelt, wie sie auch gegenwärtig von Olaf Palme, Ministerpräsident und Vorsitzender der SAP, formuliert wird: Verstaatlicht werden sollte nur aus Gründen rationellen Wirt-

19 P. A. Hansson: Tal till Partikongressen 1932. In: Demokrati..., a.a.O., S. 99f.

20 Vgl. P. A. Hansson: Land skall med lag byggas. Tal i Stockholm 1 Maj 1933. In: Demokrati..., a.a.O., S. 111.

21 Hier hatte die Polizei bei einem Streik 4 Arbeiter und eine unbeteiligte Frau getötet. Hansson nannte es „eine große Dummheit“, nicht etwa ein Verbrechen.

22 P. A. Hansson: Efter Adalstragedin. Tal i Malmö 1931. In: Demokrati..., a.a.O., S. 78 ff.

23 Vgl. P. A. Hansson: „Sprängpunkten“. Tal i andra kammaren, remissdebatten 1935. In: Demokrati..., a.a.O., S. 201, 204.

24 Vgl. P. A. Hansson: „Regeringens Politik“... In: Demokrati..., a.a.O., S. 172 f.

schaftens. Wesentlich sei die soziale Kontrolle²⁵. Die Propagandisten des „Wohlfahrtsstaates“ behaupten, daß die Privatwirtschaft eine unabdingbare Voraussetzung, ja Quelle für sein Gedeihen sei. Folglich dürfe man die Unternehmen finanziell nicht zu stark belasten²⁶. Der sozialdemokratische Finanzminister behauptete kürzlich, was für die private Wirtschaft gut sei, wäre auch für die Arbeiter das Beste²⁷. Ein weiteres Hauptargument besteht schließlich darin, daß die Verstaatlichung gar nicht mehr notwendig oder nur wünschenswert sei, weil durch die „Sozialisierung des Einkommens“ dieselben Ziele erreicht würden. Die privaten Industrieunternehmen seien in vielen wichtigen Dingen bereits „sozialisiert“. Es wird schließlich die Schlußfolgerung gezogen, daß die Frage des Eigentums an den Produktionsmitteln für die Gesellschaft unwichtig und formal sei²⁸.

In der Staatsfrage werden die Hauptmethoden der Apologie in den Definitionen des „Wohlfahrtsstaates“ selbst deutlich: Der Staat wird nicht als Instrument der Klassenherrschaft, sondern als Organ der Gesellschaft, das im Interesse aller Bürger tätig wird, dargestellt. Der Staat schütze besonders die Interessen der Menschen, die „von der Gesellschaft benachteiligt“ werden. Galbraiths These von der „Gegenmacht“ ist seit den 50er Jahren ein wichtiger Bestandteil der „Wohlfahrtsstaatstheorie“²⁹. Sie ist auch in dem revidierten Parteiprogramm der SAP von 1960 enthalten. In ihm wird anerkannt, daß die private Eigentumshäufung auch mit einer Anhäufung von Macht und Einfluß in der Gesellschaft verbunden ist. Dem könne aber erfolgreich durch die Organisationen der Arbeiter, durch die Gewerkschaften, entgegengewirkt werden. Der demokratische Staat würde seinerseits eingreifen, um die Kräfte auszubalancieren. Die sozialdemokratische Regierung kämpfe gegen die Machtkonzentration bei den Monopolen an³⁰. Damit scheint die „Wohlfahrtsstaatstheorie“ der Wirklichkeit näher zu kommen und ist deshalb gefährlicher. Auf der Grundlage dieser Galbraithschen Konzeption wird letztlich geschlußfolgert, daß die gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen immer mehr wirkliche Macht auf ihren Gebieten erlangen würden, was zu einer immer stärkeren Dezentralisierung der Entscheidungs- und Durchführungsbefugnis im wirtschaftspolitischen Bereich und zu einer immer größeren Demokratisierung der Gesellschaft insgesamt führe³¹.

Die marxistischen Begriffe Klassenpartei und Klassenkampf wurden schon sehr zeitig durch die „Volkspartei“, das „ gegenseitige Verstehen“ und die „Zusammenarbeit“ ersetzt³². Entsprechend der Leugnung der grundsätzlichen

25 Vgl. Der Spiegel, 1969, Nr. 39, S. 145.

26 Vgl. K. Samuelsson: Välförd i otakt. Malmö 1960, S. 93 ff.

27 Vgl. Ny dag, 1972, Nr. 32.

28 Vgl. G. Myrdal: Jenseits des Wohlfahrtsstaates. Stuttgart 1961, S. 58 ff.

29 Vgl. E. Wigforss: Efter Välfärdsstaten. Framtidens Bokförlag 1956, S. 7 ff.

30 Vgl. Program för Sveriges Socialdemokratiska Arbetareparti. Stockholm 1966, S. 3.

31 Vgl. G. Myrdal, a.a.O., S. 38, 47 f.

32 Branting, der erste Vorsitzende der SAP, stellte 1907 fest, daß die Partei eine Volkspartei werde. 1929 begründete Hansson die offizielle Aufgabe des Begriffs Klassenkampf

Bedeutung des Eigentums an den Produktionsmitteln für die Gesellschaft wurde auch der marxistische Klassenbegriff verwässert und schließlich durch den der „Sozialgruppen“ ersetzt, wobei die Zugehörigkeit des einzelnen zu einem oder anderen „Gruppe“ von der Höhe seines Einkommens abhängt.

Auf dieser Grundlage wurde, die marxistische Terminologie ausnutzend, die klassenlose Gesellschaft als Ziel des „Wohlfahrtsstaates“ verkündet. Es wird versprochen, man könne so auch zu gleichen Bildungschancen für alle und überhaupt zu sozialer Gleichheit zwischen den Menschen gelangen. Daraus wird die These abgeleitet, daß ein revolutionärer Kampf der Arbeiterklasse zur Verbesserung ihrer Lage, zur Erfüllung ihrer Grundforderungen überflüssig, ja schädlich sei. Palme sagte es 1969 so: „Wir sind kein Modell. Was wir für andere Länder bedeuten können, ist dieses: daß wir nicht eine Revolution zu machen brauchen, um die Gesellschaft zu ändern . . . , sondern daß es möglich ist, auf demokratischem Weg die Gesellschaft zu verändern“³³.

Aus diesen Thesen, „Theorien“ und Versprechungen werden die Funktion und der bürgerliche Klasseninhalt der schwedischen „Wohlfahrtsstaatstheorie“ sehr klar. Die „Theorien“ sind alle nicht neu, und in ihrem wesentlichen Gehalt werden sie im Klassenkampf gegen die Arbeiterklasse aller staatsmonopolistischen Länder verwendet. Von der marxistischen Wissenschaft und der Wirklichkeit sind sie vielfach widerlegt worden³⁴.

Die Zerstörung der Illusion vom „Wohlfahrtsstaat“ durch die Wirklichkeit der kapitalistischen Ordnung

Die Realitäten in Schweden beweisen die Unhaltbarkeit der Behauptungen der „Wohlfahrtsstaatstheoretiker“. In Schweden befinden sich 90 Prozent der Industrie in kapitalistischem Privatbesitz, 6 Prozent der Unternehmen sind staatlich wie schon 1932, als die Sozialdemokratie die Regierungsgeschäfte über-

damit, daß er veraltet und irreführend sei (vgl. P. A. Hansson: Folk och klass. In: Demokrati . . . , a.a.O., S. 46 f.).

33 Der Spiegel, 1969, Nr. 39, S. 145.

34 Vgl. u.a. Ideologie des Sozialdemokratismus in der Gegenwart, Berlin 1971; J. G. Bljumin: Die Krise der modernen bürgerlichen politischen Ökonomie, Berlin 1962; „Der Kapitalismus von heute, wissenschaftlich-technische Revolution und Arbeiterklasse“, Probleme des Friedens und des Sozialismus, 1959, H.1; A. Milejkowski: Die Leninsche Theorie des Imperialismus und die neuen Erscheinungen in der kapitalistischen Wirtschaft. Probleme des Friedens und des Sozialismus, 1970, H. 6; „Der staatsmonopolistische Kapitalismus von heute“. Neue Zeit, 1970, Nr. 41, 43, 46; A. Winkler: Zur ökonomischen Funktion des Bonner Staates und ihrer ideologischen Widerspiegelung in den westdeutschen bürgerlichen Staats- und Rechtslehren. Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft. Potsdam-Babelsberg 1968; A. Winkler u.a.: Zur Kritik der Staats- und Rechtsauffassung des Sozialdemokratismus in der BRD. Staat und Recht. 1971, S. 1090 ff., 1547 ff.

nahm³⁵. In den vergangenen Jahren ist ein ungeheuerer Konzentrationsprozeß des Kapitals vor sich gegangen, so daß jetzt der Konzentrationsgrad des kapitalistischen Eigentums, bezogen auf das schwedische Wirtschaftsvolumen, höher ist als der in den USA, England und der BRD³⁶. Nur 2,8 Prozent der Bevölkerung besitzen sämtliche Aktien. 66 Prozent dieser Aktien gehören etwa 0,2 Prozent der Bevölkerung. Die Wirtschaft wird im wesentlichen von 15 Finanzfamilien regiert³⁷. Nach der kürzlich erfolgten Großbankenfusion – wodurch die mächtigste Finanzfamilie Schwedens, *Wallenberg*, ihre Herrschaft auch in der Rüstungsindustrie weiter ausbaute – kontrolliert die neue Bank jetzt über 70 Prozent der Großunternehmen und 80 Prozent des an der Börse notierten Kapitals. Mehr als 700 000 Menschen sind in den in- und ausländischen Unternehmen beschäftigt, die von der Bank beherrscht werden³⁸. Die Nettogewinne der schwedischen Monopole stiegen von 1968 zu 1969 um 30 bis 35 Prozent. Im selben Zeitraum erhöhte sich die Lohnsumme der Werktätigen nur um 7,5 Prozent, und zugleich wuchs die Zahl der Minderbezahlten. Sie umfaßt jetzt 30 Prozent aller Beschäftigten. Ihr Anteil am Nationaleinkommen ging von 1954 bis 1964 von 10,6 auf 8,5 Prozent zurück. Die hochgepriesenen „wohlfahrtsstaatlichen“ Maßnahmen der hohen Erbschaftssteuer und der progressiven Einkommenssteuer haben zu keinem Umverteilungsprozeß des Kapitals zugunsten der Werktätigen geführt. Der Polarisierungsprozeß von arm und reich konnte dadurch nicht aufgehalten werden. Infolge der Inflation wirkt die Steuerprogression so, daß die Masse der Werktätigen, einschließlich der relativ niedrig Bezahlten, einen immer größeren Beitrag zum Steueraufkommen leisten muß. Heute wird offen zugegeben, daß das Ziel der „wohlfahrtsstaatlichen“ Steuer- und Sozialpolitik nicht mehr in der einst verkündeten vertikalen Umverteilung besteht. Die Aufgabe sei nunmehr, zwischen einzelnen Gruppen der Werktätigen auf Kosten anderer Werktätiger umzuverteilen bzw. innerhalb gleicher Einkommensgruppen Unterschiede, die aus ungleichen persönlichen Bedingungen erwachsen, abzuschwächen. Ein zeitlicher Ausgleich im gesamten Leben des einzelnen solle erreicht werden³⁹. Jedem Ausgleichsgerede läuft aber der Ausbau der indirekten Besteuerung entgegen, unter dem die am schlechtesten Gestellten am meisten zu leiden haben⁴⁰.

35 Vgl. Sweden now. October 1971, S. 18.

36 Vgl. H. Schröder: Schweden zum Beispiel. Frankfurt (Main) 1970, S. 212; Das schwedische Modell der Ausbeutung. Köln/(West-)Berlin 1971, S. 14.

37 Vgl. G. M.-B. Inghe: Den ofärdiga välfärden. Stockholm 1967, S. 232 f.

38 Vgl. Ny dag, 1972, Nr. 2.

39 Vgl. K. Samuelsson, a.a.O., S. 25. Der schwedische Steuerzahlerverband stellte fest, daß die progressive Steuer nicht zu einer vertikalen Einkommensverteilung geführt habe (vgl. dazu Rotzoll, Entwicklung, Prinzipien und Probleme des schwedischen Wohlfahrtsstaates. Kiel 1967, S. 165).

40 Vgl. Svenska Dagbladet vom 17. 10. 1970.

Ebenso wurde auch in anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens keine größere Gleichheit erreicht. Die Arbeiter mit den niedrigsten Löhnen haben auch auf allen anderen Gebieten die größten Nachteile, nämlich längere Arbeitszeit, höheres Pensionsalter, schlechtere Ernährung, schlechteren Gesundheitszustand. Frauen erhalten für die gleiche Arbeit etwa 20 Prozent weniger Lohn als Männer und zum größten Teil die am schlechtesten bezahlten Arbeitsplätze⁴¹.

Konnte das große Ziel der sozialen Sicherheit für alle erreicht werden? Die Arbeitslosigkeit hat jetzt für Schweden erschreckende Ausmaße angenommen. Im Januar 1972 waren 3,5 Prozent der arbeitsfähigen Bevölkerung offiziell als Arbeitslose registriert, von den Jugendlichen bis 24 Jahre waren 7 Prozent arbeitslos. Besonders schwer haben auch die älteren Werktätigen zu leiden. Die Altersgruppe 60–66 Jahre (das Pensionsalter beträgt in Schweden für Männer 67 und für Frauen 65 Jahre) macht knapp 10 Prozent der Arbeitskräfte aus. Ihr Anteil an den Arbeitslosen betrug 1970/71 aber 40 Prozent, während er Ende der 50er Jahre 15 bis 20 Prozent betrug. Diese bedrohliche Entwicklung muß als die erste Phase der systematischen Ausstoßung der Älteren aus dem Arbeitsprozeß angesehen werden. Auch die Zahl der Kurzarbeiter hat sich erhöht. Hinzu kommt die versteckte Arbeitslosigkeit, denn alle Arbeitslosen, die von konjunkturpolitischen Maßnahmen der Regierung erfaßt werden (Bereitschaftsarbeiten, Umschulung usw.), werden nicht als arbeitslos registriert. Die tatsächliche Arbeitslosigkeit betrug im März 1972 unter Berücksichtigung dessen 9 Prozent. Es wird auch nach einem gewissen Konjunkturanstieg keine wesentliche Änderung dieser Situation geben⁴². Der Index der Lebenshaltungskosten weist mit die höchste Steigerung in der gesamten kapitalistischen Welt auf⁴³. Die Inflation schreitet außerordentlich schnell fort. Für einen Großteil der Arbeiter gibt es keine Erhöhung des Reallohnes mehr. Die Mieten, die schon jetzt zu den teuersten der Welt gehören, werden für einen großen Teil der Wohnungen nach dem Wegfall des Mieterschutzes weiter empfindlich steigen. Gleichzeitig stehen im Lande etwa 20 000 Wohnungen leer, weil die Mieten zu teuer sind. Die Lebensmittelpreise sind von Dezember 1970 bis Dezember 1971 um 12 Prozent gestiegen⁴⁴. Die Arbeits- und Entvölkerungsprobleme im großen nördlichen Teil des Landes (Norrland) spitzten sich infolge der kapitalistischen Standortverteilung der Produktion zu. Vollbeschäftigung und soziale Sicherheit, Hauptversprechen der „Wohlfahrtsstaatstheorie“, können in Schweden heute weniger denn je erfüllt werden. Die großen Hoffnungen auf die Brechung des Bildungsprivilegs im „Wohlfahrtsstaat“ wurden nicht erfüllt, die alten Rekrutierungsmuster für die höheren Bildungseinrichtungen blieben erhalten⁴⁵.

41 Vgl. horizont, 1971, Nr. 19, S. 30.

42 Vgl. G. Persson: „Normala“ arbetslösheten 25 000 mer än under 60-talet. Ny dag 1972, Nr. 46 und 33.

43 Vgl. „Der Imperialismus von heute. Eine ökonomisch-statistische Übersicht“. Probleme des Friedens und des Sozialismus. 1971, H. 4, Beilage.

44 Vgl. Ny dag, 1972, Nr. 33 und 46.

45 Vgl. A. Leion: Låglön och välfärd. In: Fackföreningsrörelsen. Extra 71, S. 28.

Die Effektivität der schwedischen Wirtschaft, die angeblich der Kraft der „Privatinitiative“ entspringt, basiert auf der Ausbeutung riesiger Naturreichtümer, einer 156jährigen Friedensperiode und vor allem auf einer maßlosen Arbeitshetze. Das wichtigste Mittel der Produktivitätssteigerung ist die Akkordarbeit. 75 Prozent aller schwedischen Industriearbeiter müssen Akkordarbeit leisten. Das ist die höchste Quote der Welt⁴⁶. Die Folge sind völlige Auszehrung und Erschöpfung, Frühinvalidität der Arbeiter, Unfälle und Krankheit.

Die Zuspitzung der kapitalistischen Widersprüche in Schweden zeigt sich besonders seit 1969 in einem offenen Aufbrechen der Klassengegensätze, in einer Kette „wilder“ Streiks, Aussperrungen und harter Tarifauseinandersetzungen. Dabei geht es nicht nur um höhere Löhne, sondern die Werktätigen kämpfen gegen die Arbeitshetze, die Willkür der Unternehmer, für bessere soziale Bedingungen, für einen wirklichen Einfluß auf die entscheidenden Belange der Wirtschaft⁴⁷.

40 Jahre nach der Bildung der „Arbeiterregierung“ beweisen diese Tatsachen, daß der Staat die Macht der Monopole nicht zugunsten der Arbeiterklasse ausbalanciert, daß er nicht Schiedsrichter zwischen etwa gleich starken Kräften, sondern in all seinen Funktionen das Herrschaftsinstrument der Mächtigsten des Monopolkapitals ist. Die ungeheure Kapitalkonzentration wurde und wird vom Staat durch eine Kombination des Besteuerungs- und Abschreibungsrechts, durch die Art der Besteuerung insgesamt, forciert⁴⁸. Auch der letzten Großbankenfusion, die für den gesamten weiteren Konzentrationsprozeß in Schweden bedeutsam war und ist, hat die Regierung zugestimmt. Das Fiasco der staatlichen „vertikalen Umverteilung“ hat bewiesen, daß die Einkommens- und Sozialpolitik der Regierung wie zur Zeit der großen Weltwirtschaftskrise auch jetzt hauptsächlich und zuerst Bestandteil der staatsmonopolistischen Konjunkturpolitik im Interesse der Monopole ist⁴⁹.

Die ökonomische Tätigkeit des „Wohlfahrtsstaates“ bedeutet: Unterstützung der Monopole bei der Konzentration des Kapitals, gemeinsame Industrieunternehmen von Staat und Privatwirtschaft zur gemeinsamen Ausbeutung der Werktätigen, Finanzierung von Forschung und Entwicklung für die Produktion neuer Güter mit höchstem Profit für die Privatwirtschaft unabhängig vom echten Bedarf der Bevölkerung, Subventionen und direkte Geschenke an bestimmte Konzerne, Regulierungsmaßnahmen im Rahmen der kapitalistischen Produktionsverhältnisse zur Sicherung hoher Profite, direkte Eingriffe in die Lohn- und Preisbildung, um einerseits die für die kapitalistische Wirtschaft notwendige

46 Vgl. Das schwedische Modell der Ausbeutung, a.a.O., S. 17.

47 1969/70 streikten 1 000 Göteborger Hafenarbeiter, 5 000 nordschwedische Bergarbeiter ohne Einverständnis der Gewerkschaftszentrale, 1971 standen u.a. 11 000 staatliche Angestellte und 1 000 nordschwedische Waldarbeiter im Streik. Vgl. Fackföreningsrörelsen, 1972, Nr. 9, S. 13 ff.

48 Vgl. K. Samuelsson, a.a.O., S. 54.

49 Vgl. a.a.O., S. 27 und 64.

Kaufkraft zu erhalten und andererseits hohe Profite zu sichern, außerordentlich hohe Ausgaben des Staates für militärische Zwecke. Ein Teil dieser und anderer Maßnahmen, z.B. die Umverteilung des Nationaleinkommens zwischen verschiedenen Werkätigengruppen, die staatliche Beschäftigungspolitik, der Ausbau der Infrastruktur und die Übernahme wenig rentabler aufwendiger Produktionen, sollen die Zuspitzung der kapitalistischen Widersprüche, die Vertiefung der Krise und das offene Aufbrechen der Klassengegensätze abfangen und die Profitwirtschaft möglichst reibungslos absichern⁵⁰. Der sozialdemokratische Regierungschef drückte es kürzlich so aus: „Es fällt mir nicht schwer, für erhöhte Unternehmensgewinne zu sprechen“⁵¹.

Das Recht wird auch in Schweden als Instrument des Staates im Klasseninteresse des Monopolkapitals gebraucht. Davon zeugen u.a. die Gesetze und ihre Anwendung, besonders im Bereich der Arbeitskonflikte, aber auch die Prozesse der politischen Strafjustiz, wobei die herrschende Klasse in Schweden in den letzten Jahrzehnten den offenen und brutalen Einsatz des staatlichen Zwangs- und Gewaltapparates gegen die Werktätigen vermeiden konnte⁵².

Die SAP hat heute weniger Abgeordnete aus der Arbeiterklasse im Reichstag als 1933. Es sind insgesamt nicht mehr als etwa 5 Prozent aller Reichstagsmitglieder. Der gesamte alte Staats- und Beamtenapparat ist in seiner sozialen Zusammensetzung und Parteizugehörigkeit unverändert bürgerlich geblieben. Der sich in allen staatsmonopolistischen Ländern vollziehende Prozeß der Einschränkung der tatsächlichen Machtbefugnisse des Parlaments und die immer stärkere Zentralisierung der Macht bei den Organen der Exekutive geht auch in Schweden vor sich⁵³. Es ist keine Dezentralisierung der Macht, keine Demokratisierung des gesamten gesellschaftlichen Lebens eingetreten, sondern das Gegenteil. Immer stärker fordern die Werktätigen wirkliche Mitbestimmung und Kontrolle über die wirtschaftlichen Probleme und im Arbeitsprozeß. Unbehagen und Unzufriedenheit wachsen, weil sich der Gegensatz zwischen der Machtelite und dem Volk ständig vergrößert⁵⁴.

Die Wirklichkeit im „Musterland“ Schweden beweist die Gültigkeit der Erkenntnisse von Marx, daß die erweiterte kapitalistische Reproduktion nicht möglich ist, ohne daß auch die kapitalistischen Produktionsverhältnisse immer wieder neu reproduziert werden. Der kapitalistische Reproduktionsprozeß „produziert und reproduziert das Kapitalverhältnis selbst, auf der einen Seite den Kapitalisten, auf der anderen den Lohnarbeiter“⁵⁵. Es gibt keinen Kapitalismus

50 Vgl. Ny dag, 1972, Nr. 9 und 12.

51 Ny dag, 1972, Nr. 32.

52 Vgl. A. Söderquist: Et år med arbetsdomstolen. Ny dag, 1972, Nr. 3 und 4; T. Forser: Klassdomar nu som förr. Ny dag, 1972, Nr. 7.

53 Vgl. L. Berntsson: Staten och parlamentarismen i Sverige. Zenit 1969, Nr. 11, S. 12; C. H. Hermansson: Die schwedische Sozialdemokratie und der Sozialismus. Probleme des Friedens und des Sozialismus. 1962, Nr. 2, S. 134.

54 Vgl. A. Leion/J. Lindberg: Starkare samhälle . . . Fackföreningsrörelsen, 1972, Nr. 1 und 2.

ohne die kapitalistischen Widersprüche und „Gebrechen“, sie werden notwendig auf höherer Stufe immer wieder reproduziert. Aber die Klassenlage der Arbeiter wird auch auf höherer Stufe reproduziert. Sie verschlechtert sich, weil mit der fortschreitenden kapitalistischen Akkumulation auch die Macht der Kapitalisten über die Arbeiter wächst. Ihre Abhängigkeit und Entrichtung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens nimmt zu, unabhängig von der Höhe ihres Lohnes. Diese Erkenntnis des Marxismus wird durch das Schweden der 70er Jahre bestätigt, obwohl doch gerade die schwedischen Verhältnisse aufgrund der relativ hohen Löhne der Arbeiter dazu dienen sollten, die Ungültigkeit des Marxismus für unsere Zeit zu beweisen. Der „Wohlfahrtsstaat“ hat diese Gesetzmäßigkeiten nicht aufgehoben. Es erweist sich, daß der Staat auch in Schweden „ein Organ der Klassenherrschaft, ein Organ zur Unterdrückung der einen Klasse durch die andere, . . . die Errichtung derjenigen ‚Ordnung‘ (ist), die diese Unterdrückung sanktioniert und festigt, indem sie den Konflikt der Klassen dämpft“. Aber dämpfen heißt nicht versöhnen, sondern den unterdrückten Klassen bestimmte Mittel und Methoden des Kampfes zum Sturz der Unterdrücker entziehen⁵⁶.

Es gibt für die schwedische Arbeiterklasse und die anderen Werktätigen keinen anderen Weg zur Befreiung von kapitalistischer Ausbeutung, zur Erreichung dauerhafter sozialer Sicherheit und der gleichen Möglichkeiten für alle zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit und schließlich zur Errichtung einer klassenlosen Gesellschaft als die revolutionäre Überwindung der kapitalistischen Verhältnisse unter Führung einer marxistisch-leninistischen Partei. Diese grundlegende Umgestaltung kann nicht vollzogen werden ohne die politische Herrschaft der Arbeiterklasse und ohne die Vergesellschaftung der wichtigsten Produktionsmittel. Die „Wohlfahrtsstaatstheorie“ wollte den Werktätigen das Gegenteil suggerieren. Doch der Gegensatz zwischen Wirklichkeit und „Theorie“ wächst indessen ständig, und das wird den Arbeitern trotz aller Verschleierungsversuche immer stärker bewußt. Die Richtigkeit der Feststellung der Moskauer Beratung der kommunistischen und Arbeiterparteien von 1969, daß sich die Volksmassen immer mehr von der „Wohlfahrtsstaatsideologie“ abwenden, bestätigt sich auch für Schweden⁵⁷. Es wird der Zusammenhang zwischen der materiellen Mängelhaftigkeit der Monopolbourgeoisie und den Möglichkeiten, das Wesen des bürgerlichen Staates zu verschleiern, die bürgerliche Demokratie weniger schnell abzubauen, deutlich. Das „Modell“ Schweden bestätigt aber auch die Erkenntnis W. I. Lenins, daß Reformen, solange der Kapitalismus besteht, weder dauerhaft noch ernsthaft sein können, sondern genutzt werden müssen, um noch hartnäckiger gegen die Lohnsklaverei zu kämpfen⁵⁸.

55 K. Marx: *Das Kapital*. Erster Band. In: K. Marx/F. Engels: *Werke*. Bd. 23, Berlin 1962, S. 604.

56 Vgl. W. I. Lenin: *Werke*, Bd. 25, Berlin 1960, S. 399.

57 Vgl. Internationale Beratung der kommunistischen und Arbeiterparteien. Moskau 1969, Berlin 1969, S. 25.

58 Vgl. W. I. Lenin: *Marxismus und Reformismus*. In: W. I. Lenin: *Werke*, Bd. 19, Berlin 1962, S. 363.

John Hostettler

Tendenzen zu autoritären Herrschaftsformen in Großbritannien

Aus: *Marxism Today*, Nr. 12 Dezember 1973, London, S. 356–363

Über dem Gemeinplatz, daß sich der britische Kapitalismus in einer tiefen wirtschaftlichen Krise befindet, wird oft vergessen, daß er seit 1945 auch noch eine andere Krise zu bewältigen hat – die Unfähigkeit, die Bevölkerung zur aktiven Unterstützung des kapitalistischen Systems zu bewegen.

Aufgrund dieser Situation haben sich autoritäre Tendenzen herausgebildet, die nicht nur aktuell eine Gefahr darstellen, sondern langfristig gesehen auch eine linksorientierte Labour-Regierung unterminieren können.

Es versteht sich von selbst, daß die kapitalistische Herrschaft in einem hochindustrialisierten Land mit demokratischer Regierungsform von der Zustimmung der Regierten abhängt. Ohne diese Zustimmung muß die herrschende Klasse auf offenen Zwang und Gewalt zurückgreifen. Aber selbst in diesem Fall setzen sie, wie die Nazis in Deutschland und Mussolinis Faschisten in Italien, den Zwang ein, um die Unterstützung großer Teile der Bevölkerung und besonders der Jugend zu gewinnen. Gegenwärtig versuchen auch die griechischen Obristen trotz ihrer Militärdiktatur ständig, die Mithilfe der Bevölkerung zu gewinnen. In den dreißiger Jahren hatte Sir Oswald Mosley in Großbritannien in dieser Richtung grandiose Pläne entwickelt.

Hier allerdings verließ sich die herrschende Klasse in stabilen Situationen auf die etablierte Jugendbewegung sowie die Medien, die Schulen und die Kirche, um sich eine ausreichende Zustimmung zu sichern, die über ARP, Kirchenparaden, Pfadfinder und später – unter Kriegsbedingungen – über militärische Dienstverpflichtung und „Home Guard“ in aktive Unterstützung umgesetzt wurde.

Obgleich Teile der Arbeiterklasse militant auftraten, müssen sich doch sehr viele Arbeiter bei den Wahlen der Mittelklasse angeschlossen und die Konservativen unterstützt haben.

Nach 1945 verzeichneten die etablierte Jugendbewegung und die Kirche einen beträchtlichen Rückgang, während gleichzeitig die Dienstverpflichtungen eingestellt wurden. Alle Bemühungen der Massenmedien um Unterstützung der Bevölkerung für das System scheiterten – selbst während des Kalten Krieges blieben die Massen bei ihrer abweisenden Einstellung.

Dies läßt sich möglicherweise auf die relative Vollbeschäftigung und Einkommenserhöhungen zurückführen, die partiell eine Anhebung des Konsums zur Folge hatten. Jedenfalls konnte auch die Regierung Wilson in den 60er Jahren keine breite Unterstützung für das von ihr verteidigte System mobilisieren. Als sie es zudem entschieden ablehnte, sich an die Spitze der neuen militärent

Strömung zu setzen, ermöglichte sie damit unmittelbar die Wahl *Edward Heaths*, des neuen *Neville Chamberlain* der Konservativen.

Die Taktik der Konservativen

Heath wollte die zunehmende Schwächung des englischen Kapitalismus durch den Eintritt in die EWG und die rücksichtslose Stärkung der Spitzensektoren des Kapitals (d.h. der Monopole) aufhalten.

Da die englische Bevölkerung und speziell die Arbeiterklasse erfahren und gut organisiert ist und daher nicht zu bewegen war, eine solche dummmliche, gegen sie selber gerichtete Politik zu unterstützen, entschlossen sich die Konservativen zu einer umfassenden Attacke auf die Gewerkschaftsbewegung und die Demokratie allgemein. Die Pläne dafür haben sie noch vor der Wahl in Seldon Park ausgearbeitet.

Die von *Heath* anfänglich verfolgte Taktik erwies sich als plump, zeitlich falsch angesetzt und allzu durchsichtig; die Folge war, daß der Klassenkampf an Offenheit und Härte zunahm. Anstatt wie *Wilson* die Regierung z.B. als eine im nationalen Interesse handelnde neutrale Instanz in die Wirtschaft eingreifen zu lassen, schob *Heath* die Regierung in den Hintergrund und setzte Gerichte und Rechtssystem ein, deren Aura der Neutralität damit sehr schnell zerstört wurde. Die passive Unterstützung des Staates durch die Bevölkerung verwandelte sich allmählich in aktive Opposition.

Mit dem im Sommer 1972 geplanten Generalstreik hatte *Heath* nicht nur die Konservativen isoliert, sondern auch sich selbst innerhalb der konservativen Partei. Die starke Mobilisierung der Arbeiterklasse im Anschluß an die Streiks der Docker und Bergarbeiter zwang ihn, die Rückkehr zur Verständigungspolitik zu demonstrieren. Das TUC tat ihm den Gefallen, sich an den Dreiergesprächen zu beteiligen.

Die Strategie der Konservativen hat sich jedoch nicht verändert: konzentrierter Angriff auf die Demokratie und die Arbeiterbewegung, um die Opposition gegen die Wiederbelebung eines kapitalistischen Systems zu vernichten, das über der Ausbeutung eines nunmehr untergegangenen riesigen Empires fett, faul und überständig geworden ist.

Die Machtstellung der Premiers und Präsidenten

Eine ähnliche Situation ist in den USA zu beobachten, wo der Niedergang als Weltmacht und die Entstehung einer linken Bewegung unter Negern, Studenten und Liberalen von der Reaktion mit der zweimaligen Wahl von *Richard Nixon* und *Spiro Agnew* beantwortet wurde. Deren Beitrag wiederum bestand in einer „Law and Order“-Politik, die auf rechtswidrigen Verordnungen und Korruption basierte.

Die Komik dieser Situation sollte jedoch nicht über die verzweifelten Anstrengungen der Super-Monopole hinwegtäuschen, das Kabinett, die gewählte Regierung und die obersten Gerichte zu ersetzen durch einen ihnen gefügigen Präsidenten, der alle Macht auf sich vereinigt. Die Watergate-Affäre hat derartige Versuche enthüllt.

In Großbritannien verfügt *Heath* als Premierminister über außerordentlich große Machtmittel. Das bedeutendste Beispiel für die Machtstellung des Premiers, das bis heute ans Tageslicht gekommen ist, ist die ohne Zustimmung, ja selbst ohne Wissen des Kabinetts getroffene Entscheidung *Attlees*, die Atombombe herzustellen. Auch *Eden* benutzte seine persönliche Machtstellung, um seine Regierung unerwartet in das Desaster des Suez-Krieges zu führen.

Nur zu deutlich zeigt das Vertrauen der Herrschenden auf persönliche Herrschaft, offene Gewalt oder einen ständisch gegliederten Staat, daß der Kapitalismus nicht länger auf der Grundlage eines Konsenses aufrechterhalten werden kann und dies ist – wie sich die Situation an der Oberfläche auch darstellen mag – ein ernstes Zeichen seiner Schwäche.

Um dem zu entgehen und permanente Konzessionen zu vermeiden, die in der Arbeiterklasse und bei ihren Verbündeten zur Entwicklung revolutionären Bewußtseins beitragen könnten, wollen die Konservativen den Inhalt der Demokratie unter Beibehaltung ihrer Formen und ihres Erscheinungsbildes aushöhlen.

Aus diesem Grunde ist es wichtig, autoritäre Bestrebungen im heutigen Großbritannien aufzudecken. Sie beschränken nicht nur unsere Rechte und greifen in unser Leben ein – sie sind als langfristige Maßnahmen angelegt und sollen nur schwer wieder rückgängig gemacht werden können.

Derartige Bestrebungen kommen in der Gesetzgebung der Regierung, in erweiterten Vollmachten der Polizei und gerichtlichen Eingriffen zum Ausdruck.

Angriffe auf die Rechte der Bürger

In bezug auf die Rechte der Bürger verfügt die Regierung bereits über eine beträchtliche Macht, weil unsere demokratischen Rechte nicht positiv kodifiziert sind. Sie können von der Polizei ebenso leicht eingeschränkt werden wie von den Gerichten, die die Gesetze zum Zwecke der Stärkung des kapitalistischen Systems interpretieren und verändern.

Und im Hintergrund steht ein so großes Machtpotential bereit, daß die Bombenanschläge von London und anderen Städten der Polizei lediglich die Feststellung entlocken konnte, sie brauche keine zusätzlichen Vollmachten – sie verfüge bereits über ausreichende.

Deswegen hat die konservative Regierung nur wenige Gesetze eingeführt, die die bürgerlichen Freiheiten beschränken. Darunter befinden sich allerdings die Gesetze über den Drogenmißbrauch und über kriminelle Vergehen – beide 1971 verabschiedet –, die der Polizei erweiterte Vollmachten geben, ohne entspre-

chende Verfügung Hausdurchsuchungen vorzunehmen, und die ohne weiteres mißbraucht werden können.

Aufgrund des Gesetzes über kriminelle Vergehen kann beispielsweise ein Polizeibeamter die Vollmacht erhalten, nach *allem* zu suchen, was seiner begründeten Annahme nach zu Delikten und kriminellen Handlungen benutzt worden ist oder benutzt werden könnte.

Bei der Behandlung dieser Gesetzesvorlage im Unterhaus opponierte der frühere Kronanwalt *Sir Elwyn Jones* gegen die von ihm vorausgesagten „Fischzüge“ und eine „allgemeine Durchsuchung in der Hoffnung, man werde schon etwas finden“ – also genau das, was 25 Gewerkschaftern und Studenten widerfahren ist, die mit dem Zug von einer Demonstration in Shrewsbury zur Unterstützung der „24 von Shrewsbury“ nach Colchester zurückkehrten.

Seit *Wilkes* die Generalvollmacht aufgehoben hat, hat die Polizei niemals derartige Befugnisse erhalten, in Friedenszeiten Hausdurchsuchungen vorzunehmen.

Weiterhin gibt es kein Gesetz zur Sicherung der Privatsphäre gegen die Verwendung moderner wissenschaftlicher Erfindungen wie Miniatursendern, unbewußt und unbemerkt einwirkende Projektionen von Vorstellungen, Tonbändern, Teleskopkameras und Fernsehern durch Regierung, Polizei oder Privatfirmen.

Gesetz über Konspiration

Eine andere Form der Erweiterung der staatlichen Autorität stellt die Zunahme der Gesetze über Konspiration und ihre immer häufigere Anwendung speziell in politischen und halb-politischen Prozessen dar. Wenn kein nachweisbares Delikt vorliegt, kann die Strafverfolgungsbehörde zuweilen Personen aufgrund eines gesetzeswidrigen Eingeständnisses anklagen, eine an sich nicht verbotene Handlung begangen zu haben.

Nehmen wir z.B. den Fall Kamara. Elf Bürger von Sierra Leone brachten ihren politischen Protest durch die Besetzung der Botschaft ihres Landes in Großbritannien zum Ausdruck. Dabei verhielten sie sich absolut friedlich. Trotzdem wurde das ohnehin schon gefährliche Gesetz gegen Konspiration vom Oberhaus dahingehend erweitert, daß bereits das Einverständnis mit dieser Gesetzesübertretung, die früher lediglich unter die Zivilgerichtsbarkeit gefallen ist, zu einem schweren Verbrechen wurde. Die Folgen für die Bürgerrechte sind erschreckend.

Tatsächlich ist in einer Reihe von Prozessen in jüngster Zeit Anklage wegen Konspiration erhoben worden, auf die Strafen in virtuell unbegrenzter Höhe stehen. Dieses Gesetz sollte abgeschafft oder zumindest auf die Planung von Straftaten begrenzt werden, wobei das Urteil niemals die Höchststrafe für das Verbrechen selber überschreiten darf. Selbst die Rechts-Kommission, die die Regierung in Fragen der Rechtsreform berät, hat entsprechende Vorschläge unterbreitet. Es bleibt abzuwarten, ob die Regierung diese Vorschläge befolgt.

Das Geschworenensystem

Im Strafprozeßrecht wurde 1972 endgültig das Eigentum als Voraussetzung der Ausübung des Geschworenenamtes abgeschafft. Nunmehr kann jeder englische Bürger zwischen 18 und 65 Jahren, der das Wahlrecht hat, zum Geschworenen gewählt werden.

Bereits 1967 wurde das Geschworenensystem angegriffen. Daraufhin wurden Mehrheitsbeschlüsse eingeführt. Nun stehen die Geschworenen abermals unter Beschuß. Der Leiter der Londoner Polizei behauptet, die gegenwärtigen Gesetze ermöglichen erfahrenen Kriminellen, die Geschworenen übers Ohr zu hauen. Lordrichter *Lawton* hat Zweifel angemeldet, ob ein gewöhnlicher Schöffe in komplizierten Betrugsfällen über Schuld und Unschuld entscheiden kann. Und der Lordkanzler ließ sich kürzlich dahingehend vernehmen, daß bei einem weiteren Anstieg der Kriminalität das Recht auf eine Verhandlung vor dem Schwurgericht eingeschränkt werden könnte, um den Zusammenbruch der Justiz zu verhindern. Weiter erwägen der Lordkanzler und der Innenminister Vorschläge, dem Angeklagten in bestimmten Fällen überhaupt das Recht auf einen Schwurgerichtsprozeß zu entziehen.

Bewaffnung der Polizei

Eine andere sehr beunruhigende Entwicklung in Richtung auf ein autoritäres Regime stellt die Bewaffnung der Polizei dar. Die Jahresberichte der Polizeipräsidenten belegen, daß einige Einheiten zur Zeit eine intensive Waffenausbildung erhalten.

Nach Mitteilung des Innenministeriums wurden 1972 im Vergleich zu 1970 zweimal so oft Waffen ausgegeben. 1717 der 2237 Fälle, bei denen die Polizei bewaffnet wurde, lagen im Bereich der Londoner Polizei. Die Polizei erhält auch eine umfangreiche Ausbildung im Umgang mit Pistolen, Gewehren und Tränengas und fordert noch wirkungsvollere und schlagkräftigere Waffen. Es werden sogar noch weiter entwickelte Waffen hergestellt und getestet.

Man muß sich nur die Situation in Nordirland betrachten, um die ungeheuren Gefahren einer Bewaffnung der Polizei zu erkennen, und obgleich die „Royal Ulster“-Polizei aufgrund des *Hunt-Reports* schließlich entwaffnet worden ist, war es zu diesem Zeitpunkt bereits zu spät. Die Gefährdung der Rechte der Bürger durch eine solche Polizei ist offensichtlich und wird noch verstärkt durch die Entdeckung insgeheim gebildeter Spezialpatrouillen in London und anderen Landesteilen, die sehr mobil sind, schnell handeln und von der kommunalen Verwaltung unabhängig sind.

Diese Spezialeinheit zählt über 200 Mitglieder in sechs Standorten und verfügt über eine eigene Kommandohierarchie. Soweit bekannt, richtete sich ihre Aktivität unter anderem gegen Besetzer (Squatters) und – wie in Brixton – gegen Gruppen farbiger Bürger. „Special Patrol Groups“ befinden sich auch in

Birmingham, Bristol und Glasgow. Von der Gruppe im „Thames Valley“ wird berichtet, daß sie sich mit Arbeitskämpfen und Demonstrationen ebenso befaßt hat wie mit Verbrechen.

Die ideologischen Grundlagen für diese äußerst einschneidenden Veränderungen hat unter anderem das bereits genannte Trio geschaffen, der Lordrichter *Lawton*, *Sir Robert Mark* und der Lordkanzler, *Lord Hailsham*.

Die Massenmedien haben *Sir Robert* eine Aura der Liberalität verschafft, die ihm vielleicht besser anstehen mag als seinen Vorgängern. Er hat jedoch seine gesamte Ausbildung bei der Polizei absolviert und den Höhepunkt seiner Karriere als Londoner Polizeipräsident erreicht. Es ist unvermeidlich, daß er ein offenes Ohr für die Wünsche der Polizei hat.

Lord Hailsham wäre nach dem Rücktritt *MacMillans* beinahe der Führer der Konservativen geworden und *Lawton* stand früher politisch auf dem rechten Flügel.

Unabhängigkeit der Richter?

Da Richter direkt in die Administration des kapitalistischen Systems involviert sind und als Vorsitzende von Komitees, die sich mit wichtigen arbeitsrechtlichen Kontroversen und Fragen wie dem Strafprozeßrecht in Nordirland befassen, oft auch unmittelbar in Klassenauseinandersetzungen eingreifen, muß angemerkt werden, daß Richter jene unabhängigen, über den Klassen stehenden Geister, als die sie oft dargestellt werden, nicht nur nicht sind, sondern auch gar nicht sein können.

In vielen Prozessen versuchen sie ehrlich, objektiv zu sein – und manchmal glückt es ihnen. Stehen jedoch politische, verfassungsrechtliche oder arbeitsrechtliche Themen an, so werden ihre Bemühungen um Objektivität regelmäßig durch ihre Herkunft vereitelt.

Sie werden – um nur dies zu erwähnen – vom Lordkanzler ernannt, der sein Amt aufgrund einer politischen Wahl erhalten hat. Als *Lord Halsbury* Kanzler war, wurde er gefragt, ob er einen vakanten Richterstuhl dem besten Kandidaten geben werde. Von wegen dem besten Mann, soll er geantwortet haben, ich werde meinen Neffen ernennen. Es ist sicher, daß er einige Richter berufen hat, deren Namen bei der Richterschaft Konsternation auslösten. *Disraeli* entließ einen Kanzler, der sich weigerte, seinen (*Disraelis*) Kandidaten zu ernennen.

Richter werden nur aus den führenden Mitgliedern der Richterschaft rekrutiert. Nach der Untersuchung „In Search of Justice“ von *Abel-Smith* und *Stevens* werden die Mitglieder des obersten Gerichtshofes aus einer Gruppe von 25 aktiven Mitgliedern der Kanzleigerichte und 145 Mitgliedern der Zivilgerichte ausgewählt, von denen zudem noch einige mangels Berufserfahrung oder wegen ihres Alters nicht für eine Ernennung in Frage kommen. Statistische Erhebungen zeigen, daß 75 % der ernannten Mitglieder des obersten Gerichtshofes aus der Oberschicht und oberen Mittelschicht stammen und der gleiche Prozentsatz die

bekanntesten Privatschulen und Universitäten besucht hat (50 % haben in Oxford studiert). Eine Untersuchung des „Economist“ ergab, daß diese Richter alles andere als unpolitisch sind: 23 % waren politisch aktiv genug, um entweder Parlamentsmitglieder oder -kandidaten gewesen zu sein (davon 11 % Konservative, 10 % Liberale und 2 % Labourabgeordnete).

Ihre Freizeitbeschäftigungen sind in der Regel Jagen, Schießen, Angeln und Segeln; über die Hälfte gehört den bekanntesten Londoner Clubs an. Es verwundert nicht, wenn Mr. *Lindley* (Generalsekretär der Bauarbeiter-, Löscharbeiter-, Schlepperfahrer- und Schiffer-Gewerkschaft) zum Gewerkschaftsprozeß Stratford vs. *Lindley* erklärte: „Im Oberhaus haben wir verloren. Das kam nicht unerwartet. Unsere Freunde sind es nicht.“

Tatsächlich ist es für Richter, die aus einer dermaßen kleinen, isolierten und privilegierten Schicht der Bevölkerung stammen, sehr schwer, überhaupt etwas über Arbeiter und ihre Lebensbedingungen zu begreifen. Dies erklärt auch ihre Absicht, die vom Parlament verabschiedete Gewerkschaftsgesetzgebung durch ihre eigenen Fallentscheidungen zu verändern, eine Neigung, die die CAWU veranlaßte, das Oberhaus zu beziehen, im Prozeß „*Rookes vs. Barnard*“ „nicht nach rechtlichen Gesichtspunkten, sondern vom Standpunkt der Politik der Konservativen Partei“ entschieden zu haben. Es kann keinen Zweifel geben, daß die Gewerkschaften und ihre Mitglieder bei Gewerkschaftsangelegenheiten kein Vertrauen in die Unparteilichkeit oder Kompetenz der Richter haben.

Die meisten Richter haben von sich immer behauptet, daß ihre Aufgabe die Interpretation des Gesetzes und nicht seine Veränderung sei. Diese Unterscheidung hat sich jedoch mit dem Machtantritt der Labourregierungen in der Nachkriegszeit und der rapide anwachsenden Militanz auf wirtschaftlichem und politischem Gebiet immer mehr verwischt. So sagte beispielsweise in den frühen 60er Jahren der damalige Justizminister *Lord Parker*, daß „die Justiz der Handlanger der Exekutive ist“ und stellte in einem berühmten Prozeß fest, daß „des Bürgers höchste Verpflichtung dem Staate gilt“. 1970 plädierte er für eine nationale Polizeistreitmacht, die viele als eine schwere Bedrohung der Demokratie betrachten. Auf diese Weise kann ein führender Jurist dazu beitragen, eine für autoritäre Herrschaftsformen günstige Atmosphäre zu schaffen.

Strafrechtsreform

Die Juristen sind mit der Herrschaftsstruktur unmittelbar verquickt und können nicht handeln, als ob es sie nicht gäbe. Objektiv (und in den meisten Fällen auch subjektiv) dienen sie der Aufrechterhaltung des kapitalistischen Systems und in einem bestimmten Sinn fungieren sie als Berufungsinstanz gegen das Parlament.

Dies dürfte auch erklären, warum der Strafrechtsreform-Ausschuß – eine Versammlung älterer Justizbeamten und Rechtswissenschaftler – dermaßen weitreichende Vorschläge für eine grundlegende Veränderung des Strafrechts

unterbreitet hat. Diese Vorschläge geraten ganz gewiß nicht in Widerspruch zu den starken Tendenzen zu autoritären Herrschaftsformen und den Anzeichen eines Polizeistaates, die die bisherigen drei Regierungsjahre der Konservativen kennzeichnen.

Der Bericht wurde vom Innenministerium als „*Rahmen für eine rechtzeitige und notwendige Reform*“ begrüßt. Die Regierung mußte allerdings angesichts der geschlossenen, machtvollen Opposition von Bürgerrechtsorganisationen und Standesorganisationen wie dem „Bar Council“ und der „Law Society“ ihren Eifer etwas bremsen.

Der Ausschuß plädiert für die Abschaffung der Kaution und des Schweigerechts des Angeklagten. Alibis sollen der Polizei von den belasteten Personen sofort angegeben werden, ohne daß sichergestellt ist, daß die Polizei bei den auf diese Weise ermittelten Zeugen nicht selber vorstellig wird.

Nach den Vorschlägen können frühere Überzeugungen in bestimmten Fällen zum Prozeßgegenstand gemacht werden und Angeklagte, die nicht im Zeugenstand erscheinen wollen, in ihren Rechten eingeschränkt werden.

Der Londoner Polizeipräsident *Sir Robert Mark* erklärte, um die Vorschläge zu unterstützen, daß die englische Justiz nur dazu gut sei, mit Unterwürfigen, Schwachen, Dummen, Ungebildeten und Triebabhängigen umzugehen. Die Polizei solle nicht durch künstliche verfahrenstechnische Vorkehrungen behindert werden, die die Bestrafung Unschuldiger verhindern sollen. Man fragt sich, was *Sir Robert* noch unter Gerechtigkeit versteht.

Lordkanzler *Lord Hailsham*, von *Harold MacMillan* in seinen Memoiren als einer der beiden bedeutenden Köpfe der Konservativen beschrieben, stellte kürzlich die Behauptung auf, daß es eine Wechselbeziehung zwischen krimineller Gewalt und sozialer Gewalt wie Sit-ins, Gewerkschaftsauseinandersetzungen und politischen Demonstrationen gebe. Aufgrund dessen befürwortet er eine harte Haltung in der Frage der Strafbestimmungen. Das paßt zu den gesetzlichen Maßnahmen der Konservativen gegen gewerkschaftliche Streikposten, Blockaden und ähnliches.

Die Vorschläge der Kommission würden zweifellos drastische Eingriffe in einige unserer hart erkämpften und bewahrten Freiheiten nach sich ziehen. Aus diesem Grund war auch der Widerstand gegen sie so eindrucksvoll. Wenn es nach den Konservativen ginge, stünde uns noch viel mehr von dieser Art bevor.

Das Notstandsgesetz

Das Notstandsgesetz von 1973 in Nordirland erging unmittelbar nach dem *Diplock-Report*, der von *Lord Diplock*, einem Mitglied des Oberhauses mit richterlichen Funktionen, Professor *A. R. N. Cross*, einem Mitglied der Strafrechtsreform-Kommission, *George Woodcock* und *Kenneth Younger* ausgearbeitet worden war.

Obgleich in diesem Bericht zugegeben wurde, daß die Aktivitäten der Terroristen seit langer Zeit als kriminelle Delikte gemäß dem normalen Landesrecht betrachtet wurden, schlugen seine Verfasser neue repressive Gesetze vor: man könne sich des Eindrucks nicht erwehren, daß neben den Strafgesetzen für politische Zwecke Notstandsgesetze erforderlich seien. Und sie erweiterten ihre Aussage dahingehend, daß ihre Vorschläge für den Ausnahmezustand in Nordirland auch „*zur allgemeinen Anwendung bei allen kriminellen Delikten in normalen Zeiten*“ geeignet seien.

Das Notstandsgesetz sieht für bestimmte Delikte die Abschaffung der Gerichtsverhandlung vor. Eine schriftliche Erklärung, in Gegenwart eines Polizeibeamten abgegeben, kann als Beweismittel gegen einen Angeklagten verwendet werden. Damit ist ein Kreuzverhör nicht mehr möglich.

Wenn bei jemandem – oder nur auf dem von ihm bewohnten Grundstück – Feuerwaffen oder Sprengstoff gefunden werden, braucht nicht mehr die Anklage seine Schuld nachzuweisen, sondern er muß seine Unschuld beweisen. Wenn also in einem Haus beispielsweise Munition gefunden wird, muß die ganze Familie nachweisen, daß sie von deren Existenz nichts wußte; damit hängt über allen Familienmitgliedern die Drohung, verurteilt zu werden.

Es können Verhaftungen und Hausdurchsuchungen ohne Durchsuchungsbefehl vorgenommen werden und festgenommene Personen bis zu 72 Stunden festgehalten werden. Werden sie anschließend nicht entlassen, können sie in ein Untersuchungsgefängnis überführt und weitere 28 Tage festgehalten werden, ehe sie vor Gericht gestellt werden.

All dies geschieht in einem Teil des Vereinigten Königreiches unter einer vom Parlament in Westminster verabschiedeten Gesetzgebung. Die Zeichen der Gefahr sind deutlich genug. Es ist unsinnig zu sagen, es handle sich um vorübergehende Maßnahmen für den Notstandsfall. Der *Diplock-Report* wollte von solchen vorübergehenden Maßnahmen nichts hören und spricht von einer seit 1921 andauernden und nur zeitweilig unterbrochenen Notstandssituation. Wie kann also die Ausdehnung der Polizeiherrschaft, eine der Hauptursachen des Notstands, zu seiner Beendigung beitragen?

Die Erklärung der Menschenrechte proklamiert: „... wenn der Mensch nicht gezwungen sein soll, zur Rebellion als dem letzten Mittel gegen Tyrannie und Unterdrückung zu greifen, muß die Herrschaft des Gesetzes die Menschenrechte sichern.“

Tatsächlich ist die einzige dauerhafte Lösung des Notstands in Nord-Irland, die politische Unterdrückung zu beenden und volle Bürgerrechte zu gewähren, unter denen die Bevölkerung ihre eigene Zukunft demokratisch bestimmen kann.

Medienzensur

Auch Machtpositionen in Händen großer Unternehmen bergen Gefahren. Die Rolle der Zensur bei der Untergrabung der Meinungsfreiheit liefert dafür einige

Beispiele. In mancher Beziehung ist die Zensur in den letzten Jahren vermindert worden. Es gibt beispielsweise seit dem „Theatres Act“ von 1968 und dem Rücktritt von *Lord Chamberlain* keine Theaterzensur mehr.

Trotzdem bleiben Theater und Konzerte weiterhin dem Gesetz gegen die Verbreitung unzüchtiger Schriften, Verleumdung, Blasphemie und Geheimnisverrat unterworfen.

Das Fernsehen ist selbstverständlich das mächtigste aller Medien. Vieles kann erst heute mit seiner Hilfe als Ergebnis veränderter Lebensbedingungen und Moral gezeigt werden. Allerdings unterliegen BBC und ITA einer strengen inneren Zensur. Obwohl sie im Gegensatz zu einigen Zeitschriften nicht einem einzelnen Millionär gehören oder von ihm kontrolliert werden, befinden sie sich keineswegs in einer besseren Situation und sind ebenso starken Herrschaftszwängen unterworfen.

An der Spitze der BBC stehen neun auf Vorschlag des Premierministers berufene Gouverneure. Die ITA wird von einem Aufsichtsrat geleitet, bestehend aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und neun anderen Mitgliedern, die sämtlich vom Minister für das Post- und Fernmeldewesen ernannt werden.

Rechtlich gesehen ist die Leitung der Fernsehanstalten keiner Zensur von außen unterworfen. Das ist allerdings angesichts der unumschränkten Zensur aufgrund interner Machtpositionen – speziell in politischen Angelegenheiten – auch gar nicht erforderlich.

Die Konzentration ausschließlich auf die von außen kommende Zensur verleitet dazu, die Bedrohung der Meinungsfreiheit und der Bürgerrechte, die von der Macht dieser obersten Herren ausgeht, stark zu unterschätzen.

Unglücklicherweise hat die „Arts Council Working Party“, unterstützt vom „National Council for Civil Liberties“ – beide wenden sich gegen die Zensur – formuliert: „... wir sind damit zufrieden, daß BBC und ITA die Programmgestaltung in Übereinstimmung mit der ermittelten öffentlichen Meinung in eigener Verantwortung überlassen wird“. Was soll ein *Lord Reith* unserer Tage mit einer solchen Feststellung anfangen? Über welche Mittel verfügen die Fernsehgesellschaften, um in der geeigneten Form (jedes allzu direkte Vorgehen könnte sich als Fehlschlag erweisen) beispielsweise eine linksgerichtete Labour-Party an der Erringung bzw. Erhaltung der Regierungsgewalt zu hindern?

Das Gesetz gegen unzüchtige Schriften

Um wieviel besser ist es dagegen (für die Herrschenden), die öffentliche Meinung festzustellen und zu berücksichtigen, anstatt eine öffentlichere und demokratische Kontrolle der Medien einzuführen. In Konsequenz: Vertreter der Gewerkschaften und anderer demokratischer Organisationen müssen eine gewichtige Stimme in den genannten Aufsichtsräten, Zeitungen usw. erhalten.

Wie bereits erwähnt, bleiben alle Medien den Gesetzen über unzüchtige Schriften und Verleumdung unterworfen. So überrascht es nicht, daß diese Gesetze in

einigen markanten und rechtsverbindlichen Gerichtsentscheidungen der letzten Zeit so interpretiert und verändert worden sind, daß sie sich gegen den allgemeinen Wunsch nach Verminderung der Restriktionen richten.

1959 war die alte Definition für Unzucht vom Parlament dahingehend modifiziert worden, daß der Angeklagte ein Recht auf eine gerichtliche Verhandlung habe und sichergestellt sein sollte, daß das gesamte in Frage stehende Werk und nicht nur die vorgeblich verletzenden Passagen berücksichtigt werden sollten. Es war auch eine neue Begründung eingeführt worden, daß eine Veröffentlichung dem öffentlichen Wohl diene.

Das Oberhaus änderte dies alles sehr bald. In einem Berufungsfall vertrat es die Ansicht, die Gerichte seien der Hüter der Moral der Nation und führte ein längst vergessenes Delikt aus dem 18. Jahrhundert wieder ein, die Verschwörung (wieder dieses Wort!) zur Zerstörung der öffentlichen Moral.

Die Begründung, daß das eigentliche Delikt nicht in der Unzüchtigkeit, sondern in der Verschwörung bestünde, stellt eine glatte Verhöhnung des Gesetzes aus dem Jahre 1959 dar. *Lord Diplock*, selbst ein dem Oberhaus angehörender Richter, protestierte dagegen, den Richtern die ausschließlich dem Parlament zustehende Funktion der Schaffung neuer Straftatbestände zu übertragen.

Angriffe auf die parlamentarische Souveränität

Zumindest diese Gerichtsentscheidungen können jedoch ihrerseits wieder vom Parlament aufgehoben werden, dessen seit langer Zeit ausgeübte Souveränität unter anderem einschließt, daß es künftige Parlamente nicht verbindlich festlegen kann. Die in den Klassenkämpfen gegen Feudalherrschern errungene und jahrhundertelang verteidigte Macht ist durch den Beitritt Großbritanniens zur EWG ernsthaft untergraben worden. Die Konservativen haben im Interesse der multinationalen Unternehmen, deren im Ausland erzielten Profite sich in der Periode von 1962 bis 1969 verdoppelt haben, bereits Teile der Souveränität des Parlaments über Bord geworfen und werden weitere aufgeben.

Das Europäische „Parlament“ ist nicht gewählt worden und selbst wenn dies der Fall wäre, hätte es gegenüber der Oberautorität, dem Ministerrat, der die endgültigen Entscheidungen fällt und die in jedem Mitgliedsland mit Gesetzeskraft geltenden Ausführungsbestimmungen festlegt, kein Gewicht. Darin verkörpert sich beispielhaft die autoritäre Einstellung der Konservativen.

Demokratie impliziert und ist abhängig davon, daß die Bevölkerung Teil eines organischen Ganzen ist, in dem der Konsens besteht, daß Mehrheitsentscheidungen akzeptiert werden.

Das ist aber nicht das Ziel der EWG. Einige multinationale Konzerne verfügen über eine derartige ökonomische Stärke, daß sie die Wirtschaft eines Landes einfach durch Verlagerung ihres Eigentums in ein anderes Land ruinieren können. Der Gemeinsame Markt ist aufgrund der Bedürfnisse dieser Unterneh-

men entstanden und seine politischen Institutionen sind zu deren Sicherung geschaffen worden.

Die ungehinderte Bewegung des Kapitals ist eines der grundlegenden Prinzipien der Römischen Verträge. Die Artikel 67–73 sehen vor, daß die Mitglieds-länder zunehmend alle Restriktionen für die Bewegung des Kapitals abbauen.

Gegen diese Einschränkungen des sozialen Wandels müssen die Völker der einzelnen Länder gemeinsam kämpfen, neben dem stärkeren Kampf für die nationale Souveränität innerhalb jedes Landes.

Angriff auf die Gewerkschaften

Der „Industrial Relations Act“ bietet ein weiteres Beispiel für die Tendenz der Konservativen zu autoritären Herrschaftsformen und legislativen Eingriffen in die Rechte der Arbeiter. Viele seiner 170 Abschnitte und 9 Anhänge weisen solche Züge auf und haben seit dem Tag ihrer Verabschiedung erbitterte Klassen-kämpfe und Auseinandersetzungen ausgelöst. Bei dem Versuch, das Gesetz praktikabel zu gestalten, werden unausweichlich Ergänzungen vorgenommen werden müssen.

Das Gesetz stellt nichts weniger dar als den Versuch, die Gewerkschaftsbewegung aufzubrechen. Zu diesem Zweck wurde die Position des Gewerkschafts-registrators eingeführt, der über erhebliche Befugnisse zur Veränderung der Geschäftsordnung der Gewerkschaften verfügt. Weiterhin wurde ein „National Industrial Relations Court“ (NIRC) geschaffen, der einzelne Gewerkschaften zu Geldstrafen verurteilen, Gewerkschafter und ihre Führer einsperren und die „closed shops“ und „Shop Stewards“ angreifen kann. Damit leitet er sich unmittelbar von den „Combination Acts“ her, die die Gewerkschaften für illegal erklärt haben.

Dem NIRC wurde der gleiche Status verliehen wie den Abteilungen des Hohen Gerichtshofes, er unterscheidet sich von ihnen jedoch darin, daß Beweise aufgrund vom Hörensagen zulässig sind und er seine eigenen Urteile revidieren kann.

Nach offizieller Darstellung darf er Urteile aussprechen, die sich nicht allein auf das vorgelegte Beweismaterial stützen. Alarmierenderweise hat der Präsident des NIRC auch geheime Sitzungen mit Unternehmern abgehalten; das Gericht hat weiter der BBC, dem TUC und den Parlamentsmitgliedern im voraus Drohungen und Warnungen in bezug auf das Nichterscheinen vor Gericht zugehen lassen. Dieses Verfahren steht ohne Vorbild da, ist ungesetzlich und stellt einen schweren Mißbrauch der Macht dar.

Das Gesetz bestätigt, daß Streikposten legal sind, vorausgesetzt, sie verhalten sich friedlich, beschränken sich darauf, Informationen zu verbreiten und andere zur Aufnahme bzw. Niederlegung der Arbeit zu überreden, besprechen ausschließlich Probleme, die sich auf den Arbeitsplatz beziehen (also keine politi-

schen) und halten sich dabei nicht in der Wohnung anderer Personen oder in ihrer unmittelbaren Nähe auf.

Die Polizei hat jedoch nach wie vor das Recht, Streikposten festzunehmen, sofern sie Straßen blockieren und darf aufgrund von Gerichtsentscheidungen wie der im Prozeß Piddington vs. *Bates* aus dem Jahre 1960 Streikpostenketten auf Gruppen von zwei Mann begrenzen.

Darüber hinaus kann der NIRC das Gesetz als Freibrief auslegen, die mit Androhung von Geldstrafen im Fall des Nichterscheins vor Gericht gestellten Streikposten einzusperren. Die Aktionen der Arbeiterklasse der letzten beiden Jahre und besonders die Streiks der Docker und der Bergarbeiter von 1972 haben gezeigt, was gemeinsames, entschlossenes Handeln gegen all dies auszurichten vermag. Auf der anderen Seite kann nicht bezweifelt werden, daß die Regierung das Gesetz für stark genug hält, die Streikbewegung einzudämmen; sie bildet zudem spezielle Polizeitruppen aus, um ihrem Willen Nachdruck zu verleihen. Man wird bald wissen, ob sie damit Erfolg haben wird oder nicht.

Das Einwanderungsgesetz von 1971

Das Einwanderungsgesetz aus dem Jahre 1971 ist ein weiteres Beispiel für die gefährlichen autoritären Tendenzen in diesem Lande. Die Konservativen haben – mit Unterstützung der Labour-Partei – die von ihnen schon seit langem gewünschte Kontrolle über die Einwanderung erlangt, aber das Gesetz zeitigte völlig neue Rückwirkungen, nicht zuletzt auf bereits hier lebende Einwanderer. Die Gesetze über Einwanderer aus den Commonwealth-Ländern wurden auf Ausländergesetze zurückgestuft, mit dem Ziel, die Farbigen Ausländern gleichzusetzen und zu Bürgern zweiter Klasse zu machen.

Um alles noch zu verschlimmern, hat das Oberhaus entschieden, daß das Gesetz rückwirkend gilt, so daß etwa 10 000 Einwanderer, die aufgrund des Einwanderungsgesetzes der Labour-Regierung von 1968 legal hier leben, nun Erpressung, Verlust des Arbeitsplatzes und Trennung von ihren Familien zu gewärtigen haben.

Da die Polizei angewiesen ist, diese Einwanderer aufzuspüren, ist unter den farbigen Bürgern eine allgemeine Beunruhigung entstanden. Der Innenminister *Robert Carr* war – unter starken Druck gesetzt – gezwungen, die Polizei anzuweisen, keine Hexenjagd zu veranstalten. Aber wie kann er sie beenden?

Kürzlich forderte die Bahnpolizei einen farbigen Südafrikaner, der eine Fahrkarte nach Huddersfield kaufen wollte, auf, seinen Paß vorzuzeigen. Lehrer müssen in einigen Fällen die Pässe von neu in die Schule eintretenden Kindern kontrollieren und Beamte der Sozialämter sind angewiesen worden, bei erwachsenen Antragstellern ebenso zu verfahren.

Die Polizei dringt in Versammlungen ein, um alle Pässe zu kontrollieren und „zur Unterstützung der Polizei“ mitgenommene Personen dürfen manchmal weder ihre Verwandten noch einen Anwalt sehen.

In der Anwendung der neuen Paß-Gesetze werden die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensweisen und Berufungsmöglichkeiten umgangen. Das Inneministerium kann nun selbständig Ausweisungen vornehmen – das ist mehr, als selbst *Enoch Powell* öffentlich gefordert hat.

Die Konservativen haben allerdings nicht erwartet, daß sich die Verbitterung der farbigen Minderheit zum ersten Mal in eine organisierte, militante Aktivität gegen die Politik der Regierung umsetzen würde. Darüber hinaus haben die jüngsten Konferenzen der AUEW und der T&GWU ebenso wie der jährliche Gewerkschaftskongreß deutlich gemacht, welche Bedeutung diesem Problem beigemessen wird. Die Einheit zwischen farbigen und weißen Arbeitern gegen den Rassismus kann zu einer tieferen Einheit der Arbeiter mit der Perspektive einer grundlegenden Veränderung der Verhältnisse in Großbritannien führen.

Klassenjustiz

Wie wir gesehen haben, realisieren sich autoritäre Maßnahmen über die Ausnutzung der Staatsmaschinerie durch Regierung, Armee, Polizei, Recht und Gerichte.

Lord Devlin hat sich letztthin zu einer Betrachtung des – wie er formuliert – „Rechts in einer unruhigen Gesellschaft“ aufgeschwungen. Er geht davon aus, daß die Stärke des Rechts in einer demokratischen Gesellschaft vom Konsensus der Bürger abhängt und, wenn es funktionieren soll, eine Widerspiegelung dieses Konsensus sein muß, d.h. es muß den Veränderungen der Moral und der Lebensweise folgen. Diese neuen Elemente gesetzlich zu fixieren, ist die Aufgabe der Politiker und der Legislative und nicht der Gerichte; daher sollten Recht und Ordnung voneinander getrennt und nicht vereinigt werden.

Dieser Standpunkt verkennt die Klassenfunktion des Rechts als einer wichtigen Waffe im Arsenal des Staates. Dennoch geht *Lord Devlin* nicht ganz an der Wirklichkeit vorbei. Er möchte Veränderungen vorschlagen, die die Zukunft seiner Klasse sichern helfen sollen. Die Konservativen werden jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach trotz seiner Bemühungen weiter ihren Kurs der Selbstzerstörung fortsetzen. Es ist nicht unsere Aufgabe, auf den Ausgang dieses Prozesses zu warten oder sie dabei mit ihren eigenen Methoden zu unterstützen.

Die Angriffe der Konservativen auf den Lebensstandard und die Demokratie haben unter der Arbeiterklasse und der Bevölkerung Widerstand ausgelöst, der sich in massiven Klassenauseinandersetzungen niedergeschlagen hat. Darin liegt das Dilemma der Konservativen. Die beschriebenen autoritären Entwicklungen, zu denen weitere im kommunalen und universitären Bereich hinzukommen, haben erneut den Kampf um soziale Veränderungen und eine lebendigere Demokratie in den Vordergrund gerückt.

Wie Nordirland zeigt und die Konterrevolution in Chile auf tragische Weise bestätigt hat, vermag die Rechte die Wucht und Gewalttätigkeit ihres Angriffs erheblich zu steigern. Großbritannien besitzt jedoch eine ungemein große und

erfahrene Arbeiterklasse, die gemeinsam mit ihren Verbündeten eine unvergleichliche Kraft besitzt, für die Demokratie und den Übergang zum Sozialismus zu kämpfen.

Man kann voraussagen, daß der staatsmonopolistische Kapitalismus nach neuen Mitteln suchen wird, die Massen für sich zu gewinnen, in dem Maße aber, in dem er damit keinen Erfolg hat, stärker zur Anwendung von Gewalt übergehen wird. Aber wird er damit durchkommen? Der „Industrial Relations Act“ ist ein Beispiel für eine auf Gewalt ausgerichtete Gesetzgebung. Dennoch funktioniert das Gesetz nicht, so daß die Labour-Party seine Aufhebung versprechen mußte.

Wie die Konferenzen des Gewerkschaftsbundes und der Labour-Party gezeigt haben, wird die Linke wahrscheinlich weiterhin an Stärke zunehmen und an einem bestimmten Punkt wird die offene Auseinandersetzung beginnen.

Der Kampf um Demokratie und Sozialismus

Die moderne Technologie und Wissenschaft erfordern das gesellschaftliche Eigentum an den Produktionsmitteln. Das Fortleben des niedergehenden Kapitalismus bürdet der Gesellschaft ungeheure Spannungen und Belastungen auf, während die historische Tendenz im Grunde weiter auf den Sozialismus und die voll entfaltete Demokratie hinführt.

Die Linken sind die wahren Verfechter der Demokratie. Während die Rechte von der traditionellen, auf Konsens gegründeten Herrschaft zur gewaltigen Herrschaft übergeht, müssen wir unsere gewaltige Macht einsetzen, um sie daran zu hindern und sie zu schlagen, wo immer wir können.

Nach meiner Auffassung sind die autoritären Entwicklungstendenzen ein Zeichen der Schwäche und nicht der Stärke. Gelingt es, die Arbeiterklasse dagegen zu mobilisieren, so können sie zurückgeschlagen werden, wie die Kämpfe im Sommer 1972 eindeutig gezeigt haben. Jeder Sieg macht es leichter, die Bevölkerung zu weiteren Kämpfen zu mobilisieren und ihre revolutionären Klassenbewußtsein zu vermitteln.

Der Charakter der weiteren Entwicklung zum Sozialismus hängt in hohem Maße von der hier und heute erreichbaren Mobilisierung gegen die beschriebenen autoritären Gefahren ab. Das bedeutet, daß der gegenwärtige Kampf um die Verteidigung und Erweiterung der Demokratie ein wesentlicher Bestandteil des Kampfes für den Sozialismus ist.

A. S. Nikiforow

Die rechtlichen Besonderheiten der Macht des Präsidenten der USA

Aus: USA, Moskau 1972, Heft 8, S. 19–29

Die besondere Aktualität der Frage nach der Macht des Präsidenten in den Vereinigten Staaten leitet sich ab aus der außerordentlichen Verstärkung dieser Rolle in der Innen- und Außenpolitik des Staates. Dieses Resultat einer komplizierten Wechselbeziehung von politischen, wirtschaftlichen und administrativen Faktoren führte dazu, daß der Präsident oder Mitglieder seiner Verwaltung, die seine aktive Unterstützung genießen, Programme durchführen können, von denen seine Vorgänger im Weißen Haus nicht einmal träumen konnten. Man braucht nur auf so vielfach von der Verwaltung durchgeführte und noch in höherem Maße auf geplante Maßnahmen zu verweisen, wie die Umgestaltung des Regierungsapparates, die Umverteilung der Staatseinnahmen zwischen dem Bundesstaat und den einzelnen Staaten, „die neue Wirtschaftspolitik“, den Kampf mit der Inflation u.a. Gleichzeitig stößt der Prozeß der Verstärkung der Macht des Präsidenten auf ernsthafte Hindernisse, die sich in erster Linie auf das rechtsstaatliche Verfassungssystem der Kontrolle und des Gleichgewichts und auf das politische Zweiparteiensystem zurückführen lassen.

Die Entwicklung der Macht des Präsidenten

Während der 185 Jahre ihrer Geschichte erlebte die Präsidentenmacht in den Vereinigten Staaten eine erhebliche Entwicklung. Sie bestand nicht so sehr in der Änderung der verfassungsmäßigen Stellung des Präsidenten¹, als vielmehr darin, daß sie einen neuen politischen Gehalt erhielt.

Anfänglich umfaßten die Funktionen des Präsidenten hauptsächlich die Sphäre der Exekutivgewalt. In Übereinstimmung mit der klassischen Doktrin von der Gewaltenteilung und in bedeutendem Maß unter dem Einfluß der britischen Verfassung, wie sie 1701 begründet wurde, gestanden die Begründer der amerikanischen Verfassung dem Präsidenten weder das Recht auf gesetzgeberische Initiative noch richterliche Funktion zu. Gleichzeitig statteten sie ihn mit der vollen

1 Die Stellung des Präsidenten hat sich fast nicht verändert, da die Ergänzungen zur Verfassung nicht die Rechte und Pflichten des Präsidenten berührten, darunter auch die letzten drei; XXIV (1964) und XXVI (1971) haben das Wahlrecht zum Inhalt, XXV (1965) legt die Prozedur der Übergabe des Präsidentenamtes an den Vizepräsidenten im Falle einer Amtsenthebung, im Todesfalle oder für den Fall, daß der Präsident in den Ruhestand geht oder nicht fähig ist, sein Amt auszuüben, fest.

Exekutivgewalt auf der Ebene des Bundesstaats aus. Tatsächlich hatte der Präsident schon im Jahre 1787 das Vetorecht im Kongreß, außerdem hatte er das Recht und die Pflicht „von Zeit zu Zeit dem Kongreß einen Bericht über die Lage des Landes zu geben und ihm zur Überprüfung Maßnahmen vorzuschlagen, die er für notwendig und zweckmäßig hielt“. Außerdem gewährte die Verfassung dem Präsidenten das Recht der Begnadigung und der Aufschiebung von Urteilsvollstreckungen bei Verbrechen, die gegen die Vereinigten Staaten gerichtet waren. Wenn man dazu noch das von der Verfassung gewährte Recht und die Verpflichtung des Präsidenten hinzufügt, nach Beratung und in Übereinstimmung mit dem Senat die Mitglieder des Obersten Bundesgerichts der Vereinigten Staaten (und ebenso die Richter der untergeordneten Gerichte des Bundesstaats) zu ernennen, so kann sich die darin begründete rechtliche Möglichkeit des Oberhaupts der Exekutive, Einfluß zu nehmen auf die Gesetzgebung und die Rechtsprechung, an sich schon als ehr effektiv erweisen.

Das alles widersprach im übrigen nicht der Doktrin von der Gewaltenteilung, wie sie *Montesquieu* verstand: indem die legislative, exekutive und judikative Macht verschiedenen staatlichen Organen gegeben wurde, mußten diese in den von der Verfassung festgesetzten Grenzen sich gegenseitig kontrollieren und ausgleichen. Das Vetorecht des Präsidenten war eine sichere Garantie gegen die Willkür des Gesetzgebers, das ihm zustehende Recht auf Aussetzung von Urteilen war eine Garantie gegen die Willkür von Richtern. Das Recht des Kongresses zur Verfolgung von Bundesbeamten aufgrund des Impeachmentverfahrens² erschien als ein wirksames Mittel zur Begrenzung der exekutiven und judikativen Gewalt. Das System der Gewalten wurde vervollständigt durch die Einrichtung der richterlichen Kontrolle über die Verfassungsmäßigkeit der Tätigkeit der Legislativ- und Exekutivorgane³.

Heutzutage kristallisiert sich in den Vereinigten Staaten eine Tendenz zur Verstärkung der Funktionen und der Bedeutung der Exekutivgewalt auf Bundesebene heraus, besonders die Macht des Präsidenten erfährt eine deutliche Verstärkung. Das ist auch verständlich: die Machtkonzentration auf wirtschaftlichem Gebiet ruft eine Tendenz zur politischen Machtkonzentration hervor,

2 Impeachment ist das Verfahren, bei dem Staatsbeamte, darunter auch der Präsident und der Vizepräsident, für Verrat, Bestechung und andere schwere Vergehen zur Verantwortung gezogen werden können. Das Ergebnis eines Impeachmentverfahrens kann die Entlassung aus dem Amt sein, wodurch es möglich wird, die Betreffenden strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen wie alle übrigen Bürger auch. Das Impeachmentverfahren wird durch das Repräsentantenhaus eingeleitet und durchgeführt. Das Verfahren wird außerdem durch den Senat geprüft, der bei Vorhandensein eines Quorum den zur Verantwortung Gezogenen mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen verurteilen kann. Auf Vergehen, die durch ein Impeachmentverfahren verfolgt werden, wird das dem Präsidenten zustehende Begnadigungsrecht nicht ausgedehnt.

3 Die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit von legislativen und exekutiven Akten wird durch das Oberste Bundesgericht der Vereinigten Staaten ausgeführt, wobei die konkrete Sachlage überprüft wird.

besonders der Exekutive, der Macht des Präsidenten; denn vom Standpunkt der Drahtzieher des Big Business besteht der fraglose Vorzug eines starken, „dynamischen“ Präsidenten darin, daß der Präsident im Unterschied zum Kongreß „weniger redet und mehr handelt“.

Es wäre jedoch ein Fehler zu denken, daß die Verstärkung der Macht des Präsidenten in der Periode des Imperialismus eindeutig determiniert wäre durch die Interessen der Monopole. Wenn es richtig ist, daß eine Verstärkung der Macht des Präsidenten in den Händen der Monopolisten in der Regel ein wirksameres Instrument ist als der Kongreß, „der immer nur herumredet“, so ist es aber nicht weniger richtig, daß der amerikanische Präsident im Namen „nationaler Ziele“ (das sind vor allem die Klasseninteressen der gesamten Bourgeoisie) manchmal gegen einzelne Monopole auftreten muß, wobei es gelegentlich nicht nur bei Worten bleibt. Als Beispiel kann die Gesetzgebung während der Präsidentschaft *Woodrow Wilsons* dienen, die gegen die großen Trusts gerichtet war oder der New Deal von *Franklin D. Roosevelt* oder der Konflikt zwischen *J. F. Kennedy* und den Stahlmonopolen. In solchen und ähnlichen Fällen werden die Interessen der monopolistischen Gruppierungen nicht so sehr in der Verwaltung vertreten als vielmehr im Kongreß. Und umgekehrt: auch ein mit dem Kongreß im Streit liegender „starker“ Präsident⁴ kann ein Verkünder der Forderungen der antimonopolistischen Gruppen der amerikanischen Bourgeoisie sein.

Unter den Bedingungen des staatsmonopolistischen Kapitalismus nach dem Krieg hat sich die Macht des Präsidenten beträchtlich verstärkt. Der Prozeß des Zusammenwachsens und der Verflechtung der Monopole führte zu einem doppelseitigen Ergebnis: nicht nur die Monopole durchdrangen fast alle Sphären der Tätigkeit des Staates, sondern auch der Staat verwandelte sich aus einem passiven Registrator in ein Organ, das aktiv die Wirtschaft reguliert. Unter den neuen Bedingungen konzentriert sich die politische und wirtschaftliche Tätigkeit des Staates hauptsächlich in dem Apparat der Exekutive (an deren Spitze der Präsident steht) mit seinen verschiedenartigen Kommissionen, Räten, Behörden, Büros und Arbeitskreisen, die sich mit verschiedenen Problemen befassen.

Kein anderer Teil der Staatsmaschinerie – weder der Kongreß mit seinen unzähligen Kommissionen und Unterkommissionen, noch das Oberste Bundesgericht der Vereinigten Staaten – besitzt solche operativen administrativen Möglichkeiten für eine elastische, reformerische Tätigkeit, wie sie der Verwaltung zur Verfügung stehen. Auch ist das Wesen der Exekutivewelt schon so geartet, daß die Verwaltung, die sich in unmittelbarer Nähe zu den sich ereignenden Geschehenissen befindet, neu entstehende Probleme erfassen kann und schneller auf sie reagieren kann, oft auch präziser als andere Organe. Die sich im Zusammenhang mit der wissenschaftlich-technischen Revolution ergebende Möglichkeit, wissenschaftliche Methoden bei der Führung des Staates anzuwenden, machte es notwendig, verschiedene Experten und Spezialisten bei der Führung

4 Der scharfe Kampf der Vertreter verschiedener Gruppen der Bourgeoisie findet auch im Rahmen des Apparats der Exekutive statt.

des Staates zu beteiligen, deren Nützlichkeitskoeffizient sich in Verbindung mit der schon hervorgehobenen Besonderheit des Apparates der Exekutivewelt als höchster innerhalb der Verwaltung erwies.

So kam während der Periode der wissenschaftlich-technischen Revolution zu den politischen Faktoren der Vergrößerung der Macht des Präsidenten noch der administrative Faktor hinzu, der auf die anderen Faktoren noch verstärkend wirkt. Wenn die verfassungsmäßigen Machtbefugnisse des Präsidenten, angewandt auf die politische Praxis des 18. und 19. Jahrhunderts, als ziemlich weitgehend charakterisiert werden konnten, so werden sie heutzutage in den Vereinigten Staaten als *sehr* weitreichend verstanden.

Der heutige Präsident *Richard Nixon* erklärte vor den Wahlen im Jahre 1970, daß der Präsident nicht so stark sei, daß er alles machen könnte, was „notwendig sei“, und daß ihm zur Durchführung seiner Programme die Unterstützung „seiner“ Leute im Kongreß unentbehrlich sei⁵. Jedoch war die Rede nicht von einem Eingeständnis der Schwäche der Macht des Präsidenten, sondern davon, daß mit Hilfe außerrechtlicher politischer Mechanismen versucht wird, in einer konkreten Situation das verfassungsmäßige System der Kontrolle und des Gleichgewichts in Hinsicht auf eine weitere Vergrößerung der Macht des Präsidenten „auszubalancieren“.

Der Präsident ist der Führer der Partei. Das Spezifische der Macht des Präsidenten in den Vereinigten Staaten, mit der ihr eigenen großen Spannweite von verschiedenen verfassungsmäßigen und außerhalb der Verfassung liegenden Funktionen, die vom Präsidenten ausgeübt werden, wurzelt in den traditionellen Besonderheiten des amerikanischen Zweiparteiensystems. Das verfassungsmäßige Prinzip der Kontrolle und des Gleichgewichts wird auch reguliert durch die Mechanismen des politischen Zweiparteiensystems, darunter auch außerrechtliche. Gerade deswegen stattet die in dem Führer personifizierte politische Macht der regierenden Partei den Präsidenten mit sehr vielen, äußerst wichtigen und ihrem Wesen nach verschiedenen Machtbefugnissen aus. Nicht umsonst stellen amerikanische Wissenschaftler fest, daß die Position des Präsidenten als Führer der regierenden Partei „die ihm zustehenden Machtbefugnisse noch verstärkt“⁶.

Um seine Programme auch durch den Kongreß bringen zu können, bedient sich der Präsident verschiedener außerrechtlicher politischer Methoden. Dazu gehören Versammlungen im Weißen Haus mit den Führern der Partei des Präsidenten im Kongreß, bei denen Gesetzesvorschläge und die Taktik ihrer Durchbringung im Kongreß ausgearbeitet werden, periodisch wiederkehrende Konsultationen mit Führern der „Oppositionspartei“, Telefongespräche mit einflußreichen Kongreßmännern, eine aktive Tätigkeit des ständigen, ziemlich großen Stabes von speziellen Helfern des Präsidenten in Richtung auf eine Verbindung zum Kongreß, die die Positionen des Weißen Hauses erläutern und verteidigen

5 Weekly Compilation of Presidential Documents, November 9, 1970, p. 1478, 1481.

6 G. G. Bruntz, J. Bremer: American Government. Boston 1957, p. 200.

sollen und andere mehr⁷. Als Beispiel für die Methoden der republikanischen Verwaltung kann die Strategie im Zusammenhang mit der Reorganisation des Apparates der Exekutivgewalt dienen. Die republikanische Regierung stellte sie als Aufgabe beider Parteien dar – sowohl der republikanischen als auch der demokratischen. Im Frühjahr 1971 wurden die von dem Konsultativrat für die Organisation der Exekutivorgane empfohlenen Maßnahmen (die Verkleinerung der Anzahl der Ministerien verbunden mit der gleichzeitigen Einrichtung von vier neuen vergrößerten Ministerien – dem Ministerium für Naturschätze, dem Wirtschaftsministerium, dem Ministerium für menschliche Ressourcen und dem Ministerium für Gebietsentwicklung) in den Kongress eingebracht, und zwar durch die Demokraten – durch das Mitglied des Repräsentantenhauses *Holyfield* und durch den Senator *Ribikov* – und durch die Republikaner, nämlich durch den Senator *Percy* und durch die Mitglieder des Repräsentantenhauses *Ford* und *Dvayer*⁸.

Im übrigen ist das effektivste politische Mittel der Verstärkung der „anderen Machtbefugnisse“ des Präsidenten die von ihm angewandte althergebrachte Taktik, die öffentlichen Ämter nach dem Prinzip der politischen Protektion (patronage) zu besetzen, d.h. Ämter im Regierungsapparat für Verdienste in der Partei zu vergeben.

Der Präsident ist das Oberhaupt der Exekutive. Bei aller Wichtigkeit der übrigen Funktionen des Präsidenten ist die grundlegende doch die Funktion als Oberhaupt der Exekutive. Er steht an der Spitze eines Apparates, der mehr als 2,5 Millionen Angestellte zählt. Die Ausgaben, die mit der Tätigkeit und dem Unterhalt eines solch riesigen Apparates verbunden sind, betragen jährlich mehr als 100 Milliarden Dollar. Um diese Tätigkeit effektiv zu leiten, ist der Präsident gezwungen, einen bedeutenden Teil der exekutiven Funktionen an verschiedene Leiter der Unterabteilungen zu delegieren⁹.

Zu den wichtigsten Machtbefugnissen des Präsidenten als Oberhaupt der Exekutive gehört das Recht, Bundesbeamte zu ernennen und zu entlassen (nach der Verfassung ist der Präsident nicht nur berechtigt und verpflichtet, für die genaue Ausführung von Gesetzen zu sorgen, sondern auch „alle Staatsbeamten der Ver-

7 Die Mitglieder des Kongresses versuchen auch ihrerseits, auf die Entscheidungen des Weißen Hauses Einfluß zu nehmen: die Gesetzgeber schließen sich öffentlich oder privat Lobys an, oder üben einen anderen Einfluß auf den Präsidenten und seine Berater aus im Zusammenhang mit den legislativen Programmen und dem Budget, sowohl vor als auch nach der Annahme durch den Kongress. (Th. C. Sorensen, *Decision-Making in the White House: The Olive Branch or the Arrows*. New York/London 1963, p. 53–54.)

8 Näheres darüber siehe den Artikel „Pläne zur Reorganisierung des Staatsapparats in den USA“ in der Nummer 5 unserer Zeitschrift, Jahrg. 1972. (Siehe das vorliegende Heft des Marxismus Digest S. 119 ff.).

9 So wurden durch ein „executive order“ des Präsidenten vom 15. August 1971 alle Funktionen, die dem Präsidenten durch den Economic Stabilization Act (1971) auferlegt worden waren, einem von dieser Order geschaffenen Rat für Fragen der Lebenshaltungskosten übertragen. (Congressional Quarterly Weekly Report, August 21, 1971, vol. XXIX, Nr. 34, p. 17.)

einigten Staaten“ in ihrem Amt zu bestätigen). Außerdem schlägt der Präsident Kandidaten vor und ernennt, auf den Rat und mit dem Einverständnis des Senats, Botschafter, andere Diplomaten und Konsuln, die Richter des Obersten Bundesgerichts und alle anderen Beamten der Vereinigten Staaten, „für deren Ernennung die Verfassung keine andere Ordnung vorsieht und deren Ämter durch das Gesetz bestimmt werden“¹⁰. Dabei wird dem Kongress die Möglichkeit gegeben, den Präsidenten in der legislativen Ordnung mit dem Recht auszustatten, allein eine Ernennung für die „untergeordneten“ Ämter vorzunehmen, die der Kongress für in diesem Sinne „entsprechend“ hält. Auf diese Weise werden von den mehr als 2,5 Millionen Regierungsbeamten ungefähr 1500 direkt vom Präsidenten oder mit seiner Teilnahme ernannt. Wenn er in diesem Falle die Kongressmänner oder andere Führer seiner Partei um Kandidatenvorschläge angeht, so werden von diesen in der Regel lokale Mitglieder der Regierungspartei vorschlagen¹¹. Der Präsident nützt die ihm zur Verfügung stehende Möglichkeit der „politischen Protektion“ aus, um seine Position als Führer der Partei zu festigen.

In der Praxis läßt der Senat dem Präsidenten in vielen Fällen fast volle Freiheit bei der Ernennung von höheren Staatsbeamten und weist selten die Kandidaten zurück. Es muß als selbstverständlich gelten, daß er Mitglieder seiner „Amtsfamilie“¹² aussuchen muß. Wenn es nötig ist, jemanden für ein Amt in einem der Staaten zu ernennen (einen Gebietsrichter oder Anwalt, einen Bundesmarshall¹³ und ähnliche), so läßt sich der Präsident meistens von den Senatoren beraten, manchmal auch von anderen Führern seiner Partei: hier herrscht der Brauch der „senatorial courtesy“. Im Zusammenhang mit diesem Brauch weigert sich der Senat, den vom Präsidenten vorgeschlagenen Kandidaten zu billigen, wenn er nicht vorher von den Senatoren gutgeheißen wurde, die der Mehrheitspartei angehören und den Bundesstaat vertreten, in dem der Kandidat sich für sein Amt emporgedient hat.

10 D.h. deren Amtsstatus nicht durch die Verfassung, sondern durch Gesetze des Kongresses festgesetzt wird.

11 Manchmal setzt der Kongress in dieser Hinsicht gewisse Schranken: So können von den fünf Präsidenten zu ernennenden und zu entlassenden Direktoren der Export-Import Bank nur drei zu derselben politischen Partei gehören (National Journal, May 8, 1971, vol. 3, p. 995).

12 Es ist interessant, daß für den Rat der Direktoren der „gemischten“, privat-staatlichen Korporation für private Kapitalinvestitionen in anderen Ländern Präsident Nixon die Vertreter der Administration allein ernannte, während die privaten Kandidaten die Billigung durch den Senat benötigten (Weekly Compilation of Presidential Documents, Dezember 7, 1970, P. 1622). Entsprechend dem Gesetz, muß die Ernennung für ein so hohes Amt, wie es der Direktor des Amtes für Verwaltungs- und Budgetangelegenheiten innehat, nicht vom Senat gebilligt werden. Man ist der Meinung, daß er ein „Mann des Präsidenten“ ist (National Journal, March 21, 1970, vol. 2, p. 623–624).

13 Ein Beamter, der für jeden der Bundesgerichtsbezirke ernannt wird und der ähnliche Aufgaben wie ein Sheriff hat (für die Befolgung der Gerichtsbeschlüsse zu sorgen hat usw.).

In solchen Fällen unterstützt der Senat gewöhnlich die Senatoren, weil sie wohl wissen, daß sie sich einmal in der gleichen Lage befinden können. Anders gesagt, in solchen Fällen schlägt nicht der Präsident die Kandidaten vor, sondern die Mitglieder des Repräsentantenhauses oder die zur Mehrheitspartei gehörigen Senatoren schlagen dem Präsidenten die Kandidaten für die Ämter in den von ihnen vertretenen Staaten oder Gebieten vor. Juristisch gründet diese Praxis auf dem Verfassungssatz „auf den Rat und mit dem Einverständnis des Senates“.

Eine besondere Ordnung sieht die Verfassung vor für die Besetzung von Stellen, die während der Senatsferien frei werden. In diesen Fällen nimmt der Präsident zeitlich begrenzte Ernennungen vor, die nach der Sitzungsperiode des Senats ihre Gültigkeit verlieren. Solcher Art „vorläufige“ Ernennungen werden endgültig, wenn sie vom Senat gebilligt werden.

Nach der Verfassung können alle Bundesbeamten des zivilen Dienstes nur durch das Impeachmentverfahren aus dem Dienst entlassen werden. Mit anderen Worten: es gibt in der Verfassung keine Bestimmung, die den Vorgang der Entlassung unfähiger oder unehrenhafter Staatsbeamten regeln würde, es sei denn, sie hätten ein Verbrechen begangen, das der Grund für die Einleitung des Verfahrens sein könnte. Der erste einberufene Kongreß gestand dem Präsidenten das Recht zu, alle ernannten Bundesbeamten auch wieder zu entlassen, außer den Richtern. Aber im Jahre 1867 nahm der Kongreß, der sich in Opposition zu dem Präsidenten *Andrew Johnson* befand, ein Gesetz „über das Verbleiben im Amt“ an, das den Präsidenten seines Rechts beraubte, Beamte zu entlassen, einschließlich der Kabinettsmitglieder. Dieses Gesetz wurden von *Andrew Johnson* übertritten, was die Einleitung des Impeachmentverfahrens gegen ihn zur Folge hatte. Im Jahre 1887 wurde dieses Gesetz wieder abgeschafft. Im Jahre 1926 wurde die früher geltende Rechtsnorm, die eine Teilnahme des Senats bei der Entlassung von Postmeistern vorsah, für verfassungswidrig erklärt und das Oberste Bundesgericht der Vereinigten Staaten erkannte dem Präsidenten das Recht zu, ohne Zustimmung des Senats Staatsbeamte mit rein exekutiven Funktionen zu entlassen. Der Präsident hat aber nicht das Recht, nach eigenem Ermessen Beamte der sogenannten unabhängigen Regulativorgane zu entlassen; deren Funktionen sind nämlich nur teilweise administrativ, teilweise haben sie aber auch legislative oder judikative Funktionen. Um einen Beamten aus diesen Organen zu entlassen, muß der Präsident in einer gesetzlich geregelten Ordnung einen Verstoß gegen die bestehenden Gesetze oder Vernachlässigung der Amtspflicht nachweisen.

Der Apparat der Exekutive teilt sich in vier Hauptteile: die Exekutivbehörde des Präsidenten (das Weiße Haus und die Räte, die Büros und die Ämter beim Präsidenten)¹⁴, das Kabinett der Minister (secretaries), die Ministerien (departments)¹⁵, die unabhängigen Exekutivorgane und die unabhängigen Regulativ-

organe¹⁶. Einen verfassungsmäßigen Status hat dieser Apparat praktisch nicht, deshalb unterliegen weder seine Struktur noch seine Tätigkeit, noch die in ihm stattfindenden Änderungen einer verfassungsrechtlichen Überprüfung. Die einzige Erwähnung (außer der schon genannten Ernennungs- und Entlassungsordnung von Beamten) des Apparats der Exekutivgewalt in der Verfassung besteht darin, daß dem Präsidenten das Recht zugestanden wird, von den Ministern schriftlich ihre Meinung zu Problemen zu fordern, die in die Kompetenz der entsprechenden Ministerien fallen¹⁷. Wenn die Berater des Weißen Hauses und die Leiter der Räte des Präsidenten, der Büros und Dienststellen offiziell rein konsultative Funktionen ausüben und in keiner Weise dem Kongreß verantwortlich sind, so delegiert der Präsident an seine Minister einen erheblichen Teil der ihm als Oberhaupt der Exekutive zustehenden Machtbefugnisse¹⁸. Dabei kann der Präsident zu jeder beliebigen Zeit jeden beliebigen Minister ernennen oder entlassen; außerdem ist es gemäß der politischen Tradition üblich, daß alle Minister der alten Administration „freiwillig“ in den Ruhestand gehen, wenn eine neue Administration gebildet wird. Das schließt aber im übrigen nicht aus, daß auf die Ministerposten nicht auch Vertreter der Oppositionspartei berufen werden können (als Beispiel sind zu nennen die Republikaner *McNamara* und *Dillon*, die bei Präsident *Kennedy* Kabinettsmitglieder waren, oder der Demokrat *Connally*, der bei Präsident *Nixon* Finanzminister war usw.).

Der Präsident ist nicht verpflichtet, Kabinettsitzungen einzuberufen, genausowenig ist er verpflichtet, den Ratschlägen zu folgen, die ihm das Kabinett gibt, er kann sogar gegen die Mehrheit der Kabinettsmitglieder handeln. Da das Kabinett keinen verfassungsmäßigen Status hat und unmittelbar dem Präsidenten untersteht, kann der Präsident nach eigenem Ermessen über dessen Tätigkeit bestimmen und über die Dienstkarriere seiner Mitglieder verfügen.

Dennoch macht der Umstand, daß der Präsident an die Kabinettsmitglieder das Recht delegiert, die Tätigkeit der ihnen unterstehenden Ministerien zu leiten, das Kabinett zu einem weniger willfährigen Instrument in den Händen des Präsi-

umgewandelt worden war, gab es 11 Ministerien. (National Journal, May 1, 1971, vol.3, Nr.18, p.926).

16 Die unabhängigen Regulativorgane (Kommissionen, Räte, Büros u.a.) mit quasiadministrativen, quasilegislativen und quasijudikativen Funktionen nehmen in der Struktur des Staatsapparates eine eigenartige „zwischenamtliche Stellung“ ein. Das Spezifische der von ihnen ausgeübten Funktionen schließt die Möglichkeit aus, sie zu irgendeiner Sphäre der Macht zu zählen (zur exekutiven, legislativen oder judikativen) und macht sie zu einem Streitobjekt, um das der Präsident, der Kongreß und das Oberste Bundesgericht politische Kämpfe führen (um die Führung ihrer Tätigkeit, um die Ernennung und Entlassung ihrer Beamten).

17 Sorensen bemerkte in diesem Zusammenhang nicht ohne Scharfsinn, daß die Verfassung für den Präsidenten die Möglichkeit nicht ausschließt, von den Ministern in mündlicher Form die Meinung zu Fragen zu verlangen, die nicht in den Kompetenzbereich ihrer Ministerien fallen (Th. C. Sorensen, op. cit. p.57).

18 Juristisch delegiert sie der Kongreß.

14 Die Leiter der Unterabteilungen der Exekutivbehörde tragen die Verantwortung unmittelbar und sind verantwortlich nur dem Präsidenten gegenüber.

15 Nachdem im Jahre 1970 die Post aus einem Ministerium in eine staatliche Korporation

denten, als es der Apparat des Weißen Hauses und die Räte des Präsidenten, die Ämter und Dienststellen darstellen. Offensichtlich wird gerade deswegen die Vergrößerung des Machtbereichs des Präsidenten begleitet von einer deutlichen Tendenz zur Verminderung des Einflusses des Kabinetts als beratendes Organ des Präsidenten und einem gleichzeitigen wachsenden Einfluß der Berater des Weißen Hauses und der Leiter der anderen Unterabteilungen der Exekutive.

Es genügt in diesem Zusammenhang, auf die Tätigkeit solcher Organe der Exekutive hinzuweisen, wie der Rat für nationale Sicherheit, der Rat für innere Angelegenheiten, das Amt für Verwaltungs- und Budgetangelegenheiten und das Weiße Haus. In der Tat sind ihre Funktionen durchaus nicht rein beratende, denn ihnen obliegt auch die Erarbeitung der jeweiligen Aspekte des politischen Kurses und die Vorbereitung konkreter operativer Lösungen für den Exekutivapparat des Präsidenten.

So ist es Aufgabe des Rates für nationale Sicherheit, die außenpolitischen Ziele der Vereinigten Staaten zu bestimmen und verschiedene Wege zu ihrer Durchsetzung zu erarbeiten, mit anderen Worten, der Rat hat die Funktion, die Außenpolitik zu analysieren, systematisch zu planen und dabei gleichzeitig die Schlüsselprobleme herauszuarbeiten sowie die Grundrichtungen ihrer Lösung festzulegen. Was das Freimachen der nötigen finanziellen Mittel betrifft, so unterliegt die Beurteilung der außenpolitischen Programme unter diesem Aspekt dem Amt für Budget- und Administrationsangelegenheiten. In den Aufgabenbereich des Rates für innere Angelegenheiten fällt die Bestimmung „der nationalen Notwendigkeiten“, „die Präzisierung der Ziele und die Organisation der Aufgaben“, „die Erarbeitung verschiedener Wege zur Realisierung dieser Ziele“, die Koordination „der Erarbeitung nationaler Prioritäten hinsichtlich unaufschiebbarer innenpolitischer Probleme“ usw. Mit anderen Worten, es handelt sich wieder um die Erarbeitung der Politik. Die Koordination der innenpolitischen Maßnahmen und die Kontrolle über ihre Ausführung obliegt dem Rat für Administrations- und Budgetangelegenheiten, der beauftragt ist mit der „Beurteilung der Programme und ihrer Koordination, mit der Verbesserung der Organisationen der Exekutive“ und dem die Informationssysteme und die administrativen Systeme und ebenso die Vorbereitung des Verwaltungsstabes anvertraut ist. Die wichtigste Position aber bei der Erarbeitung und der Durchführung der wichtigsten Regierungsmaßnahmen sowohl auf innenpolitischem wie auch auf außenpolitischem Gebiet nimmt der Apparat des Weißen Hauses ein¹⁹.

Bei der Gewährung von finanziellen Mitteln, die unerlässlich sind für das Funktionieren der Ministerien, braucht der Kongreß eine detaillierte Information über ihre Tätigkeit. Eine solche Information können ihm am ehesten die entsprechenden Ministerien geben, aber nicht der Präsident, der keine genügende Vorstellung darüber hat, was in den Ministerien vorgeht. Im Unterschied bei-

19 Weiteres darüber siehe die Artikel: „Die Verwaltungssorgen Washingtons“, in Nr.11 unserer Zeitschrift Jahrg. 1970, und „Die Programmierung der Außenpolitik“, Nr.11, Jahrg. 1971.

spielsweise zu Großbritannien, wo die Kabinettsmitglieder gleichzeitig Mitglieder des Parlaments sind, haben die amerikanischen Minister nicht das Recht, in die Sitzungen des Kongresses zu kommen, um ihre Nöte oder Meinungen darzulegen, sie haben nur das Recht und die Pflicht, zu diesem Zweck in die Kommissionen des Kongresses zu kommen. Vor den Kommissionen des Kongresses legen sie auch Rechenschaft über die von ihnen durchgeföhrten Maßnahmen und geplanten Programme ab.

Wenn sie vor den Kommissionen des Kongresses auftreten, schlagen die Minister häufig selbst dem Kongreß diese oder jene gesetzgeberischen Maßnahmen vor. Diese Maßnahmen werden in den Ministerien erarbeitet, danach gelangen sie durch die Minister in die Kommissionen des Kongresses oder werden in Form von Gesetzesentwürfen durch „befreundete“ Kongreßmänner unmittelbar in eine der Kammern eingebracht. Im letzteren Fall wird der Gesetzesentwurf wieder in eine der Kommissionen verwiesen, zur weiteren Prüfung und Lesung.

Der Präsident als Gesetzgeber

In der Verfassung der Vereinigten Staaten heißt es: „Alle hier gewährten legislativen Machtbefugnisse werden dem Kongress der Vereinigten Staaten zugestanden.“ Es ist vom juristischen Standpunkt aus unbestreitbar, daß die Anerkennung des Präsidenten als Gesetzgeber auf der normalen verfassungsmäßigen Prozedur beruht, nach der ein Gesetzesentwurf Gesetz wird kraft der Unterschrift des Präsidenten, und ebenso auf der möglichen Auslegung des Rechts und der Verpflichtung des Präsidenten, dem Kongreß zur Prüfung „solche Maßnahmen vorzulegen, die er für notwendig und zweckmäßig hält“, als Rechte seiner legislativen Initiative.

Durch das dem Präsidenten von der Verfassung zugestandene Vetorecht im Kongreß wird auch in ganz erheblichem Maße die Annahme von Gesetzen bestimmt. In diesem Vorgang spielt der Präsident eine vollkommen selbständige Rolle als eine von zwei kontrollierenden und einander ausgleichenden gesetzgebenden Instanzen. Der Gesetzesentwurf, der vom Repräsentantenhaus und dem Senat angenommen wurde, wird dem Präsidenten vorgelegt. Wenn er ihn billigt und unterschreibt, tritt das Gesetz in Kraft. Wenn der Präsident den Gesetzesentwurf nicht billigt, gibt er ihn mit seinen Einwänden in jene Kammer des Kongresses, die ihn als erste angenommen hat. Die Kammer überprüft ihn dann von neuem. Wenn nach einer nochmaligen Überprüfung die Kammer den Gesetzesentwurf mit zwei Dritteln der Stimmen annimmt, wird er in die andere Kammer zur Überprüfung in der analogen Ordnung geschickt. Wenn der Gesetzesentwurf auch von der zweiten Kammer angenommen wird, tritt das Gesetz in Kraft. Außerdem tritt ein Gesetzesentwurf in Kraft, wenn ihn der

Präsident nicht innerhalb von 10 Tagen an den Kongreß zurückgibt²⁰. Ein Gesetzesentwurf wird nicht Gesetz, wenn sich herausstellt, daß der Präsident ihn innerhalb der genannten Frist nicht zurückgeben konnte, weil gerade sitzungsfreie Zeit war (das sogenannte „Taschenveto“). Eine analoge Prozedur findet statt bei fast allen Orders, Resolutionen und Vota, für deren Annahme das Einverständnis des Senats und des Repräsentantenhauses nötig ist.

Der Präsident hat nicht das Recht eines teilweisen Vetos, d.h. er kann nicht nur einen Teil des Gesetzesentwurfs annehmen oder ablehnen, sondern er muß ihn im Ganzen annehmen oder ablehnen. Es gab Versuche, dem Präsidenten das Recht auf teilweise Billigung oder Ablehnung von Gesetzesentwürfen zu gewähren, aber bis jetzt hatten sie noch keinen Erfolg. Daß der Präsident das Recht eines „teilweisen Vetos“ nicht hat, führt manchmal dazu, daß er durch die Umstände gezwungen wird, einen Gesetzesentwurf mit ihm mißfallenden oder ihm genehmen Ergänzungen zu billigen bzw. abzulehnen.

Der Kongreß hat nicht die verfassungsmäßige Verpflichtung, die vom Präsidenten vorgeschlagenen Maßnahmen zu überprüfen. Aber der Umstand, daß der Präsident der Führer der regierenden politischen Partei ist, macht ihn – unter Berücksichtigung des Faktors der innerparteilichen Wechselbeziehungen und der Wirkung der Lobbymechanismen – zum politischen Führer des Kongresses, unabhängig davon, ob die regierende Partei die Mehrheit hat (das jedenfalls ist der Standpunkt vieler amerikanischer Politologen). Die in diesem Sinne politische Führerschaft des Präsidenten liegt der sich herausbildenden Praxis zugrunde, oft zusammen mit den vorgeschlagenen legislativen Maßnahmen Schreiben an den Kongreß zu schicken. Wobei bezüglich solcher Fragen, wie die Lage des Landes, die Fragen des Budgets und der wirtschaftlichen Lage diese Praxis einen vollkommen regulären Charakter hat. Die Vorbereitung der entsprechenden Schreiben und Appelle wird fast vollständig von der Exekutivbehörde des Präsidenten durchgeführt. In der amerikanischen Literatur herrscht auch die Meinung vor, daß der Präsident sich aus dem Oberhaupt der Exekutive, gemäß der schriftlich fixierten Verfassung, in das Oberhaupt der Legislative nach den Normen der nicht schriftlich fixierten Verfassung verwandelt hat.

Tatsächlich verdient der Präsident der Vereinigten Staaten mit vollem Recht den politischen Titel Oberhaupt der Legislative, denn den meisten Gesetzesentwürfen, wer immer sie auch offiziell einbringt, liegen Programme zugrunde, die von der Verwaltung mit Unterstützung des Experten- und Beraterstabs erarbeitet wurden. Gleichzeitig zeigt sich das Spezifische des amerikanischen Zweiparteiensystems nicht selten darin, daß die Mehrheit des Kongresses, die sich in der Opposition zur Administration befindet, die Annahme eines Gesetzes verzögern kann oder den Inhalt des vom Präsidenten vorgelegten Gesetzesentwurfs bis zur Unkenntlichkeit verändern kann.

20 Ohne die Sonntage, wie es in der Verfassung heißt. Die Praxis schließt in die „Ausnahmetage“ auch alle Feiertage ein.

Außer seinen in der Verfassung verankerten Machtbefugnissen erhält der Präsident zur Durchführung konkreter Aufgaben häufig zusätzliche Machtbefugnisse aufgrund vom Kongreß erlassener Gesetze (Statuten). Dadurch wird aber die Sache nicht begrenzt.

Die vom Präsidenten oder ihm unterstellten Verwaltungsbeamten erlassenen „executive orders“ enthalten eine detaillierte Ausarbeitung der technischen und rechtlichen Bedingungen der Anwendung der Gesetze des Kongresses. Von diesem Standpunkt aus sind sie Akte der Exekutivgewalt, d.h. rechtliche, unterhalb der Gesetze stehende Akte allgemeiner oder besonderer Bedeutung. Als juristische Quelle der „executive orders“ allgemeiner Bedeutung dienen Gesetze des Kongresses, die an den Präsidenten oder an ihm unterstellte Verwaltungsbeamte das Recht delegieren, praktisch die durch die Gesetzgebung bestimmten konkreten Ziele zu verwirklichen. Juristische Quelle der „executive orders“ besonderer Bedeutung ist das dem Präsidenten als Oberhaupt der Exekutive zustehende Recht, die mit seinem Amt verbundenen exekutiven Funktionen auszuüben.

Heute gibt es mehr als 11 000 gültige „executive orders“ des Präsidenten – ein überzeugender Beweis des wirklichen Ausmaßes der Präsidentenmacht²¹. Ihre Betrachtung zusammen mit anderen legislativen Funktionen des Präsidenten rechtfertigt sich dadurch, daß sie praktisch Gesetzeskraft haben und eine Spielart der speziellen, „untergeordneten“ Gesetzgebung sind. Im Zusammenhang damit, daß die „executive orders“ in einer Reihe von Fällen offen mit Gesetzen des Kongresses konkurrieren, was den Gegenstand und die Grenzen der rechtlichen Regulierung angeht, hat das amerikanische System der Kontrolle und des Gleichgewichts versucht, die Möglichkeit des Kongresses, legislative Funktionen zu delegieren, einzuschränken. So erkannte das Oberste Bundesgericht das Gesetz über die Errichtung einer nationalen Industrie im Jahre 1935 für verfassungswidrig, teilweise deswegen, weil das Gesetz keine klaren Grenzen nannte, innerhalb derer dem Präsidenten das Recht gewährt werden konnte, die Regeln für eine „gewissenhafte Konkurrenz“ für verschiedene Industriezweige festzusetzen. In den letzten Jahren zeichnet sich in der Praxis des Obersten Bundesgerichts die Tendenz ab, dem Kongreß einen weiten Spielraum an Möglichkeiten zuzuerkennen, um die Grenzen, innerhalb derer gesetzgebende Funktionen an Exekutivorgane delegiert werden können, möglichst fließend zu halten.

Der Präsident ist das Staatsoberhaupt. In dieser Eigenschaft tritt der Präsident vornehmlich in der Außenpolitik auf, dabei aber durchaus nicht nur in der mehr zeremoniellen Bedeutung als „Symbol der amerikanischen Einheit“, wie es manchmal amerikanische Autoren darstellen. Gemäß der Verfassung ist der Präsident berechtigt, auf Rat und mit dem Einverständnis des Senats mit ausländischen Staaten Verträge zu schließen, unter der Bedingung, daß sie von zwei

21 Der Sammelband, in dem sie veröffentlicht werden (Federal Register) hat einen wesentlich größeren Umfang als der Sammelband, in dem die Gesetze des Kongresses veröffentlicht werden (Statutes at Large).

Dritteln der Senatoren ratifiziert werden²². In der politischen Praxis jedoch wird die Verfassung weiter ausgelegt. Der Präsident schließt nicht nur juristische Verträge, sondern führt auch praktisch selbst Verhandlungen über sie, entweder durch den Apparat des State Department oder durch seine persönlichen Vertreter. Deshalb wird ein Vertrag, der faktisch von einem Staatssekretär oder einem persönlichen Vertreter des Präsidenten geschlossen wird, juristisch im Namen des Präsidenten geschlossen. Der Kongreß ist nicht berechtigt, direkte Kontakte mit ausländischen Staaten zu unterhalten. Die Tatsache, daß der Präsident der einzige Vertreter der Nation in den Beziehungen zu ausländischen Staaten ist, liegt offensichtlich auch dem nicht von der Verfassung geregelten Recht zugrunde, andere Staaten anzuerkennen, d.h. zu entscheiden, ob diplomatische Beziehungen aufgenommen werden.

Die außenpolitischen Funktionen des Präsidenten sind durch den Kongreß in folgenden drei Hauptpunkten eingeschränkt: die Ausgaben für den diplomatischen und konsularischen Dienst müssen von beiden Kammern des Kongresses sanktioniert werden. Wenn ein Vertragsabschluß finanzielle Ausgaben zur Folge hat, müssen auch diese vom Kongreß sanktioniert werden. Nur der Kongreß hat das Recht, Krieg zu erklären²³. Außerdem kann der Senat den ihm zur Ratifikation vorgeschlagenen Vertrag ganz ablehnen oder mit Einschränkungen oder Änderungen ratifizieren. Das juristisch nicht eingeschränkte Recht des Senats, Verträge zu ratifizieren, ist faktisch nur durch den Einfluß des Präsidenten, den dieser im jeweiligen Senat genießt, eingeschränkt. Da für die Ratifikation eines Vertrags zwei Drittel der Stimmen der Senatoren nötig sind, kann eine Minderheit im Senat die Vertragsschließung verhindern. Es genügt, daran zu erinnern, daß nach dem 1. Weltkrieg eine Gruppe von Senatoren den Eintritt der Vereinigten Staaten in den Völkerbund verhindern konnte, unabhängig davon, daß der damalige Präsident *Woodrow Wilson* einer der Hauptinitiatoren bei dessen Gründung war.

Die vom Kongreß erlassenen Gesetze erweiterten und verstärkten die außenpolitischen Machtbefugnisse des Präsidenten, indem sie ihn mit Funktionen ausstatteten, die ihrem Inhalt nach in einzelnen Fällen über die von der Verfassung gesetzten Grenzen hinausgehen können. Nach der herrschenden Praxis wird ein bedeutender, wenn nicht sogar der größte Teil der Abkommen mit ausländischen Mächten vom Präsidenten nicht in Form von Verträgen (treaties), sondern in Form von sogenannten „executive agreements“, die der Billigung durch den Senat nicht bedürfen, abgeschlossen. Die „executive agreements“ teilen sich in zwei Hauptkategorien:

1. „executive agreements“, die in Form von Gesetzen vom Kongreß beschlossen werden;

22 Er ist ebenso berechtigt, Botschafter und andere diplomatische Beamte, sowie Konsuln zu ernennen und Botschafter und Konsuln ausländischer Staaten zu akkreditieren.

23 Wie bekannt, wird dieses wichtigste Prärogativ des Kongresses in der Praxis nicht beachtet; darüber legt der langjährige aggressive Krieg der Vereinigten Staaten gegen die Völker Indochinas Zeugnis ab; dieser Krieg wurde niemals vom Kongreß erklärt.

2. „executive agreements“, die geschlossen werden als Akte der Exekutivewelt, die keine rechtliche Grundlage in einem Gesetz haben.

Die „executive agreements“ der zweiten Kategorie werden dem Kongreß in den Fällen zur Überprüfung vorgelegt, wo für ihr Inkrafttreten ein besonderes Gesetz nötig ist.

Es ist symptomatisch, daß die Bundesrichter die „executive agreements“ als „gewöhnliche“ Verträge anerkennen. Die dabei entstehenden Befürchtungen, daß ein „starker“ Präsident auf diese Weise die Möglichkeit erhält, die Verfassungsnormen zu mißachten, die die Ratifizierung von Verträgen regeln, führten in den Jahren 1954/55 zu Versuchen, das Recht des Präsidenten, „executive agreements“ abzuschließen, einzuschränken. Insbesondere erkannte die sogenannte „Ergänzung Brickers“ alle Verträge und „executive agreements“ für ungültig, wenn sie nicht der Verfassung entsprechen oder nicht durch ein besonderes, vom Kongreß erlassenes Gesetz verkündet werden. Da diese Ergänzung zur Verfassung nicht die Billigung des Senats erhielt, blieb sie nur Gesetzesentwurf.

Der Präsident als oberster Befehlshaber der Streitkräfte

Nach der Verfassung ist der Präsident im Kriegsfalle der oberste Befehlshaber der Bundesarmee und der Nationalgarden der einzelnen Staaten. Daraus ziehen die amerikanischen Forscher gerne den Schluß, daß die Armee in den Vereinigten Staaten sich unter der Kontrolle der Volksvertretung befindet, da der Präsident ja auch als ein Mitglied der Volksvertretung gilt. In Wirklichkeit ist das alles ganz anders, und die Anerkennung der ungeheuren Rolle, die das Pentagon und der Rüstungsindustriekomplex in der Außen- und Innenpolitik der Nachkriegsjahre spielten, wurde fast eine Binsenwahrheit.

Der Präsident ernennt und entläßt den Verteidigungsminister, den Vorsitzenden und die Mitglieder des Generalstabs und andere hohe Militärs. Außerdem trägt der Präsident entsprechend der bestehenden politischen Tradition, die manchmal auch Verpflichtung der Verfassung gegenüber genannt wird, zusammen mit dem Kongreß die Verantwortung dafür, daß in jedem Bundesstaat die bestehende Staatsform aufrechterhalten bleibt, er muß die Staaten vor dem Eindringen „innerer Störenfriede“ bewahren. Allein im Jahre 1968 wurde die Armee auf Befehl des Präsidenten zur Unterdrückung von Volksunruhen in den Städten Baltimore, Chikago und Washington eingesetzt²⁴.

Es gibt noch eine andere, viel wichtigere Seite der militärischen Tätigkeit des Präsidenten, die weit weniger durch Normen als durch die Umstände geregelt wird. Der Präsident (und der Kongreß) muß die vollständige Versorgung der mehr als 3 Millionen Armeeangehörigen und Beamten des Verteidigungsministeriums sicherstellen.

24 R. Clark, Crime in America. New York 1970, p.284.

Im Kriegsfalle nimmt der Präsident aktiv an der Ausarbeitung und Realisierung der militärischen Strategie teil. In diesem Zusammenhang bekommt die juristische Frage, ob der Präsident seine Funktion als oberster Befehlshaber der Armee mit oder ohne Zustimmung des Kongresses ausübt, primär politische Bedeutung. Wie oben schon gesagt, hat entsprechend der Verfassung nur der Kongreß das Recht, den Krieg zu erklären. Der Präsident hat nicht nur nicht das Recht, den Krieg zu erklären, sondern er kann ihn auch nicht ohne Zustimmung des Kongresses führen, da die Gelder für die Kriegsführung vom Kongreß bewilligt werden müssen. Gemäß dem Gesetz gelten diese Bestimmungen nicht, wenn sich die Vereinigten Staaten „im Kriegszustand“ befinden aufgrund eines „bewaffneten Angriffs einer ausländischen Macht“; in diesen Fällen hat der Präsident das Recht, den „plötzlichen Angriff“ ohne Sanktion des Kongresses abzuwehren. Diese Ergänzungsbestimmung bietet dem Präsidenten einen breiten Spielraum, um den Kongreß bei der Kriegserklärung zu umgehen.

Der Präsident als außerordentlicher Richter

Bei der Verwirklichung des ihm von der Verfassung zugebilligten Rechtes, Begnadigungen auszusprechen und Urteilsvollstreckungen aufzuschieben bei Verbrechen, die gegen die Vereinigten Staaten gerichtet waren, handelt der Präsident, ohne den üblichen Rechtsweg beachten zu müssen und vollkommen unabhängig vom Kongreß und den Richtern. Er kann von diesem Recht Gebrauch machen zu jedem Zeitpunkt nach dem Begehen eines Verbrechens – vor oder nach der richterlichen Ermittlung oder der Verurteilung. Die Entscheidung darüber, ob jemand begnadigt wird, wird vom Präsidenten in der Regel auf den Rat des Obersten Staatsanwalts getroffen und gilt als endgültig.

Bei der Ernennung von Bundesrichtern hat der Präsident die Möglichkeit, einen bedeutenden politischen Einfluß auszuüben auf die von ihnen vorgenommene Art der Auslegung der Verfassung und der Gesetze. Die wesentliche Beschränkung für den Präsidenten stellt in diesem Fall das verfassungsmäßige Prinzip der Unabsetzbarkeit der Bundesrichter dar, die aus ihrem Amt nur durch das Impeachmentverfahren entlassen werden können.

Als Resümee läßt sich feststellen, daß die Umstände zur Vergrößerung der Präsidentenmacht nicht so sehr auf Veränderungen im verfassungsmäßigen Status des Präsidenten, als vielmehr auf der judikativen, legislativen und administrativen Praxis beruhen, die diesen Status mit einem neuen politischen Gehalt erfüllt. In manchen Fällen, besonders bei der Ausübung von Funktionen als Oberhaupt des Apparats der Exekutivgewalt, als Staatsoberhaupt oder als oberster Befehlshaber der Armee, liegt der neue politische Gehalt außerhalb der verfassungsmäßigen Machtbefugnisse des Präsidenten. Dieser Umstand wird in den letzten Jahren in der amerikanischen Presse ausführlich diskutiert.

Übersetzung: Susanne Irion

G. S. Sergejew

Pläne zur Reorganisierung des Staatsapparats in den USA

Aus: USA, Moskau 1972, Heft 5, S. 10–20

Die Anpassung des Imperialismus an heutige Verhältnisse ist ein vielschichtiger Prozeß. Er zeigt sich in der Evolution der kapitalistischen Staatsapparatur und in Veränderungen ihrer Struktur, Funktion und Arbeitsmethoden. In dieser Hinsicht sind Versuche der herrschenden Kreise der USA charakteristisch, Veränderungen herbeizuführen, welche die Effektivität der Regierungsarbeit erhöhen und den Einfluß des Staates auf Prozesse stärken sollen, die sowohl im Landesinnern wie im internationalen Bereich stattfinden.

In den USA sind in den letzten drei Jahren eine Reihe von Maßnahmen ergriffen worden, die wesentliche Veränderungen nicht nur des Systems der Staatsapparate, sondern auch die Behandlung von Problemen staatlicher Lenkung betreffen. Präsident Nixon hat des öfteren unterstrichen, daß die Ausarbeitung eines Arbeitsprogramms der republikanischen Regierung, insbesondere im Bereich der Innenpolitik, ihren Anfang gerade mit Projekten zur Reorganisierung des Staatsapparats genommen hat, ebenso mit dessen Anpassung an Problemlösungen, mit denen es die Regierung zu Beginn der siebziger Jahre zwangsläufig zu tun bekommt. Infolge der zunehmenden sozial-ökonomischen Unbeständigkeit im Land sieht Präsident Nixon in seiner Eigenschaft als Leiter des Exekutivapparats als eine der ersten Aufgaben die Sicherung der „Regierungsfähigkeit der Regierung selbst“. In einem Interview brachte er den Wunsch zum Ausdruck, das Verwaltungssystem des Landes „flexibler, effektiver und kostensparender“ zu machen.

Läßt man politisches Taktieren und konjunkturbedingte Motive beiseite, so muß man auf objektive Faktoren hinweisen, welche eine Umbildung mehrerer wesentlicher Bereiche des US-Staatsapparats unbedingt erfordern. Es geht vor allem darum, daß der Regierung ernsthafte und komplizierte Aufgaben entstanden sind, welche mit Hilfe des veralteten und sehr unorganisiert entwickelten Staatsapparats nicht mehr gelöst werden können. Die Unvereinbarkeit zwischen den Aufgaben und dem Mechanismus zur Staatslenkung wird auf dem Hintergrund moderner wissenschaftlicher Errungenschaften in Lenkungsbereichen des „private business“ besonders augenfällig.

Die von Präsident Nixon gebildeten provisorischen Konsultationsgremien und Kommissionen, die Vorschläge zur Bildung einer „optimalen“ Struktur der Staatsapparate machen sollen, in erster Linie das Konsultationsgremium zur Organisierung der Exekutive¹, unterstrichen in ihren Ausführungen die dringende

1 Von 1969 bis 1970 wurden ein Konsultationsgremium zur Organisierung der Exekutive gebildet, an dessen Spitze ein einflußreicher Geschäftsmann steht; außerdem ein Konsultationsrat zu Fragen der Verwaltungsverbesserung unter der Leitung des Generals a.D. Bernard

Notwendigkeit, ernsthafte Reformen des administrativen Systems der USA durchzuführen. In Übereinstimmung mit Empfehlungen dieser Konsultativorgane nahm Präsident Nixon eine Reihe organisatorischer Umbildungen vor und brachte im Kongreß Anträge ein, welche die Verabschiedung entsprechender Gesetze vorsehen und die zur Zeit in den Kongreßausschüssen beraten werden.

Man kann die Konkretisierung dieser Reformen des Staatsapparats in drei Phasen einteilen.

Die erste Phase reicht vom Januar 1969 bis Februar 1970. Während dieser Zeit widmete man den Umbildungsproblemen der Exekutive des Präsidenten besondere Aufmerksamkeit, d.h. der Gruppe von Behörden, die dem Präsidenten unmittelbar unterstellt ist und in der Hauptsache konsultativ-analytische Funktionen erfüllt. Einer besonders sorgfältigen Umbildung wurden diejenigen Institutionen unterzogen, die mit innenpolitischen Problemen zu tun haben. Während dieser Periode wurde in der Exekutive eine Reihe neuer Organe geschaffen (ein Rat für Städteangelegenheiten, ein Rat für Angelegenheiten von ländlichen Gebieten, ein Rat für Umweltschutz, eine Behörde für Beziehungen innerhalb von Regierungsmätern u.a.). Ihre Bildung veränderte tatsächlich sowohl Struktur als auch Arbeitsmethoden dieses wichtigen Teils des Regierungsapparats. Fachkräfte für die Exekutivbehörde des Präsidenten haben beträchtlich zugenommen, die Ausgaben zu ihrer Unterhaltung haben sich erhöht. Der Personalbestand der Exekutivbehörde des Präsidenten erreicht zur Zeit beinahe dreitausend Mitarbeiter. Für ihre Unterhaltung hat die Regierung im Finanzjahr 1971 45 Mill. Dollar bewilligt².

Doch die Arbeitspraxis hat seit 1969 gezeigt, daß die Struktur der Exekutivbehörde des Präsidenten mehr Koordination und eine andere Verwaltungskonzeption erfordert. Dies wurde im Verlauf der folgenden Reorganisationsphase in Betracht gezogen.

Die zweite Reorganisationsphase dauerte von März 1970 bis Januar 1971. In dieser Zeit leitete der Präsident vier „Reorganisationspläne“ an den Kongreß weiter, infolge deren Realisierung in der Exekutivbehörde solche wesentlichen Organe wie der „Rat für innere Angelegenheiten“ und die „Administrativ- und Budgetbehörde“ entstanden. Außerdem wurden eine Behörde für das Nachrichtenwesen und eine Nationale Behörde für ozeanische und atmosphärische Forschungen und Arbeiten eingerichtet. Dies alles verstärkte noch mehr die Funktionen der Exekutivbehörde des Präsidenten.

Die dritte Phase begann im Januar 1971 mit einer Gesetzesvorlage des Präsidenten über die strukturelle Umgestaltung der wesentlichen Bundesexekutivorgane, der Ministerien und einer Reihe anderer Bundesbehörden (Vertretungen).

So treten die organisatorischen Maßnahmen der republikanischen Administration als ein umfassendes Programm zur strukturellen Verbesserung der staat-

Shriver, eine Kommission zur Reorganisierung des State Departments und eine Kommission zur strukturellen Verbesserung des Verteidigungsministeriums.

2 „National Journal“, April 25, 1970, p. 858.

lichen Organe, ihrer Organisation und ihrer Verwaltungsmethoden zutage. Dieses Programm besitzt mehrere Charakteristika, welche es von analogen Maßnahmen, die in den USA vorher durchgeführt wurden, unterscheiden.

Das Augenmerk der Nixon-Regierung auf Organisationsprobleme wird durch viele Faktoren bestimmt – soziale, politische und wissenschaftlich-technische.

Die starken sozialen und wissenschaftlich-technischen Veränderungen, die auf die Struktur der amerikanischen Gesellschaft einwirken, erfordern von Seiten des Staatsapparats rasches Reagieren auf entstehende Probleme. Doch ist seine Leistungsfähigkeit – sogar nach Ansicht führender amerikanischer Persönlichkeiten – in jüngster Zeit auf einem vergangenen, schon veralteten Niveau stehen geblieben und hat immer weniger auf die Aufgaben einer effektiven Regierung des Landes reagiert³.

Das Bemühen, den US-Staatsapparat mit der erforderlichen Flexibilität zu versehen, wurde auf verschiedene Weise verwirklicht: neue administrative Organe wurden gebildet, entsprechende Gesetze angewandt, Arbeitsmethoden des Staatsapparats mit Hilfe von periodischen Reformen der administrativen Strukturen vervollkommen. Infolge all dieser Maßnahmen entstanden in den wesentlichen Bereichen der innenpolitischen Regierungstätigkeit der USA komplexe Mechanismen zur Staatslenkung. Sie bestehen aus einer beträchtlichen Anzahl von Regierungsorganen sowohl administrativ-exekutiver als auch konsultativ-analytischer Funktion. Die Komplexität dieses Systems führt her von der relativen Selbständigkeit ihrer Behörden, einer Zersplitterung ihrer Funktionen und eines starken Einflusses von Behörden- und Parteiinteressen auf Verfahrensbelange. Dies alles wirkt sich negativ auf die regulierende Regierungsarbeit in den entsprechenden Bereichen aus. Die verschiedenen neugeschaffenen Koordinierungsorgane komplizieren dieses System nur, erschweren den Prozeß, Entscheidungen auf höherer Ebene zu treffen und führen zu erhöhten Ausgaben zur Unterhaltung des Apparats.

Die Mängel des föderativen Systems der USA zeigen sich im Bereich staatlicher wirtschaftlicher Regulierung noch deutlicher. Gegenwärtig sind zur Wirtschaftslenkung und Durchführung ökonomischer Maßnahmen im Rahmen des Staatsapparats ein ganzes System von Bundesbehörden beschäftigt. Mit administrativen Maßnahmen versucht die Regierung, ein bestimmtes Beschäftigungsniveau und wirtschaftliche Aktivität im Lande zu sichern. Danach werden die Steuer- und Kreditpolitik, Massenaufkäufe von Waren und umfangreiche Vertragsarbeiten (besonders im Verteidigungsbereich), Investitionslenkung in Wissenschaft und Technik, Entwicklung und Durchsetzung neuer technologischer Prozesse usw. orientiert.

Die wichtigsten Bundesbehörden, mit deren Hilfe der bürgerliche Staat ökonomische Prozesse beeinflußt, sind das Finanzministerium, das Handelsministerium, das Volkswirtschaftsministerium, das Arbeitsministerium, das

3 „Weekly Compilation of Presidential Documents“, vol. 7, No. 13, March 29, 1971, p. 546.

„Federal Reserve System“, aber auch verschiedene unabhängige „regulierende“ Kommissionen auf Bundesebene, welche mit administrativen Aufgaben betraut sind. Viele allgemeine Koordinations- und Analyseprobleme werden mit Hilfe von solchen Organen wie dem „Federal Reserve System“ und dem Wirtschaftsrat beim Präsidenten gelöst. Sie bestimmen die Perspektiven der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes und die auf nähere Zwecke gerichtete makroökonomische Politik.

Bis heute ist für den US-Staatsapparat die Einteilung der Bundesbehörden, die mit Wirtschaftspolitik zu tun haben, in die Bereiche „business“, „Landwirtschaft“ und „Arbeitskraft“ charakteristisch. Doch gerät nach Meinung führender Persönlichkeiten der jetzigen Administration diese Einteilung noch mehr in Widerspruch zu den realen Gegebenheiten der heutigen US-Wirtschaft, außerdem berücksichtigt sie nicht die gegenseitige Abhängigkeit vieler Prozesse. Das vorhandene System in den USA erschwert eher die Möglichkeiten des staatsmonopolistischen Apparats zu einer ökonomischen Regulierung. In Wirklichkeit will sich die im Augenblick an der Macht befindliche Regierung nicht mit einer Situation abfinden, in welcher der Leiter der Exekutive des Landes keines der ihm unterstellten Organe als wesentlichen Bestandteil bevorzugt behandeln kann, um die allgemeine Führungstätigkeit der Regierung im Wirtschaftsbereich und die Realisierung von Zielsetzungen zu sichern, die in diesem Bereich entwickelt werden sollen.

Die Dezentralisierung der Verantwortung für die Wirtschaftspolitik der Regierung führt unvermeidlich zum Entstehen mehrerer Probleme. Erstens behindert dies die Integration analoger oder zusammenhängender Bereiche und die Entwicklung umfassender Zielvorstellungen; zweitens erzeugt es eine Tendenz zum Entstehen eines ineffektiven Doppelmechanismus, zur Konkurrenz zwischen den Behörden, und die Unmöglichkeit, Kompetenzen für konkrete Maßnahmen zu verteilen; schließlich beeinträchtigt es die Verteilung von Aufgaben im zentralen und peripheren Apparat und den Ausgleich von zwischenbehördlichen Meinungsverschiedenheiten auf möglichst niedriger administrativer Ebene schon in den Anfangsphasen ihres Entstehens.

Die Aufgabe, flexible und effektive Verwaltungseinheiten zu bilden, perspektivische Zielvorstellungen zu formulieren und zu realisieren, entsteht auch in anderen innenpolitischen Bereichen: im sozialen, wissenschaftlich-technischen und ökologischen Bereich u.a.

Es ist bekannt, daß zur Zeit sechs US-Ministerien identische Informationen sammeln, oft von identischen Quellen. Mit Ausbildungsproblemen sind neun Ministerien und weitere zwanzig Bundesbehörden beschäftigt. Sieben Ministerien und acht Bundesbehörden befassen sich in der einen oder anderen Form mit Fragen des Gesundheitswesens⁴.

4 "Papers Relating to the President's Departmental Reorganization Program", March 1971, p. 6.

Wenn Präsident Nixon vom Charakter der von ihm betriebenen Maßnahmen sprach, so unterstrich er, daß zunächst für die Umbildung des Staatsapparats das Organisations- und Lenkungsprinzip in Übereinstimmung mit „Zielen“, nicht aber „Funktionen“ oder gar mit eng begrenzten „Programmen“ bestimmt ist, was für die Politik des bestehenden staatlichen administrativen Systems charakteristisch sei. Darin äußert sich der Versuch des Präsidenten, Erfahrungen der großen amerikanischen Kapitalgesellschaften zu nutzen, die in ihrer Praxis dieses Lenkungsprinzip in Übereinstimmung mit Zielen, Motiven und Ergebnissen anwenden.

Der grundlegende Unterschied der jetzt vorgeschlagenen Reformen des Staatsapparats von früheren Umbildungen ist das Bemühen, seine Politik Hauptzielen unterzuordnen, welche die Regierung im gegenwärtigen Stadium verfolgt. Diese Problemstellung verlangt exaktes und rechtzeitiges Bestimmen von Perspektiven in den Hauptbereichen, komplexe Problemlösungen, Ausschluß von Parallelarbeit und Kompetenzerweiterung für alle Teilbereiche des Apparats, um die Regierungsmaßnahmen durchführen zu können. Jede Bundesbehörde muß für ein konkretes und ausreichendes Tätigkeitsfeld haften, was das Entstehen überflüssiger Koordinierungsmechanismen zwischen den Behörden verhindern soll (in Washington arbeiten zur Zeit mehr als 850 zwischenbehördliche Komitees, Kommissionen und Gruppen).

Diesem Prinzip entsprechend zeichnet sich offensichtlich eine gewisse Abkehr von einer programmierten Arbeitsmethode ab, die gegenwärtig im US-Regierungsapparat ziemlich verbreitet ist. Koordinationsschwierigkeiten unzusammenhängender Maßnahmen und Programme verschiedener Behörden, die Unfähigkeit, in vielen Fällen ein einheitliches strategisches Vorgehen zu wesentlichen Problemen zu entwickeln – dies alles zwingt dazu, nach neuen Wegen zur Lösung von Regierungsproblemen zu suchen.

Einige amerikanische Spezialisten bestätigen, daß die neue allgemeine Einstellung zu Organisations- und Regierungsproblemen mit der Zeit zu einer Veränderung der Rolle des Staatsapparats führen wird⁵.

Die Maßnahmen der Administration zur Verbesserung der Verwaltungsprozesse sind von dem Bemühen getragen, in der Arbeit der Regierungsorgane Planungsmethoden zum Entscheiden der wichtigsten innenpolitischen Probleme, in erster Linie aber sozialer Probleme, in größerem Umfang als bisher anzuwenden.

In der jüngsten Vergangenheit hat sich der US-Regierung niemals die Frage nach der Möglichkeit von Planungselementen im Staatsapparat gestellt. Bekannt ist, daß schon in den dreißiger Jahren *F. D. Roosevelt* und seine Berater unter dem Einfluß der Erfolge sozialistischer Planwirtschaft in der UdSSR einige Maßnahmen zur Erforschung staatlicher Planung und ihrer möglichen Anwendung in den USA getroffen haben. Doch zu praktischen Ergebnissen haben diese

5 „The Washington Post“, January 24, 1971.

Schritte damals nicht geführt. Während des zweiten Weltkriegs waren die USA gezwungen, im Zusammenhang mit der staatlichen Kompetenz für militärische Operationen und der unumgänglichen Steuerung einzelner Wirtschaftsbranchen in verschiedenen Bereichen zur Planung überzugehen. Doch nach Kriegsende ist man von staatlicher Planung rasch wieder abgekommen.

Zu Beginn der sechziger Jahre entstand nochmals die Frage nach der Notwendigkeit einer Einführung von Planungselementen, vor allem im Verteidigungsministerium. Diese Elemente gingen als Bestandteil in das PPB-System („Planung – Programmierung – Budgetausarbeitung“) ein, das 1961 im Verteidigungsministerium eingeführt wurde. Mitte der sechziger Jahre wurden Schritte zu seiner Übertragung auf andere Staatsbehörden unternommen.

Man muß selbstverständlich darauf hinweisen, daß Planung als eine der Methoden, welche im US-Staatsapparat angewandt werden, sich prinzipiell unterscheidet von den in sozialistischen Gesellschaften vorherrschenden Planungsmethoden. Neben der Tatsache, daß Planung in den USA im Interesse der herrschenden Klasse angewandt wird, besitzt sie noch andere wesentliche Unterschiede: sie ist vor allem bar jenes richtungsweisenden Inhalts, welcher sozialistischer Planung eigen ist, auch wird aus ihr ein so wichtiger Bereich wie staatliche ökonomische Planung praktisch ausgeschlossen. Die staatliche Planung in den USA hat besonders begrenzten Charakter und läßt sich grundsätzlich zurückführen auf das Aufgreifen und Formulieren politischer Aufgaben und Ziele allgemeinen Charakters.

Die Anwendung von Planungselementen ist den allgemeinen Interessen des Monopolkapitals untergeordnet und überschreitet insgesamt gesehen nicht die Grenzen, die vom Standpunkt der Interessensicherung des „freien“ privaten Unternehmertums im kapitalistischen System gesetzt sind.

Die praktische Anwendung von Planungselementen im US-Staatsapparat kommt in einigen Trends zum Ausdruck: erstens dadurch, daß eine Reihe neuer Bundesorgane entstehen, die planerisch-analytische Funktionen zu erfüllen haben; zweitens durch das Entstehen eines besonderen Bereichs staatlicher und politischer Tätigkeit, der in den USA die Bezeichnungen „Formulierung allgemeiner nationaler Ziele“ oder „Prioritätenbestimmung“ erhalten haben; drittens durch die Anwendung neuester wissenschaftlicher Analyse- und Prognoseverfahren in der Regierungspraxis.

Im US-Staatsapparat existiert gegenwärtig ein bestimmter Teilbereich, mit dessen Hilfe eine unmittelbare Beziehung zwischen dem immer komplizierter werdenden Prozeß wissenschaftlicher Analyse und Prognose und dem Anwendungsprozeß von Regierungsentscheidungen hergestellt werden soll. Die im Augenblick durchgeführten Maßnahmen sind in beträchtlichem Maße an einer Erweiterung dieses Mechanismus orientiert, besonders in der Exekutivbehörde des Präsidenten. Man kann deshalb sagen, daß dem US-Präsidenten ein beratend-konsultatives administratives System zur Verfügung steht. Seine Tätigkeit orientiert sich teilweise davon, die Anwendung von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen in der Arbeit der höheren Teilglieder der Exekutivorgane, besonders

aber des Apparats des Präsidenten zu gewährleisten. In diesem Sinn sind die Entscheidungen des Präsidenten der personifizierte Ausdruck von Arbeitsresultaten eines Konsultationsmechanismus, der aus Organen mit unterschiedlichen Funktionen besteht.

Das Konsultationssystem des Präsidenten ist eine spezifisch amerikanische Erscheinung, und die Analyse ihrer Struktur und Tätigkeit sowohl von politischem als auch wissenschaftlichem Interesse.

An dieser Stelle ist es unmöglich, die Absicht der republikanischen Regierung unerwähnt zu lassen, eine Reihe von Exekutivfunktionen des Bundesapparats zu dezentralisieren. Die Entwicklung staatsmonopolistischer Tendenzen in den USA hat in den letzten drei bis vier Jahrzehnten zu einer wesentlichen Stärkung der Exekutive und zu einer Kompetenzerweiterung der Bundesregierung bei Entscheidungsproblemen von lokaler Bedeutung geführt. Washington begann mehr und mehr in Angelegenheiten einzutreten, die zu entscheiden früher in die Kompetenz der bundesstaatlichen und kommunalen Organe gefallen war. Dies führte zu einem verstärkten Bürokratismus, zu einer Effektivitätsverringerung der Bundesprogramme, aber auch zu heftiger Unzufriedenheit in den Ämtern des Regierungsapparats.

Präsident Nixon erklärte, er wolle diese Tendenz beenden und die Entscheidungsbefugnis über viele Fragen von geringer Bedeutung den kommunalen Organen überlassen, d.h. einige administrative Funktionen dezentralisieren. Obwohl sich gegen das Prinzip einer solchen Machtdelegierung keine Einwände erhoben, trafen konkrete Maßnahmen dieser Art, besonders finanzieller (das dezentralisierte Finanzierungssystem hatte die Bezeichnung „Einkommensverteilung“ erhalten) im Kongreß auf heftige Opposition einiger Gruppierungen der Demokratischen Partei.

Anzumerken ist, daß im kapitalistischen Staat die Tendenz zur Zentralisierung der Verwaltung ein objektiver Prozeß ist und einzelne Maßnahmen, die scheinbar dagegen gerichtet sind, diese Entwicklung nicht aufhalten können. Dies beweist auch ein Regierungsprojekt zur Bildung umfangreicher Bundeszentren angesichts neuer Ministerien; es widerlegt zur Genüge die Absicht, die Exekutivfunktionen zu dezentralisieren und demonstriert den widersprüchlichen Charakter der Praxis der Administration.

Die von Präsident Nixon (im Januar 1971) eingebrachten Gesetzesvorlagen zu einer radikalen Umbildung der Ministerien und einiger anderer Bundesbehörden werden noch immer im Kongreß beraten. Sie stellen den Kernpunkt des Organisations-Programms von Nixon dar. Die Gesetzesanträge sehen eine Reihe neuer wichtiger Ministerien vor, zwischen denen die Verwaltungsfunktionen des Sozial- und Wirtschaftsbereichs umverteilt werden sollen.

Der Präsident schlug vor, die Ministerien umzubilden, welche sich hauptsächlich mit innenpolitischen Problemen befassen. Für den Fall, daß der Kongreß die eingebrachten Gesetzesvorlagen verabschiedet, müssen sechs weitere Ministerien einer Reform unterzogen werden. Von den bestehenden Ministerien werden nur noch das State Department, das Verteidigungs-, Finanz-, Justiz- und Landwirt-

schaftsministerium erhalten bleiben⁶. Deshalb würde es statt elf nur neun Bundesministerien geben. Doch der Hauptgedanke der Reform ist nicht eine Verringerung der zentralen Behörden: nach den Worten der Verantwortlichen des Projekts ist eine radikale Änderung ihrer Struktur, Funktionen und gegenseitigen Beziehungen vorgesehen. Man muß noch darauf hinweisen, daß für den Fall, die Gesetze werden angenommen, eine bestimmte Umbildung der Kommissionen und Subkommissionen des höchsten legislativen Organs, des Kongresses, vorgenommen werden kann.

Präsident Nixon schlägt vor, folgende neue Ministerien zu bilden: ein Wirtschaftsministerium (Department of Economic Affairs), ein Ministerium für menschliche Ressourcen (Department of Human Resources), ein Ministerium für Kommunalentwicklung (Department of Community Development), ein Ministerium für Naturressourcen (Department of Natural Resources).

Betrachten wir die Struktur der vorgesehenen Ministerien und die Verteilung ihrer grundlegenden Aufgaben und Funktionen.

Der Vorschlag zur Bildung des Wirtschaftsministeriums ist von besonderem Interesse. Zum ersten Mal in der Geschichte der USA wird die Frage nach der Organisation eines umfassenden Bundeszentrums geprüft, das mit ausreichenden Gesetzesvollmachten zur Wirtschaftslenkung mit Hilfe administrativer Mittel ausgestattet werden soll.

Ausgehend von den Konsequenzen, die in den Gesetzesvorlagen der Republikanischen Partei enthalten sind, glauben die herrschenden Gruppierungen der USA, daß gerade die existenzielle Voraussetzung des kapitalistischen Systems von seiner Fähigkeit bestimmt wird, ein angemessenes Wirtschaftswachstum zu sichern. „Heute haben wir es mit einer Reihe von kritischen Problemen zu tun, die die Notwendigkeit unterstreichen, dieses neue Ministerium zu bilden“, heißt es in einem Memorandum des Konsultationsgremiums des Präsidenten zur Organisierung der Exekutive.

Was sind dies nun für kritische Probleme? In erster Linie das langsamere gewordene Wirtschaftswachstum in den USA. Was die Geschwindigkeit des ökonomischen Wachstums betrifft, sind die USA im Augenblick dabei, nicht nur hinter den Wachstumsraten der sozialistischen Länder, sondern auch der kapitalistischen Länder (Japans, der Länder des Gemeinsamen Markts) zurückzubleiben. Hier läßt sich in erster Linie ein vermindertes Tempo der Arbeitsproduktivität feststellen. Bleibt es bei dieser Tendenz, so wirkt sich dies unvermeidlich auf die Konkurrenzfähigkeit des Landes und auf die Exportmärkte aus. Schon jetzt wird die Position der USA auf dem Weltmarkt unablässig geschwächt und es verringert sich ihr Anteil am Gesamtexport der kapitalistischen Länder (Schätzungen entsprechend, die in einem Memorandum des obigen Gremiums vom 12. Mai 1970 vorgenommen wurden, machte dieser Anteil 1957 24 %, 1969 18 % aus!).

6 Einer Reorganisierung unterliegen das Handels-, Transport- und Gesundheitsministerium, das Ministerium für Ausbildung und Sozialfürsorge, das Ministerium für Wohnungsbau und Stadtentwicklung, für innere Angelegenheiten und das Arbeitsministerium.

Auch andere, nicht weniger komplizierte wirtschaftliche Probleme entstehen. Die geplante Erhöhung der Arbeiterzahl um 18,5 Millionen bis 1980 stellt für die Regierung das ernsthafte Problem dar, sie in einer Wirtschaft zu beschäftigen, die jetzt schon mit dem Arbeitskräfteüberschuß nicht fertig wird. Im Zusammenhang mit den strukturellen Veränderungen in der Wirtschaft hat sich neben einer Ausweitung des Dienstleistungsbereichs die Anzahl der Beschäftigten in diesem Bereich von 1947 bis 1969 auf 19 Millionen erhöht, was seinerseits das Wachstumstempo der Arbeitsproduktivität usw. vermindert.

Die Lösung dieser für die USA lebenswichtigen Probleme kann nach Meinung der republikanischen Führer nur mit Hilfe eines flexiblen und effektiven Staatsapparats erreicht werden.

Zum Tätigkeitsbereich des geplanten Wirtschaftsministeriums gehören: Konzipierung und Erstellung von Empfehlungen zur nationalen Wirtschaftspolitik und ökonomischen Entwicklung für den Präsidenten; Entwicklung von Wissenschaft und Technik; die Beschaffung und Weitergabe wirtschaftlicher und technischer Informationen zu sichern, was sowohl für den Staatsapparat wie den privaten Sektor unerlässlich ist; Entwicklung von Systemen und Methoden zur staatlichen Einflußnahme auf die Wirtschaft; Arbeitsbeziehungen; Innen- und Außenhandel; Garantie für die Beteiligung der USA an internationalen Wirtschaftsbeziehungen; Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in den zurückgebliebenen Landesteilen; Realisierung der Bundesprogramme zur wirtschaftlichen Unterstützung kleiner Unternehmer und von Unternehmern, die nationalen Minderheiten angehören⁷.

Das Wirtschaftsministerium wird über beträchtliche finanzielle Mittel verfügen (sein Etat umfaßt nach Vorausschätzungen etwa 11 Milliarden Dollar, der Personalbestand mehr als 160 000 Mitarbeiter). Eine wichtige Rolle kommt dem Wirtschaftsministerium bei der Konkretisierung von perspektivischen Analysen und Planungen zu, ebenso bei seiner konsultativen Unterstützung für andere Bundesbehörden, die mit Lenkungsmaßnahmen zu tun haben.

Das Wirtschaftsministerium besteht aus fünf Hauptabteilungen: der Abteilung für ökonomische Entwicklung, für das nationale Transportwesen, für soziale, wirtschaftliche und technische Information, für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsnormen und für internationale Wirtschaft.

Eine wichtige Rolle kommt dem Ministerium für kommunale Entwicklung zu.

Im Zeitalter der technisch-wissenschaftlichen Revolution bekommt es der US-Staatsapparat zwangsläufig mit noch komplizierteren sozialen Problemen zu tun. Ständig wächst die Zahl der verschiedensten Hilfeleistungen, die die Bundesregierung bei ihrem Versuch, mit Problemen wie Massenarbeitslosigkeit, Krise der Städte u.ä. fertigzuwerden, den Kommunen leisten muß. Die Existenz vieler Kanäle zur Unterstützung der Kommunen auf ministerieller und Bundesebene be-

7. „Papers Relating to the President's Departmental Reorganization Program“, ebenda, p. 228–229.

einrächtigt erheblich die Effektivität der Regierungsarbeit und verstärkt bürokratische Tendenzen im sozialen Dienstleistungsbereich.

Im Zusammenhang damit entstand die Idee, ein Ministerium für kommunale Entwicklung als gesamtstaatliches Zentrum zu bilden, um eine föderative Unterstützung der Kommunen zu gewährleisten. Die Schaffung eines einheitlichen höchsten administrativen Organs, das für diesen staatlichen Verwaltungsbereich verantwortlich ist, gibt die Möglichkeit, einheitliche soziale Programme zusammenzufassen, besonders akute soziale Probleme aufzugreifen und schließlich nach Möglichkeit privates Kapital in diesem Bereich einzusetzen. Ein wesentlicher Aspekt in der Arbeit des Ministeriums müssen forschende und analytische Arbeit bleiben, ebenso Versuche, in die Arbeitspraxis des Staatsapparats besonders effektive Methoden zur Lösung sozialer Probleme einzuführen.

Die Programme, welche in die Kompetenz dieses Planungsministeriums fallen werden, lassen sich in einige Gruppen unterteilen: Unterstützungsprogramme für die Kommunalorgane zur Verbesserung ihrer Verwaltungspraxis, besonders im Planungsbereich und in der Koordination von Maßnahmen; Programme zur Sicherung der Lebensbedingungen und Dienstleistungen für die Bevölkerung (Wasserversorgung, Stadtmodernisierung, Müllbeseitigung, Sicherung ökologischer Verhältnisse etc.); Programme, die mit der Beteiligung der Bevölkerung an der Lösung sozialer Probleme und der Bereitstellung spezieller Hilfsmittel in den Gemeinden zu tun haben; Programme für den Straßenbau und öffentliche Verkehrsmittel (von lokaler und regionaler Bedeutung) und Wohnungsbauprogramme.

Es ist vorgesehen, das Ministerium für kommunale Entwicklung mit größeren Befugnissen auszustatten, die das Recht miteinschließen, bewilligte Gelder zu verteilen.

Entsprechend den Arbeitsrichtlinien des Ministeriums für kommunale Entwicklung ist vorgesehen, drei führende Abteilungen zu bilden: städtische und ländliche Entwicklung, öffentliche Verkehrsmittel und Wohnungsbau. Die Struktur des Ministeriums sieht noch eine weitere Abteilung vor: die Abteilung für das Bundesgesundheitswesen, welche eng gefaßte, spezifische Funktionen erfüllen wird und einen geringen Mitarbeiterstab umfaßt. Die Leitung jeder Abteilung ist einem Administrator übertragen.

Die verabschiedeten Programme des Ministeriums müssen im wesentlichen auf der Ebene seiner peripheren Organe konkretisiert werden. Deshalb werden eines der entscheidenden Glieder im Aufbau des Ministeriums die regionalen Direktoren sein, die mit den Staats- und Kommunalbehörden zusammenarbeiten werden. Ebenso ist eine, im Vergleich zu der im Augenblick bestehenden, umfassendere Dezentralisierung der Verwaltungsfunktionen vorgesehen. Auf den regionalen Direktoren liegt die gesamte Verantwortung für die Realisierung und Koordinierung der Programme und anderer Projekte des Ministeriums im Zuständigkeitsbereich einer bestimmten Verwaltungsregion. Ihnen wird auch das Recht zustehen, die Verteilung von bewilligten Geldern, die für ihnen unterstellte Behörden in der Region bestimmt sind, zu kontrollieren.

Der Gesamtetat des Ministeriums für kommunale Entwicklung beträgt etwa 10 Milliarden Dollar bei 30 000 Mitarbeitern.

Die Schaffung des Ministeriums für menschliche Ressourcen garantiert nach Meinung der republikanischen Administration die Realisierung von Maßnahmen im Ausbildungsbereich, im Gesundheitswesen und der Sozialfürsorge auf Bundesebene.

Daß in den letzten beiden Jahrzehnten eine Reihe von Gesetzen im Ausbildungsbereich, im Gesundheitswesen und in der Sozialfürsorge verabschiedet wurde, ist ein Zeichen für die Besorgtheit der herrschenden Kreise der USA über die im Lande zunehmende Unzufriedenheit und ihrem Bemühen, starke soziale Gegensätze zu vermindern. In den verabschiedeten Gesetzen wurden Fragen organisatorisch-institutionellen Charakters fast völlig übersehen: Die Verabschiedung der Sozialgesetze war jedes Mal von konjunkturellen Erwägungen und der Notwendigkeit bestimmt, angesichts des sich zuspitzenden Klassenkampfs und der wachsenden Arbeiterbewegung Zugeständnisse zu machen. Der Sozialgesetzgebung fehlt in der Regel eine umfassende perspektivische Betrachtungsweise.

1953 wurde der Versuch unternommen, eine zentrale Behörde einzurichten, welche für den Sozialbereich der Regierungsarbeit zuständig ist. So entstand ein Ministerium für Gesundheitswesen, Ausbildung und Sozialfürsorge. Aber es verwandelte sich ziemlich bald in ein aufgeblähtes, beinahe nicht zu regierendes administratives Gebilde, in dem engstirnige Lokal- und Gruppeninteressen oft genug die Oberhand behielten. In dieser Hinsicht entstand sogar innerhalb dieses Ministeriums die Notwendigkeit, zahlreiche, jedoch nur wenig effektive Koordinationskommissionen und Gremien usw. zu schaffen.

Das geplante Ministerium für menschliche Ressourcen, das auf der Grundlage eines „zielgerichteten“ Organisationsprinzips errichtet werden soll, ist angehalten, eine die ganze Nation umfassende Behandlung von sozialen Problemen und eine effektive Lenkung in diesem Bereich zu gewährleisten.

Zur Zuständigkeit des Ministeriums sollen nach den Vorstellungen der Initiatoren dieser Reform die Entwicklung von Programmen gehören, die eine Funktionszersplitterung und bestehende institutionelle Barrieren, die ihre Konkretisierung beeinträchtigen, von vornherein ausschließen sollen. Es ist auch vorgesehen, ein einheitliches Zentrum zur Auswertung von Vorschlägen und zur Ausarbeitung von politischen Empfehlungen für den Präsidenten zu bilden und ein Informationszentrum für die Entwicklung von Etatvorschlägen und Effektivitätsberechnungen für durchzuführende Maßnahmen zu organisieren.

Im neuen Ministerium sollen drei Abteilungen gebildet werden: Ausbildung und Arbeitskräfte, Sicherung der Einkommen und der sozialen Stabilität und medizinische Dienstleistungen.

Die Schaffung eines Ministeriums für Naturressourcen, d.h. eines einheitlichen Regierungszentrums, das für Nutzung und Erhaltung der natürlichen Ressourcen verantwortlich ist, spiegelt die besorgniserregenden ökologischen Probleme in den USA wider.

Gegenwärtig sind für Umweltprobleme viele Bundesbehörden zuständig, die in administrativer Hinsicht voneinander unabhängig sind und sich nur um ihren Zuständigkeitsbereich, ohne Berücksichtigung nationaler Interessen, kümmern. Infolgedessen fehlt dem Regierungsapparat eine allgemein verbindliche Vorgehensweise gegenüber Umweltproblemen, ebenso fehlen im Rahmen der Exekutive Mechanismen zur Koordination zwischen den Behörden. Ferner gibt es keine Möglichkeiten, solche Fragen wie Nutzung von Wasser- und Bodenschätzten, Waldbeständen, Energiequellen, anzugehen, welche in einem engen Zusammenhang stehen und wesentlichen Einfluß auf die Umwelt nehmen.

Wie geplant, wird die Struktur des neuen Ministeriums für Naturressourcen es ermöglichen, eine Vereinheitlichung all dieser Funktionen und eine koordinierte Realisierung in einem einheitlichen administrativen System zu gewährleisten. Auf Anordnung stehen dem Minister für Naturressourcen umfassende administrative Rechte zur Verfügung. Die wesentlichen Abteilungen des neuen Ministeriums sollen das Erfassen all der Tätigkeitsaspekte der Regierung sichern, die etwas mit der Nutzung und Erhaltung von Naturressourcen zu tun haben. Dies werden fünf sein: die Abteilung für Bodenschätze und Erholungsgebiete, die Abteilung für Wasserressourcen, die Abteilung für Energie- und Mineralvorräte, die Abteilung für Angelegenheiten der Indianer und der Bevölkerung in Schutzgebieten.

Das neue Ministerium nimmt auch das Ministerium für innere Angelegenheiten und eine Reihe weiterer Bundesbehörden in sich auf: den Forstdienst, das Nationale Büro für ozeanische und atmosphärische Forschungen und Arbeiten, mehrere Programme des Landwirtschaftsministeriums, einige Funktionen der Atomenergielokomission, des Transportministeriums, der Pioniertruppen usw.

Das von der Nixon-Administration geplante Reformprogramm des Staatsapparats hat für die USA ungewöhnlich umfassenden Charakter.

Läßt man konjunkturelle Erwägungen der Regierung außer acht, so kann man feststellen, daß diese Maßnahmen die Bildung eines flexiblen und effektiven Mechanismus für die Staatsverwaltung vorsehen und auf eine Stärkung des in den USA vorherrschenden Systems orientiert sind. Obwohl die Regierung die Dezentralisierung der Exekutivfunktionen zum Ziel der geplanten Reform erklärt hat, fördern die Planungsmaßnahmen eine weitergehende Zentralisierung. Indem man den unteren Einheiten der administrativen Hierarchie viele Exekutivfunktionen überläßt, gelingt es dem Apparat der Bundesregierung, in größerem Maße als bisher sich mit akuten Problemen von nationaler Bedeutung zu befassen und mittels moderner Regierungsmethoden auf im Land stattfindende Prozesse effektiver einzugehen.

„Die Fähigkeit zum Handeln – die Fähigkeit, Ziele zu erreichen und Probleme zu lösen – ist in erheblichem Ausmaß auf den ganzen Apparat der Bundesregierung verstreut. Wichtig ist, daß wir uns ohne Schwierigkeiten auf eine Konsolidierung der wesentlichen Richtlinien für die Regierungsarbeit zubewegen“⁸, unterstrich Präsident Nixon in seiner Botschaft an den Kongreß.

⁸ ebenda, p. 5–6.

Gibt man eine allgemeine Charakterisierung des republikanischen Programms zur Reorganisierung des Staatsapparats, wäre es unzulässig, ihre Bedeutung zu überschätzen und die Sache so zu betrachten, als ob die republikanische Administration gewissermaßen eine „revolutionäre“ Lösung gefunden hätte, wie dies republikanische Kreise in ihrer Propaganda darzustellen bemüht sind. Viel von dem, was im Augenblick zur Verbesserung der Arbeit des Regierungsapparats vorgeschlagen wird, war schon in früheren Projekten zu finden. Doch die republikanische Führung stellt diese Vorschläge als eigenes Programm dar: in ihm seien auch eine Reihe neuer Verwaltungslösungen enthalten. Der politische Kampf um diese Vorschläge wird zweifellos zu Kompromissen führen, deshalb kann deren endgültige Fassung noch erheblich modifiziert werden und ihre Realisierung sich verzögern.

Einige amerikanische Presseorgane standen dem Regierungsplan äußerst kritisch gegenüber, weil sie der Meinung sind, daß durch die Umbildung des administrativen Systems die Regierungsarbeit sich eigentlich nur geringfügig ändere. „Natürlich kommt es zu Änderungen“, bemerkte sarkastisch eine bekannte Berichterstatterin, „wenn das Landwirtschaftsministerium und das Ministerium für Wohnungsbau und Stadtentwicklung sich unter einem Dach befinden. Man richtet ihnen eine geräumige Cafeteria ein und organisiert neue Abteilungen jeglicher Art. Was aber ändert sich dadurch in den armen Gegenden von Harlem und den Appalachen? Und welchen Einfluß hat die „Umverteilung der Einkommen“ auf Menschen, die nicht wollen, daß ihre Steuern für den Bau von Flugzeugen oder für Luftangriffe in Kambodscha verschwendet werden? Sollte nicht gerade deswegen das Volk mehr Macht erhalten?“⁹

Die Nixon-Regierung, mit sozialen Problemen konfrontiert, welche die Stabilität des gesamten politischen Systems beeinträchtigen, versucht zweifellos, neben anderen Methoden diese Probleme mittels organisatorischer Maßnahmen und einer Verbesserung der Arbeitsmethoden des Staatsapparats zu lösen. Doch im kapitalistischen System mit seiner Anarchie und seinen antagonistischen Widersprüchen existieren festumrissene Grenzen für Veränderungen dieses Systems und teilweise auch für die Tätigkeit des Staatsapparats. Deshalb darf man bei einer Analyse von Regierungslösungen, welche die republikanische Administration vertritt, nicht außer acht lassen, daß sie letztlich nicht imstande sind, Probleme zu lösen, die in den USA akut geworden sind.

Übersetzung: Wladimir Cadavy

⁹ „The Washington Evening Star“, January 25, 1971.

B. S. Nikiforow

Der Oberste Gerichtshof der USA: Von Earl Warren bis Warren Burger

Aus: USA, Moskau 1971, Heft 6, S. 42–51

Die Geschichte der Staatsbildung der Vereinigten Staaten von Amerika und die damit verbundenen Besonderheiten des amerikanischen Föderalismus haben ein sehr ungewöhnliches Gerichtssystem hervorgebracht. Sein besonderes Kennzeichen ist die getrennte Existenz der Strukturen der Bundesgerichte und der einzelstaatlichen Gerichte; ihre wichtigsten Funktionen sind dementsprechend die Anwendung der Gesetzgebung des Bundes und derjenigen der Einzelstaaten. Dieser Zustand wird in Artikel III Abschnitt 2 Abs. 1 der Verfassung der USA festgehalten, wo es heißt, daß die Gerichtsgewalt „sich auf alle Fälle erstreckt, die auf der Grundlage der gegenwärtigen Verfassung, der Gesetze der Vereinigten Staaten und der . . . in ihrem Namen geschlossenen Verträge auftreten“.

Dementsprechend ist das Gerichtssystem eines jeden Einzelstaates selbständige, und wenn der Vorsitzende des Obersten Gerichtshofes den offiziellen Titel „Oberster Richter der Vereinigten Staaten“ trägt, so charakterisiert das bloß seine Stellung in der Gerichtshierarchie des Bundes. Über die Richter der Einzelstaaten vermag er keine administrative Kontrolle auszuüben. Was die richterliche Kontrolle über sie betrifft, so ist der Sachverhalt hier komplizierter.

Der Oberste Gerichtshof der USA hat keine allgemeine Befugnis, Urteile der einzelstaatlichen Gerichte zu überprüfen. Solange das einzelstaatliche Gericht in seinem Kompetenzbereich handelt, kann der Oberste Gerichtshof nicht eingreifen, welche und wieviele fehlerhafte Urteile auch immer es gefällt haben mag. Wenn z.B. der Oberste Gerichtshof eines Einzelstaates eine Norm des „Gemeinen Rechts“¹ abändert oder ein Gesetz wegen Nichtübereinstimmung mit der Verfassung des Staates für nichtig erklärt, so kann seine Entscheidung vom Obersten Gerichtshof der USA nicht überprüft werden. Aber wenn der Oberste Gerichtshof eines Einzelstaates die Auslegung eines Bundesgesetzes² unternimmt oder ein bundes- oder einzelstaatliches Gesetz wegen Nichtübereinstimmung mit der Bundesverfassung für nichtig erklärt, so kann der Oberste Gerichtshof der USA seinen Beschuß überprüfen. Man kann also sagen, daß der Oberste Gerichtshof der USA nur diejenigen Beschlüsse der einzelstaatlichen Gerichte überprüft, die

1 Das common law ist eine Rechtsart im angelsächsischen System, deren Normen von den Gerichten festgesetzt und fortentwickelt werden (daher ihre weitere Bezeichnung: judge-made law).

2 Einige Bundesgesetze, z.B. das Bundesgesetz über die Verantwortung von Miethern, berücksichtigen die Möglichkeit einer Prüfung von Fällen, die auf ihrer Grundlage entstehen, in den Gerichten der Einzelstaaten.

auf irgendeine Weise mit der Bundesgesetzgebung oder technisch mit der „federal question“ verbunden sind.

Dabei soll es dann nicht einfach um „Bundesfragen“ gehen, sondern um solche von wichtiger Bedeutung. Um das zu gewährleisten, ist eine besondere Ordnung festgesetzt, nach der Fälle an den Obersten Gerichtshof der USA überwiesen werden³ – nur mit seiner Zustimmung dazu (certiorari – „nach Beglaubigung“). Diese Ordnung gilt im Rahmen des Bundesgerichtssystems. Und hier wird die oben genannte Erlaubnis „nur in dem Falle, wenn dafür besondere und wichtige Gründe vorliegen“, gewährt (Vorschrift 38, § 5 des Reglements des Obersten Gerichtshofes der USA). „Der Oberste Gerichtshof“, erklärte 1949 sein damaliger Vorsitzender Vinson, „befaßt und befaßte sich niemals in erster Linie mit der Berichtigung von Fehlern in den Urteilen untergeordneter Gerichte . . . Wenn seine Tätigkeit auch in Zukunft produktiv bleiben soll, dürfte er, wie auch früher, nur solche Fälle prüfen, die mit Fragen verbunden sind, deren Lösung eine unmittelbare Bedeutung hat, die über die Grenzen der konkreten Fakten und über die Interessen der konkreten Beteiligten des Falles weit hinausreicht.“⁴ Auf diese Weise ist die Jurisdiktion der Obersten Gerichtsbehörde der USA – des Obersten Gerichtshofes – spezialisiert: sie ist beschränkt auf den Kreis von „Bundesfragen“, die „Kontrollbedeutung“ (controlling importance) haben.

In gewissem Grade wirkt auch der Umstand einschränkend, daß die Tätigkeit des Obersten Gerichtshofes der USA „reinen Gerichtscharakter“ hat: er ist nur zur Entscheidung über „Rechtsstreitfragen“ berufen, und nicht dazu, Verfügungen allgemeinen Charakters zu erlassen⁵.

Diese Frage hat eine interessante Geschichte.

Im Juli 1793 sandte Staatssekretär Jefferson im Namen des Präsidenten an den Obersten Gerichtshof einen Brief mit der Bitte, seine Vorstellungen über eine Reihe von Rechtsfragen darzulegen, die im Zusammenhang mit den europäischen Kriegen jener Zeit auftauchten. Eine dieser Fragen war z.B.: Handeln die Amerikaner rechtens, wenn sie in ihren Häfen beiderseitig miteinander im Kriegszustand befindlichen Staaten Schiffe verkaufen, die als Handelsschiffe gebaut wurden, und handeln sie rechtens, wenn sie die Schiffsseiten durchbohren, um Kanonen auf ihnen aufzustellen? Der Präsident betonte, daß die Lösung dieser Fragen von der Auslegung internationaler Verträge, der Gesetze des Naturrechts und der Gesetze der betreffenden Staaten und der Vereinigten Staaten selbst abhinge.

In seinem Antwortbrief unterstrich der Oberste Richter Jay, es sei nach dem Prinzip der Gewaltenteilung „unpassend, wenn der Oberste Gerichtshof die angeführten Fragen auf außergerichtlichem Wege lösen würde (extra judicially)“, und

3 In erster Instanz prüft der Oberste Gerichtshof der USA eine nur unbedeutende Zahl von Fällen.

4 H. J. Berman and W. R. Freiner: The Nature and Functions of Law. Brooklyn 1966, S. 140.

5 „Talks on American Law“. N.Y. 1961, S. 72.

das verfassungsmäßige Recht des Präsidenten, die Meinung der Leiter amtlicher Stellen zu erfragen, erstrecke sich nur auf Behörden der Exekutive⁶.

Die Einschränkung der Kompetenz der Bundesgerichte auf „Fälle und Streitfragen“ (Art. III Abschn. 2 Abs. 1 der Verfassung, oben teilweise zitiert) nimmt ihnen das Recht, ihre Kompetenz auf beliebige Situationen auszudehnen, außer auf jene, in denen eine Klage über die Verletzung des „herkömmlichen gültigen Rechts“ (conventional legal right) erhoben wird. Deshalb kann weder der Präsident noch der Kongreß die Meinung des Obersten Gerichtshofes zu einer Frage über die Gesetzmäßigkeit oder die Auslegung eines gültigen oder anstehenden Gesetzes erfragen⁷: das Gericht kann eine solche Ansicht nur im Rahmen der Prüfung eines konkreten „Falles oder Streites“ äußern. Aus dem gleichen Grund kann niemand ein Verfahren anlässlich der Gesetzmäßigkeit dieser oder jener Kongreßakte anstrengen, solange diese Akte den Kläger nicht direkt und unmittelbar betrifft, wiederum in Verbindung mit einem „Fall oder Streit“. Sogar in Fällen, wo der Oberste Gerichtshof ein Urteil „für die Zukunft“ fällt, indem er erklärt, daß es sich nicht auf den vorliegenden Fall, sondern auf analoge Fälle beziehe, falls solche im Weiteren auftauchten, so legt er trotzdem den konkreten Fall zugrunde.

Ist die Tätigkeit des Obersten Gerichtshofes ihrer Form nach auch rein gerichtlich, so ist sie doch in Gehalt und Wesen zutiefst politisch. Natürlich gilt das für jedes Gerichtsorgan jedes kapitalistischen Staates. Aber die Besonderheit in der Tätigkeit des Obersten Gerichtshofes der USA, die seinen riesigen Einfluß auf die Situation im Lande ermöglicht, besteht darin, daß er im Verlauf seiner gerichtlichen Tätigkeit die Funktion einer Verfassungsaufsicht erfüllt: er entscheidet nicht nur das Schicksal eines Falles auf der Grundlage des Gesetzes, sondern in entsprechenden Fällen auch das Schicksal eines Gesetzes – die Frage seiner Übereinstimmung mit der Verfassung – auf der Grundlage eines bestimmten Falles⁸.

Ausführlicher wird weiter unten davon die Rede sein. Vorläufig halten wir fest, daß die Bestimmungen der Verfassung, die vor etwa 200 Jahren beschlossen wurde, im Geist jener Epoche formuliert ist: übermäßig feierlich, ohne Einzelheiten und verschwommen. Allein deshalb muß man in der Gegenwart bei jedem Versuch, die Verfassung in Anwendung auf die Umstände eines konkreten Falles auszulegen, sie mit konkretem Gehalt füllen. Bei diesem Dokument, „dazu bestimmt, zu Lebzeiten unzähliger Generationen wirksam zu sein, hat der Gehalt Bedeutung und nicht die Form“⁹. Von selbst versteht sich, daß dieser Gehalt „politisch neutral“ ist, weil, wenn man die Verfassung auslegt, man sich an ihre Worte halten muß, „die unter den historischen Umständen, unter denen sie

6 H. J. Berman and W. R. Greiner. Op. cit., S. 67–69.

7 Aber nicht selten riskieren sie, daß der Oberste Gerichtshof ein angenommenes Gesetz für verfassungswidrig erklärt.

8 D. Karlen: *Judicial Administration. The American Experience*. London 1970, S. 22.

9 Richter Stone zu dem Fall *Dimick v. Scheidt*. 293 U.S. 474, 490 (1935).

angenommen wurden, die Ziele des Gesetzgebers ausdrückten; und man muß für diese Worte einen annehmbaren Sinn finden, der unter den Umständen der Anwendung der Verfassungsnormen zur Realisation dieser Ziele beitragen wird“¹⁰. Der amerikanische Forscher Professor D. Karlen, der diese vorsichtige Formulierung in gemeinverständliche Sprache übersetzte, betonte, daß „der Präsidentenfall vor den Erwägungen der laufenden Politik zweitrangig wird“¹¹.

Wir haben es also mit einer ungewöhnlichen Situation zu tun. Der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten, dessen neun Mitglieder auf Lebenszeit vom Präsidenten „nach Rat und mit Zustimmung des Senats“ ernannt werden, kontrolliert nicht nur die Tätigkeit des gesetzgebenden Organs, das auf demokratischere Art gebildet wird, sondern dringt auch, indem er für die Begriffe der Verfassung den „annehbaren Sinn“ ausfindig macht, unmittelbar in die Sphäre der Gesetzesschaffung ein. Noch eine Besonderheit der Situation ist darin zu sehen, daß, wollte der hiermit nicht zufriedene Kongreß die geltende Gesetzgebung ändern und die Ernennung der Mitglieder des Obersten Gerichtshofes an Stelle des Präsidenten einer anderen Person oder einem anderen Organ übertragen, oder die Freiheit bei der Auswahl der Kandidaten durch eine Personenliste einengen, die dem Präsidenten von einer „nicht interessierten“ Kommission empfohlen würde, oder wollte er die Beteiligung des Senats an der Vervollständigung des Obersten Gerichtshofes einengen oder erweitern oder andere Schritte unternehmen, die auf eine Änderung der Lage abzielen, so hätte er fast keine Macht dazu: jegliche von ihm unternommene gesetzgebende Aktion könnte durch eben diesen Obersten Gerichtshof für verfassungswidrig erklärt werden.

Ein vereinfachendes, schematisches Herangehen an die Beurteilung dieser Situation könnte jedoch zu ernsten Fehlern führen. Es wäre unrichtig, sich die Sache z.B. so vorzustellen, als sähe der Oberste Gerichtshof seine Aufgabe darin, die Verfassung in einem antidemokratischen Geist auszulegen oder demokratische Ansprüche des Kongresses zu ersticken. In Wirklichkeit ist das alles komplizierter.

Der Konkurrenzkampf zwischen den mächtigen Monopolgesellschaften, die einen starken Einfluß auf die Politik der amerikanischen Regierung ausüben, führt dazu, daß diese Politik selbst, die insgesamt gesehen auf die Befestigung der Position des amerikanischen Kapitalismus gerichtet ist, zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Umständen dieses Ziel mit unterschiedlichen Mitteln zu erreichen sucht. Der Oberste Gerichtshof der USA nimmt an diesem Kampf unmittelbar und aktiv teil. Nach Worten des Richters Holmes ähnelt die Stille, in deren Atmosphäre die Tätigkeit dieser Institution vor sich geht, sehr dem „Auge des Taifuns“¹². Von Zeit zu Zeit, wenn die Lage sozial gespannt ist, erfaßt dieser Taifun auch den Obersten Gerichtshof selbst, und dann wird auch seine eigentliche Rolle, und werden seine Möglichkeiten sichtbar. Genau das trat während

10 Aus dem Urteil in der Sache *USA v. Classic*, 313 U.S. 299, 317–318 (1941).

11 D. Karlen. Op. cit., S. 22.

12 H. J. Berman and W. R. Greiner. Op. cit., S. 737.

der Regierungszeit von Präsident *F. D. Roosevelt* ein, als der Oberste Gerichtshof durch Urteile, die kurz nacheinander folgten, Gesetze für verfassungswidrig erklärte, die der Kongress auf Empfehlung des Präsidenten angenommen hatte, um zur Gesundung der krisenbedrohten Wirtschaft beizutragen.

In anderer Funktion trat der Kongress in den neu auftretenden „konservativer-liberalen“ Konfrontationen, unter dem Vorsitz von *Earl Warren* (1953–1969), auf. Vor der Charakteristik des „Gerichtshofes Warren“, der ein besonderes Interesse für die Probleme der Prozeßgarantien in der Rechtsprechung zeigte, ist es nützlich, einige vorbereitende Bemerkungen über den „Mechanismus“ der Verfassungsaufsicht durch den Obersten Gerichtshof auf diesem Gebiet vorauszuschicken.

Die amerikanische Verfassung (die Zusätze 4, 5, 6 und 8 der 10 Verfassungszusätze, welche die Bill of Rights von 1791 ausmachen) wendet den Prozeßgarantien in der Rechtsprechung eine ungewöhnliche Aufmerksamkeit zu, insbesondere bei Strafsachen. Das muß zweifellos daher erklärt werden, daß in der Zeit, als die Amerikaner begannen, sich ihr Recht aus „englischen Materialien“ zu schaffen, eine noch frische und mit Haß erfüllte Erinnerung an die Gerichtswillkür der Stuarts in ihrem Geist lebendig war, unter denen hinter dem Anschein eines legalen Verfahrens die Bestrafung politischer und religiöser Gegner ausgeübt wurde. Zu dieser Zeit war es Hauptaufgabe der Schöpfer des amerikanischen Rechts, „die strafende Hand der Justiz zu zügeln und die Person vor Unterdrückung zu schützen“¹³. Daher die Garantie „gegen unbegründete Durchsuchungen, Festnahmen und Beschlagnahmungen“, die Garantie dafür, daß „eine Order nur dann verfügt wird, wenn ein glaubhafter Grund (probable cause) vorliegt“ im 4. Verfassungszusatz: „niemand wird gezwungen, in einer Strafsache gegen sich selbst Zeuge zu sein“ („Privileg gegen Selbstbezeugung“); „eine Bestrafung wird nur auf der Grundlage einer gebührenden Rechtsprozedur verfügt (due process of law)“ – der 5. Zusatz, u.a.

Bei der Analyse der Bill of Rights wird häufig der Umstand nicht ausreichend berücksichtigt, daß die ursprünglich in ihm enthaltenen Garantien sich nur auf die Einrichtungen der zu jener Zeit geschaffenen Bundesregierung erstreckten und keine Bedeutung für die Gerichte der Einzelstaaten hatten. Dieser Zustand dauerte bis zur Annahme des 14. Verfassungszusatzes im Jahr 1868 an. Sie erregte besondere Aufmerksamkeit dadurch, daß sie erstmals in allgemeiner Form die Gleichheit der Neger verkündete. Zu jener Zeit maß kaum jemand dem Umstand Bedeutung bei, daß er zugleich ein Verbot für die Einzelstaaten enthielt, Bestrafungen anders als auf der Grundlage „einer gebührenden Rechtsprozedur“ zu verfügen.

Diese Formulierung war einerseits nicht neu. Sie findet sich in englischen Statuten des XIV. Jahrhunderts, offensichtlich mit dem gleichen Sinn wie auch im „Gesetz des Königtums“ (the law of the land) in der Magna carta libertatum

13 „Measures Relating to Organized Crime“. Washington 1969, S. 499.

des XIII. Jahrhunderts. Sowohl der eine als auch der andere Gedanke tauchen in späteren englischen und kolonialen Statuten und Dokumenten auf. Die „gebührende Rechtsprozedur“ wird, wie wir sahen, in dem 5. Verfassungszusatz erwähnt. Als ein halbes Jahrhundert nach Verabschiedung der Bill of Rights der berühmte amerikanische Jurist *Joseph Story* seinen klassisch gewordenen Kommentar zur amerikanischen Verfassung veröffentlichte, widmete er diesem Gedanken nur einige Zeilen, wobei er sie als Ergänzung zu der Garantie gegen die Selbstbezeugigung ansah.

Andererseits wurde diese Formulierung durch häufige Wiederholung nicht klarer. Auch zu unserer Zeit ist sie nicht besonders klar. Als 1927 der Oberste Gerichtshof erstmals (seit 1868) den Schulterspruch eines einzelstaatlichen Gerichts wegen Nichtbeachtung der „gebührenden Rechtsprozedur“ aufhob, betonte er, daß jenes Gericht den Schulterspruch gefällt habe unter Mißachtung „des Prinzips der Rechtsprechung, das so stark in den Traditionen und dem Gewissen unseres Volkes verwurzelt ist, daß man es als grundlegend ansehen muß“. 1943 ordnete er an, daß „die gebührende Rechtsprozedur“ die Übereinstimmung des Strafprozesses des Einzelstaates mit den „grundlegenden Prinzipien der Freiheit und der Rechtsprechung voraussetzen, die unseren bürgerlichen und politischen Institutionen zugrundeliegen“¹⁴.

Während die im 14. Verfassungszusatz verkündete Gleichheit der Neger vorwiegend nur auf dem Papier stand, erlangte demgegenüber die Norm der „gebührenden Rechtsprozedur“ eine selbständige Existenz, wurde zur breiten Grundlage für die Kontrollbefugnisse des Obersten Gerichtshofes der USA hinsichtlich der Tätigkeit der einzelstaatlichen Regierungen, wurde von ihm in der Absicht der Zentralisation und Unifizierung der Gesetzgebung und der Gerichtspraxis benutzt und „revolutionierte“ auf diese Weise das System des amerikanischen Föderalismus. Der „Gerichtshof Warren“ zeichnete sich auf diesem Gebiet durch große Aktivität aus, die eine bestimmte politische Färbung aufwies. Einige seiner Entscheidungen auf dem uns interessierenden Gebiet verdienen eine ausführlichere Betrachtung.

1963 urteilte der Oberste Gerichtshof in der Sache *Gideon versus Wright*¹⁵ und in einer Reihe von darauffolgenden Fällen, daß eine „gebührende Rechtsprozedur“ das Recht auf Verteidigung in allen Strafsachen in jedem beliebigen Stadium des Strafprozesses einschließt, auf der Ebene des Bundes oder eines Einzelstaates, wenn „wesentliche Rechte des Angeklagten, insbesondere beim Verhör oder bei der Identifizierung nach der Festnahme durch die Polizei und sogar in der Gerichtsverhandlung über die Aufhebung der Probation“¹⁶ berührt werden. „Jeder vor Gericht stehende Mensch“, sagte der Richter *Black* in seiner Begründung des Urteils in der Sache *Gideon*, „der zu arm ist, um sich

14 H. J. Berman and W. R. Greiner. Op. cit., S. 197.

15 372 U.S. 335 (1963).

16 Eine anglo-amerikanische Spielart des Strafurteils.

selbst einen Verteidiger zu beschaffen, kann nicht mit einem gerechten Gericht rechnen, wenn ihm kein Verteidiger zur Verfügung gestellt wird“.

Im Zusammenhang mit dem Urteil in der Sache *Gideon* ist es am Platz, an die Urteile in Sachen *Escobedo* und *Miranda* zu erinnern¹⁷. In dem ersten dieser Fälle hob der Oberste Gerichtshof die Verurteilung einer Person auf, den die bewachende Polizei noch weiter verhöre, nachdem sie ihm ein Zusammentreffen mit seinem Verteidiger verweigert hatte, der sich im Zimmer nebenan befand. Im zweiten Fall befand das Gericht, daß, wenn sich der Angeklagte in Haft befindet, die Polizei ihn nicht verhören darf, wenn er nicht vorher von seinem Recht, Aussagen zu verweigern, in Kenntnis gesetzt wurde, davon, daß jede seiner Erklärungen gegen ihn verwendet werden kann, und davon, daß er das Recht hat, beim Verhör die Anwesenheit seines Wahl- oder seines Pflichtverteidigers zu fordern. *Earl Warren* erklärte in seiner Begründung des Urteils in Sachen *Miranda*, daß nur unter Beachtung dieser Regeln das Recht verteidigt werden könne, das so wichtig sei zur Unterstützung des Wettbewerbsprinzips im Prozeß und zur Wahrung der Würde der Person.

Mit seinem Urteil in der Sache *Mapp* versus *Ohio*¹⁸ annullierte der Oberste Gerichtshof im Jahr 1961 die in gut der Hälfte der Staaten geltende Norm des common law, die eine Verwendung jeglicher sich auf den Fall beziehenden Beweismittel zuließ, unabhängig davon, ob sie auf gesetzliche oder ungesetzliche Weise beschafft wurden. Der Oberste Gerichtshof befand, daß die Zulassung zur Prüfung vor Gericht von Beweisstücken, die auf ungesetzliche Weise beschafft wurden, die „gebührende Rechtsprozedur“ verletzt. Die Bedeutung dieses Urteils ist zu einem beträchtlichen Maße dadurch bestimmt, daß keine andere Verfassungsgarantie so häufig und meistens ohne Strafverfolgung verletzt wird, wie die in Betracht gezogene des 4. Verfassungszusatzes. Der Grund dafür liegt darin, daß zu Opfern ungesetzlicher Festnahmen und Durchsuchungen „gewöhnlich nicht die Säulen der Gesellschaft werden, sondern arme, hilflose Menschen, die niemandem etwas nützen und bei niemandem Sympathie erwecken“¹⁹.

1964 befand der Oberste Gerichtshof in seinem Urteil in der Sache *Malloy* versus *Hogan*²⁰, daß die „Privilegien gegen die Selbstbeziehtigung“ Teil der „gebührenden Rechtsordnung“ auf allen Ebenen ist. Das Urteil von 1818 in der Sache der Virginischen Bank²¹ stellte fest, daß der Zeuge vor einem Bundesgericht nicht zu Zeugenaussagen gezwungen werden kann, die vor einem einzelstaatlichen Gericht gegen ihn verwendet werden könnten. Beinahe anderthalb Jahrhunderte später beschloß der „Gerichtshof Warren“, daß ein Zeuge vor

einem einzelstaatlichen Gericht nicht gezwungen werden kann, Aussagen zu machen, die vor einem Bundesgericht gegen ihn verwendet werden könnten²².

Sehr wichtig in diesem Bereich ist der Hinweis des Obersten Gerichtshofes darauf, daß das „Privileg gegen die Selbstbeziehtigung“ sich nicht nur auf Aussagen bezieht, die den Zeugen direkt beschuldigen, sondern auch auf Beweismittel, die Glied einer Beweiskette sind, die zur Verurteilung führen könnte²³.

Aus diesem Hinweis geht insbesondere hervor, daß niemand verpflichtet ist, vor Gericht seine Zugehörigkeit zur Kommunistischen Partei anzugeben; obwohl die Mitgliedschaft in der Kommunistischen Partei nicht an sich als ungesetzlich gilt, könnte eine solche Erklärung als Beweis bei einer Anklage über eine Verletzung der Gesetzgebung über „Anstiftung zum Aufruhr“ verwendet werden. Auf dieser Grundlage erklärte der Oberste Gerichtshof ein Gesetz für verfassungswidrig, das Mitglieder der Kommunistischen Partei zwang, sich als solche im Justizministerium registrieren zu lassen²⁴.

Die „Warren-Periode“ wird bereits jetzt von amerikanischen Forschern als eine besondere Epoche in der Geschichte des Obersten Gerichtshofes der USA angesehen. Einer von ihnen, der ehemalige Kronanwalt der USA *Cox*, ist der Meinung, daß die Tendenz der Urteile des „Gerichtshofes Warren“ im Verlauf der 50er und 60er Jahre „der Hauptrichtung der amerikanischen Geschichte entsprach: sie waren ein bißchen progressiv, aber auch gemäßigt, ein bißchen humanistisch, aber nicht sentimental, ein bißchen idealistisch, aber selten doktrinär, und insgesamt gesehen waren sie in ihrem Wesen pragmatisch – kurz, sie entsprachen dem wahren Geist unserer Institutionen“²⁵.

Läßt man die Vorstellungen des Autors über die „Hauptrichtung“ und den „wahren Geist“ der amerikanischen Institutionen beiseite, kann man hervorheben, daß die grundlegende Tendenz des „Gerichtshofes Warren“ darauf hinausging, bei der Ausübung der Verfassungsaufsicht die Gerichtspraxis beharrlich in Richtung auf eine Verstärkung der Prozeßsituation des Angeklagten zu lenken. Er versuchte, „das Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen der Gesellschaft und den Rechten der Einzelperson aufzufinden, die gezwungen ist, am Wettbewerb teilzunehmen, wo sie der schwächste Teil ist,“ und ging dabei davon aus, daß „die Prozeßgarantien sich zugunsten des Angeklagten auswirken, aber in einem weiteren Sinne wirken sie sich zum Nutzen der Gesellschaft aus, denn sie geben ihr die Möglichkeit, gerecht vorzugehen und Willkürjustiz zu vermeiden“²⁶.

Entsprechende Urteile des Obersten Gerichtshofes beeinflußten die Lage in den Einzelstaaten, auf deren Ebene die überwiegende Mehrzahl der Strafsachen verhandelt wird. Diese Urteile wurden dort nicht immer mit Enthusiasmus be-

17 *Escobedo v. Illinois*, 378 U.S. 478 (1964) – *Miranda v. Arizona*, 384 U.S. 436 (1966).

18 367 U.S. 643 (1961).

19 „Crime in Urban Society“. N.Y. 1970, S. 109.

20 378 U.S. 1 (1964).

21 *United States v. The Saline Bank Virginia*, 1 Pet. (U.S.) 100 (1928).

22 *Murphy v. Waterfront Commission of New York*, 378 U.S. 52 (1964).

23 *Patricia Blau v. United States*, 340 U.S. 159 (1950).

24 *Alberston v. Subversive Activities Control Board*, 382 U.S. 70 (1965).

25 A. Cox: The Warren Court. Cambridge 1968, S. 133–134.

26 „Crime in Urban Society“, S. 116.

grüßt; ihr Eindringen in die alltägliche Praxis wurde häufig erschwert und erfolgte nur langsam. Wenn der Oberste Gerichtshof aber beharrlich seine Linie verfolgte, so führte das allmählich zur Schaffung einer bestimmten politischen und rechtlichen Atmosphäre, die sich günstig darauf auswirkte, daß die von ihm erteilten „Instruktionen“ in die Handlungsanweisungen für alle Ebenen von rechtsausübenden Einrichtungen und für alle Stadien des Strafverfahrens eingingen²⁷.

Berücksichtigt man das alles, so kann man nicht umhin, die überaus bedeutende rückläufige Tendenz zu erkennen, die sich gegenwärtig verstärkt.

Der Angriff auf den „Geist Warrens“ setzt in weiter historischer Ferne an. Unter diesem Gesichtspunkt wird darauf hingewiesen, daß bereits die amerikanischen Pioniere Schwierigkeiten gehabt hätten, wenn sie bei der Begründung der Rechtsprechung in der ersten Hälfte des 19. Jhs. Rechtsdoktrinen verwendeten, die aus der englischen Praxis des 17. und 18. Jhs. entlehnt waren. In der gegenwärtigen mobilen und urbanisierten Epoche sei die Lage noch komplizierter, aber die Probleme der Rechtsprechung müsse man immer noch auf der Grundlage von Doktrinen lösen, die den Bedingungen der amerikanischen Gesellschaft im vorigen Jahrhundert angepaßt seien²⁸.

Überlegungen solcher Art stimmen nicht sehr mit der historischen Wahrheit überein, die, wie wir sehen, darin liegt, daß die „Pioniere“ ihre Rechtsinstitute nicht so sehr mit englischer Milch anführten, als mit dem Haß auf das königliche Erbe. Die Anhänger des neuen Kurses des Obersten Gerichtshofes verwirrt das im übrigen nicht. Darüber hinaus halten sie auch das keineswegs dem englischen Absolutismus entlehnte Prinzip des Schutzes der Person für altmodisch, und sie erklären bereits, das heutige Prozeßsystem sei veraltet, weil es das Ziel verfolge, die „Rechte des Individuums, wie es die Ideologen des 19. Jahrhunderts verstanden“, zu schützen²⁹.

Das Übel ist also erkannt und bezeichnet, jetzt muß man es heilen. Das effektivste und dazu nicht einmal sehr aufwendige Mittel ist, Schluß zu machen mit einer Atmosphäre der „Vorschubleistung“ gegenüber den Straffälligen, deren Quelle, es versteht sich von selbst, in erster Linie die „liberale Mehrheit“ des

27 Ohne sich über die rückwirkende Kraft des Urteils in der Sache Gideon zu äußern, hob der Oberste Gerichtshof dennoch im Verlauf des diesem Spruch folgenden Jahres über 40 Urteilssprüche der Einzelstaaten auf, die zu ihm in Widerspruch standen. In Orientierung an diese „Richtung“ entließen die Richter des Staates Florida z.B. zum Januar 1964 976 Gefangene aus der Haft. Die Fälle von 500 anderen wurden an das Gericht zurückverwiesen, um sie erneut, im Geist des Urteils in der Sache Gideon, zu überprüfen, und Hunderte von Gesuchen um Rückgabe der Fälle an das Gericht wurden geprüft. Was den Kongreß betrifft, so verabschiedete er mit ungewöhnlicher Eile ein Gesetz zur Rechtsprechung (1964), das eine breitere Teilnahme der Verteidigung an den Verfahren bei Bundesgerichten vorsah. Die gesetzgebenden Organe und die Gerichte von 23 Staaten reagierten im Verlauf zweier Jahre nach dem Urteilsspruch in der Sache Gideon mit besonderen Maßnahmen auf ihn.

28 „Measures Relating to Organized Crime“, S. 498.

29 „Republican Papers“, N.Y. 1968, S. 97.

Obersten Gerichtshofes der USA ist. Noch vor seiner Wahl zum Präsidenten gab Richard Nixon zu verstehen, daß er die oben genannten Beschlüsse des Obersten Gerichtshofes negativ beurteile. Seiner Meinung nach „hatten sie eine Schwächung der Kräfte des Friedens und eine Verstärkung der verbrecherischen Kräfte in unserem Lande zur Folge“³⁰. Senator McClellan sieht eine direkte Beziehung zwischen dem „Liberalismus“ des Obersten Gerichtshofes und dem Anwachsen der Kriminalität im Lande. „Ich hoffe, daß unsere Gerichte, und besonders der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten“, erklärte er pathetisch, „mehr über das Recht der Gesellschaft auf Freiheit, auf Schutz vor Terroristen, Mördern und Gewalttätern zu denken anfangen, als sie es bislang taten – nach ihren jüngsten Beschlüssen zu urteilen. Wenn alle Rechte beim Verbrecher sind, und die Gesellschaft keine hat, und wenn jedesmal, wenn ein Fall an den Obersten Gerichtshof gelangt, alle Anstrengungen darauf hinauslaufen, irgendeine Formalität zu finden und den Angeklagten in alle vier Winde zu entlassen, dann komme ich zu dem Schluß: was auch immer der Kongreß tätet, welche Anstrengungen auch immer die Organe der Justiz und der ausführenden Gewalt unternähmen, unsere Anstrengungen werden zu nichts führen und die Anzeiger für die Kriminalität werden weiterhin zielstrebig steigen . . .“³¹

Noch deutlicher charakterisieren ein solches Herangehen an das Problem des Kampfes mit der Kriminalität, das man als „polizeigemäß“ bezeichnen könnte, Beamte der Polizei, wie auch nicht anders zu erwarten. „Ich bin fest davon überzeugt“, sagte der ehemalige Polizeikommissar von New York, Murphy, „daß die jüngsten Urteile des Obersten Gerichtshofes ohne Not die Rechtsprechung in Strafsachen erschweren . . . Die Polizei steht nicht allein da mit ihrer Überzeugung, daß wir uns in dem endlosen Suchen nach dem Gleichgewicht zwischen den Interessen des Schutzes der Gesellschaft und den Persönlichkeitsrechten einem kritischen Punkt nähern.“³² Die „Konfrontation“ zweier politischer Kurse, des konservativen und des liberalen, ist hier mit seltener Deutlichkeit sichtbar: Das „Gericht Warren“ ging, wie wir sahen, davon aus, daß die Verteidigung von Interessen der Einzelperson vor Gericht Bestandteil und Voraussetzung des Schutzes der Gesellschaft ist; „nicht allein dastehend mit ihrer Überzeugung“ nimmt die Polizei im Gegensatz dazu an, daß dieses Gleichgewicht illusorisch sei, und daß die Rechte des Individuums vor den „Interessen der Gesellschaft“ zurücktreten müßten.

Die direkte Kritik am „Gericht Warren“ ist nur eine der Formen, in der die Tendenzen des neuen Kurses erscheinen.

Wenn er sich auf sie beschränkte, brauchte man den Äußerungen einzelner Persönlichkeiten keine Bedeutung beizumessen, auch wenn sie hohe Posten einnahmen. Das ist jedoch nicht so, und der neue Vorsitzende des Obersten Gerichtshofes Warren Burger drückte das deutlich aus, als er sagte, daß „weder die

30 „Nixon on the Issues“, N.Y. 1968, S. 86–87.

31 „Measures Relating to Organized Crime“, S. 512.

32 „Crime in Urban Society“, S. 116.

Gesetze noch die Verfassung so heilig sind, daß man sie nicht ändern kann; wir haben die Verfassung und Gerichtsbeschlüsse schon viele Male verändert: sie sind keine Heiligen Schriften“³³.

Betrachtet man die Angelegenheit von dieser Seite, muß man berücksichtigen, daß einerseits sogar dort, wo der Oberste Gerichtshof einen Fall seiner Prüfung unterzieht, er sich traditionsgemäß bemüht, scharfe „Verfassungsecken“ zu umgehen. Der Urteilsspruch in einer Sache wird von ihm gewöhnlich „mit der gemäßigtesten Begründung“ gefällt, die möglich ist, auf der niedrigsten „Tonstufe“. Einfach gesagt, vermeidet es der Oberste Gerichtshof der USA, sich die Hände für die Zukunft zu binden. Das kann man am Beispiel einer Reihe seiner Beschlüsse in Fällen sehen, die mit Fragen der „inneren Sicherheit“ verbunden waren. Als Ende der 50er Jahre sich ihm Verfassungsfragen stellten über das Recht der Behörden, Mitgliedern der Kommunistischen Partei die Ausgabe von Pässen für Auslandsreisen zu verweigern, und über die Prozeßgarantien für sogenannte „subversive Elemente“ im Zusammenhang mit der Entlassung von Beschäftigten der Rüstungsindustrie, hat sich der Oberste Gerichtshof im Grunde genommen ihrer Prüfung enthalten und beschränkte sich darauf, in den entsprechenden Urteilen einen Hinweis zu geben, daß in der geltenden Gesetzgebung Begründungen für eine Verweigerung der Ausgabe von Pässen und der Gewährung von Prozeßgarantien nicht vorgesehen seien³⁴.

Wenn andererseits die Verfassungsfrage dennoch Prüfungsgegenstand für den Obersten Gerichtshof bleibt, und das Gericht es für notwendig erachtet, über sie zu beschließen, geht es auch in der Tat davon aus, daß Gerichtsbeschlüsse, darunter früher von ihm gefallte, nicht heilig seien. Er verläßt auch verhältnismäßig leicht von ihm selbst aufgestellte Präzedenzfälle, wenn er zu der Ansicht gelangt, daß sie nicht mehr den Erfordernissen der Zeit entsprechen. Wenn, so sagt Richter *Brandeis*, eine Regel bestehe, daß die Sicherheit einer Rechtsnorm wichtiger sei als ihre Richtigkeit, so stellten seiner Meinung nach die Fälle, die die Bundesverfassung beträfen, eine Ausnahme dieser Regel dar. In diesen Fällen „wo die Einbringung einer Berichtigung auf gesetzgeberischem Wege praktisch unmöglich ist, weicht der Oberste Gerichtshof oft von seinen früheren Entscheidungen ab. Er berücksichtigt die Lehren aus der Erfahrung und erkennt die Macht von Argumenten an, weil er der Meinung ist, daß wir die Methode von Versuch und Irrtum, die in der Physik so fruchtbar ist, auch bei der Ausübung von Gerichtsfunktionen anwenden“³⁵.

33 „U.S. News and World Report“, August 7, 1969, S. 73.

34 „Talks on American Law“, N.Y. 1961, S. 73.

35 *Barnet v. Coronado Oil an Gas Co.*, 285 U.S. 393. 406–408 (1932). Im Grunde tritt der Oberste Gerichtshof hier eher in der Rolle eines gesetzgebenden Organs auf. Amerikanische Forscher verwirrt der Umstand, daß diese Tendenz am Obersten Gerichtshof sich auf Fälle auszudehnen beginnt, die nicht die Verfassung betreffen, und die Appellationsgerichte der Einzelstaaten erfaßt. Alle sie beziehen sich mit einer ständig zunehmenden „unüberlegten Ungezwungenheit“ auf früher gefallte Urteile (D. Karlen. Op. cit., S. 22–23).

Genau so verhielt sich der „Gerichtshof Warren“, und zwar überaus aktiv. Von selbst versteht sich, daß konservative Kreise nicht die Aktivität selbst beunruhigte, sondern ihre oben charakterisierte Richtung. Den Ausweg zu finden war nicht schwer: um die Richtung zu ändern, mußte die personelle Zusammensetzung des Obersten Gerichtshofes verändert werden.

Davon ausgehend, daß „eine einzige Berufung in den Obersten Gerichtshof aus einer Minderheit von vier Richtern eine Mehrheit von fünf schaffen kann“³⁶, machte Nixon einige Versuche in dieser Richtung. Zwei von ihnen wurden durch den Senat blockiert³⁷. Zwei weitere endeten erfolgreich: Vorsitzender des Gerichtshofes wurde *Warren Burger* und *Harry Blackmun* einer der Richter. Als Resultat erhielt das Land erstmals seit vielen Jahren einen Obersten Gerichtshof mit eindeutig konservativer Mehrheit (*Burger, Blackmun, Harlan, White, Stuart*), dem nun eine „liberale“ Minderheit gegenübersteht (*Black, Douglas, Brennan, Marshall*), von der ein Mitglied (*Black*) in der letzten Zeit in einer Reihe von Fragen sich zu den „Konservativen“ gesellte³⁸.

So ging am Obersten Gerichtshof zweifellos eine Wende vom „liberalen Aktivismus“ zu einer „konservativen Ergebenheit an eine strenge Verfassungsauslegung“ vor sich. Man kann mit anderen Worten sagen, daß dieser wichtige Sektor der Politik eine Rechtswendung durchmachte.

Amerikanische Spezialisten, die bestätigen, daß eine solche Wende tatsächlich erfolgte, beurteilen ihre Bedeutung vorsichtig und in allgemeinster Weise. Offenbar nehmen sie an, daß es jetzt, da der Oberste Gerichtshof eben erst in seiner neuen Zusammensetzung mit der Arbeit begann, noch verfrüht ist, detaillierte Prognosen zu machen.

36 „U.S. News and World Report“, December 9, 1968, S. 78–79.

37 Vgl. V. V. Kalašnikov. Vtoroe poraženie. (= Die zweite Niederlage). „ССА – экономика, политика, идеология“, 1970. Nr. 5, S. 90–92.

38 Die Mitglieder des Obersten Gerichtshofes in seiner heutigen Zusammensetzung sind Juristen mit großer und vielfältiger Erfahrung durch berufliche und dienstliche Tätigkeit in verschiedenen Sphären: durch private Praxis in großen (*Blackmun, Harlan, Stuart, White*) und nicht so großen juristischen Firmen (*Burger, Black, Brennan, Marshall*); durch Tätigkeit in Organisationen zur Verteidigung der Bürgerrechte (*Marshall*); als Staatsanwalt (*Black*); durch Tätigkeit in Organen der örtlichen Selbstverwaltung (*Stuart* war Berater eines Municipalrates); in verschiedener Eigenschaft auf der Ebene von Bundeseinrichtungen (*Black* war Senatsmitglied, *Douglas* Vorsitzender einer der ständigen Regierungsgesellschaften, *Marshall* Kronanwalt); auf dem Gebiet der Rechtslehre (*Burger, Blackmun, Douglas*); in der Gerichtsarbeit an Gerichten der Einzelstaaten (*Brennan* war Richter eines erinstanzlichen Gerichts, eines mittleren Appellationsgerichtes und des Obersten Gerichtshofes eines Einzelstaates) und an Bundesgerichten (*Burger, Blackmun, Harlan, Marshall* und *Stuart* waren Mitglieder des Bundesappellationsgerichtes). Darüber hinaus waren viele von ihnen Vorsitzende bei verschiedenen Arten von Wohltätigkeits- und Bildungseinrichtungen, Mitglieder von Kommissionen zur Verbesserung der Gesetzgebung und von staatlichen Kommissionen zur Erforschung verschiedener Fragen.

Der „Gerichtshof Burger“ wird kaum versuchen, eine „En gros“-Revision der Urteile des „Gerichtshofs Warren“ zu unternehmen. Aber „von Fall zu Fall“ werden sie, wie man annehmen muß, immer begrenzter ausgelegt werden und zwar unter dem Gesichtswinkel einer Erweiterung der Rechte der Polizei. Da die Betonung auf die Bewahrung der „Ordnung“ und der „sozialen Stabilität“ hinüberwechselt wird, werden die Rechtsgarantien für den Einzelnen, der sich vor Gericht verantworten muß, wahrscheinlich immer mehr eingeschränkt werden³⁹. Im Interesse der Bewahrung eben dieser „Ordnung“ werden wahrscheinlich die Rede- und Versammlungsfreiheit eingeschränkt werden. Schließlich kann man erwarten, daß die traditionelle Einstimmigkeit bei den Urteilssprüchen in „Rassenfragen“ verlorengeht.

Natürlich sind das alles Vermutungen, aber ihre Begründetheit kann sich in nicht allzu ferner Zukunft bestätigen, und zwar in einem ziemlich breiten Spektrum, denn schon jetzt werden eine Reihe recht prekärer Verfassungsfragen verschiedenster Art von dem Obersten Gerichtshof einer Prüfung unterzogen. Als eine der wichtigsten hätte sich die Frage über die Verfassungsmäßigkeit des Vietnamkrieges herausstellen können, den die gesetzgebende Versammlung von Massachusetts für verfassungswidrig erklärt hatte, da er nicht offiziell erklärt wurde. Wir sagen „hätte“ sich herausstellen können, denn der Oberste Gerichtshof faßte mit einer Mehrheit von sechs gegen drei den Beschuß, den Fall nicht seinem Verfahren zu unterziehen⁴⁰. Dieser „Beschuß, sich des Urteils zu enthalten“ in einer der brennendsten politischen Fragen unserer Tage charakterisiert das „Programm“ des Obersten Gerichtshofes vielleicht grundlegender und bedeuter als irgendeine andere Aktion bei einer Frage von geringerem Kaliber.

Prinzipielle Bedeutung haben eine Reihe von Fragen, die mit den Beziehungen zwischen den Rassen zu tun haben. Entsprechende Streitfälle tauchten im Zusammenhang mit dem Widerstand auf, den eine Reihe von Südstaaten dem Beschuß leisteten, den der Oberste Gerichtshof 1969 über die unverzügliche Aufhebung der Rassentrennung an den staatlichen Schulen gefaßt hatte⁴¹. Verlangt die Verfassung eine besondere „Rassenbalance“ an diesen Schulen? Wenn ja, bis zu welchem Grade können und sollen die gemeinsame Beförderung in Bussen, sowie andere Maßnahmen, die der Mischung der Rassen dienen, zum Zweck der Verwirklichung der Desegregation angewandt werden? Hat ein Kind das verfassungsmäßige Recht, die Schule seines Stadtbezirks zu besuchen, unab-

39 Ende Februar 1971 beschloß der Oberste Gerichtshof, daß zur Widerlegung von Aussagen des Angeklagten vor Gericht seine Erklärungen im Stadium der Polizeiverhöre verwendet werden können, sogar in dem Fall, wenn die Polizei den Verdächtigen nicht über sein Recht informiert hat, auf die Fragen nicht zu antworten und einen Anwalt zu holen („Newsweek“, March 8, 1971, S. 27).

40 „International Herald Tribune“, November 10, 1970.

41 I. A. Geevskij. Republikancy i Jug: včera, segodnja, zavtra. (= Die Republikaner und der Süden: gestern, heute und morgen.) „SSA – ekonomika, politika, ideologija“, 1970. Nr. 8, S. 37.

hängig von der Rassenzusammensetzung der Schüler? Spezialisten sind der Meinung, daß die Beschlüsse des Obersten Gerichtshofes in diesen Fragen weitreichende Folgen haben werden, nicht nur für die Südstaaten, sondern auch für die Staaten des Nordens, des Mittleren Westens und des Westens des Landes⁴².

Die Fragen auf dem Gebiet der Innenpolitik, die jetzt beim „Gerichtshof Burger“ zur Lösung anstehen, kann man nur schwer nach dem Grad ihrer Wichtigkeit ordnen. In einer Hinsicht sind sie aber vielleicht doch alle gleichermaßen bedeutsam: Die Urteile des Obersten Gerichtshofes in diesen und anderen Fällen werden darüber Zeugnis ablegen, in welche Richtung sich die politischen Bedingungen in den USA bewegen.

42 „U.S. News and World Report“, October 19, 1970, S. 28.

13 Pädagogik und Gesellschaft

Heft 1/73 des Marxismus Digest, Frankfurt/Main 1973, 179 Seiten

Grundprobleme der sozialistischen Bildungsökonomie. Gesellschaftlich-politische und schulpolitisch-pädagogische Aufgaben und Aspekte der Entwicklung und Erziehung sozialistischer Persönlichkeiten. Sozialökonomische Aspekte pädagogischer Probleme. Allgemeinbildung in der sozialistischen Schule. Grundsätze und Potenzen der sozialistischen Erziehung im Unterricht. Die didaktisch-methodische Konzeption des Lehrplanwerks und der Unterrichtsprozeß. Zu einigen Fragen der didaktischen Differenzierung. Wesen und Funktion der Unterrichtsmethoden in der sozialistischen Schule der DDR. Der Begriff des Gesetzes in der Pädagogik. Algorithmierung und Unterricht. Grundlagen und Probleme bei der Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung im Volksbildungswesen. Polytechnischer Unterricht und gesellschaftlich nützliche Arbeit in der sowjetischen Schule. Vorbereitung der Schüler auf ihre Berufswahl. Die Konfrontation der bürgerlichen Pädagogik und Schule mit den Bildungsproblemen der Gegenwart.

14 Nationalisierung und demokratische Programmierung

Heft 2/73 des Marxismus Digest, Frankfurt/Main 1973, 148 Seiten

Nationalisierung und demokratische Unternehmensführung als Basis einer wirklichen Demokratie auf dem Weg zum Sozialismus.

- I. Ergebnisse und Erfahrungen aus den Nationalisierungen seit 1945
- II. Demokratische Nationalisierung – Bedingung für die Lösung der sozialen und ökonomischen Entwicklungsprobleme
- III. Demokratische Unternehmensführung
- IV. Welche Unternehmen müssen nationalisiert werden?

Die Mindestschwelle der Nationalisierung in der Industrie. Nationalisierung des Bank- und Finanzwesens. Verstaatlichung der Schiffbauindustrie (aus Labour Research). Nationalisierung und Arbeiterkontrolle (Vorlage der Jungsozialisten in der Labour-Party). Probleme der Demokratie und das System der staatlichen Beteiligungen. Öffentliche Unternehmen und demokratische Programmierung. Die gegenwärtige Krise und ihre Überwindung durch die demokratische Programmierung.

Hinweise der Redaktion

Heft 18 des Marxismus Digest erscheint bei Beginn des Sommersemesters 1974 (April/Mai) zum Thema

Philosophie und Naturwissenschaften

Das Heft wird einen Umfang von ca. 180 Seiten haben und voraussichtlich u. a. Beiträge zu folgenden Problemen enthalten:

- Theoretische Probleme der materialistischen Naturdialektik
- Dialektik von Notwendigkeit und Zufall in der Molekularbiologie
- Neopositivistische Methode und dialektischer Materialismus
- Bewegungsformen und Strukturformen
- Jacques Monod und die Relevanz von Kategorien
- Philosophische Probleme einer Elementarteilchentheorie
- Philosophie und Probleme der Strukturchemie

Heft 19 erscheint im Laufe des Sommersemesters 1974 zum Thema

Ökonomisches Wachstum, Wachstumstheorie und Krisentheorie

Heft 20 erscheint im November 1974 zum Thema

Zur Theorie und Praxis west- und nordeuropäischer sozialdemokratischer und sozialistischer Parteien

**Wir bitten unsere Abonnenten,
Adressenänderungen rechtzeitig
dem IMSF mitzuteilen.**

DAS ARGUMENT 84

Zeitschrift für Philosophie und Sozialwissenschaften

Zum Verhältnis von Logischem und Historischem
Streitfragen materialistischer Dialektik (II)

Klaus Holzkamp

Die historische Methode des wissenschaftlichen Sozialismus
und ihre Verleugnung durch J. Bischoff

Hansgeorg Conert

Gibt es einen jugoslawischen Sozialismus? (2. Teil)

Besprechungen

Schwerpunkte: Wissenschaftstheorie; Theorien der Sprach-
wissenschaft; Literatur und Politik im 19. Jahrhundert; So-
ziologie der Freizeit; Wilhelminische Kriegspolitik; Imperia-
lismus der USA; Probleme der Entwicklungsländer

16. Jahrgang Februar 1974 Heft 1/2 · Doppelheft
Einzelpreis 8,— DM, im Abonnement 6,— DM; für Schüler
und Studenten 6,— DM, im Abonnement 5,— DM
Argument-Verlag GmbH 75 Karlsruhe 21 Postfach 21 0730

Hefte zum Geschichts- und Sozialkundeunterricht

Herausgegeben von Prof. Dr. Wilfried Frhr. v. Bredow, Prof. Dr. Frank Deppe, Prof. Dr. Georg Füllerth, Prof. Dr. Reinhard Kühnl, Prof. Dr. Hans Karl Rupp.
Redaktion: Dr. Horst Ermel.

Je Heft 48 Seiten Umfang, Preis DM 3,—

In der Bundesrepublik gibt es noch immer zu wenig Historiker und Publizisten, die als entschiedene Demokraten an der Revision einer überholten Geschichtsschreibung arbeiten. Die Gewerkschaften haben als Interessenvertreter von Millionen von Arbeitern und Angestellten im Gegensatz zu den Unternehmerverbänden erst ansatzweise auf die Gestaltung der Lehrinhalte der Schulen einwirken können. Angesichts dieses ungleichen Kräfteverhältnisses haben Herausgeber und Autoren der vorliegenden Reihe es sich zur Aufgabe gestellt, für den Bereich der deutschen Geschichte seit 1870 eine demokratische Alternative zum bestehenden Unterrichtsangebot zu realisieren.

Anfang Februar 1974 sind lieferbar:

1. Horst Ermel, Der Übergang vom Kapitalismus der freien Konkurrenz zum Imperialismus in Deutschland
2. Georg Füllerth, Die Wandlung der deutschen Sozialdemokratie vom Erfurter Parteitag 1891 bis zum Ersten Weltkrieg
3. Dieter Halfmann, Der Anteil der Industrie und Banken an der faschistischen Innenpolitik
5. Ulrich Albrecht, Die Wiederaufrüstung der BRD

Im Frühjahr 1974 erscheinen:

4. Dieter Halfmann, Der Anteil der Industrie und Banken an der faschistischen Außenpolitik
6. Anne und Gerhard Weiß, Geschichte der deutschen Spaltung von 1945 bis 1955
7. Hans Karl Rupp, Sozialismus und demokratische Erneuerung. Die Konzeptionen der Parteien in den Westzonen nach 1945

In Vorbereitung:

- Arbeiterbewegung in der Weimarer Republik
- Aufstieg und Sieg des Faschismus
- Quellenheft zur faschistischen Politik
- Der Restaurationsprozeß in der BRD
- Verfassungsänderungen und Verfassungsbrüche seit 1949
- Die Antinotstandsbewegung
- Die Europapolitik der westdeutschen Regierungen
- Die Politik des Bundesverbandes der Deutschen Industrie
- Geschichte der CDU von 1945 bis heute
- Die SPD von 1945 bis Bad Godesberg
- Geschichte der Gewerkschaften von 1945 bis zur Gegenwart
- Arbeit und Kapital
- Zur Funktion der Sozialstaatstheorie
- Wesen und Kritik der Richtlinien für den Geschichts- und Sozialkundeunterricht

Pahl-Rugenstein Verlag

MARXISMUS DIGEST

Theoretische Beiträge aus marxistischen und antiimperialistischen Zeitschriften

herausgegeben vom Institut für Marxistische Studien und Forschungen, Frankfurt/Main

Bisher erschienen:

- 1 **Staatsmonopolistische Wirtschaftsregulierung — Inhalt, Formen, Methoden**
Heft 1/1970 des Marxismus Digest, Frankfurt/Main 1970, 168 Seiten, Neuauflage 5. Tausend
- 2 **Neokolonialismus**
Heft 2/1970 des Marxismus Digest, Frankfurt/Main 1970, 158 Seiten, Neuauflage 4. Tausend
- 3 **Ökonomische Reformen in den sozialistischen Staaten**
Heft 3/1970 des Marxismus Digest, Frankfurt/Main 1970, 146 Seiten, Neuauflage 4. Tausend
- 4 **Friedrich Engels 1820—1970**
Heft 4/1970 des Marxismus Digest, Frankfurt/Main 1970, 164 Seiten, Neuauflage 4. Tausend
- 5 **Wissenschaftlich-technische Intelligenz und Angestellte im Spätkapitalismus**
Heft 1/1971 des Marxismus Digest, Frankfurt/Main 1971, 160 Seiten, Neuauflage 5. Tausend
- 6 **Geschichtstheorie und Geschichtsschreibung**
Heft 2/1971 des Marxismus Digest, Frankfurt/Main 1971, 135 Seiten, Neuauflage 5. Tausend
- 7 **Neue Aspekte der Monopoltheorie**
Heft 3/1971 des Marxismus Digest, Frankfurt/Main 1971, 222 Seiten, Neuauflage 5. Tausend
- 8 **Entwicklung der antiimperialistischen Befreiungsbewegung in der Dritten Welt**
Heft 4/1971 des Marxismus Digest, Frankfurt/Main 1971, 165 Seiten
- 9 **Erkenntnistheorie**
Heft 1/1972 des Marxismus Digest, Frankfurt/Main 1972, 167 Seiten, Neuauflage 6. Tausend
- 10 **Strategie und Taktik des antimonopolistischen Kampfes in den Ländern des staatsmonopolistischen Kapitalismus**
Heft 2/1972 des Marxismus Digest, Frankfurt/Main 1972, 181 Seiten
- 11 **Inflation und Währungsprobleme im heutigen Kapitalismus**
Heft 3/1972 des Marxismus Digest, Frankfurt/Main 1972, 182 Seiten
- 12 **Zur Soziologie der herrschenden Klasse**
Heft 4/1972 des Marxismus Digest, Frankfurt/Main 1972, 147 Seiten, 1 Falttafel
- 13 **Pädagogik und Gesellschaft**
Zu Grundkonzeptionen der Pädagogik in den sozialistischen Ländern
Heft 1/1973 des Marxismus Digest, Frankfurt/Main 1973, 176 Seiten
- 14 **Nationalisierung und demokratische Programmierung**
Heft 2/1973 des Marxismus Digest, Frankfurt/Main 1973, 148 Seiten
- 15 **Bedürfnisse, Reproduktionsbedingungen der Arbeitskraft und Konsum im Kapitalismus**
Heft 3/1973 des Marxismus Digest, Frankfurt/Main 1973, 144 Seiten
- 16 **Zur Kritik der Psychoanalyse**
Heft 4/1973 des Marxismus Digest, Frankfurt/Main 1973, 138 Seiten
- 17 **Staat und Herrschaftssystem im heutigen Kapitalismus**
Heft 1/1974 des Marxismus Digest, Frankfurt/Main 1974, 146 Seiten



J. B. Priestley:

I wish to congratulate you and your colleagues, who have worked so hard through these very difficult times to preserve what is best in German culture, and who celebrate now the fifth Anniversary of your splendid League. With best wishes for the future . . .

35 Jahre Kulturbund

Eine Dokumentation über das Verhalten und Wirken deutscher Künstler und Intellektueller vor und während des Krieges in Großbritannien.

Anfang Februar 1939 wurde in London der „Freie deutsche Kulturbund“ — „Free German League of Cultur in Great-Britain“ — gegründet, den wir, der DKBD, als unseren Vorläufer ansehen, als den Inspirator unserer Bemühungen um die demokratische Erneuerung der deutschen Kultur.

In diesem Sinne ist der 35. Gedenktag des FDKB auch unser Gedenktag.

Aus diesem Anlaß wird ein Faksimiledruck von Dokumenten erscheinen, die Auskunft geben über die Beweggründe für den Zusammenschluß von deutschen Kulturschaffenden und Intellektuellen im „Freien deutschen Kulturbund“, über seine Gründer und den großen Kreis von Repräsentanten des kulturellen Lebens von Großbritannien, die seine getreuen Freunde wurden.

Die Dokumente werden Auskunft geben über die Beziehungen des FDKB zu den britischen Behörden, den Organisationen der Kulturschaffenden und den Gewerkschaften des Gastlandes. Sie werden nicht nur zeugen von der Solidarität der deutschen Antifaschisten und der Widerstandsbewegung anderer europäischer Völker, sondern vor allem von deren Beziehungen zu den Gruppen der Antifaschisten in Deutschland.



JOHANN FLADUNG
1. Vorsitzender des F. D. K. B.
By courtesy of "Illustrated")



PROF. ARTHUR LIEBERT
2. Vorsitzender des F. D. K. B., Direktor
der Freien Deutschen Hochschule
in Großbritannien

Die Dokumentation enthält u.a. eine programmatische Rede von Johann Fladung, die dieser in einer Londoner Synagoge bei einer Kundgebung jüdischer Flüchtlinge aus Deutschland gehalten hat.

Es wird Antwort gegeben auf die Frage nach den Beziehungen zwischen der Londoner Bevölkerung und dem FDKB während der Bombardierung durch deutsche Flugzeuge und dem Dröhnen der deutschen V-Waffen.

Vor allem wird berichtet über die Tätigkeit des FDKB, seine Veranstaltungen, seine Sektionen, seine „Kleine Bühne“, seine „Freie deutsche Hochschule“ und wie sich seine Mitglieder auf das „Nachhause“, auf ihre Teilnahme am Wieder- und Neuaufbau in Deutschland vorbereiten.

Wer diese Dokumentation besitzen will, der sende DM 3,— auf das Postscheckkonto Hamburg Nr. 246 775—208 Dr. Peter Schütt, mit dem Vermerk links unten auf der Zahlkarte: Für Dokumentation.

In der Februar-Ausgabe 1974 von „Kultur und Gesellschaft“ werden noch einige Dokumente aus den ersten Jahren der Tätigkeit des Kulturbundes in Westdeutschland in Faksimiledruck veröffentlicht. Alle Bezieher der Londoner Dokumente werden diese Dokumente kostenlos nachgeliefert erhalten.

Einstimmig angenommene Resolution der zweiten Bundesvorstandssitzung des DKBD in Göttingen am 17. 11. 1973

Der Demokratische Kulturbund der Bundesrepublik Deutschland an alle Frauen und Männer geistiger Berufe

Jüngsten Pressemeldungen zufolge will die faschistische Militärjunta in Chile im Amt bleiben, „bis alle schlechten Angewohnheiten des Volkes beseitigt sind“ (vgl. FAZ, 15. 11. 73). „Schlechte Angewohnheiten“, das sind für die Reaktion in Chile wie überall: Grundgesetz und Verfassung, die Freiheit der Berufsausübung, des Gewissens, der Meinung, der Forschung und der Lehre, Mitbestimmung und Demokratie in allen gesellschaftlichen Bereichen, niedrige Mieten und billige Grundnahrungsmittel, das sind die demokratischen und sozialen Errungenschaften des ganzen Volkes.

Der Bundesvorstand des Demokratischen Kulturbundes der BRD bekundet seine Verbundenheit mit der Unidad Popular und mit dem antifaschistischen Freiheitskampf des chilenischen Volkes. Er verlangt Freiheit für Luis Corvalan und für alle eingekerkerten sozialistischen, christlichen und parteilosen Patrioten, Schluß mit dem Vernichtungsfeldzug gegen die demokratische Kultur Chiles, mit Bücherverbrennungen und Zensur.

An die Bundesregierung appellieren wir, jegliche wirtschaftliche Hilfe für die Junta einzustellen und die diplomatischen Beziehungen zum faschistischen Chile abzubrechen. Von den Städten und Gemeinden erwarten wir die

Bereitstellung von Wohnungen und Arbeitsplätzen für chilenische Flüchtlinge.

Der DKBD-Bundesvorstand dankt allen Künstlern, Schriftstellern, Publizisten, Pädagogen und Wissenschaftlern für die Solidarität, die sie in den vergangenen Wochen mit den ihnen gegebenen Möglichkeiten dem chilenischen Volk erwiesen haben. Wir halten die Verstärkung der Solidaritätsbewegung für unbedingt notwendig und fordern alle Schriftsteller und Künstler auf:

— Gebt Eurer Verbundenheit mit Chile in Gedichten und Grafiken, in Bildern und Geschichten künstlerischen Ausdruck!

An die Journalisten in Fernsehen, Funk und Presse appellieren wir:

— Informiert die Bevölkerung unseres Landes objektiv über die wirkliche Lage in Chile, über den Terror der Junta und den Widerstand des Volkes!

Wir rufen alle Pädagogen und Dozenten auf:

— Macht am Beispiel Chile in Unterricht, Forschung und Lehre deutlich, daß die Feinde der Demokratie immer rechts stehen!

An alle richten wir die dringende Bitte:

— Spendet auf das Solidaritätskonto PSK Frankfurt 527055-602 Erich Wulff, Kennwort: Chile!

Antiimperialistisches Solidaritäts-Komitee für Afrika, Asien und Lateinamerika



Sprecher: Prof. Dr. Erich Wulff
6 Frankfurt/Main · Eichwaldstraße 32
Telefon: (0611) 45 23 23

An Alle: Helft! Helft!

Das Antiimperialistische Solidaritätskomitee, dem zahlreiche Jugend- und Studentenverbände sowie Zeitungsredaktionen und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens der Bundesrepublik angehören, ruft dazu auf, den Kampf des chilenischen Volkes materiell zu unterstützen. Für Geldspenden wurde beim Postscheckamt Frankfurt/Main ein Sonderkonto Erich Wulff unter der Nummer 527 055 — 602 — Kennwort Chile-Solidarität — eingerichtet.

Antiimperialistisches Solidaritätskomitee, 6 Frankfurt/Main, Eichwaldstr. 32.

Herausgeber Bundesvorstand des Demokratischen Kulturbund der Bundesrepublik Deutschlands DKBD — Verantwortlich für den Inhalt Dr. h. c. Johann Fladung — Druck Typo-Druck Roßdorf, Tel. 0 61 54 / 85 00 — Satz MS-Satz O. Sobota, 6101 Roßdorf, Tel. 0 61 54 / 86 48 — Verlag Progress-Verlag Johann Fladung GmbH, 6101 Gundernhausen über Darmstadt, Goethestraße 20.